Die Jahrbücher Religionsfreiheit 2015 bis 2017 stehen online unter URL: https://www.bucer.de/institute/iirf.html zum download bereit.

RF_2018.indb 1 23.10.18 09:24

Jahrbuch Religionsfreiheit 2018

Titelbild:

Verbrannt – und doch voll neuem Leben! Im nordirakischen Bahzani, aber auch an anderen Orten, haben Islamisten versucht alles nicht-muslime und „ketzerische“ Leben auszulöschen. Angehörige des „Islamischen Staates“ und anderer islamistische Milizen haben sogenannte „ungläubige“ Jesiden missbraucht und versklavt, tausende Menschen umgebracht und Hunderttausende zur Flucht gezwungen. Vielerorts verteilten Islamisten das Eigentum ihrer Opfer unter sich auf. In manchen Orten vernichteten sie jedoch die Lebensgrundlage der früheren jesidischen und christlichen Einwohner: Sie brannten deren Olivenhaine systematisch nieder – vermutlich um eine Rückkehr unmöglich zu machen. Die völlige Auslöschung aller Andersgläubigen gelang den Islamisten jedoch nicht. In Bahzani haben mehr als die Hälfte der früher dort lebenden jesidischen Familien die Rückkehr gewagt. Für sie sind die überlebenden Olivenbäume ein Sinnbild für ihr eigenes Leiden und Überleben.

RF_2018.indb 3 23.10.18 09:24

Studien zur Religionsfreiheit
Studies in Religious Freedom

Band 32
Thomas Schirrmacher, Max Klingberg, Martin Warnecke (Hg.)
Jahrbuch Religionsfreiheit 2018

Band 1: Max Klingberg, Thomas Schirrmacher (Hg.). Märtyrer 2001

Band 2: Thomas Schirrmacher. The Persecution of Christians Concerns Us All

Band 3: Max Klingberg, Thomas Schirrmacher (Hg.). Märtyrer 2002

Band 4: Max Klingberg, Thomas Schirrmacher (Hg.). Märtyrer 2003

Band 5: Karl Heinz Voigt, Thomas Schirrmacher (Hg.). Menschenrechte für Minderheiten in Deutschland und Europa

Band 6: Konrad Brandt, Thomas Schirrmacher (Hg.). Herausforderung China

Band 7: Max Klingberg, Thomas Schirrmacher (Hg.). Märtyrer 2004

Band 8: Thomas Schirrmacher. Bildungspflicht statt Schulzwang

Band 9: Max Klingberg, Thomas Schirrmacher (Hg.). Märtyrer 2005

Band 10: Thomas Schirrmacher, Thomas Zimmermanns (Hg.). Ein Maulkorb für Christen?

Band 11: Max Klingberg, Thomas Schirrmacher, Ron Kubsch (Hg.). Märtyrer 2006

Band 12: Max Klingberg, Thomas Schirrmacher, Ron Kubsch (Hg.). Märtyrer 2007

Band 13: Max Klingberg, Thomas Schirrmacher, Ron Kubsch (Hg.). Märtyrer 2008

Band 14: Friedemann Burkhardt, Thomas Schirrmacher (Hg.). Glaube nur im Kämmerlein?

Band 15: Thomas Schirrmacher (Hg.). Die Aufnahme verfolgter Christen aus dem Irak in Deutschland

Band 16: Max Klingberg, Thomas Schirrmacher, Ron Kubsch (Hg.). Märtyrer 2009

Band 17: Max Klingberg, Thomas Schirrmacher, Ron Kubsch (Hg.). Märtyrer 2010

Band 18: John Warwick Montgomery (Hg.). China zur Zeit des Massakers auf dem Tiananmenplatz

Band 19: Thomas Schirrmacher (Hg.). Christenverfolgung geht uns alle an

Band 20: Thomas Schirrmacher, Max Klingberg, Ron Kubsch (Hg.). Märtyrer 2011

Band 21: Thomas Schirrmacher, Max Klingberg, Ron Kubsch (Hg.). Märtyrer 2012

Band 22: Thomas Schirrmacher, Ron Kubsch, Max Klingberg (Hg.). Jahrbuch zur Verfolgung und Diskriminierung von Christen heute 2013

Band 23: Thomas Schirrmacher, Ron Kubsch, Max Klingberg (Hg.) Jahrbuch Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2014

Band 24: Thomas Schirrmacher und Max Klingberg (Hg.) Jahrbuch Religionsfreiheit 2014

Band 25: Thomas Schirrmacher, Ron Kubsch, Max Klingberg (Hg.). Jahrbuch Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2015

Band 26: Thomas Schirrmacher und Max Klingberg (Hg.) Jahrbuch Religionsfreiheit 2015

Band 27: Thomas Schirrmacher, Ron Kubsch, Max Klingberg (Hg.) Jahrbuch Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2016

Band 28: Thomas Schirrmacher und Max Klingberg (Hg.) Jahrbuch Religionsfreiheit 2016

Band 29: Thomas Schirrmacher und Max Klingberg (Hg.) Jahrbuch Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2017

Band 30: Thomas Schirrmacher und Max Klingberg (Hg.) Jahrbuch Religionsfreiheit 2017

Band 31: Thomas Schirrmacher, Max Klingberg und Martin Warnecke (Hg.) Jahrbuch Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2018

RF_2018.indb 4 23.10.18 09:24

Jahrbuch Religionsfreiheit 2018

herausgegeben
für

den Arbeitskreis für Religionsfreiheit der
Deutschen und Österreichischen Evangelischen Allianz
und die Arbeitsgemeinschaft Religionsfreiheit
der Schweizerischen Evangelischen Allianz, das
Internationale Institut für Religionsfreiheit und
die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte

von Thomas Schirrmacher, Max Klingberg
und Martin Warnecke

RF_2018.indb 5 23.10.18 09:24

Die Deutsche Bibliothek - CIP

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Bibliographic information published by Die Deutsche Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data is available on the Internet at http://dnb.ddb.de.

© 2018 bei den Verfassern der Beiträge und VKW
ISBN 978-3-86269-166-1
ISSN 1618-7865

Die Herausgeber sind zu erreichen über:
Thomas Schirrmacher: DrThSchirrmacher@me.com
Max Klingberg, IGFM, Borsigallee 9, 60388 Frankfurt/M.
info@igfm.de

Titelbild: © Internationale Gesellschaft
für Menschenrechte (IGFM)

Druck: CPI, Leck

Umschlaggestaltung:
BoD Verlagsservice Beese, Friedensallee 76, 22765 Hamburg
www.rvbeese.de / info@rvbeese.de

Verlag für Kultur und Wissenschaft (Culture and Science Publ.)
Friedrichstr. 38, 53111 Bonn, Fax 02 28/9 65 03 89
www.vkwonline.de / info@vkwonline.de

Verlagsauslieferung: IC-Medienhaus
D-71087 Holzgerlingen, Tel. 0 70 31/74 14-177, Fax -119
www.icmedienhaus.de

Inhalt

Geleit/Aus der aktuellen Politik

Markus Grübel
Aufgaben und Anliegen des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit 9

Uwe Heimowski
Der Religionsfreiheit ein Gesicht geben: Der Beauftragte der Bundesregierung 15

Knox Thames
Maßnahmen der USA zum Schutz religiöser Minderheiten 17

Heribert Hirte
„Länder, in denen Religionsfreiheit herrscht, sind am Ende auch erfolgreichere Länder!“ 21

Erklärungen

UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte
18 Verpflichtungen zu „Glaube für Rechte“ 24

Außenministerium der Vereinigten Staaten (United States Department of State)
Gipfeltreffen zur Förderung der Religionsfreiheit (Washington, 24.–26. Juli 2018) 50

RF_2018.indb 5 23.10.18 09:24

Thematische Beiträge

Heiner Bielefeldt
Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Menschenrecht 64

Friedmann Eißler
Islam und Menschenrechte 80

Theodor Rathgeber
Säkularer Rechtsstaat 99

Thomas Schirrmacher
Hinterfragenswerte Statistiken zu Religionsfreiheit und Christenverfolgung 112

Kamal Sido
50 Jahre Einsatz für religiöse Minderheiten 122

Aus der Sicht der Religionen

Handan Aksünger-Kizil
Zur Situation der anatolischen Aleviten in Deutschland und Österreich 126

Loukas Lymperopoulos
Verfolgungen der Griechen in der Türkei nach 1923 147

Kleinere Beiträge

Alexandra Belopolsky
Ein Menschenrecht auf Missionieren 154

RF_2018.indb 6 23.10.18 09:24

James Kirchick

**Antisemitismus in Europa.
Kann Deutschland seine Juden schützen?** 158

Ronald Meinardus

Warum der IS in Indien scheitert 165

Christof Sauer

**Vorstellung der Professur für Religionsfreiheit
und Erforschung der Christenverfolgung** 168

Länderberichte

John Eibner

**Die Zukunft der religiösen Minderheiten
im Nahen Osten – Einleitung von Dr. John Eibner** 173

Kirche in Not

Vietnam 194

Forum18

Kasachstan – Kirgistan – Russland – Usbekistan 203

Aus der Pressearbeit des IIRF

Muslime beschützen, Islamisten in die Schranken weisen 215; Die Weltweite Evangelische Allianz (WEA) bietet an, Friedensunterhändler zu allen Regierungen und Religionsgruppen zu entsenden, die sich im Konflikt mit Evangelikalen befinden 216; Politischer Islam und Religionsfreiheit 218; Das IIRF veröffentlicht die Berichte des UN-Sonderberichterstatters für Religionsfreiheit, Professor Bielefeldt 219; EAK der CDU/CSU: Menschenrechte in der einen Welt 221; Weltweite Evangelische Allianz veröffentlicht die wichtigsten globalen Erklärungen zu Religionsfreiheit und Menschenrechten 222; Thomas Schirrmacher dankt dem Großmufti von Lahore 223; Tragen

RF_2018.indb 7 23.10.18 09:24

Soziale Medien zur Förderung von Extremismus und Populismus bei? 226; Das Internationale Institut für Religionsfreiheit eröffnet Geschäftsstelle in Lateinamerika 230; Weltweite Evangelische Allianz ist zufrieden mit ihrem Dialogprogramm mit islamischen Führern 231; „Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit als Herz unserer Demokratie“ 233; Christine Schirrmacher besucht in Singapur islamisches Dialog-Zentrum 234; Schirrmacher spricht im britischen Parlament 235; Schirrmacher trifft Kalif der Ahmadiyya Muslim Jamaat in London 237; Religion – die Ursache für Einheit oder Zwiespalt? 239; Der Direktor des IIRF hält Gastvorlesungen an der Oxford Universität 241; Extremistische Gruppen werden zur neuen Familie 242; WEA und IIRF gratulieren zur Einführung der neuen Bildungsplattform für Religions- und Weltanschauungsfreiheit 244;

RF_2018.indb 8 23.10.18 09:24

Aufgaben und Anliegen des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit

Markus Grübel

Markus Grübel ist ausgebildeter Notar und seit 2002 direkt gewählter Abgeordneter des Wahlkreises Esslingen. Im April 2018 wurde er zum ersten Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit berufen. Er ist ordentliches Mitglied im Bundestagsausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Von 2013–2018 war er Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin der Verteidigung. Der Katholik war unter anderem Vorsitzender der unabhängigen Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Missbrauchsbeauftragter für die katholische Militärseelsorge.

❖❖❖

Reaktion der Bundesregierung auf bedrohliche Entwicklungen weltweit

Es ist gut, dass das Thema Religionsfreiheit und Menschenrechte in Politik und Gesellschaft, in Deutschland und weltweit immer stärker debattiert wird. Es ist besorgniserregend und schlecht, dass das nötig ist. Es ist gut, dass die Bundesregierung einen Bericht zur weltweiten Religionsfreiheit vorgelegt und einen Beauftragten für weltweite Religionsfreiheit berufen hat und, dass auch andere Nationen auf diesem Weg sind. Es ist besorgniserregend und schlecht, dass das nötig ist. Es ist gut, dass viele Menschen und politisch Verantwortliche mitmachen, wenn es etwa heißt „Berlin trägt Kippa“. Und es ist besorgniserregend und schlecht, dass das nötig ist.

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird weltweit immer mehr eingeschränkt oder gar komplett infrage gestellt. Dreiviertel aller Menschen leben in Ländern, in denen ihre positive oder negative Religionsfreiheit

RF_2018.indb 9 23.10.18 09:24

eingeschränkt ist. Am meisten betroffen von dieser Menschenrechtsverletzung sind Christen und Muslime. Die Tendenz ist bedrohlich: Waren Christen 2007 in 107 Ländern verfolgt, so galt das 2016 für 144 Länder – das ist eine Zunahme in neun Jahren um fast vierzig Prozent. Neben Christen und Juden sind davon muslimische Rohingya betroffen, die Bahai, die Ahmadiya, Jesiden und Schabak, die Sunniten und Schiiten und Aleviten, die Uituren und Tibeter – sie alle verdienen Schutz, denn die Menschenrechte sind unteilbar. Christen und Muslime wurden Ende 2016 in 144 Ländern unterdrückt oder verfolgt. Juden in 87 Ländern, Hindus in 23 und Buddhisten in 17 Ländern. Aus 66 Ländern kommen entsprechende Nachrichten im Blick auf kleinere Religionsgemeinschaften.

Wenn man die Rolle betrachtet, die Staaten dabei spielen, dann ist in 51 Ländern der Welt Religionsfreiheit nur begrenzt gewährleistet oder gar nicht verankert – also in jedem 4. Land weltweit. In 44 Ländern ist der Religionswechsel von Staats wegen nicht frei. Dazu kommt, dass in 69 Ländern terroristische Gruppen mit religiösem Bezug aktiv sind – damit sind mehr als ein Drittel aller Staaten dieser Erde von Terror in Verbindung mit Religion betroffen.

Aber auch vor unserer eigenen Haustüre gilt es zu kehren: In einer Studie des US-amerikanischen Pew-Instituts sagte kürzlich jeder fünfte Deutsche, er wolle keine Juden in seiner Familie haben. Jeder vierte stimmte in einer Umfrage der Friedrich-Ebert-Stiftung der Aussage zu: "Viele Juden versuchen, aus der Vergangenheit des Dritten Reiches heute ihren Vorteil zu ziehen." Und in einer Studie der Uni Bielefeld berichteten mehr als 70 Prozent der befragten Jüdinnen und Juden über Erfahrungen mit Antisemitismus in der Schule oder am Arbeitsplatz. Wenn die Bundesregierung einen Beauftragten für weltweite Religionsfreiheit berufen hat, dann zählt auch Deutschland zu der Welt.

Brennglas Irak

Was uns derzeit besonders betroffen macht und herausfordert: Ganze Völker, ganze Religionsgemeinschaften sind wortwörtlich vom Aussterben, von der Ausrottung bedroht. Das gilt ausgerechnet für die Landstriche, die für Juden, Muslime und Christen von einer gar nicht zu überschätzenden gemeinsamen Bedeutung sind. Es geht um die Gebiete, auf die Abraham, Jakob und Joseph ihre Füße gesetzt haben, wo Jesus, Paulus und der Prophet Mohammed gewirkt haben.

RF_2018.indb 10 23.10.18 09:24

Nehmen wir eine Region, die wie im Brennglas zeigt, wie dringend wir handeln müssen: den Nordirak. Die Heimat der Christen, die an der Wiege der Christenheit leben oder lebten, die aramäischen, assyrischen, chaldäischen Christen, die Urkirchen, die zum Teil die Muttersprache Jesu bewahrt haben. Die Heimat der Jesiden, die in besonderer Weise unter dem gottlosen Wüten des IS gelitten haben. Die Heimat der Mandäer und Schabak und Turkmenen.

Diese Vielfalt in dieser Region ist ein kulturelles Erbe der Menschheit, das nur durch Religionsfreiheit bewahrt werden kann. Diese Vielfalt in dieser Region ist gleichsam ein Mosaik der Vielfalt, des Respekts und der wechselseitigen Anerkennung. Hier ist die Heimat einer Religionsfreiheit, die sich dem religiös verbrämten Terror des IS nicht beugen will. Diese Menschen haben schmerzhafte Opfer zu beklagen, sie sind heute zum großen Teil auf der Flucht, entwurzelt und in ihrem Fortbestehen als Religionsgemeinschaft bedroht. Für Religionsfreiheit tritt nur der glaubwürdig ein, der nicht einzelne Gruppen gegeneinander ausspielt, sondern es mit der Religionsfreiheit für alle, für Gläubige und Nichtgläubige, ernst meint.

Der Nordirak ist nur eine der Regionen, in denen Religionsfreiheit offensichtlich und brutal in Frage gestellt wird. In vielen anderen Länder und Regionen ist die Religionsfreiheit auch, zum Teil weniger offensichtlich, aber nicht weniger entschieden, bedroht. In Sachen Religionsfreiheit müssen wir über China und Russland genau so reden, wie über Pakistan, Indien, Myanmar oder viele arabische Länder und manche mehr.

Demokratie braucht Religionsfreiheit

Vor diesem Hintergrund ist es gut und richtig, dass wir im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode das Thema Religionsfreiheit in den Vordergrund gestellt haben und die Stelle des Beauftragten für weltweite Religionsfreiheit geschaffen haben. Unser Einsatz kommt gerade zur rechten Zeit und hoffentlich noch rechtzeitig. Religionsfreiheit ist ein fundamentales Kernstück des Kanons der bürgerlichen und politischen Freiheitsrechte. Eine lebendige Demokratie, in der Menschen gegen Armut und für Gerechtigkeit und Frieden kämpfen können, braucht grundlegende Freiheiten: Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit. Sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948 als auch im internationalen UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahre 1966 kommt der Religionsfreiheit zu Recht eine exponierte und in unseren Gesellschaften leider zu lange unterschätzte Rolle zu. In Art. 18 dieses UN-Zivilpakts wird die Religionsfreiheit aufgeführt und umfasst ausdrücklich die Freiheit, „eine Religion eigener Wahl zu haben oder anzunehmen“.

RF_2018.indb 11 23.10.18 09:24

Wir müssen heute alles tun für einen besseren Schutz der Religionsfreiheit in allen Teilen der Welt. Die Anerkennung der Religionsfreiheit ist vielfach bedroht. Es gibt zahlreiche Formen der Verletzung der Religionsfreiheit, unter denen Minderheiten, Dissidenten oder Angehörige angeblich ‚landesfremder' Religionsgemeinschaften leiden. Es gibt ganz grundsätzliche Bedrohungen, wenn autoritäre Staaten Religionsfreiheit zu einem angeblichen ‚Ehrschutz' einer bestimmten Religionen ummünzen und auf diese Weise Freiheitsrechte untergraben.

Der Einsatz für das Menschenrecht der Religionsfreiheit ist von zentraler Bedeutung für jede friedliche und demokratische Entwicklung weltweit. Heute wird der universale Geltungsanspruch dieses Menschenrechts in vielen Teilen der Welt in Frage gestellt, uminterpretiert oder ausgehöhlt, so dass die Schutzinstrumente, die im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelt wurden, sich oft als zu schwach erweisen. Religionsfreiheit braucht also international viel mehr Engagement als in den vergangenen Jahren – in allen Bereichen, also auch in der Bildungspolitik oder in der Entwicklungs- und Wirtschaftspolitik. Wir müssen die Öffentlichkeit für die Brisanz dieses Themas sensibel machen und den interreligiösen Dialog stärken, denn es geht um nichts weniger als die Freiheit, zu glauben und sich zu bekennen und seinen Glauben zu leben – oder manchmal auch, gerade dies nicht zu tun.

Nagelprobe Konversion

Viele Länder sagen, sie hätten Religionsfreiheit und haben sie nicht, da sie versuchen, ihre Form der Behinderung der freien Religionsausübung zu vertuschen. Eine wichtige Nagelprobe für die Religionsfreiheit ist die Konversion, also der Wechsel der Religion zu einer anderen oder keiner Religion. Artikel 18 des UN-Zivilpakts umfasst ausdrücklich das Recht zum Religionswechsel. Konvertiten dürfen aufgrund dieses Wechsels weder verfolgt noch benachteiligt werden. Allen Vertragsstaaten ist damit untersagt, ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Religionswechsel zu erschweren oder gar zu verbieten. Im Klartext heißt dass, dass Konvertiten oder potenzielle Konvertiten nicht nur die Möglichkeit haben müssen, sich über einen Religionswechsel zu informieren. Ich will es unmissverständlich sagen: Das Recht zum Religionswechsel beinhaltet logischerweise auch das Recht zur Mission. Man kann über Konversion daher nicht reden, ohne das Recht zur Mission anzuerkennen. Ebenso unmissverständlich will ich aber auch sagen: Wenn Missionseifer dazu führt, dass Menschen von außen in ein Land oder eine Region kommen, provozierend und ohne Sensibilität für die Menschen vor Ort auftreten, ja in Kauf nehmen, dass Leid über die Mitchristen vor Ort he-

RF_2018.indb 12 23.10.18 09:24

reinbricht, kann das auch nicht die Lösung sein. Wo immer Staaten, die den Pakt ratifiziert haben, das Recht zum Religionswechsel missachten, wo sie Bedrohung und Benachteiligung von Gläubigen in ihrem Land dulden oder sogar fördern, dort handeln diese Staaten rechtswidrig. Wo immer Fanatiker, ohne Rücksicht auf die Folgen ihres Handelns meinen, ihre Sicht von Gott und der Welt verbreiten zu müssen und so in Gesellschaften, die den Weg eines friedlichen Miteinanders vor Ort gefunden haben, Streit und Gewalttätigkeit tragen, handeln sie ohne Liebe und Verantwortung. Mission ist kein Freibrief, Unfrieden zu stiften. Fanatismus ist ein Feind der Freiheit: Mich hat immer beeindruckt, dass Paulus es nicht als Verrat an seiner christlichen Freiheit gesehen hat, den Juden ein Jude und den Griechen ein Grieche sein zu können (1. Kor. 9,20ff).

Die Aufgaben vor uns

Vor dem skizzierten Hintergrund sind meine Aufgaben im Amt des Beauftragten für weltweite Religionsfreiheit in den kommenden Jahren fundamental, vielfältig und umfassend. Es geht zunächst ganz grundsätzlich darum, national und international viel klarer zu machen, dass Religionsfreiheit kein Recht zweiter Ordnung ist, sondern ein zentrales Freiheitsrecht. Zu meinen zentralen Aufgaben wird es gehören, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, den Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Religionsfreiheit im zweijährigen Rhythmus fortzuschreiben. Für mich gehören in einen zweiten Bericht der Bundesregierung neben Gesamtbetrachtungen und Analysen zu Staaten auch konkrete Handlungsempfehlungen. Der nächste Bericht der Bundesregierung soll also nicht nur dokumentieren und informieren, sondern auch orientieren. Er muss ohne falsche Rücksichten Bewertung und politisches Handeln verbinden.

Den Weg zu diesem Bericht möchte ich bewusst gemeinsam mit interessierten Abgeordneten, mit den Ressorts, mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften, mit engagierten Gruppen und Personen und mit Wissenschaftlern im In- und Ausland gehen. Und wir fangen ja beim Thema Religionsfreiheit nicht bei Null an. Ich erinnere nur daran, dass 1999, also vor fast zwanzig Jahren, die CDU/CSU-Fraktion eine Große Anfrage zur Christenverfolgung und zur Religionsfreiheit an die damalige rot-grüne Bundesregierung gerichtet hat und daran, dass mein Kollege Volker Kauder das Thema regelmäßig aufgebracht hat. Ich erinnere aber auch daran, dass es sehr gute Berichte von Kirchen und kirchlichen Werken zum Thema Religionsfreiheit gibt und, dass es auch im muslimischen Bereich hoffnungsvolle Aktivitäten gibt. Es hat sich also bereits einiges getan, auch wenn es noch sehr viel mehr zu tun gibt.

RF_2018.indb 13 23.10.18 09:24

Markus Grübel bei seinem Vortrag zur Eröffnung der Professur für Religionsfreiheit an der Freien Theologischen Hochschule in Gießen.

Es ist eine besondere Chance, dass der Beauftragte für weltweite Religionsfreiheit im BMZ angesiedelt wurde. Nicht nur, weil CDU und CSU die Parteien sind, die das Thema Religionsfreiheit am frühesten und konsequentesten aufgegriffen haben. Die Politik des BMZ orientiert sich an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung, die die Vereinten Nationen 2015 vereinbart haben. Diese Agenda 2030 baut im BMZ ausdrücklich auch auf das Potenzial der Religionen, zu einer friedlichen Entwicklung beizutragen. Dem BMZ geht es dabei darum, die Zusammenarbeit mit religiösen Akteuren auszubauen, Friedensstifter stark zu machen, den interreligiösen Dialog zu fördern und Diskriminierung und religiösem Hass entgegenzuwirken. Denn so viel ist klar: Jeder Einsatz für Religionsfreiheit und Menschenrechte stärkt den Frieden – und mindert Fluchtursachen. Erfreulicherweise hat das Auswärtige Amt einen Arbeitsstab zur Friedensverantwortung der Religionen eingerichtet.

Natürlich werde ich bei meiner Arbeit darauf aufbauen können, dass ich mich seit langem in der katholischen Kirche engagiere. Und so begleitet mich als fortwährender Appell, was der Prophet Jesaja gesagt hat: „Der Gerechte kommt um, doch niemand nimmt sich dies zu Herzen. Die Frommen werden dahingerafft, aber es kümmert sich niemand darum." Ich sehe die Aufgabe meines Amts darin, dazu beizutragen, dass weltweit die Hilferufe von gläubigen Menschen nicht ungehört verhallen, sondern dass sie Hilfe und Recht erhalten. Ich freue mich über alle, die mit mir dafür kämpfen wollen, dass weltweit Menschenrechte und Religions- und Gewissensfreiheit gestärkt werden.

RF_2018.indb 14 23.10.18 09:24

Der Religionsfreiheit ein Gesicht geben: Der Beauftragte der Bundesregierung

Uwe Heimowski

Jahrgang 1964. Verheiratet, fünf Kinder. Ausbildung zum Erzieher, Studium der Theologie in Hamburg, Basel, Leipzig, Halle, Diplomtheologe. 1999 Aufbau einer WG für suchtkranke Jugendliche, parallel ab 2001 bis heute Gemeindereferent (Pastor) der EFG Gera. Nebenberuflich Dozent für Sozial- und Wirtschaftsethik (BA Gera). Seit 2009 Referent für Menschenrechte beim MdB Frank Heinrich. Ab 10/2016 Beauftragter der Deutschen Evangelischen Allianz beim Deutschen Bundestag und der Bundesregierung.

❖❖❖

Mit der Präsentation des Jahrbuches 2017 hatten die Herausgeber zwei Forderung die Politik verbunden: Die Bundesregierung solle die Stelle eines Beauftragten für Religionsfreiheit einrichten, und dieser solle dem Parlament regelmäßig über die weltweite Lage der Religionsfreiheit Bericht erstatten. Ein Jahr später nun können wir mit großer Zufriedenheit (oder Erleichterung) konstatieren: Diese Forderungen haben Gehör gefunden.

Im Koalitionsvertrag vereinbarten CDU/CSU und SPD zur „konsequenten Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte einen Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit" einzusetzen. Weiterhin heiß es dort: „Religionsfreiheit ist ein zentrales Menschenrecht, das weltweit zunehmend eingeschränkt oder komplett infrage gestellt wird. Das gilt für zahlreiche religiöse Minderheiten weltweit. Unsere Solidarität gilt allen benachteiligten religiösen Minderheiten. Dazu zählt der beharrliche Einsatz für viele Millionen verfolgter Christinnen und Christen." Angesiedelt ist die Stelle des Beauftragten im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Im April 2018 wurde der Katholik Markus Grübel in dieses Amt berufen und eingeführt, das er seither mit großem Engagement wahrnimmt und dessen Stab er aufbaut. In zweijährlichem Rhythmus wird er einen Bericht erstellen.

RF_2018.indb 15 23.10.18 09:24

Warum sind das Amt und der Bericht so wichtig? Zum einen: Ein Anliegen, das breit wahrgenommen werden soll, braucht ein Gesicht, eine Person, die es verkörpert. Zum anderen: Information ist eine wesentliche Voraussetzung für das politische Handeln. Auch Glaube ist ohne Information nicht denkbar. Schon der Apostel Paulus schrieb im Brief an die Römer: „Wie sollen sie aber den anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie aber an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie aber hören ohne Prediger?“ (Kap 10:14).

Auch dieses Kompendium verfolgt seit Jahren das gleiche Anliegen: Die Einschränkungen von Religionsfreiheit zu dokumentieren und damit den beteiligten Akteuren der Politik und der Zivilgesellschaft qualitativ hochwertige Informationen an die Hand zu geben, die zu einem gezielten Handeln führen können. Je mehr wir wissen, desto besser können wir agieren, um den Menschen das Recht auf Religionsfreiheit zu sichern.

RF_2018.indb 16 23.10.18 09:24

Maßnahmen der USA zum Schutz religiöser Minderheiten

Knox Thames

Knox Thames dient als Sonderberater für Religiöse Minderheiten im Nahen Osten und Süd- und Zentralasien im Büro für Demokratien, Menschenrechte und Arbeit im US Außenministerium.

❖❖❖

Knox Thames bekleidet seit September 2015 das Amt des Special Advisor for Religious Minorities in the Near East and South / Central Asia im U.S. Department of State in Washington, D.C. Er leitet die Bemühungen des US-Außenministeriums, auf die Situation religiöser Minderheiten in diesen Regionen aufmerksam zu machen.

> Schützt Religionsfreiheit und religiöse Minderheiten: Wir werden uns für Religionsfreiheit und religiöse Minderheiten einsetzen. Religiöse Minderheiten sind weiterhin Opfer von Gewalt. Wir werden einen Schwerpunkt auf den Schutz dieser Gruppen legen und unsere Zusammenarbeit mit regionalen Partnern fortsetzen, um Minderheitsgruppen vor Angriffen zu schützen und ihr kultures Erbe zu erhalten.

Nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten von Amerika, Dezember 2017

Verfolgung, Unterdrückung und Diskriminierung von Mitgliedern religiöser Minderheiten sind in zu vielen Ländern auf der ganzen Erde alltägliche Realität. Gläubige und Nichtgläubige werden gleichermaßen Ziele von Gewalt; ihre Menschenrechte werden eingeschränkt oder manchmal vollständig verweigert. Als Reaktion darauf setzen sich die Vereinigten Staaten für die Rechte religiöser Minderheiten ein, so dass sie in vollem Maße in den Genuss von Religionsfreiheit und anderen verwandten Menschenrechten kommen.

RF_2018.indb 17 23.10.18 09:24

Die Strategie für Nationale Sicherheit, verabschiedet im Dezember 2017, betonte die Bedeutung dieses Bemühens. Die US-Regierung ist bilateral, gemeinsam mit unseren Freunden und Alliierten, aktiv, um gegen Verfolgung religiöser Minderheiten anzukämpfen, gegen Diskriminierung vorzugehen und Religionsfreiheit für alle zu fördern. Das Auswärtige Amt hat zahllose Bemühungen unternommen, Verfolgung zu verhindern und Raum für weltanschauliche und religiöse Vielfalt zu fördern. Kürzlich verlieh Staatssekretär Tillerson der Sorge der USA über die weltweite Verfolgung Nachdruck, indem er erneut zehn Länder wegen ihrer besonders schweren Verletzung der Religionsfreiheit als „Länder, bei denen besondere Bedenken bestehen" benannte, und erstmals setzte der Sekretär Pakistan auf eine besondere Beobachtungsliste. Speziell für mein Schwerpunktgebiet, den Mittleren Osten, erreichten wir parteiübergreifende Übereinstimmung, dass die Grausamkeiten des ISIS gegen Jesiden, Christen und Schiiten den Tatbestand des Völkermordes erfüllen. Die Vereinigten Staaten bringen neue Ressourcen online, um religiöse Minderheiten im Irak zu unterstützen und zu helfen, ihren Verbleib im Heimatland ihrer Vorfahren zu gewährleisten.

Seit ich diese Arbeit im Jahre 2015 als erster Sonderberater für religiöse Minderheiten im Auswärtigen Amt begann, haben wir unseren Botschaften und Konsulaten strategische Richtlinien geliefert, wie sie sich konsequent für die Angehörigen von Minderheiten einsetzen und die gleiches Recht für alle in der Gesellschaft fördern können. Anerkennend, wie wichtig der Erhalt kulturellen Erbes ist, haben wir eine Partnerschaft mit dem Smithonian Institut aufgebaut, um Kirchen und andere Leiter von Minderheiten-Glaubensgemeinschaften darin zu schulen, wie sie antike Orte von kultureller Bedeutung schützen können. Wir haben internationale Bemühungen zur Förderung der Religionsfreiheit gestärkt, indem wir in Partnerschaft mit Kanada die Internationale Kontaktgruppe für Freiheit der Religion und Weltanschauung leiten; ein Netzwerk gleichgesinnter Länder, die sich verpflichtet fühlen, sich für dieses Recht einzusetzen, und wir haben Bemühungen unterstützt, ähnliche parlamentarische Netzwerke zu errichten. Wir haben mit der Organisation amerikanischer Staaten zusammengearbeitet, um Länder in unserer Hemisphäre dafür zu rekrutieren, sich diesen Bemühungen, Verfolgungen in anderen Regionen zu bekämpfen, anzuschließen. Und ich bin persönlich in mehr als 25 Länder gereist, einschließlich viermal in den Irak und zweimal nach Pakistan, um direkt Bedenken zu äußern und mich mit Verbündeten zu beraten, wie wir unsere Bemühungen koordinieren können.

Und dennoch zeichnen sich immer neue Herausforderungen gegen religiöse Vielfalt ab. Gruppen wie ISIS und al-Qa'ida begehen fortgesetzt gezielte Gewaltakte in aller Welt, während totalitäre Regime wie Nordkorea ihre tägliche Praxis ungeheuerlicher Unterdrückung fortsetzen. In Antwort

RF_2018.indb 18 23.10.18 09:24

darauf müssen wir daran festhalten, die universale Bedeutung dieser Grundfreiheit zu betonen. Nach meiner fast 20-jährigen Erfahrung auf diesem Gebiet können wir bleibende Ergebnisse erzielen, indem wir Umfelder aufbauen und schützen, wo jeder Religions- und Glaubensfreiheit genießen kann. Wir werden weiter unsere Bedenken vortragen, wenn Gemeinschaften bedroht werden, während wir dieses Menschenrecht für alle schützen. Unsere Bemühungen werden spezifisch in der Fürsprache und ganzheitlich im Ansatz sein.

Dieser spezifisch/ganzheitliche Ansatz ist auf das Internationale Gesetz zur Religionsfreiheit gegründet. Vor über 20 Jahren als bahnbrechender parteiübergreifender Gesetzentwurf verabschiedet, machte das Gesetz die Forderung und den Schutz der Religionsfreiheit für die Vereinigten Staaten zur außenpolitischen Priorität. Das Gesetz schuf den Posten des Sonderbotschafters und verlangte, dass das Auswärtige Amt einen jährlichen Bericht über die weltweite Religionsfreiheit vorlege.

Im Kontext der Verfechtung von Religionsfreiheit rund um die Erde heben diese Berichte konkrete Situationen von Mitgliedern religiöser Minderheiten hervor: die Inhaftierung christlicher Pastoren und Baha'is im Iran; die Misshandlung von Baha'is im Jemen durch Houti-Behörden; die Inhaftierung von Nicht-Muslimen und Muslimen gleichermaßen unter dem Vorwurf der „Verunglimpfung der Religion“ in Ägypten; die Verfolgung von Angehörigen von Minderheitengruppen und den Ahmadiyyas wegen Blasphemie in Pakistan; Einschränkungen des Rechts auf Freiheit der Religion und des Glaubens in Saudi Arabien, dem Sudan und Eritrea; weltweit zunehmende antisemitische Vorfälle; Turkmenistan und Tatschikistan praktizieren unglaublich enge Überwachung der Religionsausübung; die fortgesetzte Kampagne der chinesischen Regierung, religiöse Ansichten und Aktivitäten zu überwachen, teils durch Folter, Internierung und Verhaftung tausender Religionsausübender und muslimische Gemeinschaften, einschließlich der Rohingya, in Burma, die Gewalt, Diskriminierung und antimuslimischer Stimmung ausgesetzt sind.

Die Berichte richteten den Blick auch auf einen wachsenden Trend, dass Terroristen ständig Angehörige religiöse Minderheiten angreifen. So haben beispielsweise ISIS-Partnerorganisationen in Pakistan Kirchen und christliche Versammlungen angegriffen, und Extremisten machten Hindus zum Ziel von Zwangsbekehrungen. Im Irak hat der ISIS Angriffe auf Jesiden, Christen, Turkmenen, Shabak und Kakai vorgenommen und besonders Jesiden versklavt und sexuell missbraucht. ISIS hat schiitische Moslems sowohl in Syrien als auch im Irak angegriffen. Andernorts übernahm der ISIS kürzlich die Verantwortung für einen Angriff auf ein kulturelles Zentrum der Schiiten in Kabul. Der ISIS bekämpft auch Sunniten einschließlich ihrer religiösen Führer, die mutig genug sind, seine gewalttätige und intolerante Ideologie

RF_2018.indb 19 23.10.18 09:24

anzuprangern. Zudem haben Terroristen wiederholt Angehörige zweier anscheinend unverwandter Gruppen – Konvertiten und Atheisten – wegen ihrer persönlichen Entscheidung für ein anderes Glaubenssystem angegriffen.

Es gibt noch viel zu tun. Religionsfreiheit und religiöse Minderheiten zu schützen, ist ein amerikanisches Ideal. Wenn wir diese Woche den President's Day feiern, werden wir durch das Vorbild unserer Gründer herausgefordert. Präsident George Washington schrieb im August 1790 an die jüdische Gemeinde in Newport, Rhode Island, und betonte, dass sie in den neu gegründeten Vereinigten Staaten von Amerika als religiöse Minderheit keine Verfolgung zu befürchten hätte. Er erklärte: „Alle besitzen gleichermaßen Gewissensfreiheit und bürgerliche Immunität ... denn glücklicherweise gibt die Regierung der Vereinigten Staaten religiöser Intoleranz keine Chance und Verfolgung keine Unterstützung." Präsident Washington legte die Messlatte hoch an, und so wird unsere Außenpolitik, inspiriert von seinem Vorbild und von diesen Idealen, weiterhin bemüht sein, Religionsfreiheit und religiöse Minderheiten zu schützen.

RF_2018.indb 20 23.10.18 09:24

„Länder, in denen Religionsfreiheit herrscht, sind am Ende auch erfolgreichere Länder!“

Heribert Hirte

Heribert Hirte ist Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg und dort geschäftsführender Direktor des Seminars für Handels-, Schifffahrts- und Wirtschaftsrecht. Daneben hatte und hat er Professuren und Gastprofessuren in Luxemburg, Kyoto, Seoul und Mailand. 2013 gewann er bei der Bundestagswahl als einziger Kölner CDU-Kandidat ein Direktmandat für den Deutschen Bundestag. Dort ist er im Rechtsausschuss Berichterstatter für das Insolvenzrecht, im Europaausschuss Berichterstatter für die transatlantischen Beziehungen und Handelsbeziehungen der Europäischen Union. Seit März 2014 ist er Vorsitzender des Stephanuskreises, eines überkonfessionellen offiziellen Gesprächsforums der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, das für Toleranz und Religionsfreiheit eintritt und sich besonders auch mit der Situation verfolgter christlicher Minderheiten in aller Welt auseinandersetzt und dazu Religionsführer aus aller Welt in den Bundestag einlädt. (Foto: © Tobias Koch).

❖❖❖

Auszug aus dem Redemanuskript von Prof. Dr. Heribert Hirte bei einer Veranstaltung in der Konrad-Adenauer-Stiftung anlässlich des Besuchs von US-Senator Orrin G. Hatch, Autor des „Religious Freedom Restoration Act“ in den USA. Seit mehr als 40 Jahren sitzt er für die Republikaner und den Bundesstaat Utah im US-Senat. In Berlin sprachen er und Heribert Hirte in zwei Kurzbeiträgen über die Gefährdung der Religionsfreiheit – und warum es sich lohnt, sie zu verteidigen.

Sehr geehrter Senator Hatch, sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir eine außerordentliche Freude, hier bei dieser Gelegenheit sprechen zu dürfen! Als ich vor vielen Jahren als junger Jurist in die USA gekommen bin, habe ich eine für mich damals ganz erstaunliche Erfahrung gemacht: Natürlich hatte ich mich vorab mit dem amerikanischen Recht vertraut gemacht und gelernt, dass es in der amerikanischen Verfassung heißt: „Congress shall make no law respecting an establishment of religion.“ Ich kam also mit der Vorstellung in die USA, die Vereinigten Staaten von Amerika müssten athe-

RF_2018.indb 21 23.10.18 09:24

istisch sein. Dann ging ich durch die Straßen und sah viele Kirchen, viele Moscheen, viele Synagogen - viel mehr als in Deutschland, viel mehr als ich aus Europa zu sehen gewohnt war! Ich glaube, das ist eine Urerfahrung für jeden, der neu nach Nordamerika kommt. Das Interessante dabei: Man sieht nicht nur viele Kirchengemeinden, sondern viele unterschiedliche, viele unterschiedliche Moscheen. Ich merkte damals etwas, was wir hier in Deutschland vergessen haben: Das Christentum ist nicht *das* Christentum, sondern es gibt viele Ausprägungen des Christentums, die es zu schützen gilt. Senator Hatch, Sie haben von den Verfolgungen gesprochen, die Glaubensgemeinschaften wie die Mormonen durch andere Gläubige zu ertragen hatten und wie diese in den USA überwunden wurden. Viele Emigranten, dazu gehören auch Teile meiner Vorfahren, konnten durch die Einwanderung in die USA fehlende Religionsfreiheit wiedergewinnen. Die USA sind, so empfinde ich es, in ganz besonderer Weise auf der Freiheit der Religionen aufgebaut und in diesem Punkt für uns Vorbild!

Nun, in meiner Funktion als Vorsitzender des Stephanuskreises, ein Forum, das sich speziell für bedrängte und verfolgte Christen einsetzt, betone ich immer, dass unser Engagement der Herstellung und dem Erhalt der Religionsfreiheit gilt. Ich erinnere mich an eine der ersten Veranstaltungen des Stephanuskreises. Da fragte mich zu Beginn der gewaltsamen Besetzungen des „IS“ im Nahen und Mittleren Osten ein Vertreter des American Jewish Committee: „Warum kümmert es in Europa die Christen nicht, wenn dort im Mittleren Osten Christen grausam verfolgt werden? Das kümmert uns in den USA viel stärker.“ Meine Erklärung war, dass Europa in dieser Beziehung in vielen Punkten nicht mehr sensibel ist. Vor einiger Zeit habe ich das mit dem Wort „Entchristlichung“ umschrieben. Wir haben eine Entchristlichung unserer Gesellschaft, die im Übrigen auch dazu beiträgt, dass das Wiedererstarken anderer Religionen hierzulande automatisch mit einem gewissen Argwohn gesehen wird. Diese reflexartige Kritik muss meiner Meinung nach immer wieder hinterfragt werden. Wenn wir uns vor Islamisierung fürchten, ist es doch die eigene Religion, die wir leben, die wir praktizieren müssen, um ein Zeichen zu setzen. Die zunehmende Pluralität von Religionen hierzulande zeigt uns ganz deutlich: „Religion matters!“ Mit Ján Figel‘, dem Sonderbotschafter der EU für Religionsfreiheit außerhalb der Europäischen Union, bin ich mir in diesem Thema sehr einig, dass es wichtig ist, diese Relevanz des Glaubens im Leben vieler Menschen immer wieder in Erinnerung zu rufen. Ich freue mich, dass wir gemeinsam an dem Thema arbeiten können.

Betont werden muss aber auch: Nicht jeder Konflikt zwischen Religionsgruppen hat eine religiöse Ursache. Die Grenzziehung ist schwierig. Auch Prof. Dr. Heiner Bielefeldt, bis Oktober 2016 Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit des UN-Menschenrechtsrats, hat immer

RF_2018.indb 22 23.10.18 09:24

wieder gesagt: „Wenn es um Christenverfolgung oder Diskriminierung von anderen Gläubigen geht, dann ist Religion nicht immer der Alleinige Faktor. Es kommen andere Faktoren dazu." Das mögen ethnische sein, Kampf um Ressourcenverteilung und vieles andere. Aber wenn Religion noch dazu kommt, werden die Konflikte umso erbitterter geführt, umso dramatischer. Das ist es, was der sogenannte „IS" leider ausnutzen konnte und ausgenutzt hat.

Senator Hatch, Sie haben völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass die Religionsfreiheit eine zentrale Freiheit ist. Die Basis, auf der andere Freiheiten beruhen. Ich teile Ihre Einschätzung: Da wo die Religionsfreiheit verletzt wird, sind auch andere Freiheiten wie die Versammlungsfreiheit, die Pressefreiheit oder auch die Gleichstellung von Mann und Frau gefährdet. Deshalb lohnt es sich, diesen Kampf für die Religionsfreiheit zu führen!

Sie haben auch darauf hingewiesen, und das kommt mir manchmal etwas zu kurz, was der eigentliche Punkt von Religionen ist, nämlich Antworten zu geben auf die Frage nach dem Sinn des Lebens. Antworten auf die Grundfragen der Menschheit, Geburt, Sinn des Lebens und Tod. Oft gerät das in der Diskussion unter die Räder. Stattdessen wird auf Äußerlichkeiten geschaut. Auf die Hautfarbe etwa, die Lebensführung, die mit dem Glauben, der Religion des Individuums aber gar nichts zu tun haben.

Zudem sollten wir nicht zulassen, dass es zum Kampf einer Religion gegen eine andere kommt. Gerade die Erfahrung der US-Amerikaner, von denen viele als Teil christlicher Untergliederungen erst verfolgt waren und nun friedlich miteinander leben, zeigt, wie differenziert der Glaube ist. Diese Differenzierung vermisse ich manchmal in der Diskussion, wenn davon gesprochen wird, es sei ein Kampf des Christentums gegen den Islam. Wir wissen, auch im Islam gibt es viele unterschiedliche Ausrichtungen. Das Sunnitentum grenzt sich strikt vom Schiitentum ab. Die Aleviten werden interessanterweise von den Moslems gar nicht zum Islam gezählt, von den Christen aber werden sie als Moslems angesehen. Wenn wir hier anfangen, generell auf den gläubigen Menschen zu schauen, sind wir einen ganzen Schritt weiter. Denn die Religionsfreiheit ist ein Freiheitsrecht, das Menschen innehaben. Es soll den Menschen schützen, nicht die Religion als Institution. Der Staat muss diesen Schutz gewährleisten. Wenn ich zurückschaue, hat die amerikanische Verfassung in diesem Bereich nachdrücklich unsere Verfassung und Rechtsprechung beeinflusst. Wir können für diese Freiheit dankbar sein, denn eines haben wir gesehen: Länder, in denen Religionsfreiheit herrscht, sind am Ende auch erfolgreichere Länder! Deshalb lohnt es sich auch unter diesem ganz rational wirtschaftlichen Gesichtspunkt, sich für dieses Freiheitsrecht einzusetzen. Der transatlantische Kampf für Religionsfreiheit ist ein Thema das uns, Deutschland und die USA, eint.

RF_2018.indb 23 23.10.18 09:24

18 Verpflichtungen zu „Glaube für Rechte“

UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte

Als Akteure aus dem religiösen und zivilgesellschaftlichen Sektor, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätig sind und sich vom 28. bis 29. März 2017 in Beirut versammelt haben, geben wir unserer tiefen Überzeugung Ausdruck, dass das Anliegen, die Würde und die Gleichwertigkeit aller Menschen aufrecht zu erhalten, unseren jeweiligen Religionen und Weltanschauungen gemein ist. Menschliche Werte, die wir teilen, und gleiche Würde sind daher gemeinsame Wurzeln unserer Kulturen. Glaube und Rechte sollten sich gegenseitig unterstützende Sphären sein. Persönliche und gemeinschaftliche Ausdrucksweisen von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen können sich dort entfalten wo die Menschenrechte auf der Basis der Gleichwertigkeit aller Individuen geschützt werden. Ebenso kommen tief verwurzelte ethische und geistliche Grundlagen, die den Religionen oder Weltanschauungen entstammen, den Menschenrechten zugute.

Die vorliegende Erklärung zu „Glaube für Rechte“ wendet sich an Menschen aller Religionen und Weltanschauungen auf der ganzen Welt, mit dem Ziel, zusammenhaltende, friedliche und respektvolle Gesellschaften zu entwickeln, basierend auf einer gemeinsamen, aktions-orientierten Plattform, mit Zustimmung aller Betroffenen und offen für alle Akteure, die diese Ziele teilen. Wir wissen es zu schätzen, dass unsere Erklärung zu „Glaube für Rechte“, ebenso wie der ihr zugrundeliegende Vorläufer, der *Rabat-Aktionsplan* gegen Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt (Oktober 2012), unter der Schirmherrschaft und mit Unterstützung der UNO, die alle Völker der Welt vertritt, ausgearbeitet und vorangetrieben wurde, bereichert durch UNO-Menschenrechtsmechanismen wie Sonderberichterstatter und Mitglieder der Vertragsausschüsse.

Der *Rabat-Aktionsplan*[1] von 2012 artikuliert drei spezifische Kernverantwortlichkeiten religiöser Führer: (a) Religiöse Führer sollten auf Botschaften von Intoleranz und Ausdrucksweisen verzichten, die zu Gewalt, Feind-

[1] Siehe UN Doc A/HRC/22/17/Add.4, Annex, Anhang, §36.

RF_2018.indb 24 23.10.18 09:24

seligkeit oder Diskriminierung aufstacheln; (b) Religiöse Führer spielen eine entscheidende Rolle dabei, entschieden und umgehend ihre Stimme gegen Intoleranz, diskriminierende Stereotypisierung und Fälle von Hassreden zu erheben; (c) Religiöse Führer sollten deutlich machen, dass Gewalt niemals als Reaktion auf Aufstachelung zum Hass toleriert werden kann (d. h. Gewalt kann nicht durch vorausgegangene Provokation gerechtfertigt werden).

Um den drei Kernverantwortlichkeiten konkrete Wirksamkeit zu verleihen, die niedergelegt sind im *Rabat-Aktionsplan*, auf welchen sich Länder wiederholt zustimmend berufen haben, formulieren wir die folgenden 18 Verpflichtungen zu „Glaube für Rechte“[2], mit denen entsprechende Umsetzungsmaßnahmen verknüpft sind:

I. Unsere wichtigste Aufgabe ist es, für das Recht auf freie Wahl eines jeden Menschen einzutreten, insbesondere für das Recht eines jeden Menschen auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, und dementsprechend zu handeln. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu den universellen Normen[3] und Standards[4], einschließlich Artikel 18 des Internationalen

---

[2] Siehe Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte: „(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, sie zu unterstützen, eine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden. (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde. (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind. (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“

[3] Zu diesen gehören die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948); Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951); Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (1965); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966); Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979); Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984); Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989); Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990); Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006); und Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2006).

[4] Zu diesen gehören die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); Erklärung zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung (1981); Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder

RF_2018.indb 25 23.10.18 09:24

Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der keinerlei Einschränkung der Gedanken- und Gewissensfreiheit oder der Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, erlaubt. Diese Freiheiten, vorbehaltlos durch universelle Normen geschützt, sind auch nach den Lehren der Religionen heilige und unveräußerliche Ansprüche.

- „Es gibt keinen Zwang im Glauben." (Koran 2:256);
- „Und sag: (Es ist) die Wahrheit von eurem Herrn. Wer nun will, der soll glauben, und wer will, der soll ungläubig sein." (Koran 18:29);
- „Wenn es euch aber nicht gefällt, dem Herrn zu dienen, dann entscheidet euch heute, wem ihr dienen wollt" (Josua 24,15);
- „Niemand soll einen anderen Menschen bedrängen; niemand soll einen anderen ausbeuten. Jedem einzelnen Menschen ist das unveräußerliche Recht angeboren, Glück und Erfüllung zu suchen. Liebe und Überzeugungskraft sind die einzigen Gesetze, durch die eine Gesellschaft zusammengehalten wird." (Guru Granth Sahib, S. 74);
- „Dort wo Gewissensfreiheit, Gedankenfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung gelten – also dort, wo jeder Mensch seine Weltanschauung frei äußern kann – sind Entwicklung und Wachstum unausbleiblich." ('Abdu'l-Baha);
- „Die Menschen sollten sich bemühen, einander so zu behandeln, wie sie selbst behandelt werden möchten – mit Toleranz, Rücksicht und Mitgefühl." (Goldene Regel)[5]

---

ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören (1992); Verhaltenskodex für die Internationale Rot Kreuz und Roter Halbmond Bewegung sowie Nichtregierungsorganisationen in der Katastrophenhilfe (1994); UNESCO-Erklärung zu Prinzipien der Toleranz (1995); Abschlussdokument der Internationalen Konsultativkonferenz für Schulbildung in Bezug auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung (2001); Toledo Leitlinien über das Lehren über Religionen und Weltanschauungen in öffentlichen Schulen (2007); UNO Erklärung über die Rechte Indigener Völker (2007); Den Haager Erklärung über "Faith in Human Rights" (2008); Camden Prinzipien über Meinungsäußerung und Gleichheit (2009); Menschenrechtsrat Resolution 16/18 über Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung (und Istanbul Prozess, 2011); Rabat Aktionsplan über das Verbot des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird (2012); Analyserahmen für Gräuelverbrechen (2014); Aktionsplan des UNO-Generalsekretärs zur Prävention von gewaltsamem Extremismus (2015); und die Fez Erklärung über die Prävention von Aufstachelung zu Gewalt, die zu Gräuelverbrechen führen kann (2015).

[5] Alle Zitate aus religiösen und weltanschaulichen Texten wurden von den Teilnehmern des

RF_2018.indb 26 23.10.18 09:24

II. Wir betrachten die vorliegende Erklärung zu „Glaube für Rechte“ als gemeinsamen Mindeststandard für Gläubige (ob theistisch, nicht-theistisch, atheistisch oder anders), basierend auf unserer Überzeugung, dass die Interpretationen von Religion oder Weltanschauung das Schutzniveau für die Menschenwürde verstärken sollten, das menschliche Gesetze vorsehen.

III. Da Religionen zwangsläufig menschlicher Auslegung unterliegen, verpflichten wir uns dazu, eine konstruktive Auseinandersetzung über das Verstehen religiöser Texte zu fördern. Folglich sollten kritisches Denken und Diskussionen in religiösen Angelegenheiten nicht nur toleriert, sondern befördert werden, als Voraussetzung für eine aufgeklärte religiöse Auslegung in einer globalisierten Welt mit zunehmend multi-kulturellen und multi-religiösen Gesellschaften, die ständig neuen Herausforderungen gegenüberstehen.

IV. Wir verpflichten uns, die Gleichbehandlung auf allen Gebieten und in allen Bekundungen von Religion oder Weltanschauung zu unterstützen und zu fördern und jegliche diskriminierenden Praktiken zu verurteilen. Des Weiteren verpflichten wir uns zu verhindern, dass durch die Anwendung eines Konzepts von „Staatsreligion“ Einzelpersonen oder Gruppen diskriminiert werden, denn wir betrachten eine solche Interpretation als unvereinbar mit der Einheit der Menschheit und der gleichen Würde aller Menschen. Ebenso verpflichten wir uns zu verhindern, dass durch die Anwendung eines „ideologischen Säkularismus“ der tatsächliche Freiraum für Pluralismus der Religionen oder Weltanschauungen eingeengt wird.

> „Petrus begann: ‚Jetzt begreife ich, wie wahr es ist, dass Gott nicht bestimmte Menschen anderen vorzieht‘.“ (Apostelgeschichte 10,34)

V. Wir verpflichten uns, bei der Umsetzung dieser Erklärung zu „Glaube für Rechte“ Nicht-Diskriminierung und Geschlechtergleichheit sicherzustellen. Insbesondere verpflichten wir uns, jeder innerhalb seines jeweiligen Zuständigkeitsgebietes, die religiösen Denkweisen und Interpretationen neu zu überdenken, die die Ungleichbehandlung der Geschlechter und schädliche Klischees zu fördern scheinen oder sogar geschlechtsbezogene Gewalt billigen. Wir verpflichten uns dazu, für Gerechtigkeit und die Gleichwertigkeit eines jeden Menschen einzustehen, sowie für das Recht aller Frauen, Mädchen und Jungen, in keiner Weise irgendeiner Diskriminierung oder Gewalt

Beiruter Workshops aus ihrer eigenen Religion oder Weltanschauung beigetragen und sind nur zur Veranschaulichung gedacht, jedoch nicht erschöpfend.

RF_2018.indb 27 23.10.18 09:24

ausgesetzt zu werden, was auch schädliche Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung, Kinder- oder Zwangsehen und Verbrechen im Namen sogenannter „Ehre“ einschließt.

- „Ein Mann sollte seine Frau mehr achten als sich selbst und sie so sehr lieben wie sich selbst.“ (Talmud, Yebamot, 62b)
- „Ich lasse kein Werk eines (Gutes) Tuenden von euch verlorengehen, sei es von Mann oder Frau; die einen von euch sind von den anderen.“ (Koran 3,195)
- „O ihr Menschen, Wir haben euch ja von einem männlichen und einem weiblichen Wesen erschaffen, und Wir haben euch zu Völkern und Stämmen gemacht, damit ihr einander kennenlernt.“ (Koran 49,13)
- „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie.“ (1.Mose 1,27)
- „Der Beste unter euch ist derjenige, der seine Frau am besten behandelt.“ (Hadith)
- „Die Frau ist ein Freund und lebenslanger Partner. Es ist die Frau, die den Fortbestand der Rasse sichert. Wie kann man gering von ihr denken, von der wir als die Größten geboren werden. Eine Frau wird von einer Frau geboren: Niemand kann ohne eine Frau existieren.“ (Guru Granth Sahib, S.473)
- „Die Menschheit hat zwei Flügel – der eine ist männlich, der andere weiblich. Solange diese beiden Flügel nicht gleich stark sind, kann der Vogel nicht fliegen. Solange die Frau nicht den gleichen Rang erreicht wie ein Mann und sie nicht den gleichen Handlungsspielraum genießt, wird es der Menschheit nicht gelingen, Außerordentliches zu erreichen.“ (Abdu’l-Baha)
- „Ein umfassender, ganzheitlicher und wirksamer Ansatz zum Aufbau von Fähigkeiten (capacity building) sollte einflussreiche Führer mit einbeziehen, etwa traditionelle und religiöse Führer […]“ (Gemeinsame allgemeine Empfehlung Nr. 31 des Komitees zur Beseitigung von Diskriminierung von Frauen/allgemeiner Kommentar Nr. 18 des Komitees der Rechte des Kindes zum Schutz vor schädliche Praktiken, CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Abs. 70).

VI. Wir verpflichten uns, für die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten in unserem jeweiligen Handlungsfeld einzustehen und ihre Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, sowie ihr Recht, am kulturellen, religiösen, sozia-

RF_2018.indb 28 23.10.18 09:24

len, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben teilzunehmen, wie in den internationalen Menschenrechten anerkannt, als ein Mindestmaß der Solidarität aller Gläubigen zu verteidigen.

VII. Wir verpflichten uns, alles Hassreden öffentlich zu verurteilen, das zu Gewalt, Diskriminierung oder Feindseligkeit aufstachelt oder zu Gräuelverbrechen führt. Wir tragen eine unmittelbare Verantwortung dafür, solche Rede zu verurteilen, insbesondere wenn sie im Namen von Religion oder Weltanschauung geschieht.

- „Dies ist das Gebot: bringt denjenigen, der etwas tun soll, dazu, dass er es auch tut." (Altägyptisches Reich der Mitte)
- „Vergeltet Böses mit Gerechtigkeit und Gutes mit Gutem." (Konfuzius)
- „Was dir verhasst ist, das tue auch deinem Nächsten nicht." (Talmud, Schabbat, 31a)
- „Wir sollten unsere Worte mit Vorsicht wählen, denn die Menschen werden sie hören und dadurch zum Guten oder Schlechten beeinflusst werden." (Buddha)
- „Durch Selbstbeherrschung und Konzentration auf richtiges Verhalten (dharma) gehe mit anderen Menschen so um, wie mit dir selbst." (Mahãbhãrata) „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie." (3.Mose19,18)
- „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen! Darin besteht das Gesetz und die Propheten." (Matthäus 7,12)
- „Schreibe niemals einem anderen etwas zu, was du dir selbst nicht zugeschrieben haben möchtest und sage nichts, was du nicht auch tust." (Bahá'u'lláh)

VIII. Wir verpflichten uns, jeder in seinem jeweiligen Verantwortungsbereich, Richtlinien und Methoden zur Beobachtung von Äußerungen, Entscheidungen und anderer religiöser Ansichten zu etablieren, die eindeutig mit den universellen Menschenrechtsnormen und -standards kollidieren, gleichgültig, ob sie von etablierten Institutionen oder selbsternannten Sprechern geäußert werden. Wir haben die Absicht, diese Verantwortung auf disziplinierte, objektive Weise und nur innerhalb unserer jeweiligen Kompetenzbereiche zu übernehmen und dies selbstkritisch zu tun, ohne Glauben oder Weltanschauung anderer zu verurteilen.

RF_2018.indb 29 23.10.18 09:24

- „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet! Denn wie ihr richtet, so werdet ihr gerichtet werden, und nach dem Maß, mit dem ihr messt und zuteilt, wird euch zugeteilt werden.“ (Matthäus 7,1–2)
- „Neige dein Herz zum Mitgefühl für deine Untertanen und zur Zuneigung und Freundlichkeit ... denn sie gehören zu einer von zwei Gruppen – entweder dein Bruder durch die Religion oder Deinesgleichen durch die Schöpfung ... Also gewähre ihnen Vergebung oder Begnadigung ebenso wie Du von Allah Vergebung und Begnadigung erlangen möchtest.“ (Brief von Kalif Ali an Malik Ashtar, den Gouverneur von Ägypten)
- „Das wesentliche Ziel der Religion Gottes ist die Einheit der Menschheit. Die göttlichen Erscheinungsformen begründeten Gemeinschaft und Liebe. Sie kamen nicht, um Uneinigkeit, Streit und Hass in der Welt zu schaffen. Die Religion Gottes ist die Quelle von Liebe, wenn sie aber zur Quelle von Feindseligkeit und Blutvergießen gemacht wird, dann wäre es besser, es gäbe sie nicht; denn dann wird sie satanisch, richtet Schaden an und wird ein Hindernis in der Welt.“ (‘Abdu’l-Bahá)

IX. Wir verpflichten uns ebenfalls dazu, uns jedweder abschätzigen öffentlichen Äußerung zu enthalten, vielmehr dagegen einzuschreiten und diese einstimmig zu verurteilen, wenn sie – gleich von welchem Akteur sie abgegeben wurde – im Namen der Religion darauf abzielt, die Religion oder die Weltanschauung anderer Menschen oder einer Gemeinschaft auf eine Art und Weise herabzusetzen, die dazu geeignet ist, sie religiöser Gewalt auszusetzen oder ihrer Menschenrechte zu berauben.

X. Wir verpflichten uns, ausgrenzenden Darstellungen, die vorgeblich aus religiösen Gründen gemacht werden, die Glaubwürdigkeit abzusprechen, wenn sie Religionen, Weltanschauungen oder deren Anhänger instrumentalisieren, um zu Hass und Gewalt aufzuwiegeln, beispielsweise für Wahlzwecke oder politischen Vorteil.

XI. Wir verpflichten uns ebenfalls, kritische Stimmen und Ansichten in Religions- oder Weltanschauungsangelegenheiten nicht im Namen der „Heiligkeit“ der Sache zu unterdrücken, wie verkehrt oder anstößig sie auch erscheinen mögen. Wir bitten Staaten, die noch Gesetze gegen Blasphemie oder zur Bestrafung des Abfalls vom Glauben haben, dringend, diese Gesetze aufzuheben, da solche Gesetze die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie gesunden Dialog und Debatte über religiöse Angelegenheiten lähmen.

RF_2018.indb 30 23.10.18 09:24

XII. Wir verpflichten uns, Lehrpläne, Unterrichtsmaterial und Lehrbücher überall dort weiter zu verbessern, wo religiöse Ansichten oder die Art und Weise wie sie präsentiert werden den Eindruck erwecken könnten, dass darin Gewalt oder Diskriminierung gutgeheißen wird. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, im Bereich von Religion oder Weltanschauung den Respekt für Pluralität und Vielfalt zu fördern, ebenso wie das Recht auf Verweigerung von Religionsunterricht, der nicht mit der eigenen Überzeugung im Einklang steht. Des Weiteren verpflichten wir uns, akademische Freiheit und freie Meinungsäußerung – entsprechend Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte – in religiösen Diskursen zu verteidigen, um den Ansatz zu fördern, dass religiöses Denken in der Lage ist, neuen Herausforderungen zu begegnen und freies, kreatives Denken zu ermöglichen. Wir verpflichten uns, Bemühungen zu religiösen Reformen im Bildungs- und institutionellen Bereich zu unterstützen.

- „Die einzig mögliche Grundlage für gesunde Moral ist gegenseitige Toleranz und Respekt". (A.J. Ayer)

XIII. Wir verpflichten uns, auf Erfahrungen und Einsichten in der Arbeit unter Kindern und Jugendlichen aufzubauen, die entweder Opfer sind oder ein leichtes Opfer von Aufstachelung zu Gewalt im Namen der Religion werden könnten, um Ansätze, angepasste Mittel und Zugänge zu entwickeln, die religiöse Gemeinschaften befähigen, mit diesem Phänomen effektiv umzugehen. Dabei wird besondere Aufmerksamkeit auf die wichtige Rolle von Eltern und Familien gelegt, frühe Anzeichen einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Gewalt im Namen der Religion zu erkennen und anzusprechen.

- „Niemand soll dich wegen deiner Jugend gering schätzen; sei den Gläubigen ein Vorbild in deinen Worten, in deinem Lebenswandel, in der Liebe, im Glauben, in der Lauterkeit." (1.Timotheus 4,12)

XIV. Wir verpflichten uns, innerhalb unseres jeweiligen Einflussbereichs die unabdingbare Notwendigkeit zu betonen, bei allen Aktivitäten humanitärer Hilfe den *Verhaltenskodex für die Internationale Rot Kreuz und Roter Halbmond Bewegung sowie Nichtregierungsorganisationen in der Katastrophenhilfe*[6] einzuhalten, insbesondere, Hilfe ohne Ansehen des Glaubens der Empfänger und ohne jegliche Ausgrenzung zu geben, und Hilfe nicht dazu zu benutzen, um einen bestimmten religiösen Standpunkt zu fördern.

[6] Siehe www.icrc.org/eng/assets/files/publications/icrc-002-1067.pdf

RF_2018.indb 31 23.10.18 09:24

XV. Wir verpflichten uns, weder Menschen zu zwingen, sich von ihrer Religion oder Weltanschauung abzuwenden, noch sie in Situationen der Schutzbedürftigkeit diesbezüglich zu übervorteilen. Zugleich respektieren wir vollständig die Freiheit eines jeden Menschen, eine Religion oder Weltanschauung zu haben, anzunehmen oder zu wechseln, sowie das Recht, diese durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen, als Einzelner oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat zu bekunden.

XVI. Wir verpflichten uns, die geistliche und moralische Bedeutung von Religionen und Weltanschauungen mit dem Ziel zu nutzen, den Schutz durch die universellen Menschenrechte zu fördern und vorbeugende Strategien zu entwickeln, die wir unseren jeweiligen örtlichen Kontexten anpassen, unter Nutzung der potenziellen Unterstützung durch entsprechende Instanzen der Vereinten Nationen.

- „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Kein anderes Gebot ist größer als diese beiden." (Markus 12,31)
- „Ihr aber sollt eure Feinde lieben und sollt Gutes tun und leihen, auch wenn ihr nichts dafür erhoffen könnt. Dann wird euer Lohn groß sein und ihr werdet Söhne des Höchsten sein; denn auch er ist gütig gegen die Undankbaren und Bösen." (Lukas 6,35)
- „Ein Gott-bewusstes Wesen bleibt immer unbefleckt, wie die Sonne, die ihre Strahlen und Wärme allen schenkt. Ein Gott-bewusstes Wesen, sieht alle gleich an, ebenso wie der Wind, der gleichermaßen über den König und den armen Bettler weht." (Guru Granth Sahib S. 272)
- „Die Religion Gottes und Sein göttliches Gesetz sind die mächtigsten Werkzeuge und das sicherste Mittel, um das Licht der Einheit unter allen Menschen hervorzubringen. Der Fortschritt der Welt, die Entwicklung der Nationen, die Ruhe unter den Völkern, und der Friede aller, die auf der Erde weilen, gehören zu den Prinzipien und Anordnungen Gottes." (Bahá'u'lláh)

XVII. Wir verpflichten uns, einander bei der praktischen Umsetzung dieser Verpflichtung zu unterstützen, durch den Austausch von Umsetzungsmöglichkeiten, gegenseitige Förderung im Kapazitätsaufbau und regelmäßige Fortbildungsangebote für Prediger und Geistliche, Lehrer und Ausbilder, besonders auf dem Gebiet der Kommunikation, religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten, Mediation innerhalb von Gemeinschaften, Konfliktlösung, Früherkennung kommunaler Spannungen und Abhilfemaßnahmen. In diesem Zusammenhang werden wir Möglichkeiten ausloten, dauerhafte Partnerschaften mit spezialisierten akademischen Institutionen einzugehen, um interdisziplinäre Forschung zu konkreten Fragen von Glaube und Rech-

RF_2018.indb 32 23.10.18 09:24

ten zu fördern und um aus den entsprechenden Forschungsergebnissen für die Programme und Arbeitshilfen unserer Koalition *Glaube für Rechte* Nutzen zu ziehen.

XVIII. Wir verpflichten uns, technische Hilfsmittel kreativer und konsequenter einzusetzen, um diese Erklärung und weitere Botschaften der *Glaube für Rechte* Koalition zu verbreiten, und um den Zusammenhang der durch Vielfalt bereicherten Gesellschaften zu stärken, auch auf dem Gebiet von Religion und Weltanschauung. Wir werden Mittel erwägen, um Arbeitshilfen zu entwickeln, die zum Aufbau von Kapazität und zur Verbreitung dieser Botschaft befähigen und diese in verschiedenen Sprachen zum lokalen Gebrauch zur Verfügung stellen.

[Ins Deutsche übersetzt durch Barbara Felgendreher und Prof. Dr. Christof Sauer, Internationales Institut für Religionsfreiheit, www.iirf.eu].

Beiruter Erklärung zu „Glaube für Rechte“

„Es gibt ebenso viele Wege zu Gott wie Seelen auf der Erde.“ (Rumi)[7]

1. Als Akteure aus dem religiösen und zivilgesellschaftlichen Sektor, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätig sind, und sich als Höhepunkt einer Reihe von Konferenzen, die vom UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte[8] initiiert wurden, vom 28. bis 29. März 2017 in Beirut versammelt haben, geben wir unserer tiefen Überzeugung Ausdruck, dass das Anliegen die Würde und die Gleichwertigkeit aller Menschen aufrecht zu erhalten, unseren jeweiligen Religionen und Weltanschauungen gemein ist. Menschliche Werte, die wir teilen, und gleiche Würde sind daher gemeinsame Wurzeln unserer Kulturen. Glaube und Rechte sollten sich gegenseitig unterstützende

[7] Alle Zitate aus religiösen oder weltanschaulichen Texten wurden von den Teilnehmern des Beiruter Workshops aus ihrer eigenen Religion oder Weltanschauung beigetragen und sind nur zur Veranschaulichung gedacht, jedoch nicht erschöpfend.

[8] Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte hat diesbezüglich internationale Konferenzen, Fachseminare und regionale Workshops organisiert, und zwar in Genf (Oktober 2008), Wien (Februar 2011), Nairobi (April 2011), Bangkok (Juli 2011), Santiago de Chile (Oktober 2011), Rabat (Oktober 2012), Genf (Februar 2013), Amman (November 2013), Manama (2014), Tunis (Oktober 2014 und April 2015), Nicosia (Oktober 2015), Beirut (Dezember 2015) und Amman (Januar 2017).

RF_2018.indb 33 23.10.18 09:24

Sphären sein. Persönliche und gemeinschaftliche Ausdrucksweisen von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen können sich dort entfalten wo die Menschenrechte auf der Basis der Gleichwertigkeit aller Individuen geschützt werden. Ebenso kommen tief verwurzelte ethische und geistliche Grundlagen, die den Religionen oder Weltanschauungen entstammen, den Menschenrechten zugute.

2. Wir verstehen unsere jeweiligen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen als eine Quelle für den Schutz des gesamten Spektrums der unveräußerlichen Menschenrechte – von der Erhaltung des Lebens, der Gedanken-, Gewissens-, Religions-, Weltanschauungs-, Meinungs- und Ausdrucksfreiheit, bis hin zur Freiheit von Mangel und Furcht, einschließlich aller Formen von Gewalt.

- „Wer auch immer ein einziges Leben rettet, der ist, als ob er die ganze Welt gerettet hätte." (Talmud, Sanhedrin, 37,a)
- „Und wenn jemand einem Menschen das Leben erhält, so soll es sein, als hätte er der ganzen Menschheit das Leben erhalten". (Koran 5:32)
- „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit all deiner Kraft und deinem ganzen Gemüt, und deinen Nächsten wie dich selbst." (Lukas 10,27)
- „So sollen sie dem Herrn dieses Hauses dienen, der sie nach Hungern speiste, und Sicherheit nach Furcht gewährte." (Koran, Sure Koreisch 116,3–4)
- „Der Mensch wurde deshalb einzig erschaffen, um dich zu lehren, dass, wenn jemand eine .. Seele vernichtet, es ihm die Schrift anrechnet, als hätte er eine ganze Welt vernichtet, und wenn jemand eine .. Seele erhält, es ihm die Schrift anrechnet, als hätte er eine ganze Welt erhalten." (Mischna Sanhedrin 4:5)
- „Geht zusammen, verständigt euch! Eure Sinne sollen einträchtig sein …" (Rigveda 10:191:2)
- „Ebenso wie ich mich vor unangenehmen Dingen schütze, wie unbedeutend sie auch sein mögen, so sollte ich auch anderen Menschen mit Mitgefühl und Fürsorge begegnen." (Shantideva, Anleitung zum Leben als Bodhisattva)
- „Lasst uns gemeinsam nachdenken, um herauszufinden, was für ein Leben wir für unsere Kinder bereiten können." (Chief Sitting Bull, Lakota)

RF_2018.indb 34 23.10.18 09:24

3. Aufgrund der obigen Aussagen und vieler anderer Glaubensquellen sind wir davon überzeugt, dass unsere religiösen Überzeugungen und Weltanschauungen die grundlegenden Quellen bilden für den Schutz der Menschenwürde und die Freiheit aller Menschen und Gemeinschaften, ohne jeglichen Unterschied. Religiöse, ethische und philosophische Texte gingen dem Völkerrecht voraus, beim Bestreben, die Einheit der Menschheit, die Unverletzlichkeit des Rechtes auf Leben und die entsprechenden, in den Herzen der Gläubigen wurzelnden, individuellen und kollektiven Pflichten zu bewahren.

4. Wir verpflichten uns dazu, die gemeinsamen menschlichen Werte, die uns vereinen, zu verbreiten. Obwohl wir in manchen theologischen Fragen unterschiedlicher Ansicht sind, verpflichten wir uns, jedwede Versuche zu bekämpfen, die solche Unterschiede ausnutzen um Gewalt, Diskriminierung und religiösen Hass fördern.

- „Für jeden von euch haben Wir Richtlinien und eine Laufbahn bestimmt. Und wenn Allah gewollt hätte, hätte Er euch zu einer einzigen Gemeinde gemacht. Er wollte euch aber in alledem, was Er euch gegeben hat, auf die Probe stellen. Darum sollt ihr um die guten Dinge wetteifern. Zu Allah werdet ihr allesamt zurückkehren; und dann wird Er euch das kundtun, worüber ihr uneins waret." (Koran 5, 48)
- „Ihr seid alle die Früchte eines Baumes und die Blätter eines Zweiges." (Bahá'u'lláh)

5. Wir glauben, dass Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht ohne Gedanken- und Gewissensfreiheit existiert, die allen anderen Freiheiten vorausgehen, denn diese sind mit dem menschlichen Wesen verbunden, sowie dem Recht auf freie Entscheidung und Freiheit in Fragen der Religion und Weltanschauung. Der Mensch als Ganzes ist die Grundlage für jeden Glauben und er/sie wächst durch Liebe, Vergebung und Respekt.

6. Aus Beirut rufen wir hiermit, gegen unser eigenes Ego, eigene Interessen und künstliche Trennungen, den edelsten aller Kämpfe ins Leben, der friedlich aber schlagkräftig ist. Nur wenn wir als religiöse Akteure unsere jeweiligen Rollen übernehmen, eine gemeinsame Vision unserer Verantwortlichkeiten zum Ausdruck bringen und vom Predigen zur Tat schreiten, nur dann werden wir glaubwürdig die gegenseitige Akzeptanz und Bruderschaft unter Menschen verschiedener Religionen oder Weltanschauungen fördern und sie darin bestärken können, negative Impulse von Hass, Bösartigkeit, Manipulation, Habgier, Grausamkeit und ähnliche Formen der Unmenschlichkeit zu besiegen. Alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften brauchen eine entschlossene Führerschaft, die unmissverständlich den Weg ebnet, indem sie sich für gleiche Würde für jedermann einsetzt, angetrieben

RF_2018.indb 35 23.10.18 09:24

durch unsere gemeinsame Humanität und Achtung der absoluten Gewissensfreiheit eines jeden Menschen. Wir verpflichten uns, keine Mühe dabei zu scheuen, dieses uns allen gemeinsame Führerschaftsvakuum auszufüllen, indem wir Freiheit und Vielfalt durch Aktionen im Rahmen der „Glaube für Rechte"-Initiative schützen.

- „...und bei einer (jeden menschlichen) Seele und bei dem, der sie geformt und ihr den Sinn für ihre Sündhaftigkeit und für ihre Gottesfurcht eingegeben hat! Erfolgreich ist derjenige, der sie rein hält." (Koran 91,7–9)

7. Die vorliegende Erklärung zu „Glaube für Rechte" wendet sich an Menschen aller Religionen und Weltanschauungen auf der ganzen Welt, mit dem Ziel, zusammenhaltende, friedliche und respektvolle Gesellschaften zu entwickeln, basierend auf einer gemeinsamen, aktions-orientierten Plattform, mit Zustimmung aller Betroffenen und offen für alle Akteure, die diese Ziele teilen. Wir wissen es zu schätzen, dass unsere Erklärung zu „Glaube für Rechte", ebenso wie der ihr zugrunde liegende Vorläufer, der Rabat-Aktionsplan gegen Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt (Oktober 2012), unter der Schirmherrschaft und mit Unterstützung der UNO, die alle Völker der Welt vertritt, ausgearbeitet und vorangetrieben wurde, bereichert durch UNO-Menschenrechtsmechanismen wie Sonderberichterstatter und Mitglieder der Vertragsausschüsse.

8. Obwohl in der Vergangenheit zahlreiche willkommene Initiativen den Versuch unternommen haben, Glauben und Rechte zu beiderseitigem Nutzen zu verbinden, hat keiner dieser Versuche dieses Ziel vollständig erreicht. Wir sind daher davon überzeugt, dass religiöse Akteure in die Lage versetzt werden sollten, auf nationaler und internationaler Ebene ihre Verantwortung zu übernehmen zur Verteidigung unserer gemeinsamen Humanität. Dies ist notwendig gegen Aufstachelung zum Hass, gegen diejenigen, die Gesellschaften zu ihrem eigenen Nutzen destabilisieren und gegen solche, die Furcht manipulieren. Sie alle beschädigen die Menschenwürde in ihrer Unveräußerlichkeit und gleichen Gültigkeit für alle. Mit der vorliegenden „Glaube für Rechte"-Erklärung möchten wir auf frühere Bemühungen aufbauen, mit denen versucht wurde, Glauben und Rechte einander näher zu bringen, indem wir unsere gemeinsamen Grundlagen zum Ausdruck bringen und Weisen definieren, in denen der Glaube wirksamer für Rechte einstehen kann, damit beide sich gegenseitig fördern können.

- „Die Menschen sind wahrlich im Verlust; außer denjenigen, die glauben und gute Werke tun und sich gegenseitig die Wahrheit ans Herz legen und sich gegenseitig zur Geduld anhalten.." (Koran 103,3)

RF_2018.indb 36 23.10.18 09:24

9. Auf Basis der vorliegenden Erklärung beabsichtigen wir, das zu praktizieren was wir predigen, indem wir eine Koalition mit mehreren Ebenen gründen, die für alle unabhängigen religiösen Akteure und weltanschaulichen Organisationen offen ist, die die vorliegende „Glaube für Rechte"-Erklärung aufrichtig und offensichtlich akzeptieren und sich ihr verpflichtet fühlen, indem sie Projekte an der Basis durchführen, die der Erreichung dieser Ziele förderlich sind. Zusätzlich werden wir einen Leitplan für konkrete Aktionen in bestimmten Gebieten entwerfen, der regelmäßig von unserer weltweiten Koalition „Glaube für Rechte" überprüft werden wird.

10. Um das obige Ziel zu erreichen, verpflichten wir uns als Gläubige (ob theistisch, nicht-theistisch, atheistisch oder anders[9]) fünf Grundprinzipien vollständig einzuhalten:

a) Wir wollen über den traditionellen interreligiösen Dialog hinauskommen, hin zu konkreten, handlungsorientierten „Glaube für Rechte"-Projekten auf der lokalen Ebene. Dialog ist zwar wichtig, doch er ist kein Selbstzweck. Gute Absichten sind nur von begrenztem Wert, wenn ihnen keine entsprechenden Taten folgen. Veränderung an der Basis ist das Ziel und konzertierte Aktion das logische Mittel.

- „Der Glaube ist im Herzen verwurzelt, wenn er sich in Taten äußert." (Hadith)

b) Wir wollen theologische und dogmatische Trennlinien vermeiden, um im Bereich gemeinsamer Anliegen innerhalb und zwischen Glaubensgemeinschaften, gemäß der vorliegenden „Glaube für Rechte"-Erklärung zu handeln. Diese Erklärung ist nicht als Werkzeug zum Dialog der Religionen untereinander gedacht, sondern vielmehr als gemeinsame Plattform zur gemeinschaftlichen Verteidigung der Menschenwürde aller. Obwohl wir die Freiheit zur Meinungsäußerung respektieren und illusionslos bekennen, dass es weiterhin ein gewisses Maß an Kontroversen auf verschiedenen Ebenen des religiösen Diskurses geben wird, sind wir entschlossen, die Manipulation von Religion sowohl in der Politik als auch in Konflikten zu bekämpfen. Wir beabsichtigen, ausgleichend und in Einigkeit für Solidarität, Vernunft, Mitgefühl, Mäßigung, Aufklärung und ein entsprechendes gemeinsames Handeln an der Basis einzutreten.

[9] Vgl. UNO Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 (1993), UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, §2.

RF_2018.indb 37 23.10.18 09:24

c) Selbstprüfung ist eine von uns hoch bewertete Tugend. Wir wollen zuallererst unsere eigenen Schwächen und die Herausforderungen innerhalb unserer jeweiligen Gemeinschaften aufzeigen und in Angriff nehmen. Weiterreichende, globale Probleme wollen wir gemeinschaftlich und konsequent in Angriff nehmen, und zwar nach interner und inklusiver Beratung, die unsere wertvollste Stärke bewahrt, nämlich unsere Integrität.

d) Wir wollen gemeinsam unsere Stimme erheben, vor allen Dingen gegen jegliche Förderung von Hass als Aufstachelung zu Gewalt, Diskriminierung oder jeglichen anderen Verletzungen der Menschenwürde, die allen Menschen zusteht, unabhängig von Religion, Glaube, Geschlecht, politischer oder anderer Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft oder anderem Status. Es genügt jedoch nicht, Aufstachelung zu Hass, Ungerechtigkeiten, Diskriminierung aufgrund von Religion oder andere Formen religiöser Intoleranz zu verurteilen. Wir haben die Pflicht, Hassreden durch Mitgefühl und Solidarität wieder gut zu machen, die Herzen und Gesellschaft gleichermaßen heilen. Unsere ausgleichenden Worte sollten über die Grenzen von Religion und Weltanschauungen hinausgehen. Solche Grenzen sollten nicht länger ein Spielfeld für Manipulatoren, Fremdenfeindliche, Populisten und gewalttätige Extremisten sein.

e) Wir sind entschlossen, vollkommen unabhängig zu handeln und uns nur nach unserem Gewissen zu richten, wenn wir Partnerschaften mit religiösen und weltlichen Autoritäten, zuständigen Regierungsstellen und nicht-staatlichen Akteuren suchen, wo immer „Glaube für Rechte"-Koalitionen freiwillig und gemäß dieser Erklärung gebildet werden.

11. Unser wichtigstes Werkzeug und unsere Stärke besteht in der strukturierten und vorbeugenden Einflussmöglichkeit auf hunderte Millionen von Gläubigen, denen wir unsere gemeinsamen, in dieser „Glaube für Rechte"- Erklärung ausgedrückten Überzeugungen vermitteln können. Unser einstimmiges Eintreten für die Verteidigung gleicher Würde für alle und in allen Belangen, die eine gemeinsame Herausforderung für die Menschheit darstellen, dient ebenfalls der Sache von Glauben und Rechten. Menschen haben ein Anrecht auf volle und gleiche Achtung, nicht nur auf Toleranz, ganz gleich, was sie glauben oder nicht. Es ist unsere Pflicht, diese Verpflichtung innerhalb unserer jeweiligen Kompetenzbereiche einzuhalten. Wir wollen auch alle Gläubigen ermutigen, ihre persönliche Verantwortung wahrzunehmen und aus tiefster eigener Überzeugung Gerechtigkeit, Gleichheit und Verantwortung für Bedürftige und Benachteiligte zu verteidigen, ganz gleich, welcher Religion oder Weltanschauung sie angehören.

RF_2018.indb 38 23.10.18 09:24

- „Die Menschen sind nur zweierlei: Entweder deine Brüder im Glauben, oder deines Gleichen in Schöpfung." (Imam Ali ibn Abi Talib)
- „Auf der langen Reise des menschlichen Lebens ist der Glaube der beste Begleiter." (Buddha)

12. Wir beabsichtigen, dieses Ziel auf eine so konkrete Weise zu erreichen, dass es für Menschen an der Basis in allen Teilen der Welt, in denen Koalitionen von religiösen Akteuren sich entscheiden, sich an diese Erklärung zu halten und dementsprechend zu handeln, von Bedeutung ist. Als höchsten Ausdruck unserer Einigkeit in Verschiedenheit werden wir uns gegenseitig bei unseren Aktionen unterstützen, auch durch einen jährlichen, jeweils am 10. Dezember in allen Teilen der Welt stattfindenden hoch symbolischen „Walk of Faith for Rights".

13. Dadurch, dass wir durch die vorliegende Erklärung eine gemeinsame Vision religiöser Akteure auf der Basis des Rabat-Aktionsplans von 2012 und der darauf folgenden Konferenzen zum Ausdruck bringen, kann ein Durchbruch erreicht werden, der die Mächte der Finsternis entwaffnet; außerdem können wir dazu beitragen, die unheilige Verbindung zwischen Furcht und Hass in vielen Herzen abzubauen. Gewalt im Namen von Religion macht die Grundlagen der Religion zunichte, nämlich Barmherzigkeit und Mitgefühl. Wir beabsichtigen, die Botschaft von Barmherzigkeit und Mitgefühl in Taten der Solidarität umzusetzen, und zwar durch religiös basierte, Gemeinschaften übergreifende Sozial-, Entwicklungs- und Umweltprojekte auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene.

14. Wir unterstützen voll und ganz die universal anerkannten Werte, wie sie in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten festgelegt sind, als allgemeinen Maßstab unserer Humanität. Unsere Selbstverpflichtungen in dieser „Glaube für Rechte"-Erklärung basieren in erster Linie auf unserer Überzeugung, dass die grundlegenden Werte wie Achtung der Menschenwürde, Gerechtigkeit und Fairness allen Religionen und Weltanschauungen gemeinsam sind. Diese Verpflichtungen wurzeln auch in unserer Akzeptanz der Tatsache, dass „jeder Pflichten hat *gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist*."[10] Es ist unsere Pflicht, das zu praktizieren was wir predigen, indem wir uns vollständig engagieren und in Wort und Tat vor Ort für die Verteidigung der Menschenwürde eintreten, lange bevor sie tatsächlich bedroht ist.

[10] Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Artikel 29, Absatz 1.

RF_2018.indb 39 23.10.18 09:24

- „O die ihr glaubt, warum tut ihr nicht, was ihr sagt? Welch schwerwiegende Abscheu erregt es bei Gott, dass ihr predigt, was ihr nicht tut..“ (Koran 61,2–3)
- „Tu deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind. Tu deinen Mund auf und richte in Gerechtigkeit und schaffe Recht dem Elenden und Armen.“ (Sprüche 31,8–9)

15. Sowohl religiöse Vorschriften als auch bestehende internationale rechtliche Rahmenbedingungen legen den religiösen Akteuren Verantwortung auf. Religiöse Akteure zu stärken, erfordert Maßnahmen, beispielsweise im Bereich von Gesetzgebung, institutioneller Reformen, unterstützender Verwaltungs-Richtlinien und Ausbildung, die den Bedürfnissen der religiösen Akteure vor Ort angepasst sind, denn sie sind oft eine Hauptquelle für Bildung und soziale Veränderungen in ihrem jeweiligen Handlungsbereich. Internationale Übereinkommen und Pakte haben die wichtigsten Rechtsbegriffe wie Völkermord, Flüchtling, religiöse Diskriminierung und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit definiert.[11] All diese Begriffe finden in den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen ihre Resonanz. Außerdem verdeutlichen zahlreiche Erklärungen und Resolutionen[12] Aspekte der Rollen und Verantwortung religiöser Akteure, die wir in dieser „Glaube für Rechte“-Erklärung einbeziehen und hier konsolidieren.

[11] Zu diesen gehören die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948); Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951); Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (1965); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966); Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979); Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984); Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989); Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990); Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006); and Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2006).

[12] Zu diesen gehören die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); Erklärung zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung (1981); Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören (1992); Verhaltenskodex für die Internationale Rot Kreuz und Roter Halbmond Bewegung sowie Nichtregierungsorganisationen in der Katastrophenhilfe (1994); UNESCO-Erklärung zu Prinzipien der Toleranz (1995); Abschlussdokument der Internationalen Konsultativkonferenz für Schulbildung in Bezug auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung (2001); Toledo Leitlinien über das Lehren über Religionen und Weltanschauungen in öffentlichen Schulen (2007); UNO Erklärung über die Rechte Indigener Völker (2007); Den Haager Erklärung über “Faith in Human Rights” (2008); Camden Prinzipien über Meinungsäuße-

RF_2018.indb 40 23.10.18 09:24

16. Als Menschen sind wir uns darüber einig, dass wir allen Menschen gegenüber verpflichtet sind, die Art und Weise in der Religion dargestellt und allzu oft manipuliert wird, wieder in Ordnung zu bringen. Wir sind für unser Tun verantwortlich, aber noch größer ist unsere Verantwortung, wenn wir entweder gar nicht oder nicht richtig und rechtzeitig genug handeln.

- „Wir werden jeden befragen, was sie gesagt und getan haben, um sie zur Rechenschaft zu ziehen." (Koran, Sure Assaafat, 37,24)
- „So wird das Werk eines jeden offenbar werden." (Bibel, 1. Korinther 3,13)

17. Obwohl die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Rechte für alle tragen, damit sie als Einzelpersonen oder in Gemeinschaft ein Leben in Würde und frei von Angst und Mangel führen können und in allen Lebensbereichen volle Entscheidungsfreiheit haben, tragen wir als religiöse Akteure oder als einzelne Gläubige doch die klare Verantwortung, unter allen Umständen in unserer Predigt, Lehre, geistlichen Leitung und unserem sozialen Engagement für unsere gemeinsame Humanität und die Würde aller Menschen einzutreten.

- „Wenn jemand eine Ungerechtigkeit oder verkehrtes Tun beobachtet, sollte er es mit seiner Hand ändern. Wenn er oder sie dies nicht tun kann, sollten sie es mit ihren Worten tun. Wenn er oder sie dies nicht tun kann, dann sollten sie es mit ihrem Herzen tun. Das wäre die schwächste Glaubenstat." (Hadith)

18. Religiöse Gemeinschaften, ihre Führer, wie auch ihre Anhänger, spielen eine Rolle und tragen Verantwortung unabhängig von staatlicher Gewalt, und zwar sowohl nach nationalem als auch nach internationalem Recht. Aufgrund von Artikel 2, Absatz 1 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung von 1981 darf „niemand durch einen Staat, eine Institution, eine Gruppe von Personen oder eine Einzelperson aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminiert werden".

---

rung und Gleichheit (2009); Menschenrechtsrat Resolution 16/18 über Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung (und Istanbul Prozess, 2011); Rabat-Aktionsplan über das Verbot des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird (2012); Analyserahmen für Gräuelverbrechen (2014); Aktionsplan des UNO-Generalsekretärs zur Prävention von gewaltsamem Extremismus (2015); und die Fez Erklärung über die Prävention von Aufstachelung zu Gewalt, die zu Gräuelverbrechen führen kann (2015).

RF_2018.indb 41 23.10.18 09:24

Diese Bestimmung legt direkte Verantwortung von religiösen Institutionen, Führern und selbst von Einzelpersonen innerhalb einer Religion oder Weltanschauung fest.

19. Insofern als der Begriff der effektiven Kontrolle[13] die Grundlage für die Verantwortung nicht-staatlicher Akteure in Zeiten des Konflikts bildet, sehen wir eine ähnliche rechtliche und ethische Rechtfertigung im Blick auf religiöse Führer, die zu allen Zeiten einen erhöhten Grad an Einfluss auf die Herzen und Gedanken ihrer Anhänger haben.

20. Die Sprache ist die Basis für das Gedeihen von Einzelnen und von Gemeinschaften. Sie ist eines der wichtigsten Mittel zum Guten oder Schlechten in der Menschheit. Krieg beginnt als Gedanke und wird durch Argumentation gefördert, die oft durch ein verschleiertes Aufhetzen zum Hass angetrieben wird. Positives Reden ist auch ein Heilmittel zur Versöhnung und zum Friedenschaffen in Herzen und Gedanken. Die Sprache ist eines der strategischsten Gebiete der Verantwortung, die wir uns verpflichten zu übernehmen, und bei deren Umsetzung durch diese „Glaube für Rechte"-Erklärung auf der Basis der Zielvorgaben des Rabat-Aktionsplans wir uns gegenseitig unterstützen wollen.

21. Unter dem Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (Artikel 20, Absatz 2) sind die Staaten verpflichtet, jegliches Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass zu verbieten, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird. Darunter fällt auch die Aufstachelung zum Hass durch manche Religionsführer im Namen der Religion. Aufgrund der Position des Redners, des Kontextes, des Inhalts und der Reichweite von Predigten können solche Aussagen leicht die Schwelle zur Aufstachelung zum Hass erreichen. Es genügt nicht, solche Aufstachelung zu verbieten. Ausgleichendes Eintreten für Versöhnung wird ebenfalls zur Pflicht, auch für religiöse Führer, besonders wenn Hass im Namen von Religion oder Weltanschauungen befürwortet wird.

22. Die deutlichste und neueste Richtlinie in dieser Sache ist im Rabat-Aktionsplan[14] von 2012 enthalten, der drei spezifische Kernverantwortlichkeiten religiöser Führer artikuliert: (a) Religiöse Führer sollten auf Botschaften von Intoleranz und Ausdrucksweisen verzichten, die zu Gewalt, Feindseligkeit

[13] Unter bestimmten Umständen, besonders wenn nicht-staatliche Akteure umfassende Kontrolle über ein Territorium und Bevölkerung ausüben (z. B. als de facto Autorität), sind sie auch verpflichtet, internationale Menschenrechte als Pflichtenträger zu achten (siehe UN Docs. CEDAW/C/GC/30, §16; A/HRC/28/66, §§54–55).

[14] Siehe UN Doc. A/HRC/22/17/Add.4, Annex, Anhang, §36.

RF_2018.indb 42 23.10.18 09:24

oder Diskriminierung aufstacheln; (b) Religiöse Führer spielen eine entscheidende Rolle dabei, entschieden und umgehend ihre Stimme gegen Intoleranz, diskriminierende Stereotypisierung und Fälle von Hassrede zu erheben; (c) Religiöse Führer sollten deutlich machen, dass Gewalt niemals als Reaktion auf Aufstachelung zum Hass toleriert werden kann (z. B. Gewalt kann nicht durch vorausgegangene Provokation gerechtfertigt werden).

[Ins Deutsche übersetzt durch Barbara Felgendreher und Prof. Dr. Christof Sauer, Internationales Institut für Religionsfreiheit, www.iirf.eu].

Schirrmacher ruft oberste Religionsführer weltweit zur Unterzeichnung der „Beiruter Erklärung ‚Faith for Rights' (F4R)" des UNHCHR auf

Der stellvertretende Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz, der unter anderem für den interreligiösen Dialog dieses Netzwerks von 600 Millionen Protestanten verantwortlich ist, ruft die obersten Religionsführer weltweit auf, die „Beiruter Erklärung ‚Faith for Rights' (F4R)" des Hohen

Schirrmacher (Vierter von links) stellt die Beiruter Erklärung bei einer Pressekonferenz vor. Zweiter von links: Der UN Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit Ahmed Shaheed (Malediven). Dritter von links: Sheikh Maytham Al-Salman (Bahrain). Zu Schirrmachers Linken: Ibrahim Salama, Leiter der Abteilung für Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen. Zu Schirrmachers Rechten: Abdel Salam Sidahmed, Gebietsvertreter des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen. © BQ / Warnecke.

RF_2018.indb 43 23.10.18 09:24

Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) zu unterzeichnen und damit dazu beizutragen, den Rabater Maßnahmenplan der UN umzusetzen. Die beiden Dokumente sind auf Englisch, Französisch und Arabisch unter http://www.ohchr.org/EN/Issues/FreedomReligion/Pages/FaithForRights.aspx verfügbar.

Religionsführer, die diese Erklärung befürworten wollen, können Michael Wiener vom OHCHR unter faith4rights@ohchr.org informieren.

Die Konferenz, die im Lancaster Plaza Hotel in Beirut stattfand und die beiden genannten Dokumente zum Abschluss brachte, wurde von dem Gebietsvorsteher des OHCHR in Beirut, Abdel Salam Sidahmed, geleitet. Etliche hochrangige religiöse und gesellschaftliche Persönlichkeiten sowie Diplomaten nahmen daran teil. Die Konferenz brachte die Beiruter Erklärung heraus, die in die Fußstapfen des 2012 in Marokko herausgegebenen Rabater Maßnahmenplans tritt und als Entwurf und zur Befürwortung von Nebeneinander und Pluralismus gilt. Die Erklärung legt drei Kernverantwortlichkeiten für Religionsführer fest: erstens das Unterlassen von Aufrufen zu Intoleranz, die Gewalt, Feindlichkeiten oder Diskriminierung auslösen könnten, zweitens ein entschiedenes Auftreten gegen Intoleranz, diskriminierendes Einordnen von Stereotypen und gegen Hassreden sowie drittens eine klare Äußerung, dass Gewalt niemals als Antwort auf Hassaufrufe toleriert werden kann.

Pressemitteilung des OHCHR: Beiruter Erklärung festigt die Rolle der Religionen bei der Stärkung der Menschenrechte

Ein Artikel des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Die Initiative „Glaube steht für Rechte ein“, die bei einer kürzlichen Konsultation religiöser und zivilgesellschaftlicher Persönlichkeiten aus der ganzen Welt aus der Taufe gehoben wurde, strebt das Zusammenstehen von Religionsgemeinschaften verschiedener Glaubensrichtungen an, um Diskriminierungen und religionsbezogener Gewalt durch das gemeinsame Ziel der Stärkung der Menschenrechte sowie der Aufrechterhaltung der Freiheit von Religion und Weltanschauung entgegenzuwirken.

„Unser Ziel ist die Förderung der Entwicklung friedlicher Gesellschaften, in denen Vielfalt nicht bloß toleriert, sondern vollkommen respektiert wird und ausgelebt werden kann“, teilte Zeid Ra’ad Al Hussein, der Hohe Kommissar für Menschenrechte der UN, den Teilnehmern des zweitägigen Treffens in Beirut in einer Videobotschaft mit. Veranstalter war das Büro für Men-

RF_2018.indb 44 23.10.18 09:24

(von links nach rechts): Sheik Maytham Al-Salman (Bahrain), Ibrahim Salama, Leiter der Abteilung für Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, Bischof Thomas Schirrmacher (WEA) © BQ / Warnecke.

schenrechte. „Religionsführer sind wegen ihres beträchtlichen Einflusses auf die Herzen und Gedanken von Millionen Menschen möglicherweise sehr wichtige Akteure für die Menschenrechte“, sagte Herr Zeid.

Auf den Rabater Maßnahmenplan von 2012 aufbauend, der die Kernverantwortlichkeiten von Religionsführern darin sieht, Aufwiegelung zum Hass entgegenzuwirken, weitet die Beiruter Erklärung diese Verantwortung auf das gesamte Spektrum der Menschenrechte aus. Sie ruft Gläubige aller Glaubensrichtungen auf, Hand in Hand und vereinten Herzens zusammenzustehen, um Wege zu kommunizieren, wie sie zur Verteidigung fundamentaler Rechte gegen Diskriminierung und Gewalt beitragen können.

Sheik Maytham Al Salman, ein Religionsführer und Menschenrechtsverfechter aus Bahrain, mahnte Religionsführer und glaubensbasierte Organisationen, die Vorreiterrolle beim Entgegenwirken gegen Hassparolen, die hauptsächlich gegen religiöse Gruppen gerichtet sind, einzunehmen. „Religiös motivierte Feindlichkeiten haben ein erschreckendes Ausmaß angenommen“, sagte er.

Mit der Beiruter Erklärung sind 18 „Faith for Rights“-Verpflichtungserklärungen (PDF) zur Stützung der Menschenrechte verbunden. Diese beinhalten auch Zusicherungen, Aufrufe zu einer Staatsreligion zu vermeiden, damit nicht Diskriminierungen gegen Einzelpersonen oder Gruppen gerechtfertigt werden können. Weitere Zusicherungen sind die Gewährleistung der Gleich-

RF_2018.indb 45 23.10.18 09:24

Delegierte des OHCHR-Symposiums in Beirut © BQ / Warnecke.

wertigkeit der Geschlechter sowie von Minderheitenrechten, die Unterdrückung kritischer Stimmen zu unterlassen und sich mit Kindern und Jugendlichen auszutauschen.

Ahmed Shaheed, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religions- und Glaubensfreiheit, drückte seine Besorgnis über die explizite Zielgruppenansprache Jugendlicher von Seiten „derer, die Jagd auf junge Seelen machten", aus. Er appellierte an die Religionsführer, besonders der Schutzlosigkeit der Jugendlichen Aufmerksamkeit zu schenken, die Hasspredigten ausgesetzt sind.

„Jugendliche blicken zu Religionsführern auf und suchen bei ihnen Führung, Mentoring, Unterstützung und Rat. Daher ist es unerlässlich, ihnen schon in jungen Jahren eine Geisteshaltung der Toleranz, Aufgeschlossenheit und des Respekts für andere zu vermitteln", erklärte Herr Shaheed. „Es ist wichtig, über die Kammer des UN-Menschenrechtsrats hinaus mit Menschen im Alltag in Kontakt zu treten, damit wir die Entwicklung von Solidarität und Zusammenarbeit über die Gemeinschaftsgrenzen hinweg sicherstellen und Menschen bewegen können, Religions- oder Glaubensfreiheit zu unterstützen."

Ibrahim Salama, Leiter der Abteilung für Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, begrüßte die Beiruter Erklärung als einen auf Rechten gegründeten weltweiten Aufruf an Menschen allen Glaubens, friedvolle Gesellschaften, die sich auf gegenseitigen Respekt gründen, zu fördern.

RF_2018.indb 46 23.10.18 09:24

„Anstatt sich auf die theologischen und lehrmäßigen Unterschiede zu fokussieren, sucht die Beiruter Erklärung eine gemeinsame Basis aller Religionen und Glaubensrichtungen auszumachen, um damit die Würde und den Wert aller Menschen zu wahren“, sagte er.

Schirrmacher stellt dem UNHCHR in Rabat eine Beobachtungsstelle des IIRF für die Portugiesisch sprechende Welt vor

Eine „Beobachtungsstelle für FoRB in der CPLP“, die Beobachtungsstelle für Religions- und Glaubensfreiheit in der ‚Comunitade dos Paises de Lingua Portuguesa‘ (Gemeinschaft Portugiesisch sprechender Länder) wird gegenwärtig durch das Internationale Institut für Religionsfreiheit (IIRF) aufgebaut. Sie steht unter der Leitung von Dr. Fernando de Silva, einem Portugiesen, der mit Universitäten in Mosambik, Angola, Südafrika und Portugal zusammenarbeitet.

Das IIRF stellte das Projekt jetzt auch der Öffentlichkeit vor – es steht den Medien nun als Download zur Verfügung. Der stellvertretende Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz, der in diesem Netzwerk von 600 Millionen Protestanten unter anderem für den interreligiösen Dialog und das Eintreten für Religionsfreiheit verantwortlich ist, stellte diesen Plan (PDF)

Thomas Schirrmacher während seiner Plenarversammlung in Rabat – hinter ihm das Foto des marokkanischen Königs © BQ/Warnecke.

RF_2018.indb 47 23.10.18 09:24

erstmals im Dezember 2017 in Rabat (Marokko) in einer großen UN Versammlung vor. Während seines Aufenthalts in Rabat traf sich Schirrmacher mit drei Ministern der Königlichen Regierung von Marokko, dem Minister für Justiz und Menschenrechte, Mustafa Al-Ramid, dem Minister für Stiftungen und Islamische Angelegenheiten, Ahmed Taoufiq, und dem Minister für Außenpolitik und Internationale Zusammenarbeit, Nasser Bourita.

Auf der Webseite des Büros des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) wird die Veranstaltung beschrieben:

„Der Aktionsplan der Konferenz von Rabat zum Verbot der Förderung nationalen, rassistischen oder religiösen Hasses, der zu Diskriminierung, Feindschaft oder Gewalt führt. Der Aktionsplan von Rabat vereinigt die Beschlüsse und Empfehlungen aus mehreren OHCHR Experten-Workshops zum Verbot der Anstiftung zum Hass (durchgeführt in Genf, Wien, Nairobi, Bangkok und Santiago de Chile).

Der Aktionsplan von Rabat, der auf dem Nachbereitungstreffen in Rabat am 4.–5. Oktober von Experten verabschiedet wurde, steht auf Englisch, Französisch, Arabisch und Bengalisch (als PDF) zur Verfügung. Er propagiert einen hohen Schwellenwert für Einschränkungen der Meinungsfreiheit und des Verbots von Anstiftung zum Hass sowie für die Anwendung von Artikel 20 des ICCPR, indem er einen sechsteiligen Schwellenwerttest skizziert, der Kontext, Sprecher, Absicht, Inhalt, Reichweite und Wahrscheinlichkeit berücksichtigt.

Anlässlich des fünften Jahrestages des Aktionsplans von Rabat nahmen mehr als 100 Staaten, nationale Menschenrechtsinstitutionen, regionale Organisationen, religiöse Amtsträger und kirchliche zivilgesellschaftliche Akteure an dem Rabat+5 Symposium teil (6.–7. Dezember 2017). In seiner Eröffnungsrede mahnte der Hochkommissar die verschiedenen Interessenvertreter, konkrete ‚Faith for Rights'-Projekte, insbesondere an der Basis, durchzuführen und zu unterstützen. Im Laufe des Rabat+5 Symposiums präsentierten sechzehn zivilgesellschaftliche Organisationen und das Regionalbüro des OHCHR für den Mittleren Osten und Nordafrika ihre Projekte und Felder zukünftiger Zusammenarbeit im Kampf gegen Diskriminierung aus religiösen Gründen und in der Stärkung der Rolle kirchlicher Akteure bei der Verteidigung der Menschenwürde:

- Mr. Melhem Khalaf, Libanon
- Ms. Katherine Cash, Schweden
- Mr. Masimba Kuchera, Zimbabwe
- Ms. Elizabeth O'Casey, Belgien
- Ms. Ani Zonneveld, Vereinigte Staaten von Amerika

RF_2018.indb 48 23.10.18 09:24

- Mr. Andrew Smith, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
- Ms. Tahmina Rahman, Bangladesh
- Ms. Salpy Eskidjian, Zypern
- Mr. Yehuda Stolov, Israel
- Mr. Thomas Schirrmacher, Deutschland
- Ms. Zainah Anwar, Malaysia
- Ms. Diane Alai, Schweiz
- Mr. Abdelwahab Hani, Tunesien
- Mr. John Graz, Frankreich
- Mr. W. Cole Durham Jr., Vereinigte Staaten von Amerika
- Mr. Said Hammamoun, Kanada
- Mr. Ismail Zien, OHCHR Regionalbüro für den Mittleren Osten und Nordafrika
- Ms. Gaby Herbstein, Argentinien

Das Rabat+5 Symposium bot den verschiedenen Interessenvertretern Gelegenheit, sich mit mehreren Fachleuten in Verbindung zu setzen, die bei der Ausarbeitung des Aktionsplans von Rabat und der 18 verbindlichen Festlegungen zu ‚Faith for Rights' mitgewirkt hatten, und Erfahrungsberichte auf dem Gebiet des Kampfes gegen Gewalt im Namen der Religion, sowohl von staatlichen Vertretern als auch von nationalen Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, anzuhören. Die Teilnahme etlicher Mandatsträger internationaler Menschenrechtsmechanismen bereicherte zudem die Diskussionen auf dem Rabat+5 Symposium aus der Menschenrechtsperspektive."

RF_2018.indb 49 23.10.18 09:24

Gipfeltreffen zur Förderung der Religionsfreiheit (Washington, 24.–26. Juli 2018)

Außenministerium der Vereinigten Staaten
(United States Department of State)

Potomac-Erklärung, -Aktionsplan und Stellungnahmen

Im Juli 2018 hat das Außenministerium der USA erstmals ein „Ministertreffen zur Förderung der Religionsfreiheit“ mit Delegationen von über 80 Regierungen – darunter mehr als 40 Außenministern oder deren Vertretern – veranstaltet. Neben den formalen Treffen für die Regierungsvertreter wurden zahlreiche Veranstaltungen für NGOs und Nebenveranstaltungen in Washington ausgerichtet, an denen sich Hunderte von Teilnehmern intensiv mit Fragen der Religionsfreiheit auseinandersetzten.

In Größe und Bedeutung war die Konferenz einmalig und es wird noch einige Zeit dauern, bis die Ergebnisse des Gesamtereignisses zusammengetragen und ausgewertet wurden. Das wohl wichtigste Dokumente des Treffens liege jedoch bereits in Form einer auf dem Gipfel vorgestellten, offiziellen Erklärung der US-Regierung, der Potomomac-Erklärung, zu ihrem Einsatz für Religionsfreiheit vor. Zur Umsetzung des darin geforderten globalen Rechtes auf Religionsfreiheit hat die Regierung zudem einen Sechs-Punkte-Aktionsplan (Potomac-Aktionsplan) mit Handlungsempfehlungen bei Verstößen gegen Religionsfreiheit entworfen. Zusätzlich zu dieser Erklärung brachten die Vereinigten Staaten während der Ministerkonferenz sechs Stellungnahmen zu aktuellen Brennpunktthemen des globalen Einsatzes für Religionsfreiheit ein, die von den teilnehmenden Staaten als Zeichen der Verbundenheit in den geschilderten Anliegen unterzeichnen werden konnten.

Aufgrund der Wichtigkeit dieser Dokumente legen wir hier die Übersetzungen der Potomac-Erklärung, des zugehörigen Aktionsplans sowie drei thematische Stellungnahmen zu Blasphemie- und Apostasiegesetzen, zur Unterdrückung der Religionsfreiheit in der Terrorismusbekämpfung und durch Terrorgruppen vor. Die englischen Originaldokumente sowie weitere Unterlagen des Treffens, wie Reden von Vertretern der US-Regierung, können online unter https://bit.ly/2LhSlNe (Link vom 14.08.2018) aufgerufen werden.

RF_2018.indb 50 23.10.18 09:24

Erklärungen

Die Potomac-Erklärung

Präambel:

In der Allgemeinen Menschenrechtserklärung heißt es in Artikel 18: „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen." Die Freiheit, seinen Glauben zu leben, ist ein von Gott gegebenes Menschenrecht, das für jeden gilt. Die Freiheit, das Göttliche zu suchen und entsprechend zu handeln – einschließlich des Rechtes des Einzelnen, im Einklang mit seinem/ihrem Gewissen zu handeln – gehört zum Kern des Menschseins. Regierungen haben nicht das Recht, diese Freiheit zu verweigern. Vielmehr kommt allen Nationen gemeinsam die gewichtige Verantwortung zu, die Religionsfreiheit zu verteidigen und zu schützen.

Heute bleiben wir weit hinter dem Ideal zurück, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vor 70 Jahren ausgedrückt wurde – dass jeder „das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit" hat. Dieses Recht wird überall auf der Welt angegriffen. Berichten zufolge erleben fast 80 Prozent der Weltbevölkerung starke Einschränkungen dieses Rechts. Verfolgung, Unterdrückung und Diskriminierung aufgrund von Religion, Glauben oder Nicht-Glauben sind für viel zu viele Menschen eine tägliche Realität. Es ist an der Zeit, sich diesen Herausforderungen konkret zu stellen.

Die Verteidigung der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit liegt in der kollektiven Verantwortung der Weltgemeinschaft. Religionsfreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für Frieden und Stabilität sowohl innerhalb von als auch zwischen den Nationen. Da, wo die Religionsfreiheit geschützt wird, gedeihen auch andere Freiheitsrechte wie das, seine Meinung frei zu äußern, sich zu Vereinigungen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln. Der Schutz der freien Religionsausübung trägt unmittelbar zur politischen Freiheit, zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Rechtsstaatlichkeit bei. Da, wo er fehlt, gibt es Konflikte, Instabilität und Terrorismus.

Wenn die Religionsfreiheit gedeiht, ist unsere Welt ein besserer Ort. Der individuelle und gemeinschaftliche religiöse Glaube und seine Ausdrucksformen sind in der gesamten Menschheitsgeschichte für das Gedeihen von Gesellschaften unerlässlich gewesen. Menschen mit Glauben spielen eine unschätzbare Rolle für unsere Gesellschaft. Glaube und Gewissen motivieren

RF_2018.indb 51 23.10.18 09:24

die Menschen, Frieden, Toleranz und Gerechtigkeit zu fördern, den Armen zu helfen, für die Kranken zu sorgen, den Einsamen beizustehen, sich in öffentlichen Debatten einzubringen und ihren Ländern zu dienen.

Religionsfreiheit ist ein weitreichendes, universelles und tiefgreifendes Menschenrecht, das alle Völker und Nationen guten Willens auf der ganzen Welt verteidigen müssen.

In diesem Sinne erklärt der Vorsitzende der Ministerkonferenz zur Förderung der Religionsfreiheit:

> Jeder Mensch, an jedem Ort, hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Jeder Mensch hat das Recht, irgendeinen oder gar keinen Glauben zu haben, und die Freiheit, den Glauben zu wechseln.
>
> Die Religionsfreiheit ist universell und unveräußerlich, und die Staaten müssen dieses Menschenrecht respektieren und schützen.
>
> Das Gewissen des Menschen ist unantastbar. Das Recht auf Gewissensfreiheit, wie es in den internationalen Menschenrechtrechtinstrumenten dargelegt ist, stellt einen Kernbestandteil der Religionsfreiheit dar.
>
> Auf der Grundlage ihres gemeinsamen Menschseins sind alle Menschen gleichberechtigt. Es sollte keine Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung einer Person geben. Jeder Mensch hat Anspruch auf den gleichen Schutz durch das Gesetz, unabhängig von seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religion. Die Staatsbürgerschaft oder die Ausübung von Menschenrechten und grundlegenden Freiheiten sollten nicht von der religiösen Identifikation oder Herkunft abhängig sein.
>
> Jede Nötigung, die darauf abzielt, einen Menschen zur Annahme einer bestimmten Religion zu zwingen, verletzt das Recht auf Religionsfreiheit und ist mit dieser unvereinbar. Die Androhung physischer Gewalt oder strafrechtlicher Sanktionen, um Gläubige oder Nichtgläubige zu zwingen, andere Überzeugungen anzunehmen, ihren Glauben zu widerrufen oder ihren Glauben offenzulegen, steht in völligem Widerspruch zur Religionsfreiheit.
>
> Die Religionsfreiheit kommt allen Menschen als individuellen Rechteinhabern zu. Die Gläubigen können dieses Recht allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat ausüben. Während den Religionen für sich genommen keine Menschenrechte zukommen, profitieren Religionsgemeinschaften und ihre Institutionen von den Menschenrechten ihrer einzelnen Mitglieder.
>
> Angehörige von Religionsgemeinschaften und Nichtgläubige haben gleichermaßen das Recht, sich frei am öffentlichen Diskurs ihrer jeweiligen Gesellschaft zu beteiligen. Die Etablierung einer offiziellen Religion oder

RF_2018.indb 52 23.10.18 09:24

eines traditionellen Glaubens in einem Staat, sollte nicht die Religionsfreiheit beeinträchtigen oder die Diskriminierung von Anhängern anderer Religionen oder Nichtgläubigen fördern.

Die gelingende Umsetzung von Religions- oder Weltanschauungsfreiheit umfasst viele Erscheinungsformen und ein breites Spektrum an Praktiken. Diese können Gottesdienst, Einhaltung von Glaubenspflichten, Gebet, Bräuche, Lehre und andere Aktivitäten beinhalten.

Eltern und Erziehungsberechtigte haben die Freiheit, die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen durchzuführen.

Religion spielt in der gemeinsamen Geschichte der Menschheit und in den heutigen Gesellschaften eine wichtige Rolle. Die Stätten und Objekte des kulturellen Erbes, die für vergangene, gegenwärtige und zukünftige religiöse Praktiken wichtig waren oder sind, sollten erhalten und mit Respekt behandelt werden.

Der Potomac-Aktionsplan

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen."

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Angesichts der weltweiten Herausforderungen für die Religionsfreiheit stellt der Vorsitzende des Gipfeltreffens zur Förderung der Religionsfreiheit den vorliegenden Potomac- Aktionsplan als Rahmen für nationale und multinationale Aktivitäten vor. Die internationale Gemeinschaft wird ermutigt, auf die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zurückzugreifen, wenn sie auf Verletzungen und Missbräuche der Religionsfreiheit oder Fälle von Verfolgung aufgrund von Religion, Glauben oder Nicht-Glauben reagiert:

RF_2018.indb 53 23.10.18 09:24

Verteidigung des Menschenrechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit

Staaten sollten das kollektive Eintreten und die Koordination verstärken, um Religionsfreiheit zu fördern und zu schützen und der Verfolgung von Einzelpersonen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung entgegenzuwirken. In diesem Sinne sollten die Staaten darauf hinarbeiten,

- Diskriminierung oder Gewalt im Namen einer bestimmten Religion oder gegen eine solche oder mangels einer solchen ausdrücklich zu verurteilen und die Verantwortlichen derartiger Gewalt unverzüglich zur Rechenschaft zu ziehen, was sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure einbezieht.
- Mitglieder religiöser Gemeinschaften, andersdenkende Mitglieder und Nichtgläubige vor Bedrohungen ihrer Freiheit, Sicherheit, und ihres Lebensunterhalts aufgrund ihres Glaubens zu schützen.
- die Freiheit von Eltern zu respektieren, die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder im Einklang mit ihrem eigenen Gewissen und ihren Überzeugungen zu verantworten, und sicherzustellen, dass Angehörige religiöser Minderheitsgemeinschaften und Nichtgläubige nicht gewaltsam durch andere Glaubensrichtungen indoktriniert werden.
- die Rechte religiöser Individuen, Institutionen und Organisationen zu schützen, religiöse Publikationen und Materialien in der von ihnen gewünschten Menge zu produzieren, sowie solche Materialien zu importieren und zu verbreiten.
- das internationale Bewusstsein für den Sachverhalt zu stärken, dass die Unterdrückung der Religionsfreiheit zu gewalttätigem Extremismus, Sektierertum, Auseinandersetzungen, Einschränkungen der Sicherheit und Instabilität beitragen kann.
- sicherzustellen, dass falsche „Extremismus"-Anschuldigungen nicht als Vorwand benutzt werden, um die Freiheit einzelner Menschen zu unterdrücken, ihre religiösen Glaubensüberzeugungen auszudrücken und auszuüben oder auch die Freiheit zur friedlichen Versammlung und Vereinigung einzuschränken.
- Beschränkungen zu beseitigen, die Gläubige und Nichtgläubige unzulässig daran hindern, ihren Glauben oder ihre Überzeugungen durch Einhaltung von Glaubenspflichten und Praktiken zum Ausdruck zu bringen, sei es allein oder in Gemeinschaft mit anderen, durch friedliche Versammlung, Gottesdienst, Feiern, Gebet, Bräuche, Lehre oder andere Aktivitäten.

RF_2018.indb 54 23.10.18 09:24

- die Stimme – sowohl bilateral als auch in multilateralen Foren – gegen Verletzungen oder den Missbrauch des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu erheben.

Rechtlichen Einschränkungen entgegentreten

Staaten sollten die Religionsfreiheit fördern und ihre Gesetze und Strategien mit den internationalen Menschenrechtsnormen für Religions- oder Weltanschauungsfreiheit in Einklang bringen. In diesem Sinne sollten die Staaten darauf hinarbeiten,

- die Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu schützen, sicherzustellen, dass einzelne Menschen die Freiheit haben, ihren Glauben ohne Strafe oder Furcht vor Gewalt zu wechseln oder auch überhaupt nicht zu glauben, und sich dafür einsetzen, dass Bestimmungen aufgehoben werden, die Einzelpersonen für das Verlassen oder Wechseln ihrer Religion oder Weltanschauung bestrafen oder diskriminieren.
- dafür zu sorgen, dass staatliche Registrierungssysteme für die offizielle Anerkennung von Religionsgemeinschaften fakultativ (statt obligatorisch) und nicht übermäßig beschwerlich sind, um die freie und legale Religionsausübung der Glaubensgemeinschaften zu gewährleisten.
- den Religionsgemeinschaften zu erlauben, frei zugängliche Gotteshäuser oder Versammlungsstätten öffentlich oder privat einzurichten, sich nach ihren eigenen hierarchischen und institutionellen Strukturen zu organisieren, ihr religiöses Personal und ihre Gemeindemitglieder auszubilden, und ihr Personal nach ihren Überzeugungen ohne Einmischung der Regierung auszuwählen, zu ernennen und zu ersetzen.
- Anti-Blasphemiegesetze aufzuheben, die von Natur aus subjektiv sind und oft zu Sektierertum und gewalttätigem Extremismus beitragen. Die Durchsetzung solcher Gesetze behindert die Ausübung des Rechts auf Religions-, und Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit auf unzulässige Weise und führt zu weiteren Menschenrechtsverletzungen oder Missbrauch.
- anzuerkennen, dass die Achtung der Religionsfreiheit religiösen Akteuren den Freiraum für konstruktive Bemühungen zur Vermeidung und Bekämpfung von gewaltsamem Extremismus, Terrorismus und Konflikten sowie für die Zusammenarbeit mit nichtreligiösen Akteuren in diesem Bereich bieten kann.

RF_2018.indb 55 23.10.18 09:24

- die Entwicklung von Gesetzen und Möglichkeiten zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu fördern, um den religiösen Überzeugungen von Personen im wehrfähigen Alter Rechnung zu tragen und für Alternativen zum Militärdienst zu sorgen.

Eintreten für den Schutz und die gleichen Rechte für alle, einschließlich der Angehörigen religiöser Minderheiten

Staaten sollten die Menschenrechte, einschließlich der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, von Angehörigen religiöser Minderheiten, von Angehörigen der Mehrheitsreligion mit abweichenden Überzeugungen und von Nichtgläubigen fördern. In diesem Sinne sollten die Staaten darauf hinarbeiten,

- alle Menschen nach dem Gesetz gleich zu behandeln – ohne Rücksicht auf Religion, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit des Einzelnen oder deren Nichtvorhandensein – und dafür zu sorgen, dass Polizei und Ordnungskräfte Maßnahmen zum Schutz aller Menschen ergreifen, einschließlich der Angehörigen religiöser Minderheiten, um diese vor Schaden oder diskriminierenden Handlungen aufgrund ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung zu schützen.
- Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Gerichtbarkeit, Arbeit, Bildung und Wohnung, im Personenstands- und Familienrecht sowie beim Zugang zu Möglichkeiten der öffentlichen Meinungsäußerung zu verhindern.
- sicher zu stellen, dass kein Mensch, einschließlich der Angehörigen religiöser Minderheiten, zur Konversion gezwungen wird, und für alle Menschen unterschiedslos der gleiche Anspruch auf Schutz durch das Gesetz gilt und sie diesen erfahren.
- unverzüglich auf tätliche Übergriffe auf Personen und die Zerstörung von oder den Vandalismus an heiligen Orten, Kultstätten und religiösen Gütern aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zu reagieren und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.
- die Aufklärung über den Wert der inner- und interreligiösen Verständigung und Zusammenarbeit zu fördern sowie ein allgemeines Verständnis der Weltreligionen zu verbreiten, um schädliche Missverständnisse und Vorurteile abzubauen.

RF_2018.indb 56 23.10.18 09:24

Religionsfreiheit und Pluralismus zu fördern, indem den Angehörigen aller religiösen Gemeinschaften, einschließlich ausländischer Arbeitnehmer, ermöglicht wird, ihre Religion zu praktizieren und offen und gleichberechtigt ihren Beitrag zur Gesellschaft zu leisten.

- die Behörden aufzufordern, öffentliche Diskriminierung von und Verbrechen gegen Personen aufgrund ihrer Religion, Weltanschauung oder deren Ermangelung anzuprangern und zu verurteilen.

Auf Völkermord und andere Massengräuel reagieren

Staaten sollten geeignete diplomatische, humanitäre und andere notwendige Mittel einsetzen, um ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, die auch aus religiösen Überzeugungen motiviert sein können. In diesem Sinne sollten die Staaten darauf hinarbeiten,

- unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bevölkerung vor Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und ethnischen Säuberungen zu schützen.
- Botschaften oder Deutungsmuster zu verurteilen, die zu Gewalt gegen Menschen mit bestimmten religiösen oder anderen Überzeugungen anstacheln oder inner- und interreligiöse Spannungen provozieren, sei es durch Regierungsbeamte oder nichtstaatliche Akteure.
- Maßnahmen zur Unterstützung von Ermittlungsbemühungen zu ergreifen und sich für die Sicherung von Beweisen vermuteter Verbrechen und ihrer Dokumentation einzusetzen, wenn Meldungen über Gräueltaten wie Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ethnische Säuberungen vorliegen.
- die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Massengräuel, ethnische Säuberungen und damit zusammenhängende Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen und Mechanismen zur Förderung der Haftbarmachung, Gerechtigkeit und Versöhnung anzuwenden.
- die Bedürfnisse von Überlebenden und Familien von Überlebenden von Gräueltaten wahrzunehmen und ihnen Hilfe und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um den Wiederaufbau und die Heilung von traumatisierten Gemeinschaften und Einzelpersonen in ehemaligen Konfliktgebieten zu unterstützen.

RF_2018.indb 57 23.10.18 09:24

- mit bereitwilligen Opfern und Überlebenden von Massengräueln zusammenzuarbeiten, um gesellschaftliche Kommunikationskanäle und Bildungsbemühungen in Bezug auf ihre Erfahrungen, ihren Heilungsprozess und ihre Widerstandsfähigkeit zu entwickeln und zu verbreiten.

Erhaltung des Kulturerbes

Staaten sollten ihre Bemühungen für Schutz und Erhaltung des Kulturerbes verstärken. Dies schließt die Kulturgüter bedrohter religiöser Minderheiten ein, insbesondere in Konfliktgebieten. Ebenso sollten Staaten ihre Bemühungen verstärken, Kulturdenkmäler zu erhalten, selbst von Gemeinschaften, deren Mitglieder geschwunden oder in andere Länder ausgewandert sind. In diesem Sinne sollten die Staaten darauf hinarbeiten,

- Richtlinien zur Einführung oder Verbesserung von Inventarlisten kultureller Stätten und Objekte zu verabschieden und umzusetzen, die die Achtung und den Schutz des Kulturerbes, einschließlich von Gotteshäusern, religiösen Stätten, Schreinen und Friedhöfen, fördern und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn diese Stätten durch Vandalismus und Zerstörung von Seiten staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure gefährdet sind.
- Kulturdenkmäler zu schützen und anderen Regierungen beim Schutz von Kulturdenkmälern durch technische Hilfe und professionelle Ausbildung der zuständigen Beamten zu helfen sowie Soforthilfe für Stätten anzubieten, die unmittelbarer Gefahr ausgesetzt sind.
- betroffenen Gemeinschaften dabei zu helfen, die Stätten ihres kulturellen Erbes zu sichern, zu schützen, wiederaufzubauen und/oder zu stabilisieren.
- die örtliche Bevölkerung zu ermutigen, an der Erhaltung ihres Kulturerbes mitzuwirken, und Mitglieder religiöser und anderer Gemeinschaften, einschließlich ihrer Leitung, mit Schulungen über Möglichkeiten zum Schutz ihres kulturellen Erbes vor Beschädigung und/oder Plünderung zu beauftragen.
- Unterstützung beim Wiederaufbau von Stätten des kulturellen Erbes zu leisten, die für mehrere Gemeinschaften in einer Konfliktzone von Bedeutung sind, um die Beziehungen innerhalb von und zwischen den Religionen zu fördern und Vertrauen wiederherzustellen.
- die Öffentlichkeit, insbesondere die Jugend, für die Bedeutung und Geschichte des kulturellen Erbes zu sensibilisieren, in Zusammenarbeit mit und mittels religiöser Akteure und anderer Führungspersonen in der Gesellschaft.

RF_2018.indb 58 23.10.18 09:24

Stärkung der Reaktion

Staaten sollten Maßnahmen ergreifen, um auf Bedrohungen der Religionsfreiheit zu reagieren, die sich global weiter ausbreiten. In diesem Sinne sollten die Staaten erwägen, die Potomac-Erklärung zu unterstützen und sich dafür einzusetzen,

- Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um einerseits Personen zu unterstützen, die wegen ihres Einsatzes für Religionsfreiheit oder ihre Religionszugehörigkeit oder -ausübung verfolgt werden oder dafür, dass sie Nichtgläubige sind, und andererseits um den Kapazitätsaufbau durch Organisationen zur Förderung der Religionsfreiheit voranzutreiben. Ebenso sollen private Stiftungen ermutigt werden, ihre Unterstützung für diese Zwecke zu erhöhen.
- die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit für ein faires Gerichtsverfahren und die institutionelle Kapazität zum Schutz der Religionsfreiheit und anderer Menschenrechte zu stärken.
- zusätzliche diplomatische Ressourcen bereitzustellen durch die Schaffung spezieller Botschafterpositionen oder thematischer Anlaufstellen in Außenministerien, sowie kollektive Aktionen zu unterstützen durch Gruppierungen wie die Internationale Kontaktgruppe für Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Internationale Gremium der Parlamentarier für Religions- und Weltanschauungsfreiheit.
- Diplomaten auszubilden und auszurüsten im Blick auf die Bedeutung und den Wert der Religionsfreiheit und darauf, wie man sie vorantreiben kann.
- sich jährlich erneut auf die Förderung der Religionsfreiheit für alle zu verpflichten, indem sie den 3. August, den ersten Tag des ISIS-Massakers von Sinjar gegen die Jesiden, als einen national oder international anerkannten Gedenktag für die Überlebenden von religiöser Verfolgung einführen.
- es zivilgesellschaftlichen Organisationen und religiösen Akteuren zu erlauben und sie in ihren Bemühungen zu unterstützen, sich für Anliegen wie Religionsfreiheit, Pluralismus, Frieden und Toleranz und damit verbundene Werte einzusetzen und entsprechend organisatorisch aktiv zu werden.
- die Einrichtung von Foren auf nationaler Ebene ebenso wie in Weltregionen zu fördern oder bestehende Gruppen [als Plattform] zu nutzen, in denen religiöse Gruppen, religiöse Organisationen und die Zivilgesellschaft zusammenkommen können, um über Fragen der Religionsfreiheit im In- und Ausland zu diskutieren.

RF_2018.indb 59 23.10.18 09:24

- Ministerien und Regierungsbeamte zu ermutigen, sich regelmäßig an inländischen Foren zu beteiligen und ihnen zuzuhören, und relevante Vorschläge sofern möglich umzusetzen.
- nationale wirtschaftliche Investitionsprojekte zu ermutigen, die die Zusammenarbeit und Vertrauensbildung zwischen unterschiedlichen Gemeinschaften fördern und die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und individuellen Vorteile aufzeigen, die mit der Achtung der Religionsfreiheit und des Pluralismus einhergehen.
- Akteure der Religionsgemeinschaften, einschließlich religiöser Akteure, dafür auszubilden und dabei zu unterstützen, sowohl Widerstandsfähigkeit gegen gewalttägigen Extremismus und Terrorismus, welche die Religionsfreiheit beschneiden, aufzubauen als auch diesen zu verhindern, indem sie alternative Botschaften verbreiten, gefährdete Mitglieder der Gesellschaft einbinden und inner- und interreligiöse Partnerschaften aufbauen.

Stellungnahmen zu Brennpunktthemen

Stellungnahme zu Blasphemie und Apostasie-Gesetzen

Als Vertreter der internationalen Gemeinschaft setzen wir uns gemeinsam für Religions- und Meinungsfreiheit ein, da diese miteinander verbunden sind. Wir stellen uns entschieden gegen Gesetze, die die Freiheit des Einzelnen behindern, einen Glauben zu wählen, zu praktizieren, die eigene Religion zu wechseln, keine Religion zu haben, anderen von den eigenen Überzeugungen und Praktiken zu erzählen sowie Aspekte des Glaubens oder der Weltanschauung offen zu besprechen und zu diskutieren. Solche Gesetze stehen im Widerspruch zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

In zahlreichen Ländern gibt es Gesetze, die Blasphemie, Glaubensabfall oder Äußerungen, die religiöse Gefühle „diffamieren“ oder „beleidigen“ könnten, kriminalisieren. Solche Gesetze werden oft als Deckmantel benutzt, um Selbstjustiz oder Mobgewalt im Namen der Religion zu rechtfertigen oder als falscher Vorwand, um persönliche Streitigkeiten zu regeln. Wir sehen, dass Regierungen solche Gesetze verwenden, um Personen zu bestrafen, deren Ansichten über religiöse oder weltanschauliche Angelegenheiten möglicherweise von der offiziellen Weltanschauung des Landes oder den Ansichten der Mehrheitsbevölkerung abweichen.

RF_2018.indb 60 23.10.18 09:24

Wir werden gemeinsam Regierungen, die solche Gesetze beibehalten, ermutigen, alle Personen, die aus solchen Gründen inhaftiert sind, freizulassen, und auf die weltweite Aufhebung von Blasphemie-, Apostasie und anderer Gesetze hinarbeiten, die in ähnlicher Weise die Meinungs-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit behindern. Wir arbeiten weiterhin mit Partnern zusammen, um Probleme wie Diskriminierung und Gewalt aufgrund von religiöser Intoleranz in einer Weise anzugehen, die grundlegende Freiheiten, einschließlich der Religions- und Meinungsfreiheit, nicht beeinträchtigt.

Mitunterzeichner: Armenien, Australien, Brasilien, Dänemark, Estland, Georgien, Großbritannien, Israel, Kanada, Kosovo, Oman, Polen, Sri Lanka, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika

Stellungnahme zur Unterdrückung der Religionsfreiheit unter dem falschen Vorwand der Terrorismusbekämpfung

Als Vertreter der internationalen Gemeinschaft verurteilen wir die Rechtfertigung von Verletzungen der Religionsfreiheit, den Angriff auf religiöse Gruppen und die Unterdrückung friedlichen politischen Widerspruchs zivilgesellschaftlicher Akteure, einschließlich der Mitglieder religiöser Gemeinschaften, unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung oder anderer Sicherheitsmaßnahmen. Wir betonen zwar die Notwendigkeit eines wirksamen, die Rechte achtenden Vorgehens zur Bekämpfung des Terrorismus, beklagen jedoch den Missbrauch von Gesetzen und Maßnahmen zur Durchsetzung staatlicher Macht auf Kosten der Achtung der Religionsfreiheit und anderer bürgerlicher und politischer Rechte. Es hat sich gezeigt, das menschenrechtsverletzende Sicherheitsmaßnahmen die Anwerbung von Terroristen und die Radikalisierung zur Gewalt nur stärken und legitimieren.

Wir verpflichten uns daher, Personen und Gemeinschaften, die terroristischer Gewalt ausgesetzt waren, weiterhin zu unterstützen und die Terrorakteure durch Grundsätze, Verfahrensweisen und Gesetze, die den internationalen Menschenrechten und humanitären Gesetzen entsprechen, zur Rechenschaft zu ziehen. Wenn wir darauf hinarbeiten, die treibenden Kräfte von gewalttätigem Extremismus und Terrorismus zu hindern oder einzudämmen, betonen wir dabei, dass unsere eigenen Handlungen und Verhaltensweisen entscheidend für den Erfolg sind und fordern unsere Partner auf, das gleiche zu tun. Wir werden die Rechenschaftspflicht für Regierungsbeamte, die für Verletzungen der Religionsfreiheit und anderer Menschenrechte verantwortlich sind, fördern und uns dafür einsetzen, dass Meldungen über der-

RF_2018.indb 61 23.10.18 09:24

artige Verletzungen durch entsprechende Mechanismen untersucht werden, da die Nichtumsetzung von Rechenschaftsmaßnahmen die treibenden Kräfte des Problems stärkt und unsere Sicherheit weltweit weiter untergräbt.

Mitunterzeichner: Armenien, Brasilien, Dänemark, Estland, Georgien, Großbritannien, Israel, Kanada, Kosovo, Litauen, Neuseeland, Oman, Polen, Sri Lanka, Vereinigte Staaten von Amerika

Stellungnahme zur Unterdrückung der Religionsfreiheit durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich terroristischer Gruppen

Als Vertreter der internationalen Gemeinschaft verurteilen wir gemeinsam die systematischen, fortwährenden und ungeheuerlichen Verletzungen der Religionsfreiheit, die durch Terroristen und gewalttätige extremistische Gruppen begangen werden, und wir unterstützen die internationalen Bemühungen, den gewalttätigen Extremismus zu verhindern und zu bekämpfen. Wir erklären uns mit den Terroropfern solidarisch und rufen die Behörden auf, sich in Übereinstimmung mit internationalem Recht für Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht einzusetzen. Wir verpflichten uns dazu, religiöse Gruppen und andere Gemeinschaften, die terroristischer Gewalt ausgesetzt waren, fortwährend zu unterstützen und Terroristen für ihre Verbrechen zügig zur Verantwortung zu ziehen.

In dem Bewusstsein, dass gewalttätiger Extremismus, der zu Terror führt, nicht auf eine bestimmte Nationalität, Kultur, Region, Zivilisation oder einen bestimmten wirtschaftlichen Entwicklungsstand begrenzt ist, fordern wir alle staatlichen Autoritäten zu einer inklusiven Politik unter Achtung der Gleichheit vor dem Gesetz auf, ohne Rücksicht auf die religiöse Identität und ohne Missbrauch der Staatsgewalt zur Unterdrückung religiöser oder anderer Gruppen, etwa durch Gesetze zur Terrorismusbekämpfung oder den Staatssicherheitsapparat. Wir fordern die Führungspersonen der Zivilgesellschaft und von religiösen Glaubensgemeinschaften auf, zusammenzukommen und sich für gegenseitiges Verständnis, die Achtung von Pluralismus und Toleranz sowie die Anerkennung der allgemeinen Menschenrechte und der Menschenwürde einzusetzen, und wir fordern alle Regierungsbehörden auf, solche unabhängigen Bemühungen zuzulassen und zu unterstützen.

RF_2018.indb 62 23.10.18 09:24

Mitunterzeichner: Armenien, Bangladesch, Brasilien, Dänemark, Dschibuti, Estland, Georgien, Großbritannien, Israel, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kosovo, Litauen, Marokko, Neuseeland, Oman, Polen, Südkorea, Sri Lanka, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika

(Übersetzung: Barbara Felgendreher [Internationales Institut für Religionsfreiheit], Colin Bergen [Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Professur für Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung, Freie Theologische Hochschule Gießen], Prof. Dr. Christof Sauer [Professor für Religionsfreiheit und Erforschung der Christverfolgung, Freie Theologische Hochschule Gießen]).

RF_2018.indb 63 23.10.18 09:24

Thematische Beiträge

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Menschenrecht

Heiner Bielefeldt

Prof. Dr. Heiner Bielefeldt, geb. 1958 im Rheinland, hat Philosophie, Katholische Theologie und Geschichte studiert und im Fach Philosophie promoviert und sich habilitiert. Nach Lehrtätigkeit in unterschiedlichen Fachbereichen an den Universitäten Mannheim, Heidelberg, Toronto, Bielefeld und Bremen leitete er von 2003 bis 2009 das auf Beschluss des Bundestags eingerichtete Deutsche Institut für Menschenrechte. 2007 wurde er zum Honorarprofessor an der juristischen Fakultät der Universität Bielefeld ernannt. Seit September 2009 hat er den neu eingerichteten, interdisziplinären Lehrstuhl für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg inne. Seit August 2010 fungiert er außerdem ehrenamtlich als UN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Heiner Bielefeldt hat Bücher und Aufsätze zu Fragen der Rechtsphilosophie, Ideengeschichte, politischen Ethik und insbesondere zu Theorie und Praxis der Menschenrechte verfasst.

❖❖❖

Skeptische Anfragen

Auf den Menschenrechtscharakter der Religionsfreiheit zu pochen, mag trivial erscheinen, ist diese doch in zahlreichen internationalen und regionalen Menschenrechtsdokumenten fest verankert. Auf UN-Ebene wäre zunächst die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 zu nennen. Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung bestimmt: „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öf-

RF_2018.indb 64 23.10.18 09:24

fentlich oder privat durch Unterricht, Praxis, Gottesdienst und Einhaltung von Geboten zu manifestieren." Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, der anders als die Allgemeine Erklärung von vornherein auf völkerrechtliche Verbindlichkeit angelegt ist, wird der Gehalt der Religionsfreiheit (wiederum in Artikel 18) weiter ausdifferenziert. Noch ausführlicher ist die 1981 verabschiedete UN-Erklärung über die Abschaffung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund von Religion und Weltanschauung gehalten, die einen umfassenden, wenn auch nicht unmittelbar rechtsverbindlichen Standard formuliert. Hinzu kommen die regionalen Menschenrechtskonventionen des Europarats, der Organisation der Amerikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, die ebenfalls Verbürgungen der Religionsfreiheit kennen.[1] Nicht zuletzt findet sich dieses Recht auch in zahlreichen nationalen Verfassungsordnungen, beispielsweise in Artikel 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Das eindrucksvolle rechtliche Korpus, in dem die Religionsfreiheit international, regional und national verbürgt ist, schließt freilich keineswegs aus, dass sich skeptische Grundsatzfragen stellen. Religion und Freiheit – passt das überhaupt zusammen? Gelegentliche Zweifel daran kommen von beiden Seiten her zu Wort, nicht nur von religiösen Traditionalisten, denen der freiheitsrechtliche Zugang zur Fragen des Glaubens und der Glaubenspraxis suspekt ist, sondern auch von manchen religionskritisch orientierten Liberalen, die finden, dass Religion in einer freiheitlichen Gesellschaft nichts zu suchen habe.

Fragen mögen sich auch mit Blick auf die Geschichte der Menschenrechte aufdrängen. Repräsentieren diese nicht den Geist moderner Aufklärung, der sich historisch oft mühsam gegen religiöse Widerstände durchsetzen musste? Voltaire und Hume waren dem kirchlichen Establishment bekanntlich verhasst, was auf Gegenseitigkeit beruhte, und noch Kant musste sich im Alter mit religiöser Zensur herumschlagen.[2] Auch heute erleben wir mancherorts Kulturkämpfe zwischen Freiheit und Autoritarismus, bei denen die Religionsgemeinschaften vielfach „auf der anderen Seite" stehen, etwa wenn es um die Emanzipation sexueller Minderheiten geht. Wenn dem so ist, besteht dann aber nicht die Gefahr, dass die Religionsfreiheit zur menschenrechtlichen Einbruchstelle für menschenrechtswidrige Forderungen werden könnte?

[1] Vgl. Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 12 der Interamerikanischen Menschenrechtskonvention, Artikel 8 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker.

[2] Vgl. Ernst Cassirer, Die Philosophie der Aufklärung, Meiner-Ausgabe: Hamburg 1998, S. 178-262.

RF_2018.indb 65 23.10.18 09:24

Ähnlich schwierig scheint es um das menschenrechtliche Gleichheitsprinzip zu stehen, fungieren religiöse Traditionen doch oft als die härtesten Bastionen patriarchaler Werte und hierarchischer Ordnungsvorstellungen. Hinzu kommt, dass religiöse Minderheiten gelegentlich Ausnahmeregelungen für sich reklamieren, etwa die Berücksichtigung besonderer religiöser Kleidungs- oder Speisevorschriften. Läuft dies nicht darauf hinaus, die Vorstellungen allgemeiner Rechtsgleichheit sukzessive zu durchlöchern? Signalisiert vielleicht schon der Begriff der Religionsfreiheit eine Ungleichbehandlung, nämlich die vorrangige Berücksichtigung religiöser Weltsichten und Praktiken?

Noch weiter zugespitzt, stellt sich die Frage, ob den angesprochenen Spannungen nicht zuletzt sogar ein Fundamentalkonflikt konkurrierender Weltsichten zugrunde liegt. Legen die Menschenrechte, die „human rights", nicht die Orientierung an einer „humanistischen Weltanschauung" nahe, in der der Mensch im Zentrum steht – im Gegensatz zu religiösen Weltsichten, die die humanistische Perspektive zugunsten transzendenter Mächte relativieren? In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der englische Begriff „humanism" andere Assoziationen anklingen lässt als der deutsche Begriff „Humanismus". Während im deutschen Sprachgebrauch nach wie vor auch klassische Vertreter eines „christlichen Humanismus" wie Erasmus von Rotterdam oder Philipp Melanchthon mit umfasst sind, gilt dies für den englischen Sprachgebrauch weit weniger. Unter „humanism" firmieren eher religionskritische oder auch dezidiert atheistische Positionen, etwa die evolutionsbiologische Sichtweise von Richard Dawkins. Wenn „human rights" in diesem Sinne weltanschaulich „humanistisch" sein sollten, wäre für die Religionsfreiheit in der Tat kein Platz mehr; ein Menschenrecht auf Religionsfreiheit käme einem hölzernen Eisen nahe.

Der vorliegende Text verfolgt das Ziel, den Menschenrechtscharakter der Religionsfreiheit auszuweisen. Sie enthält sämtliche Prinzipien, die den Menschenrechtsanspruch insgesamt definieren.

Menschenrechtsprinzipien

Artikel 1 Satz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechte geboren." Dieser viel zitierte Satz bringt das normative Profil der Menschenrechte knapp auf den Begriff. Wenn die Religionsfreiheit als Menschenrecht verstanden werden soll, muss es möglich sein, sie konsequent in diesem Licht zu lesen. Sie muss sich demnach verstehen lassen (1) als ein Recht der Menschen, (2) genauer gesagt: als ein Recht *aller* Menschen, und zwar (3) auf Freiheit (4) und Gleichheit.

RF_2018.indb 66 23.10.18 09:24

Recht der Menschen: zur politisch-rechtlichen Anthropozentrik der Religionsfreiheit

Bei der Religionsfreiheit geht es um persönliche Überzeugungen, Missionstätigkeit und Glaubenswechsel, die Einhaltung religiöser Gebets- oder Speisevorschriften, Feiertage und Fastenregelungen, Initiationsriten und Kindererziehung, die Entwicklung religiöser Infrastruktur und vieles mehr. Menschenrechtlich relevant werden diese und andere Themen allerdings immer nur *indirekt,* nämlich dadurch, dass sie *von Menschen* vorgebracht werden. Denn die Religionsfreiheit ist ein *Recht der Menschen*, nicht ein Recht der Religionen. Sie beschäftigt sich nur insofern mit Religion, als sich Menschen mit Religion beschäftigen. Nur vermittelt über die Menschen – Individuen und Gemeinschaften – gelangt Religion überhaupt in den Fokus menschenrechtlicher Wahrnehmung und Gestaltung. Analog gilt dies natürlich auch für Fragen nicht-religiöser Weltanschauung und einer darauf gestützten Lebenspraxis.

Wenn man die systematische Orientierung der Menschenrechte am Menschen betont, drängt sich sofort die Frage auf, ob dies nicht eine anthropozentrische Weltanschauung bedingt, wonach der Mensch „das Maß aller Dinge" sei. Besteht die naheliegende Assoziation der „human rights" mit „humanism", hier verstanden als umfassende postreligiöse Weltanschauung, somit nicht doch zu Recht? In diesem Zusammenhang kommt der Religionsfreiheit eine wichtige klärende Funktion im Gesamt der Menschenrechte zu. Indem sie Fragen der Weltanschauung – genau wie Fragen der Religion – der rechtlich garantierten *Freiheit der Menschen* überantwortet, stellt sie klar, dass die Menschenrechte selbst gerade keine Weltanschauung bilden. Ihr Geltungsanspruch ist rechtlich-politisch orientiert, nicht doktrinär. Die Menschenrechte sind weder eine Quasi-Religion, Humanitätsreligion oder weltweite Zivilreligion; noch sind sie an eine nicht-religiöse doktrinäre Weltsicht gebunden. Vielmehr formulieren sie normative Eckpunkte des Zusammenlebens.

Während die Menschenrechte selbst keine anthropozentrische *Weltanschauung* repräsentieren, handelt es sich bei ihnen allerdings zweifellos um eine *anthropozentrische Rechtskategorie*. Eine auf Politik und Recht konzentrierte Anthropozentrik ist den Menschenrechten ja schon begrifflich eingeschrieben. Daraus können sich immer wieder schwer lösbare Konflikte mit Vorstellungen eines unmittelbar transzendent legitimierten Rechts – wenn man so will, eines „Gottesrechts" – ergeben, jedenfalls sofern solche Vorstellungen mit dem Anspruch politisch-rechtlicher Erzwingbarkeit einhergehen. Nicht nur im Nahen Osten, haben solche Konflikte eine kulturkämpferisch-polarisierende und oft auch gewaltsame Dimension angenommen.

RF_2018.indb 67 23.10.18 09:24

Wie lässt sich diese zwar nicht weltanschauliche, aber immerhin politisch-rechtliche Anthropozentrik rechtfertigen? Einen wichtigen Ansatzpunkt bildet die Erfahrung des Pluralismus, die moderne Gesellschaften unabweisbar prägt und eine Vielfalt religiöser bzw. weltanschaulicher Positionen einschließt. Dies ist nicht immer einfach. Für papsttreue Katholiken können entschiedene Protestanten, die den Papst für den Antichrist halten, selbst heute noch provokant wirken – und vice versa. Muslime, die Mohammed als das „Siegel der Propheten" verehren, reagieren womöglich irritiert auf den Anspruch der Baha'i, die ihre eigene post-islamische Prophetie kennen. Für manche Hindus ist es ein Gräuel zu sehen (oder auch nur zu vermuten), dass in der Nachbarschaft Rindfleisch gegessen wird. Überzeugte Atheisten nehmen Anstoß an religiösen Praktiken, die sie für schieren Obskurantismus halten und gegen die sie vielleicht sogar öffentlich zu Felde ziehen. Zusammenleben im Pluralismus ist leichter gesagt als getan. Appelle an die Akzeptanz der Anderen wirken oft hilflos, denn die abstrakte „Andersheit" bildet keinen Anknüpfungspunkt für die Entdeckung relevanter Gemeinsamkeiten.

Genau hier setzt das Menschenrecht der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ein. Es geht davon aus, dass es eben doch einen gemeinsamen Nenner gibt, der sich durch die diversen Positionierungen und daran anknüpfende Normvorstellungen durchzieht, nämlich die Tatsache, dass sie stets *von Menschen getragen* werden. Es sind Menschen, die religiöse oder nicht-religiöse Überzeugungen entwickeln, pflegen oder auch verändern, und es sind Menschen, die sich von solchen Überzeugungen ggf. auch lebenspraktisch leiten lassen, sei es für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen. Dieser Ansatzpunkt lässt die genannten Differenzen und die daraus resultierenden Konflikte nicht verschwinden, erlaubt es aber, sie politisch-rechtlich zu gestalten. Dies geschieht dadurch, dass alle Menschen das Recht haben sollen, nach ihren Überzeugungen in Freiheit zu leben – sofern dies mit dem gleichen Recht der Anderen kompatibel ist.

Die Akzeptanz religiöser und weltanschaulicher Vielfalt ist im Kontext der Menschenrechte keine Akzeptanz ohne Wenn und Aber. Sie bleibt bedingt – nämlich in Einklang mit jener bereits erwähnten *Indirektheit,* die den menschenrechtlichen Zugang zu Fragen der Religion generell charakterisiert. Rechtsschutz genießen demnach nicht direkt die religiösen oder weltanschaulichen Positionen mitsamt ihren lebenspraktischen Postulaten, sondern *die Menschen,* die solche Positionen bekennen und danach zu leben versuchen. Da dieses Recht *allen Menschen gleichermaßen* gebührt, können sich Schranken für solche Praktiken als unumgänglich erweisen, die zur Beeinträchtigung der gleichen Rechte anderer führen würden. Soweit in nuce die Ordnungsidee, die dem Menschenrecht der Religionsfreiheit zugrunde liegt.

RF_2018.indb 68 23.10.18 09:24

Auch historisch war die Einsicht in die irreversible Natur des Pluralismus ein erster wichtiger Schritt hin zur Religionsfreiheit. Solange politisch-rechtliche Ordnungsvorstellungen unmittelbar dem Selbstverständnis einer bestimmten Religion oder Konfession entsprangen, war ein Zusammenleben mit Andersgläubigen auf gleicher Augenhöhe ausgeschlossen. Vertreibungen, Diskriminierung oder gar Zwangsbekehrungen durchzogen das Zeitalter der europäischen Konfessionskriege. Erst allmählich lernte man den entstandenen konfessionellen und religiösen Pluralismus zunächst als Faktum zu akzeptieren. Eine echte Akzeptanz, die mehr sein muss, als eine bloß resignative Hinnahme einer nicht mehr zurückzuschraubenden Spaltung, konnte aber erst dadurch gelingen, dass die Vielfalt auch Wertschätzung erfuhr, nämlich als Ausdruck menschlicher Verantwortung.

Die Leitidee, in der sich diese Wertschätzung zu Wort meldet, ist die Würde des Menschen als eines Verantwortungssubjektes. Sie ist für das Verständnis der Menschenrechte schlechthin grundlegend.[3] Nicht zufällig bildet die Menschenwürde denn auch das erste Wort der Menschenrechte. Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, also des Mutterdokuments der internationalen Menschenrechte, beginnt mit der „Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie inhärenten Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte“. Alle Menschenrechte – auch die Religionsfreiheit – sind rechtsinstitutionelle Manifestationen des Respekts vor der Würde des Menschen als eines Verantwortungssubjekts.

Recht aller Menschen: zum Universalitätsanspruch der Religionsfreiheit

Bei den Menschenrechten handelt es sich um grundlegende Rechte, die deshalb „allen Mitgliedern der menschlichen Familie“ zukommen, wie es im zitierten Eingangssatz der Präambel der Allgemeinen Erklärung heißt. Dies ist mit dem Begriff der Universalität gemeint, der die Menschenrechte definiert. Kritiker assoziieren die Religionsfreiheit demgegenüber eher mit Klientelismus und der Privilegierung bestimmter klassisch-religiöser Ansichten und Interessen. Solche Vorwürfe sind nicht einfach aus der Luft gegriffen. In vielen Verfassungen wird die Religionsfreiheit, Kultusfreiheit oder Glaubensfreiheit schon definitorisch auf bestimmte „klassische“ oder traditionell heimische Religionen eingeengt. In mehreren islamisch geprägten Ländern werden neben Muslimen nur die Angehörigen der vorislamischen Buchreligi-

[3] Vgl. Heiner Bielefeldt, Philosophie der Menschenrechte, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1998, S. 62ff.

RF_2018.indb 69 23.10.18 09:24

onen anerkannt.[4] Das erinnert an die vormoderne begrenzte Toleranz, die in den traditionellen islamischen Reichen – wie zuletzt im Osmanischen Reich – herrschte und zwar für Juden und Christen gewisse Autonomierechte vorsah, jedoch Polytheisten, Atheisten oder den Angehörigen neuer, post-islamischer Religionen keinen Raum gab. Von einem universalistischen Ansatz ist dies weit entfernt. Staatliche Beschränkungen religiöser Freiheit auf einen vorgegebenen Kreis von Religionen bestehen nicht nur im islamischen Kontext. So anerkennt beispielsweise die Volksrepublik China offiziell fünf Religionen: Taoismus, Buddhismus, Islam, Katholizismus und Protestantismus. Eritrea anerkennt neben drei christlichen Konfessionen – koptisch Orthodoxen, Katholiken, Lutheranern – nur den Islam, nicht aber beispielsweise die Zeugen Jehovas, die dem Staat aufgrund ihrer Verweigerung des Militärdiensts suspekt sind. Indonesien, das eine mehrheitlich muslimische Bevölkerung aufweist, sich aber nicht als islamischer Staat definiert, kennt offiziell sechs Religionen: Islam, Katholizismus, Protestantismus, Hinduismus, Buddhismus und Konfuzianismus. Für Atheisten und Agnostiker ist in diesem Konzept kein Platz. Russland nennt in seinem Religionsgesetz von 1997 vier traditionelle Religionen, die innerhalb der Geschichte des Landes eine tragende Rolle spielen: russische Orthodoxie, Islam, Judentum, Buddhismus. Sonstige Religionen oder Konfessionen sind zwar nicht prinzipiell von der Religionsfreiheit ausgeschlossen, stehen aber in der Gefahr, als „Sekten" diskreditiert und benachteiligt zu werden.

Solche definitorischen Verengungen stehen offenkundig in Widerspruch zu einem menschenrechtlich-universalistischen Verständnis der Religionsfreiheit, die nicht ein Recht bestimmter Religionen, sondern ein Recht der Menschen, und zwar eben *aller Menschen* sein soll. Maßgebend ist deshalb zunächst das frei artikulierte *Selbstverständnis der Menschen* in Fragen von Religion und Weltanschauung. Man kann davon aber ausgehen, dass sich die entsprechenden Selbstpositionierungen der Menschen niemals bruchlos in einen staatlich vorgegebenen Kanon legitimer Optionen einfügen lassen, sondern eine Vielfalt darüber hinaus gehender Möglichkeiten freisetzen. Damit wird der Anwendungsbereich der Religionsfreiheit enorm geöffnet. Sie müsste konsequenterweise eigentlich stets *„Religions- und Weltanschauungsfreiheit"* genannt werden, was im Deutschen allerdings recht schwerfällig klingt. Im Englischen hat sich die Doppelformel „freedom of religion or belief" weitgehend etabliert, wobei der Begriff „belief" auch nicht-religiöse

[4] Vgl. Tad Stahnke/ Robert C. Blitt (Hg.), The religion-state relationship and the right to freedom of religion or belief: A comparative textual analysis of the constitution of predominantly Muslim countries, in: Georgetown Journal of International Law Bd. 36, S. 947–1077.

RF_2018.indb 70 23.10.18 09:24

weltanschauliche Positionen umfasst, was sprachlich nicht unmittelbar einleuchtet.[5] Die Französische Fassung ist klarer und lautet „liberté de religion et de conviction".

Eine weite, offene Interpretation von Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte fordert auch der für das Monitoring dieses Pakts zuständige UN-Ausschuss. In seinem „General Comment" Nr. 22 aus dem Jahr 1993 heißt es: „Artikel 18 schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen. Die Ausdrücke ‚Weltanschauung' und ‚Religion' müssen in weitem Sinne ausgelegt werden. Artikel 18 beschränkt sich in seiner Anwendung nicht auf traditionelle Religionen und Weltanschauungen oder auf solche Religionen und Weltanschauungen, die ähnliche institutionelle Merkmale und Praktiken aufweisen wie traditionelle Religionen."[6]

Es überrascht nicht, wenn ein solch offenes, weites Verständnis auch Bedenken auf den Plan ruft. Eine immer wieder geäußerte Befürchtung geht dahin, dass die Religionsfreiheit leicht zum Deckmantel für gefährliche Organisationen werden könnte. Dem gilt die Möglichkeit von Beschränkungen, worauf wir im nächsten Abschnitt noch eingehen werden. Für die hier anstehende Diskussion über den Universalitätsanspruch wichtiger ist ein anderer Einwand, nämlich die Befürchtung, dass die weit und offen formulierte Religionsfreiheit durch inflationäre Beanspruchung ihre Konturen verlieren könnte – mit der Konsequenz einer Inflationierung und Trivialisierung von Forderungen. Dieser Einwand hat Gewicht. Nach einem vor einigen Jahren durchgeführten nationalen Zensus in der Tschechischen Republik sollen sich mehr als 15.000 Menschen als Anhänger einer Star Wars-Religion bezeichnet haben.[7] Sollen sie dafür die Religionsfreiheit in Anspruch nehmen können?[8] Wie steht es um die „Pastafaris", die angeblich „das große Spaghetti-Monster" verehren und darauf bestehen, sich für offizielle Dokumente mit einem Nudelsieb auf dem Kopf fotografieren zu lassen?[9] Und was wäre, wenn holländi-

---

[5] Dies ist etwas missverständlich, bezeichnen sich doch viele dieser Menschen ausdrücklich als „non-believers".

[6] UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment Nr. 22, Abschnitt 2. Zitiert (mit leichten Korrekturen der Übersetzung) nach: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.), Die „General Comments" zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, Baden-Baden 2005, S. 92.

[7] Vgl. Christian Post vom 20. Dezember 2011.

[8] Wenn diese rhetorische Frage in der Tat ein „Nein" nahelegt, so soll damit natürlich nicht bestritten warden, dass andere Freiheitsrechte – etwa die Meinungsfreiheit oder Kunstfreiheit – auch Manifestationen von „Star Wars" stützen.

[9] Vgl. http://www.venganza.org.about/.

RF_2018.indb 71 23.10.18 09:24

sche Coffee Shops einen Antrag auf Registrierung als Religionsgemeinschaft stellen würden, um den Verkauf von Drogen als liturgische Praxis ausgeben zu können? Offenbar geraten wir hier in schwierige Gewässer. Die Herausforderung besteht darin, die Offenheit des universalistisch gedachten Rechts auf Religionsfreiheit aufrechterhalten, ohne in Trivialitäten abzurutschen. Andersherum formuliert: Es geht darum, den Anwendungsbereich dieses Rechts so fassen, dass es greifbare Konturen behält, ohne in irgendeinen verengten Kanon „klassischer" Religionen zurückzufallen. Kann das plausibel gelingen? An der Antwort auf diese schwierige Frage hängt nicht weniger als der Charakter der Religionsfreiheit als universales Menschenrecht.

Weder die Allgemeine Erklärung von 1948 noch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 enthalten Definitionen von „Religion" oder „Weltanschauung", und auch der bereits zitierte General Comment plädiert lediglich für ein weites Verständnis, ohne dies näher inhaltlich zu konturieren. Einen gewissen Hinweis gibt immerhin die UN-Erklärung von 1981, wenn sie in der Präambel ausführt, dass „Religion oder Weltanschauung, für denjenigen der sie bekennt, eines der grundlegenden Elemente seiner Lebensvorstellung" darstellt. Damit wird festgehalten, dass es bei der Religionsfreiheit um „grundlegende" Fragen geht, die für die betreffenden Personen von existenzieller Wichtigkeit sind.

Eine nähere Präzisierung findet sich in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. In seiner Judikatur zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit verwendet der Straßburger Gerichtshof seit Anfang der 1980er Jahre eine Formel, wonach eine im Position „a certain level of cogency, seriousness, cohesion and importance" aufweisen müsse, wenn sie als Ausdruck der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gelten soll.[10] Mit dem Begriff der „cogency" wird das Moment von Dringlichkeit, ja Unbeliebigkeit angesprochen, das eine echte Überzeugung auszeichnet. Der Begriff „cohesion" formuliert die Erwartung, dass sich eine solche Überzeugung ganzheitlich und auch lebenspraktisch manifestiert. Die Begriffe „seriousness" und „importance" bedürfen wohl keiner weiteren Erläuterung. Zusammengenommen weisen die vier Komponenten der Formel einen Weg, der es möglich machen soll, eine formale Offenheit für höchst unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Grundüberzeugungen zu verbinden mit dem Interesse, etwaige Tendenzen zur Inflationierung und Banalisierung abzufangen. Auch wenn die Selbstartikulation der Menschen stets den Einstieg bildet und nie übersprungen werden kann, muss es möglich sein, ggf. auch

[10] EGMR zu Campbell & Cosans v. United Kingdom, (appl. 7511/76 & 7743/76) vom 25. Februar 1982.

RF_2018.indb 72 23.10.18 09:24

kritische Rückfragen zu stellen und nicht jedes selbst gewählte religiöse oder weltanschauliche „Label“ kommentarlos als Einstieg in die Religionsfreiheit hinzunehmen. Denn bei diesem Menschenrecht geht es um die *Grund*überzeugungen, die für einen Menschen (oder eine Gruppe von Menschen) tragend sind und die individuelle oder kommunitäre Identität entscheidend mit prägen. Meiner Einschätzung nach weist die von Straßburg entwickelte Formel – „cogency, seriousness, cohesion and importance“ – einen gangbaren Weg zu einem universalistischen Verständnis der Religionsfreiheit, in dem die Gesichtspunkte von Offenheit und Konturierung miteinander versöhnt sind. Sicherlich ist diese Formel überzeugender als jede von Staats wegen definierte Liste vorgegebener religiöser Optionen und gibt Raum für die Selbstartikulation der Menschen.

Freiheit und ihre Grenzen

Freiheit ist ein Strukturprinzip der Menschenrechte im Ganzen. Die Achtung der Würde des Menschen als eines Verantwortungssubjekts soll dadurch rechtsinstitutionelle Abstützung erhalten, dass jedem Menschen die elementaren Freiheitsrechte garantiert werden. Dass die Freiheit gleichsam einen Leitfaden für das Verständnis der Menschenrechte bildet, zeigt sich paradigmatisch in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, nämlich im Zitat jener berühmten „vier Freiheiten“, die der amerikanische Präsident Roosevelt erstmals im Januar 1941 proklamiert hatte und die dann zum Motto im Kampf der Alliierten gegen Nationalsozialismus und Tyrannei wurden: „Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not“.

Die Religionsfreiheit ist ein Freiheitsrecht mit vielen Facetten. Es schützt die Freiheit der Menschen, in Fragen von Religion und Weltanschauung ihren eigenen Weg zu finden, ihre Überzeugungen – oder auch Zweifel – frei zu kommunizieren, ihren Glauben zu bewahren, zu entwickeln oder auch zu wechseln, sich einer Religionsgemeinschaft anzuschließen oder eine solche zu verlassen, neue Vereinigungen zu bilden oder in der angestammten Gemeinschaft zu verbleiben, religiöse Rituale allein oder in Gemeinschaft mit anderen auszuüben, öffentliche Religionskritik zu formulieren oder die Religion gegen solche Kritik öffentlich zu verteidigen, die eigenen Kinder nach den familiären Überzeugungen entsprechend zu erziehen, religiöse oder weltanschauliche Literatur zu erwerben (auch aus dem Ausland zu importieren) und sie in der Gesellschaft zu verbreiten, das Leben allein und zusammen mit anderen nach den eigenen Glaubensvorschriften zu gestalten, religiöse Infrastrukturen in Gestalt von Kirchen, Moscheen, Tempeln, Schulen oder caritativen Organisationen aufzubauen und vieles mehr. Die Religionsfreiheit ist also ein Recht von Individuen wie von Gemeinschaften

RF_2018.indb 73 23.10.18 09:24

(auch institutionell verfassten Gemeinschaften), und sie hat private wie öffentliche Dimensionen. Sie beschränkt keineswegs auf Fragen persönlicher Überzeugung und Spiritualität, sondern beinhaltet auch Fragen der Lebensführung, etwa Kleidungs- und Speisevorschriften, sowie institutionelle und infrastrukturelle Aspekte religiösen bzw. weltanschaulichen Lebens.[11]

Freiheitsrechte sind dadurch definiert, dass sie die Entscheidung, ob und wie jemand von seiner Freiheit Gebrauch macht, den betroffenen Menschen überantworten. Deshalb gilt neben der „positiven" Religionsfreiheit auch die „negative" Religionsfreiheit, nämlich das Recht, sich religiös oder weltanschaulich *nicht* zu betätigen, *nicht* zu interessieren, *nicht* zu bekennen, sich *keiner* Glaubensgemeinschaft anzuschließen, bestimmte religiöse Speisevorschriften zu ignorieren, das Ersuchen um Auskünfte in Sachen Religion oder Weltanschauung zurückzuweisen usw. Positive und negative Religionsfreiheit gehören wie zwei Seiten einer Medaille zusammen. Sie sind beide gleich wichtig, und jeder Versuch, sie in eine Rangordnung zu bringen oder sie gegeneinander auszuspielen, würde den freiheitlichen Charakter dieses Menschenrechts insgesamt verdunkeln.

Die Religionsfreiheit gilt nicht unbegrenzt, sondern lässt sich unter Umständen von Staats wegen beschränken. Auch das hat sie mit anderen Freiheitsrechten wie der Meinungsfreiheit oder der Versammlungsfreiheit gemein, die ebenfalls nicht absolut gelten können. Wo genau ggf. die Schranken verlaufen sollen, ist dabei nicht ein für alle Mal inhaltlich festgelegt, sondern wird von staatliche Institutionen, nationalen und internationalen Gerichten sowie internationalen Monitoring-Gremien in Reaktion auf menschenrechtliche Forderungen, neue gesellschaftliche Herausforderungen und sich wandelnde Umstände entschieden. Auf diese Weise werden die konkreten Schranken der Religionsfreiheit immer wieder neu justiert. Das ist heikel und kann, wie zahlreiche Beispiele zeigen, leicht zur Einbruchstelle für restriktive Regelungen werden. Umso wichtiger ist es, die formalen Regelungen für etwaige Beschränkungen strikt zu beachten, wie sie etwa in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verbindlich vorgegeben sind.

Der sorgsame Umgang mit etwaigen Schranken der Religionsfreiheit ist von schlechthin entscheidender Bedeutung für die Praxis. Andernfalls bleibt das staatliche Bekenntnis zur Religionsfreiheit womöglich ein leeres Versprechen, auf das sich niemand verlassen kann. Darüber hinaus verbergen sich hinter unterschiedlichen Positionierungen zur Schrankenproblematik oft

[11] Vgl. Paul M. Taylor, Freedom of Religion. UN and European Human Rights Law and Practice, Cambridge 2005, S. 203ff.

RF_2018.indb 74 23.10.18 09:24

auch fundamentale politische, philosophische oder ideologische Differenzen. Ein freiheitlicher Rechtsstaat definiert sich durch den Primat der Freiheit, so dass etwaige Schrankenziehungen stets am Maßstab der Freiheit gerechtfertigt werden müssen. In autoritären Staaten verhält es sich tendenziell umgekehrt, so dass die Freiheit allenfalls als Dividende erfolgreicher Sicherheits- und Ordnungspolitik zum Zuge kommen kann.

Es ist wichtig, die Schrankenklauseln der Freiheitsrechte nach einer strengen *Rechtfertigungslogik* zu interpretieren, und zwar so, dass die Schranken stets am Maßstab der Freiheit zu bemessen und zu begründen sind. Der entscheidende Terminus ist das kleine Wörtchen „nur" – „only"; denn von dorther erweist sich das Verhältnis von Freiheit und Schranken als ein Verhältnis von Regel und Ausnahme. Nicht die Freiheit bedarf der Rechtfertigung, sondern die Rechtfertigungslast obliegt umgekehrt denen, die Beschränkungen für erforderlich halten. Artikel 18 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte bestimmt in diesem Sinne: „Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu manifestieren, kann nur [only!] solchen Begrenzungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgeschrieben sind und die notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die grundlegenden Rechte und Freiheiten anderer zu schützen."

Etwaige Einschränkungen der Religionsfreiheit müssen demnach gesetzlich klar formuliert sein; sie müssen einem legitimen Ziel (aus einer abschließend definierten Liste möglicher Ziele) dienen, zur Erreichung des entsprechenden Ziels auch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein, und sie dürfen nicht in diskriminierender Weise angewendet werden.[12] Beschränkungen menschenrechtlicher Freiheit sind mithin keine beliebigen Optionen, auf der Staat nach freiem Ermessen zurückgreifen könnte. Sie sind auch nicht Gegenstand beliebigen „Abwägens", „Ausgleichens" oder „Balancierens". Vielmehr hat der Staat, wenn er Beschränkungen der Religionsfreiheit meint vornehmen zu müssen, eine *komplexe Argumentationslast* zu tragen. Er muss Gründe und Belege für die Legalität, Zielgerichtetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit konkreter Beschränkungen vorbringen, Eingriffe in die Freiheit so gering wie möglich halten und sich mit kritischen Einwänden in der Öffentlichkeit und ggf. vor Gerichten auseinandersetzen. Auf diese Weise so sichergestellt werden, dass die Substanz der Religionsfreiheit auch in solchen Situationen bestehen bleibt, in denen Freiheitsrechte scheinbar oder tatsächlich in Kollision mit Ordnungsinteressen geraten.

[12] Vgl. auch die weitergehenden Klarstellungen in General Comment Nr. 22 des Ausschusses für bürgerliche und politische Rechte, Abschnitt 8.

RF_2018.indb 75 23.10.18 09:24

Der innere Bereich der Religionsfreiheit – das forum internum – ist darüber hinaus jedweder legitimen Einschränkung entzogen.[13] Artikel 18 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte hält kategorisch fest: „Niemand darf einem Zwang unterworfen sein, der seine Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde." Diese Bestimmung ist aus zwei Gründen bemerkenswert. Zunächst bekräftigt sie eine Teilkomponente der Religionsfreiheit, die von Anfang an besonders umstritten war und in der Praxis bis heute umkämpft bleibt, nämlich die Freiheit des Religionswechsels. Die Freiheit zum Religionswechsel ist und bleibt ein Testfall für das Verständnis der Religionsfreiheit. Nur wenn die Freiheit zum Wechsel – einschließlich auch einer etwaigen Absage an jede Religion – besteht, kann auch das Verbleiben in einer angestammten Religion oder Weltanschauung als Ausdruck persönlicher Freiheit gelten.

Hinzu kommt, dass diese innere Komponente der Religionsfreiheit im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte nicht nur generell bekräftigt wird, sondern eine besondere starke Formulierung erfährt. Das Verbot jedweden Zwangs in Fragen der inneren Überzeugung – auch hinsichtlich des Wechsels einer Überzeugung – erlaubt keinerlei Einschränkung. Wir haben es hier mit einer der wenigen „absoluten" Menschenrechtsnormen zu tun, vergleichbar dem absoluten Folterverbot, das niemals zur Disposition stehen darf, oder dem absoluten Verbot der Sklaverei, das genauso kategorisch gilt. Die Rechtfertigungslogik, die sonst dazu führen kann, bestimmte Beschränkungen von Freiheitsrechten als ggf. unumgänglich zu erweisen und damit zu plausibilisieren, stößt gelegentlich eben doch an unüberschreitbare Grenzen. Dies dient nicht zuletzt der Erinnerung daran, dass Menschenrechte nicht beliebigen Abwägungen ausgesetzt werden dürfen. Zu den absoluten Normen zählt auch das Verbot jedweden Zwangs im „forum internum" der Religionsfreiheit. Denn einen Menschen zu zwingen, seine persönliche Überzeugung zu verraten, oder ihn zu nötigen, eine Überzeugung vorzugeben, die nicht echt ist, würde die Voraussetzungen jedweden respektvollen Miteinanders zerrütten. Mit der Idee kommunikativer Rechtfertigung wäre dies von gleichsam begrifflich unvereinbar. Die hier gezogene Grenze kann daher niemals zur Disposition stehen.

[13] Mit anderen Worten: Einschränkungen sind überhaupt nur denkbar im Bereich des "forum externum", also der nach außen gerichteten Manifestationen religiöser oder weltanschaulicher Praxis.

RF_2018.indb 76 23.10.18 09:24

Gleichheit und Nicht-Diskriminierung

Wie die Freiheit bildet auch die Gleichheit der Menschen ein zentrales Prinzip, das den Menschenrechtsansatz im Ganzen prägt. Schon der erste Satz der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verbindet die „Anerkennung der inhärenten Würde aller Mitglieder der menschlichen Familie" mit ihren „gleichen und unveräußerlichen Rechten" und verweist somit auf die Menschenwürde, die für alle Menschen gleichermaßen gilt. Wie dargestellt, gründet auch das Freiheitsprinzip zuletzt im Respekt der Würde jedes Menschen als eines Verantwortungssubjekts. Die Prinzipien Freiheit und Gleichheit hängen somit eng zusammen; sie beleuchten einander wechselseitig und ergeben nur miteinander Sinn. Wie das Freiheitsprinzip ohne Orientierung an der Gleichheit zum Privileg der Reichen, Mächtigen und Durchsetzungsfähigen zu verkommen drohte, so könnte die Gleichheit ohne Freiheit als Homogenität oder Uniformität missverstanden werden.

Konkret manifestiert sich die menschenrechtliche Gleichheit im Diskriminierungsverbot, das neben anderen verbotenen Anknüpfungen für Ungleichbehandlung ausdrücklich auch das Merkmal Religion enthält. So heißt es beispielsweise in Artikel 2 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheit ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand." Jüngere Menschenrechtsdokumente habe die Liste der verbotenen Anknüpfungspunkte noch erweitert. An die Seite des Merkmals Religion, das zum festen Bestandteil verbotener Anknüpfungspunkte gehört, ist im Laufe der Zeit auch die Zugehörigkeit zu einer Weltanschauung getreten. Spezifisch dem Verbot von Diskriminierungen aufgrund von Religion und Weltanschauung ist eine UN-Erklärung vom November 1981 gewidmet. Der Titel lautet: „Erklärung zur Abschaffung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund von Religion und Weltanschauung". [14]

Wie so oft steckt der Teufel allerdings im Detail. Die Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes stößt im Kontext der Religionsfreiheit schon deshalb immer wieder auf besondere Schwierigkeiten, weil die im Namen dieses Rechts

[14] Artikel 3 der Erklärung sendet ein starkes Signal, wenn es darin heißt: „Die Diskriminierung zwischen Menschen aufgrund von Religion oder Weltanschauung stellt eine Beleidigung der Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen dar und ist als Verletzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten und in den Internationalen Menschenrechtspakten im einzelnen niedergelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie als Hindernis für freundschaftliche und friedliche Beziehungen zwischen den Nationen zu verurteilen."

RF_2018.indb 77 23.10.18 09:24

artikulierten Interessen höchst unterschiedlich sind und sich außerdem auf weite Lebensbereiche erstrecken. Es handelt sich um Speisevorschriften, religiöse Kleidungsregeln, Gebetsrituale, religiöse Gebäude, schulischen Unterricht, Fragen von Ehe und Familie und vieles andere mehr. Was dem einen heiliges Gebot ist, erscheint dem anderen womöglich als belanglos oder gar als Sakrileg. Wie ist damit umzugehen? Es versteht sich, dass es nicht darum gehen kann, alle Religionen oder Weltanschauungen über einen Leisten zu schlagen. Wie bereits betont, meint Gleichheit im menschenrechtlichen Verständnis stets *gleiche Freiheit* und nicht Uniformität. Das Ziel besteht darin, dass die Menschen in ihren *je spezifischen* Biographien, Lebensplänen, Überzeugungen und Praktiken Anerkennung und Schutz erfahren – aber eben alle gleichermaßen. Unter anderem verlangt dies den gleichberechtigten Zugang zu staatlichen Ämtern genauso ein wie Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt, im Bildungswesen und in anderen gesellschaftlichen Subsystemen, die sich zugleich sukzessive für die mittlerweile erreichte „diversity" öffnen sollen. Dem Staat obliegt es, diese Öffnungsprozesse voranzutreiben.

Rückblick und Ausblick

Wir haben die Religionsfreiheit kurz auf die vier zentralen Elemente hin abgeklopft, die im Artikel 1 Satz 1 der Allgemeinen Erklärung angesprochen werden: „Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren." Dabei hat sich gezeigt, dass es durchaus möglich ist, die Religionsfreiheit konsequent in Übereinstimmung mit diesem programmatischen Satz zu verstehen. Sie demnach ist (1) ein *Recht der Menschen,* nicht ein Recht der Religionen als solcher, und sie steht für eine politisch-rechtliche (nicht doktrinäre!) Anthropozentrik; sie ist weiterhin (2) ein *Recht aller Menschen,* nicht nur der Angehörigen bestimmter „klassischer", traditionell ansässiger oder hegemonialer Religionen; es handelt sich bei ihr (3) um ein facettenreiches *Freiheitsrecht,* das Einschränkungen nur nach strengen Kriterien und im Rahmen einer Rechtfertigungslogik erlaubt; und schließlich ist die Religionsfreiheit (4) auch ein *Gleichheitsrecht,* das allen Menschen zukommt und Diskriminierungen – auch versteckte Diskriminierung – verbietet. Diese Komponenten hat die Religionsfreiheit mit allen anderen Menschenrechten gemeinsam.

Die Religionsfreiheit bildet einen unverzichtbaren Bestandteil der „unteilbaren" Menschenrechte. Mit dem Begriff der „Unteilbarkeit" ist die Einsicht angesprochen, dass jedes einzelne Menschenrecht eine unverzichtbare Funktion für das Gesamtsystem der Menschenrechte wahrnimmt. Die Vernachlässigung eines bestimmten Menschenrechts würde demnach nicht nur eine konkrete Schutzlücke hinterlassen, sondern darüber hinaus das Ganze der

RF_2018.indb 78 23.10.18 09:24

Menschenrechte schwächen. Dafür nur einige beliebige Beispiele: Ohne die Justizrechte, die für Fairness im Gerichtsprozess sorgen sollen, kann man sich Menschenrechte überhaupt nicht vorstellen. Dasselbe gilt für die Meinungsfreiheit. Nur wenn Menschen die Möglichkeit haben, ihre „Gravamina" öffentlich vorzubringen, kann eine Kultur der Menschenrechte entstehen und aufrechterhalten werden. Eine unverzichtbare Empowerment-Funktion kommt auch dem Recht auf Bildung zu, weil es die Voraussetzungen dafür stärkt, dass Menschen für ihre eigenen Rechte und für die Rechte anderer wirksam eintreten können. Man könnte die Reihe der Beispiele fortsetzen. Auch die Religionsfreiheit ist für den Menschenrechtsansatz als ganzen tragend. Denn in ihr kommt die Dimension existenzieller, identitätsstiftender Überzeugungen zum Ausdruck, die das Menschsein wesentlich ausmachen. Die Religionsfreiheit ist mit dem Menschenrechtsansatz nicht nur völlig kompatibel (was angesichts mancher Missverständnisse betont werden muss); ihr kommt darüber hinaus eine unverzichtbare Funktion für die Sinnhaftigkeit der Menschenrechte insgesamt zu. Denn ohne die Religionsfreiheit würden die Menschenrechte aufhören, im vollen Sinne des Wortes „menschlich" zu sein.

RF_2018.indb 79 23.10.18 09:24

Islam und Menschenrechte

Friedmann Eißler

Dr. Friedmann Eißler ist Theologe und Islamwissenschaftler (Studium in Tübingen und Jerusalem), evangelischer Pfarrer und Wissenschaftlicher Referent der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) in Berlin mit dem Schwerpunkt Islam und interreligiöser Dialog.

❖❖❖

Religionsfreiheit im Spannungsfeld zwischen religiösem Universalanspruch und westlichem Wertekanon

Drei Vorbemerkungen

a. Um miteinander zu reden, brauchen wir Begriffe. Begriffe sind Abstraktionen von mehr oder weniger komplexen Wirklichkeitszusammenhängen, ob materieller oder geistiger Natur. Begriffsbildungen hängen mit Vorverständnissen zusammen, wir „füllen" sie automatisch mit Inhalten, die wir gelernt haben und/oder für richtig halten. Daher gilt es immer wieder, soweit das möglich ist, Rechenschaft abzulegen, wovon und worüber wir sprechen – was wir hier nur in äußerster Kürze (und Verkürzung) tun können.

b. Wenn ich im Folgenden vom Islam spreche, setze ich im Wesentlichen die sunnitische Orthodoxie in ihren Hauptströmungen voraus, dabei immer auch die Spannung in den Auslegungen zwischen den Zentren der islamischen Gelehrsamkeit und verschiedenen islamischen Organisationen in Europa vor Augen. Was die Menschenrechte (MR) anbetrifft, so handelt es sich um einen modernen Begriff, der sich zunächst gegen den vehementen Widerstand der Kirche(n) durchsetzen musste. Die Konzeption der Menschenrechte beruht auf der Autonomie des Individuums und setzt eine säkulare Rechtsvorstellung voraus (also die Trennung von Religion und Staat, d. h. das Recht erhebt seinen Geltungsanspruch jenseits und unabhängig von religiösen Überzeugungen). Ich benutze „Menschenrechte" in dem Sinne, wie sie etwa in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 oder im deutschen Grundgesetz zum Ausdruck kommen.

RF_2018.indb 80 23.10.18 09:24

c. Wir bilden im Kontext dieser Konferenz ein Element der „westlichen" Menschenrechtsdiskurse, die eben von solchen „Selbstverständlichkeiten" ausgehen. Es gibt islamisch geprägte Diskurse, die ganz andere Begriffe voraussetzen, denen zufolge etwa *der Koran* die Menschenrechte verbürgt. In einem solchen Verständnis können unter „Menschenrechte" *diejenigen* Rechte verstanden werden, die Gott den Menschen zuweist (und die etwa für Frauen und Männer unterschiedlich sind) usw. Auf keinen Fall aber können sie *von Menschen* festgelegt werden, was für Rechtssetzungen im säkularen und demokratischen Rahmen wiederum selbstverständlich ist.

Wir sehen, dass es immer darauf ankommt, wie die Begriffe „gefüllt" werden, und in welchem Zusammenhang sie welche Rolle spielen (dürfen). Es ist nach unseren Prämissen anachronistisch, nach „den Menschenrechten" im Islam (als Glaubenssystem) zu fragen, aber es ist legitim und notwendig zu fragen, inwiefern islamische Grundoptionen moderne Menschenrechtskonzeptionen stützen oder infrage stellen.

Der Koran und die Freiheit des Menschen

Koran: Menschenwürde, Gewissen, Gewissensfreiheit

Die Engel waren nicht glücklich, als Gott den Menschen schuf. Ein Konkurrent, dazu noch einer, der hoch verehrungswürdig sein sollte, höher als die Engel! – ein „Stellvertreter Gottes auf Erden"!? Genau das ist der Mensch nach dem Koran, nicht Bild, Ebenbild Gottes, das enthielte zu viel anthropomorphistische Anzüglichkeit, sondern *khalifa* „Statthalter, Stellvertreter, Nachfolger". Sure 2,30–32:

> „Und als dein Herr zu den Engeln sagte: ‚Ich bin dabei, auf der Erde einen Statthalter einzusetzen', da sagten sie: ‚Willst Du auf ihr etwa jemanden einsetzen, der auf ihr Unheil stiftet und Blut vergießt, wo wir Dich doch lobpreisen und Deiner Heiligkeit lobsingen?' Er sagte: ‚Ich weiß, was ihr nicht wisst.' Und Er lehrte Adam die Namen alle. Hierauf legte Er sie den Engeln vor und sagte: ‚Teilt Mir deren Namen mit, wenn ihr wahrhaftig seid!' Sie sagten: ‚Preis sei Dir! Wir haben kein Wissen außer dem, was Du uns gelehrt hast. Du bist ja der Allwissende und Allweise.'"

Adam und seine Nachkommen sollen als Sachverwalter Verantwortung für die Schöpfung nach Gottes Ordnungen übernehmen. Darin liegt die große *Würde* des Menschen. Der Koran sagt (Sure 17,70): „Wir [d. i. Gott; F. E.]

RF_2018.indb 81 23.10.18 09:24

haben die Kinder Adams geehrt *(karramnâ)*“, was auch übersetzt werden könnte: Wir haben ihnen „Würde gegeben“. Derselbe Wortstamm wird arabisch für den Ausdruck „Menschenwürde“ gebraucht *(karâmat al-insân)*.

Der Mensch soll und muss (und kann!) in individueller Verantwortung dieser Aufgabe der Statthalterschaft nachkommen. Ein Aspekt dieser Statthalterschaft besteht darin, das „Wissen“ von Gott aufzunehmen und anzunehmen. Adam ist gewissermaßen Gefäß und Kanal für das Wissen Gottes, das bei Gott gleichsam absolut und vollkommen vorhanden ist. Nach Bibel und Koran (vgl. Gen 2,18–20) ist die erste Aufgabe, die der Mensch zu erfüllen hat, die Vergabe der Namen für alle Geschöpfe. Nach Gen 2,19 beteiligt Gott Adam am Schöpfungswerk, indem er dessen schöpferische Namengebung ermöglicht und respektiert: „Denn wie der Mensch jedes Tier nennen würde, so sollte es heißen.“ Nach dem Koran ist der Schöpfer auch der Lehrer, der Mensch aber führt aus, was Gott ihm zuvor beigebracht hat: „Und Er lehrte Adam die Namen alle.“ Der Mensch ist gerade auch in der Hinsicht Stellvertreter, während die Vorstellung der Gottebenbildlichkeit dem Koran fremd ist.[1]

Hier tritt also gleichsam urgeschichtlich, von Anfang an, die Spannung von individueller Verantwortlichkeit und der Abhängigkeit menschlicher Vernunft von göttlich festgesetztem Wissen auf – „eigenes Denken“ gegenüber dem „Wissensschatz“, der letztlich durch die Gelehrten in der Gemeinschaft bewahrt wird.

Von hier aus ist die Beobachtung interessant, dass es im Koran keinen Ausdruck für das Gewissen gibt, und auch in der Tradition gilt es genau hinzuschauen, wo von so etwas wie „Gewissen“ die Rede ist. Wir nähern uns dem mit drei theologisch-anthropologischen Begriffen:

1. Wenn es um den Ort geht, an dem der Glaube entsteht bzw. ankommen muss, dann ist zuerst an das *Herz* zu denken. Damit ist für unseren Zusammenhang ein zentraler Begriff genannt: Das Herz ist der Ort, an dem sich der wahre Glaube entscheidet. Hier wird die innere Stimme laut, die tiefste Überzeugung. In diesem Sinn kommt das Wort ziemlich oft im Koran vor. Der Glaube hebt sich vom äußerlich bleibenden Ritenvollzug ab (Sure 49,14), der Status eines *mu'min* (Glaubenden) berührt das Innerste, das Herz.[2]

[1] Vgl. zum Ganzen Eißler, Adam und Eva im Islam.

[2] Vgl. Sure 3,167; 48,11; 5,41. – Zur Unterscheidung von *muslim* – *mu'min* s. Nagel, Islam, 112; ders., Angst vor Allah?, 90f.

RF_2018.indb 82 23.10.18 09:24

2. Wenn es um die Bestimmtheit der menschlichen Existenz geht, an der sich der Mensch in seinem Handeln und in seiner Glaubensausübung ausrichten soll, ist an eine weitere Vorstellung zu denken, die für die islamische Anthropologie zentral ist: die *fitra*, die schöpfungsgemäße Ausrichtung des Menschen auf Gottes Willen hin, die den Menschen gleichsam von Uranfang an in die Pflicht nimmt (Sure 30,30). Jeder Mensch bringt von der Schöpfung her die Veranlagung zur wahren Gotteserkenntnis und Gottesverehrung mit, wird also im Grunde schöpfungsgemäß im Islam geboren. Diese „natürliche Anlage" bestimmt jeden Menschen zur „richtigen Religion", die im Islam vollkommene Gestalt angenommen hat.[3]
3. Wer sich glaubend auf Gott ausgerichtet hat und damit seine natürliche Schöpfungsanlage angemessen zur Geltung bringt, gehört zur Gemeinschaft der Glaubenden, der *umma* der Muslime. Diese ist indessen nicht nur eine geistig-geistliche Größe, sondern in der Gestalt, die sie in Medina gefunden hat, wird sie zu einem Vorbild für islamische Sozialordnungen, das bis heute regelmäßig aktualisiert wird. Sure 3,110 spricht von der „besten Gemeinschaft", die drei Dinge verwirklicht:[4] Sie ruft zum Guten auf, sie gebietet das Rechte und verbietet das Verwerfliche.[5] Immer wieder beziehen sich die islamische Theologie und die Rechtswissenschaften auf die Einheit von Religion und Sozialgestalt, von Religion und Recht, mit konkreten Folgen, die in der Ausgestaltung der Scharia und des sich davon ableitenden Rechts *(fiqh)* Form angenommen haben.

Religionsfreiheit im „klassischen" Verständnis

Die Entstehung des Konzepts der *umma* ist unmittelbar mit den Entwicklungen in der frühesten islamischen Gemeinde in Medina verknüpft. Der epochale Einschnitt durch die Hidschra, die Übersiedelung der muslimischen Gemeinde von Mekka nach Medina im Jahr 622 n. Chr., ist kaum zu über-

[3] Vgl. auch den „Urvertrag", Sure 7,172, dem zufolge alle Kinder Adams, das heißt alle Menschen, gleichsam in einem urzeitlichen Akt die Herrschaft Gottes einmütig anerkannt und bezeugt haben.

[4] *da'wa ila l-khair, amr bi-l-ma'ruf wa-nahy 'an al-munkar*, vgl. Sure 3,104.110.114; 7,157; 9,71.112; 22,41; 31,17. Sure 2,143 spricht von der „Gemeinschaft der Mitte".

[5] Der frühere bosnische Großmufti Mustafa Cerić schreibt (Religion und politische Verfassung, 17f): „Jegliches authentische muslimische Denken muss mit dem Koran beginnen. Von daher wird klar, dass es sich bei der muslimischen Gemeinschaft nicht um ein ethnisches Konstrukt handelt. Vielmehr zeichnet sie sich vor der Menschheit durch ihre *moralische* Erhabenheit aus. Sie hat den präzisen historischen Auftrag, zu fördern, was als recht anerkannt ist *(ma'ruf)*, und zu verhindern, was als unrecht verurteilt ist *(munkar)*."

RF_2018.indb 83 23.10.18 09:24

schätzen. Mit dem Ereignis beginnt nicht zufällig die islamische Zeitrechnung. Die Entfaltung einer nicht mehr auf stammesmäßiger Herkunft, sondern auf ihrer religiösen Identität beruhenden und politisch erfolgreichen Religion zeichnete sich ab. Die „Verleiblichung" des Islam in einem „Staatswesen" zog eine Verrechtlichung schon des frühen Islam nach sich, die nicht zuletzt von klaren Abgrenzungen gegenüber Ungläubigen und Gegnern gekennzeichnet ist.

Hier stoßen wir wieder auf die Spannung im Verhältnis von Individuum und Kollektiv. Das große Vorbild für die vollkommene Verwirklichung einer auf islamischen Prinzipien gegründeten Gesellschaft ist in dieser Sicht das erste islamische Gemeinwesen in Medina unter der politischen und religiösen Führung des Propheten Muhammad von 622 n. Chr. bis zu dessen Tod 632. „Medina" gilt – ohne große hermeneutische Umstände – als Modell einer gerechten Gesellschaftsordnung, in der die Rechte von Minderheiten gewahrt und Toleranz gegenüber Andersgläubigen praktiziert worden seien. Das von „Medina" ausgehende *umma*-Ideal stellt die Gemeinschaft über die Interessen des Einzelnen. Nicht nur kulturell, sondern auch theologisch und religionsrechtlich dominieren die Einordnung des Individuums in das Kollektiv und die Orientierung an den Rechten und Pflichten der Gemeinschaft. Es herrscht – im Ideal des islamischen Ursprungsnarrativs – eine Einheit von Recht und Religion. Dabei geht es zunächst um die Gemeinschaft der Muslime und das „Gebiet des Islam" *(Dar al-Islam)*. Der islamjuristische Status von Nichtmuslimen im „Haus des Islam" ist nach klassischer Diktion der Status von „Schutzbefohlenen" *(Dhimmi)*. Monotheisten („Schriftbesitzer") werden nach islamischem Recht nicht zur Konversion zum Islam gezwungen, sondern dürfen ihre Religion behalten und haben bestimmte (eingeschränkte) Rechte im privatrechtlichen Bereich und der Religionsausübung. Sie entrichten dafür die Kopfsteuer *(dschizya)* und anerkennen das islamische Recht (Sure 9,29). Keine Duldung ist für Andersgläubige vorgesehen (noch weniger für Atheisten). Das „Gebiet des Islam" steht nach klassischer Diktion dem „Gebiet des Krieges/des Unglaubens" *(Dar al-Harb/al-Kufr)* gegenüber. Für Muslime in Deutschland heute hat diese Unterscheidung häufig keine Bedeutung. Zudem ist eine Zwischengröße etabliert, die als gegeben betrachtet wird, wenn die Religionsausübung von Muslimen im nichtislamischen Gebiet gesichert ist („Haus des Vertrages, des Bundes" o. Ä.). Unter Gelehrten wird die Debatte aber durchaus geführt.[6]

[6] S. Albrecht, Wie „islamisch" ist Europa?, und unten 3.3.1.

RF_2018.indb 84 23.10.18 09:24

Damit sind wir inmitten sehr aktueller Debatten um die Gewissens- und Religionsfreiheit in Bezug auf den Islam. Sie sind von spezifischen Ambivalenzen geprägt:

1. Einerseits ist die Menschenwürde klar angelegt, inklusive der Verantwortlichkeit des Menschen. Andererseits werden Religion und freies Denken in den Mainstream-Diskursen kaum individuell entfaltet, sondern auf die Autorität des von Gott gesetzten (quasi absoluten) Wissens bezogen, das nach den maßgeblichen Interpretationen in den religionsrechtlichen Formen der Schariaauslegungen historisch greifbar geworden ist.
2. Einerseits wird der Vernunftgebrauch betont. Andererseits wird dieser in den bis heute tonangebenden Auslegungen der islamischen Überlieferung kaum als Anleitung zu einem aufgeklärten rationalen Denken oder im Sinne „liberaler" Traditionen verstanden, sondern ist traditionell immer wieder auf die Erkenntnis der *fitra* (s. o.) ausgerichtet.
3. Einerseits wird häufig etwa unter Verweis auf Sure 2,256 („Es gibt keinen Zwang im Glauben!") die angeblich im Koran verbürgte Religionsfreiheit betont. Andererseits stützen die traditionell relevanten Interpretationen eben dieses Verses seine Heranziehung zur Begründung von Religionsfreiheit im heute und hier verstandenen Sinne nicht. Um nur zwei Auslegungen zu erwähnen: Eine besagt, es gibt keinen Zwang in der Religion für *Dhimmis* (Juden und Christen), die nicht zur Konversion gezwungen werden sollen, sofern sie sich der islamischen Ordnung unterwerfen. Der Vers beziehe sich gar nicht auf Muslime oder die Menschheit insgesamt. Eine andere Auslegung betont tatsächlich die innere (Wahl-)Freiheit aller Menschen: die persönliche Überzeugung in religiösen Dingen könne nicht erzwungen werden – die gesellschaftliche Norm im Sinne der islamischen Gesetze allerdings schon.[7]
4. Hinzu kommt, dass der Glaube mit dem Element der gemeinschaftsorientierten Loyalität verbunden ist. Zu glauben bedeutet, Teil der *umma* zu sein. Sich aus dieser Gemeinschaft zu entfernen, dem Glauben abzusagen, hat nicht nur eine individuell-religiöse, sondern auch eine soziale, im

[7] Vgl. Crone, „Es gibt keinen Zwang in der Religion". Nach Rudi Paret ist der Vers eher resignativ zu verstehen: Man *kann* Menschen nicht zur Religion zwingen: Aber „(Der Weg) zur Besonnenheit [der rechte Weg] ist nunmehr klar unterschieden von dem der Verirrung", so die unmittelbare Fortsetzung des Verses, d. h.: Der Mensch muss von sich aus den Weg zur wahren Einsicht finden und sich dafür entscheiden, die Aufforderung ist jedoch klar. Vgl. Rudi Paret, Der Koran. Kommentar und Konkordanz, Stuttgart 1993, 54f.

RF_2018.indb 85 23.10.18 09:24

Grunde religionspolitische Dimension. Apostasie, der Abfall vom Glauben, wird von allen vier Rechtsschulen des sunnitischen Islam dem politischen Hochverrat gleichgestellt und mit der Todesstrafe bedroht.

Eine persönliche, quasi psychologische Freiheit in Religionsdingen ist nach alledem selbstverständlich anzuerkennen und wird anerkannt. Der bedeutende mittelalterliche Theologe Al-Ghazali (1058–1111) erklärte, dass Glaube und Frömmigkeit wichtiger seien als der *taqlid*, die „blinde Befolgung der Traditionen". Er räumte somit in gewisser Weise eine aus der Interpretation abgeleitete Gewissensfreiheit ein. In *religionsrechtlicher* Hinsicht bestehen gleichwohl klare Verhältnisse, die nach einer eindeutigen und kritischen Aufarbeitung der Tradition verlangen, soll der Vers tatsächlich für Religionsfreiheit im heutigen Sinne herangezogen werden.[8]

Islamische Menschenrechtserklärungen

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 basiert auf der Einsicht in die Menschenwürde jedes Einzelnen und die Notwendigkeit der Zurechnung individueller Grundrechte und individueller Selbstbestimmung. Ein Grundproblem aus islamischer Sicht ist, dass menschengemachte Gesetze und Erklärungen nicht mit gottgegebenen Normen konkurrieren können. Demokratie lebt indessen vom Aushandeln, vom Kompromiss, per definitionem von „menschengemachten Gesetzen". Von muslimischer Seite wurden daher verschiedentlich eigene Menschenrechtserklärungen formuliert, die vornehmlich aus der Kritik an der Allgemeingültigkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 entstanden.

Wichtige Dokumente dieser Art sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam von 1981[9], die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam (KEMR) vom 5. August 1990 sowie die Arabische Charta der Menschenrechte (15. September 1994, rev. 2004). Man kann für die Situation in Deutschland die Islamische Charta des Zentralrats der Muslime in Deutschland (ZMD) vom Februar 2002 hinzunehmen, die einige Aspekte aufgreift.

[8] Wir handeln hier von den Grundlagen, gleichsam von einem Ideal, und können an dieser Stelle nicht auf die Ausdifferenzierung nach Richtungen und historischen Entwicklungen eingehen. Es sei nur sehr allgemein darauf hingewiesen, dass es sich *in der Praxis* unter islamischer Herrschaft für Juden und Christen häufig besser und freier leben ließ als umgekehrt unter christlicher Herrschaft.

[9] Verabschiedet vom Islamrat für Europa, einer privaten Institution mit Sitz in London, 19. September 1981.

RF_2018.indb 86 23.10.18 09:24

Die islamischen Menschenrechtserklärungen basieren auf der AEMR und den in den UNO-Konventionen enthaltenen Menschenrechten, weichen in einzelnen Punkten aber von diesen ab. Insbesondere sehen die islamischen Menschenrechtserklärungen einen Vorrang des islamischen Rechts vor und räumen Kollektivrechten einen höheren Stellenwert ein. Wir gehen nur auf die Kairoer Erklärung ein.

Die KEMR wurde 1990 von der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC, jetzt: Organisation für Islamische Zusammenarbeit, Organization of Islamic Cooperation), der wichtigsten internationalen islamischen Organisation von derzeit 56 Staaten, verabschiedet und von 45 Außenministern unterzeichnet.[10] Sie ist völkerrechtlich nicht bindend und sie wird von der UNO auch nicht als regionales Menschenrechtsinstrument anerkannt. Sie wurde allerdings auch von der OIC nicht offiziell bestätigt und führte nicht zu Änderungen der Gesetzgebung der beteiligten Staaten (die die Scharia selbst nur teilweise oder gar nicht offiziell anwenden).

In der Kairoer Erklärung werden in 23 Artikeln Rechte und Freiheiten im Duktus der AEMR proklamiert. Gleichwohl findet eine durchgreifende Einschränkung statt durch den Zusatz, dass „die islamische Scharia […] die einzig zuständige Quelle für die Auslegung oder Erklärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung" sei (Art. 25). Ebenso in Art. 24: „Alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung genannt wurden, unterstehen der islamischen Scharia." Die Menschenrechte werden also durch den Vorrang der Scharia – zumindest in ihrer traditionellen Auslegung – eingeschränkt. Frauen und Nichtmuslime haben weniger Rechte als muslimische Männer. Das Recht auf Leben ist ebenso eingeschränkt wie die Meinungsfreiheit oder die Religionsfreiheit.

Die KEMR hat eine weitgehend symbolische und indirekt menschenrechtspolitische Bedeutung. Sie kann zwar als ein Schritt zur Anerkennung von Menschenrechten betrachtet werden. Dieser versucht allerdings die kulturelle Selbstbestimmung durch normative Abgrenzung zu behaupten.[11]

---

[10] Die Erklärung wurde nicht etwa von religiösen Autoritäten unterzeichnet, sondern von den Außenministern der Unterzeichnerstaaten. Es handelt sich also zunächst um ein politisches Dokument, das sich auf das religiöse Recht der Scharia beruft.

[11] Vgl. Al Hassan Diaw, Das Verhältnis von Menschenrechten und Gottesrecht (Scharia) im Islam, 63–67; Dhouib, Von der interkulturellen Vermittlung zur Transkulturalität der Menschenrechte. – Für Mohammed Nekroumi ist die Kairoer Erklärung eine „theologische Alternative" zur (säkularen!) AEMR und bietet durch ihren theozentrischen Ansatz die „Garantie", „dass die Menschenrechte nicht wieder genommen oder eingeschränkt werden können" (Scharia, 66–74). Gegenüber dem vermuteten Werte- und Moraldefizit eines strikt säkularen Staates wird durch die Verankerung des Rechts im Religiös-Ethischen ein Vorteil für den Werteerhalt erkannt.

RF_2018.indb 87 23.10.18 09:24

Die islamisch begründeten Menschenrechtserklärungen haben nicht das Ziel, allen Menschen gleiche Rechte einzuräumen, sondern traditionelle islamische Normen durchzusetzen. Ganz entsprechend ist die jüngste Deklaration zu Religionsfreiheit und Minderheitenrechten im Islam einzuordnen, die „Erklärung von Marrakesch". Rund 250 muslimische Gelehrte haben darin im Januar 2016 in Marrakesch (Marokko) die „Charta von Medina" und damit im Prinzip der Dhimmi-Status von Juden und Christen bekräftigt.[12] Denn die sogenannte Charta von Medina (arab. *sahifa*) spricht nicht von Religionsfreiheit, wie sie in demokratisch verfassten Rechtsstaaten verstanden wird, sondern ist ein Bündnisvertrag aus der Frühzeit des Islam zwischen Muhammad bzw. den Muslimen und den Einwohnern von Yathrib/Medina über die Rechte und Pflichten aller Beteiligten.[13] Dass dieses Dokument von Muslimen häufig als schriftliche „Verfassung", ja als „erster demokratischer Staatsvertrag" gepriesen wird, steht auf einem anderen Blatt. Die Erklärung von Marrakesch bestätigt aufs Neue, dass die Verhältnisse in Medina als ein (mehr oder weniger fiktives) Ideal gelten, von dem auch heute noch ein gesellschaftsgestaltender Anspruch abgeleitet wird. Medina steht für eine Gesellschaft unter islamischer Herrschaft, in der Juden und Christen die Rechte von „Schutzbefohlenen" *(Dhimmis)* im Rahmen einer islamischen Rechtsordnung haben und alle einschlägigen Rechtsfälle „Gott und Muhammad, seinem Gesandten" vorzulegen sind. In dieser Perspektive leiten sich die Prinzipien des gesellschaftlichen Miteinanders aus der Scharia ab. Es geht, so der Hauptfokus der Marrakesch-Erklärung, um die Darlegung der „Rechte von Minderheiten in mehrheitlich islamischen Ländern" aus den islamischen Quellen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Konzepte hinter „Recht", „gerechte Behandlung", „Gleichheit vor dem Gesetz" und den zu wahrenden „Freiheiten" stehen.

Fragen wir nach der heutigen *Praxis* in den mehrheitlich islamischen Staaten, so ist festzustellen, dass immer wieder die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Bereich bedeutsam ist, einer äußeren und inneren Sphäre – ganz auf der Linie der traditionellen Auslegungen von Koran Sure 2,256:

[12] S. Eißler, Erklärung von Marrakesch.

[13] Ob und inwiefern Juden überhaupt einbezogen waren, ist zumindest fachlich umstritten. Vgl. zur Sache Moshe Gil, The Constitution of Medina, in: ders., Jews in Islamic Countries in the Middle Ages, Leiden 2004, 21–45; Michael Lecker, The „Constitution of Medina". Muhammad's First Legal Document, Studies in Late Antiquity and Early Islam 23, Princeton 2004; Tilman Nagel, Mohammed. Leben und Legende, München 2008, 342–345; Günter Schaller, Die „Gemeindeordnung von Medina" – Darstellung eines politischen Instrumentes. Ein Beitrag zur gegenwärtigen Fundamentalismus-Diskussion im Islam, Inaugural-Dissertation, Augsburg 1985.

RF_2018.indb 88 23.10.18 09:24

Die innere Glaubensüberzeugung ist „frei", kann nicht überprüft und bestraft werden, aber sie darf nicht nach außen kommuniziert werden, da dies den gesellschaftlichen Frieden stören würde. Die restriktiven Auswirkungen auf religiöse Minderheiten in islamisch dominierten Gesellschaften sind vielfach Gegenstand aktueller Debatten.[14]

Welches Recht gilt? Aktuelle muslimische Positionierungen

Ablehnung der westlichen Gesellschaftsordnungen *(Konfrontation)*

Islamismus ist „islamischer Fundamentalismus in politischer Aktion", eine Spielart des Extremismus: Die zunehmende Verengung und Radikalisierung islamischer Auslegungen ist ein modernes Phänomen (seit etwa 100 Jahren), das heute aber weit in den Hauptstrom islamischer Gelehrsamkeit vorgedrungen ist.[15] Die Kritik an bzw. Ablehnung von „westlichen" Werten und Normen oder „westlicher Lebensweise" insgesamt ist ein wichtiges Instrument der Mobilisierung und der Rekrutierung islamistischer Gruppen. Eine spezifische Form eines konfrontativen Islamismus ist der *(Neo-)Salafismus*, der sich unter dem Einfluss des saudi-arabischen Wahhabismus herausbildet und vor allem über das Internet die wirkungsvollsten Propagandakanäle findet. Er ist gekennzeichnet u. a. durch dualistische Paradigmen und klare Grenzziehungen zwischen Gläubigen und Ungläubigen, zwischen Gut und Böse, Richtig und Falsch, Himmel und Hölle. Die Aufwertung des eigenen und die Abwertung des anderen Glaubens sind Elemente einer Ideologie der Ungleichwertigkeit, die letztendlich Gewalt legitimiert. Jenseits der scharfen Trennlinie zwischen Muslimen und Ungläubigen stehen auch diejenigen *Muslime*, die nicht genau denselben radikalen Spielregeln folgen wie die eigene Gruppe. Sie werden zu Ungläubigen erklärt (arab. *takfir*).

Reformansätze (*Transformation:* europäischer Islam, „Euro-Islam")

Viele Muslime wollen ihre islamische Identität bewusst im Kontext der modernen Gesellschaft leben. Sie suchen – oder fordern – Islaminterpretationen, die mit modernen Menschenrechtsvorstellungen, mit Gleichberechtigung und mit gesellschaftlichem Pluralismus kompatibel sind. Dabei werden unterschiedli-

[14] Zur „Glaubensfreiheit" in Ägypten als einer in diesem Sinne eingeschränkten Religionsfreiheit s. z. B. Schirrmacher, „Es ist kein Zwang in der Religion", 76ff (Kapitel 1.7.5).

[15] Weitere Hinweise in knapper Form s. Friedmann Eißler, Islamismus, http://ezw-berlin.de/html/3_149.php.

RF_2018.indb 89 23.10.18 09:24

che Reformansätze formuliert, die im Wesentlichen mit der Erkenntnis arbeiten, dass die theologischen und rechtlichen Prinzipien nicht *absolut* gegeben, sondern jeweils – auch bei Anerkennung des göttlichen Ursprungs des Korans – *Produkte ihrer Zeit* sind. Es wird betont, dass die kritische Erforschung der Geschichte nicht der Relativierung der Offenbarung dient, sondern der angemessenen Erkundung und Darlegung der Bedingungen ihrer Rezeption.[16]

Beispiel Bassam Tibi

Bassam Tibi, der vielleicht bekannteste Vertreter von Reformforderungen schon vor Jahrzehnten, schreibt über den „Euro-Islam" als einen Versuch bzw. eine Vision, die in Europa lebenden Muslime zu integrieren und ihnen Heimat zu schaffen. Dazu seien Anpassungsleistungen der Heimatgebenden ebenso wie der Heimatsuchenden nötig. Ziel muss es nach Tibi sein, eine euro-islamische Identität der Muslime zu schaffen durch Integration im Sinne eines Citoyen („citizenship"). Damit ist gemeint, dass der Bürger (citoyen, citizen) nicht nur Staatsbürger als Passträger sein soll, sondern „Mitglied des Gemeinwesens"[17], das in der Tradition und im Geist der Aufklärung aktiv und eigenverantwortlich am Gemeinwesen teilnimmt. Tibi möchte Parallelgesellschaften vermeiden. Er geht in seinem Konzept des Euro-Islam auf Scharia und Dschihad ein und plädiert dafür, dass diese keine Geltung in Europa haben dürfen. Er warnt vor der Gefahr der Islamisierung, die die Freiheit Europas einschränken kann.

Um einen „Euro-Islam" zu erreichen, macht Tibi Basiswerte im Sinne eines Wertekonsens für Deutschland, Europa und auf internationaler Ebene, v. a. im Bereich des Rechts[18], geltend. Die Grundlage bilden die Artikel 1–19 GG: Menschenwürde, Meinungsfreiheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Glaubensfreiheit etc.[19]

---

[16] Unter dem Stichwort „Euro-Islam" werden unterschiedliche Denkmodelle verhandelt. Der Begriff stößt von muslimischer Seite aus unterschiedlichen Motiven von vornherein auf starke Ablehnung, da „Euro-Islam" häufig als fremdbestimmte Kompromisslösung (miss-)verstanden und mit paternalistischer Vereinnahmung oder gar mit Domestizierungsversuchen durch den Staat assoziiert wird. Manche lehnen den Begriff aus grundsätzlichen Erwägungen ab: Der Islam sei eine wesentlich einheitliche Weltreligion, die zwar von Muslimen zeitbedingt und regional verschieden gelebt werde, jedoch nicht zeitbedingt und regional – also auch nicht von Muslimen in Europa – eigenständig oder gar neu definiert werden könne. „Islam in Europa" ja, „Euro-Islam" nein.

[17] Tibi, Euro-Islam, 50.

[18] Vgl. Tibi, Euro-Islam, 117.

[19] Tibi, Euro-Islam, 51.

RF_2018.indb 90 23.10.18 09:24

Tibi spricht schon vor vielen Jahren von der Notwendigkeit einer religiösen und kulturellen Reform des Islam. Eine Rationalisierung des Islam, wie sie schon das Mittelalter in der Adaption des hellenistischen Rationalismus kannte, soll dazu helfen.

Beispiel Mouhanad Khorchide

Der Münsteraner Professor für Islamische Religionspädagogik Mouhanad Khorchide hat im Herbst 2012 sein Buch „Islam ist Barmherzigkeit. Grundzüge einer modernen Religion" im Herder-Verlag veröffentlicht. Im Jahr darauf erschien das Buch „Scharia – Der missverstandene Gott".[20] Er plädiert leidenschaftlich für ein Islamverständnis, das die „Botschaft der Barmherzigkeit, die von einem absolut barmherzigen Gott ausgeht", in den Mittelpunkt stellt.[21] Die Beziehung zwischen Gott und Mensch soll nicht auf Angst und Gehorsam gründen, sondern wie die Beziehung zwischen einer Mutter und ihrem Kind auf Liebe und Respekt. Das „Schariaparadigma" ist wohl ein wichtiger Teil der islamischen Tradition, kann und soll aber nicht ihr allein maßgeblicher Rahmen für die Interpretation des Korans hier und heute sein. Vielmehr sollen die ethischen und humanen Potenziale des Islam grundlegend und neu in den Blick genommen werden.[22] Dies bedingt eine historische Analyse und Einordnung der dominanten rechtswissenschaftlichen und religionsgesetzlichen Orientierungen.

Man könnte eine ganze Reihe weiterer Protagonisten (und Protagonistinnen) nennen, die Versuche unternehmen, die Traditionstexte in den historischen Kontext einzuordnen, ein hermeneutisches Verständnis zu formulieren und so den Weg für ein Koranverständnis zu ebnen, das mit den Grundkonsensen westlicher pluraler Gesellschaften kompatibel ist.

Neben Khorchide gehörten Bülent Uçar (Osnabrück), Abdel-Hakim Ourghi (Freiburg i. Br.), Ahmad Mansour (Berlin), Ednan Aslan (Wien) und andere zu denen, die in jüngster Zeit mit klaren Worten den Zusammenhang von Islam und Islamismus anerkannt und eine Auslegung des Korans „im historischen Kontext" gefordert haben. Dass dies ein gangbarer Weg ist und in der Geschichte des Islam genügend Anknüpfungspunkte für neue Wege in

[20] Der Titel „Gott glaubt an den Menschen. Mit dem Islam zu einem neuen Humanismus" kam 2015 hinzu.

[21] Mouhanad Khorchide, Islam ist Barmherzigkeit, 27.

[22] Vgl. hierzu auch die Impulse des Frankfurter Koranexegeten Ömer Özsoy (knapp zusammenfassend etwa „Die fünf Aspekte der Scharia und die Menschenrechte – Die Auslegung des Koran auf neuen Wegen", https://www.uni-frankfurt.de/43455141/Die-fuenf-Aspekte-der-Scharia-und-die-Menschenrechte.pdf).

RF_2018.indb 91 23.10.18 09:24

der Koranauslegung vorhanden sind, zeigen in ganz unterschiedlicher Weise Intellektuelle und Universitätslehrer im internationalen Kontext, die „den Islam neu denken".[23]

Scharia als Lebensordnung für Muslime in Europa (*Vermittlung:* „Islam in Europa")

Zwischen *Konfrontation* und *Transformation* gibt es ein breites Spektrum an Islaminterpretationen, die auf die eine oder andere Weise versuchen, an den traditionell vorgegebenen Scharianormen festzuhalten und dafür Freiräume in der freiheitlich-demokratischen Ordnung zu schaffen. Zugespitzt: Nicht der Islam soll an die Situation in westlichen Gesellschaften angepasst werden, sondern die westlichen Gesellschaften dem Islam. Das Spektrum reicht von Positionen konservativer Islamverbände (DITIB, ZMD, Millî Görüş u. a.) bis zu profilierten theoretischen Entwürfen, wie sich muslimische Minderheiten im Westen verstehen und die Gesellschaften im Sinne des Islams mitgestalten sollen.

Beispiel Mustafa Cerić

Der frühere bosnische Großmufti Mustafa Cerić gilt als Brückenbauer zwischen den Religionen und setzt sich aktiv für eine integrative europäische Islampolitik ein. Cerić gehört nicht nur zu den Erstunterzeichnern des Briefes von 138 islamischen Gelehrten an die Weltchristenheit („A Common Word"),[24] er ist auch Gründungsmitglied des in Dublin ansässigen *European Council for Fatwa and Research* (ECFR, Europäischer Rat für Fatwa und Forschung), der 1997 von der der Muslimbruderschaft zugerechneten Föderation Islamischer Organisationen in Europa initiiert worden ist. Vorsitzender und *spiritus rector* dieses Rates ist der 90-jährige „Global Mufti" Yusuf al-Qaradawi, der als einflussreichster sunnitischer Gelehrter der Gegenwart und als Symbolfigur der weltweiten islamischen „Erweckung" gilt.[25] 2005 hat Mustafa Cerić unter dem Eindruck der Terroranschläge in New York, Madrid und London

[23] So der Titel des Buches von Katajun Amirpur, Den Islam neu denken. Der Dschihad für Demokratie, Freiheit und Frauenrechte, München 2013.

[24] Vgl. dazu Friedmann Eißler (Hg.), Muslimische Einladung zum Dialog. Dokumentation zum Brief der 138 Gelehrten („A Common Word"), EZW-Texte 202, Berlin 2009.

[25] Dazu Polanz, Das ganze Leben als Ǧihād; ders., Yusuf al-Qaradawi und sein Konzept der Mitte, in: Materialdienst der EZW 73/5 (2010), 170–179; Friedmann Eißler, Wasatiyya – ein islamischer „Mittelweg", Materialdienst der EZW 73/5 (2010), 163–170.

RF_2018.indb 92 23.10.18 09:24

eine Erklärung europäischer Muslime (A Declaration of European Muslims) aus seiner Feder veröffentlicht.[26] Allein der Islam, so Cerić, sei „die Lebensweise", die sowohl die westlichen Werte inklusive Vernunftorientierung als auch die moralische und geistige Humanität und die Weisheit des „Ostens" zusammenbringen kann. Der Westen, wie er heute ist, sei materialistisch und (sozial-)darwinistisch ausgerichtet, beklagt Cerić, man könnte wohl auch sagen: gottlos. Der unmissverstandene, wahre Islam hingegen, der übrigens *von beiden Seiten* erst (wieder-)entdeckt werden müsse, werde die Zukunft Europas in die richtigen Bahnen lenken. Von daher überrascht es nicht, dass Cerić Sätze formuliert wie „Wir müssen Europa lehren, die islamischen Werte anzuerkennen". Die Argumentation Cerićs passt in die Linie der Politik des „Mittelweges" neuerer islamistischer Reformbewegungen und in das Umfeld des von der Muslimbruderschaft geprägten ECFR. Betont wird die Kompatibilität des Islam mit der Moderne und mit dem Westen, betont wird insbesondere auch die rechtsschulen- und nationenübergreifende Bedeutung der *Einheit* der weltweiten muslimischen *Umma*, der Gemeinschaft der Muslime, für die Lösung der anstehenden Probleme. Dazu hat die *Umma* eine Mission, auch darüber lässt die Deklaration keinen Zweifel. Explizit zitiert Cerić Sure 16,125, den *locus classicus* des Korans zur Einladung *(da'wa)* zum Islam.[27]

Konkret soll das Verhältnis des Islam zu den westlichen Gesellschaftsformen durch einen „Gesellschaftsvertrag" gestaltet werden. Im Zuge der Globalisierung zerfällt die Welt nicht mehr wie nach der klassischen islamischen Gesellschaftslehre in *Dar al-Islam* und *Dar al-Harb*, das „Haus des Islam" und das „Haus des Krieges", vielmehr gibt es auch „islamfreundliches" Land, *Dar as-Sulh* „Haus des Friedens".[28] Hier können Muslime in Frieden und Freiheit leben, sich niederlassen und ihre Religion ungehindert ausüben. Wo das der Fall ist, halten sich die Muslime dafür an die Gesetze des Landes, gleich einem Vertrag, der einzuhalten und nicht zu brechen ist, so die Ansicht, die unter anderen Vorzeichen auch schon im Mittelalter Anhänger fand. In diesem Sinne übernimmt auch Mustafa Cerić die Erweiterung des klassischen Dualismus um die Kategorie *Dar as-Sulh*, was er allerdings bevorzugt unter Ver-

[26] Vgl. Eißler / Borchard (Hg.), Islam in Europa; Friedmann Eißler, Islam und Islamismus. Aspekte des Islam in Europa zwischen Mythos und Minderheitenpolitik, in: Matthias Petzoldt (Hg.), Europas religiöse Kultur(en). Zur Rolle christlicher Theologie im weltanschaulichen Pluralismus, Leipzig 2012, 97–124.

[27] Sure 16,125: „Rufe zum Weg deines Herrn mit Weisheit und schöner Ermahnung, und streite mit ihnen in bester Weise. Gewiss, dein Herr kennt sehr wohl, wer von seinem Weg abirrt, und er kennt sehr wohl die Rechtgeleiteten."

[28] Auch „Haus der Versöhnung, der Sicherheit"; ein weiterer Begriff, der von anderen ganz ähnlich verwendet wird: *Dar al-'ahd* „Haus des Bundes". S. auch oben 1.2.

RF_2018.indb 93 23.10.18 09:24

weis etwa auf John Rawls' Theory of Justice[29] mit „Haus des (Gesellschafts-) Vertrages" wiedergibt. Damit greift er ein seit der Aufklärung bedeutsames Konzept westlicher Staatstheorien auf, bezieht sich damit jedoch *nicht*, wie man zunächst vermuten sollte, auf einen Interessenausgleich individueller und freier Bürger, sondern auf „die Muslime", die die westliche Rechtsordnung quasi-vertraglich anerkennen, um im Gegenzug gemäß dem unverfügbaren „Bund" zwischen Gott und Mensch, der in der Scharia seinen Ausdruck findet, ihr Leben gestalten zu können.[30] Vorbild für den Gesellschaftsvertrag sind für Cerić ausdrücklich die Verträge, die Muhammad in der Frühzeit des Islam mit Nichtmuslimen geschlossen hat, so der Vertrag von Hudaibiyya und der Vertrag von Medina. Spätestens hier wird deutlich, wie sehr der Begriff des Gesellschaftsvertrags umgebogen bzw. neu gefüllt wird. Die Anschlussfähigkeit des Islam in Europa wird nicht in einer näher zu bestimmenden Integration gesehen, sondern in einer Art Partnerschaft. Cerić stellt sich dies offenkundig nicht *transformativ*, sondern *komplementär* vor; er denkt gruppenbezogen. In der Tat geht Cerićs Entwurf von Ausnahme- bzw. Erweiterungsregelungen in Bezug auf die Scharia aus, die für Muslime im Westen greifen sollen und die auf den Ideen des von Taha Jabir al-'Alwani (USA) und anderen formulierten Minderheitenrechts für Muslime im Westen aufbauen.[31] Die in diesem Umfeld diskutierten unterschiedlichen Ansätze laufen auf ein religiös definiertes Kollektivrecht für Muslime in Europa hinaus, *weil* und *sofern* die Muslime hier (noch) nicht die Mehrheit ausmachen. Unter diesen Voraussetzungen kann Cerić folgerichtig bekennen, dass „die europäischen Muslime den folgenden gemeinsamen europäischen Werten umfassend und vorbehaltlos verpflichtet sind: a. der Rechtsstaatlichkeit, b. den Prinzipien der Toleranz, c. den Werten von Demokratie und Menschenrechten, d. der

[29] John Rawls, A Theory of Justice, Oxford 1972.

[30] Das Konzept des „Bundes" (d. h. der Gewissensbindung des Menschen im Verhältnis zu Gott, deren ewiger, unveränderlicher Ausdruck die Scharia ist) im Verhältnis zum „Vertrag" (d. h. der gesellschaftlichen Ebene, die menschlich gestaltbar ist und von kontingenten Faktoren abhängig ist) erläutert Mustafa Cerić in seinem Artikel The Challenge of a single Muslim authority in Europe, der Ende 2007 in dem CDU-nahen Brüsseler Magazin *European View* (6/2007, 41–48) erschienen war und in der Folge für eine heftige Debatte sorgte. Grund dafür waren nicht zuletzt Äußerungen Cerićs, die die Chance einer „Neuauflage des weltweiten Imamats, das auf universaler islamischer Identität basiert" und das in Europa langfristig über alle Grenzen (auch zwischen Sunniten und Schiiten!) hinweg Gestalt gewinnen könne, thematisierten. Zur Diskussion: Friedmann Eißler, Bosniens Großmufti für europäische Islam-Autorität, in: Materialdienst der EZW 71/8 (2008), 310f.

[31] Arabisch *fiqh al-aqalliyyat*; T. J. al-'Alwani ist der Gründer und frühere Vorsitzende des Fiqh Council of North America. Zu den Rechtsreformbestrebungen al-'Alwanis und Yusuf al-Qaradawis vgl. Schlabach, Scharia im Westen; Albrecht, Wie „islamisch" ist Europa?

RF_2018.indb 94 23.10.18 09:24

Überzeugung, dass jedem einzelnen Menschen das Recht auf fünf grundlegende Werte zukommt: Leben, Glauben, Freiheit, Eigentum und Würde."[32] Es bleibt am Ende die Frage, wie dies unter eben den genannten Voraussetzungen genauerhin zu verstehen ist. Mindestens drei Gesichtspunkte dürften bei der Beantwortung dieser Frage von Bedeutung sein:

1. Die Deklaration spricht nicht allgemein von den Menschenrechten, der Demokratie, der Toleranz usw., sondern von *Grundwerten* (basic values) der Menschenrechte und der Demokratie, *Prinzipien* der Toleranz u. Ä. Dies scheint gerade nicht Ausdruck einer *vorbehaltlosen*, sondern vielmehr einer im juristischen Sinne *grundsätzlichen* Zustimmung zu sein – das heißt „vom Grundsatz her", Ausnahmen bzw. Interpretationen, beispielsweise aufgrund von islamrechtlichen Prinzipien, sind möglich.
2. Der Begriff „Rechtsstaatlichkeit" ist für mitteleuropäisches Verständnis mit einer Reihe von signifikanten Merkmalen ausgestattet. Die englische Fassung der Deklaration hat an der Stelle „rule of law", der arabische Text liest „Geltung/Herrschaft des *gerechten Gesetzes*" *(hukm al-qanun al-'adil)*. Inwieweit die Bedeutungsgehalte übereinstimmen, geht aus der Formulierung nicht klar hervor.[33]
3. Die Deklaration nennt konkret die Verpflichtung zur Verteidigung der jedem Menschen zustehenden „fünf Rechte": Leben, Glauben (wörtlich: Religion, *din*), Freiheit (wörtlich: Vernunft, *'aql*), Eigentum und Würde (auch: Ehre; traditionell insbesondere der Frauen, weshalb auch mit „Nachkommenschaft" übersetzt wird). Was hier im – für westliche Ohren – unauffälligen, ja selbstverständlichen Duktus konkreter Grundrechte mitgehört werden muss, wird erst erkennbar, wenn die Herkunft der Fünferreihe aus der klassischen islamischen Rechtslehre bewusst wird. So besteht aus diesen fünf Prinzipien *(nafs, din, 'aql, mal, 'ird)* nach klassischer Lehre die *Intention* der Scharia. Die Bewahrung dieser Intention ist *maslaha*, womit das Eintreten für das Gemeinwohl der muslimischen *Umma* bezeichnet wird. Das friedfertige Bemühen um die Bewahrung dieser fünf essenziellen Grundpfeiler des Lebens wird von vielen Muslimen auch als eine Form des Dschihads verstanden.[34]

---

[32] Im Deklarationstext, s. Eißler / Borchard (Hg.) Islam in Europa, 99.

[33] Für „Rechtsstaatlichkeit" hätte man im Arabischen doch wohl einen Hinweis auf den *nizam dusturi* erwartet, etwa *hukm ad-dasatir* oder *hukm al-qawanin*, oder auch *hukm al-qawanin al-mar'iyya*. Das Attribut „gerecht" in der religiös konnotierten Formulierung kann hingegen als Einschränkung oder doch als Qualifizierung gelesen werden, die ihre inhaltliche Bestimmung wiederum aus anderen Quellen als dem „Gesetz" selbst beziehen muss.

[34] Manche gehen so weit zu behaupten, aus *diesem* Bemühen sei letztlich auch der moderne

RF_2018.indb 95 23.10.18 09:24

Fazit

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind klar im internationalen Recht verankert. Menschen haben das Recht, eine Religion oder Weltanschauung zu haben, sie zu wechseln oder keiner Religion anzugehören. Sie haben auch das Recht, allein oder in Gemeinschaft nach diesen Überzeugungen zu leben.

Wir haben auf Weichenstellungen aus den Urkunden des islamischen Glaubens heraus geachtet, auf „offizielle" Erklärungen geschaut und knapp das Spektrum aktueller islamischer Positionierungen skizziert. Das Ziel des (interreligiösen) Dialogs kann nicht die Verständigung über Glaubensfragen sein. Vielmehr muss es um eine kulturübergreifende Verständigung über ein konstruktives und produktives Miteinander in der religiös-weltanschaulich pluralen (Welt-)Gesellschaft gehen. Dabei scheint viel an der Einsicht zu liegen, dass die Begründung der Menschenrechte nicht „allgemeinverbindlich", gleichsam auf einer Metaebene vollzogen werden kann. Die christlich geprägte europäische Naturrechtstradition vermag einen universalen Menschenrechtsanspruch nicht (mehr) allgemein zu formulieren. Daher kann und muss jeder das, was für alle gelten soll, „durchaus auf seine besondere – auch religiöse – Weise rechtfertigen und so innerhalb seiner eigenen Gruppe zustimmungsfähig machen".[35] In diesem Zusammenhang verdient die „Theorie vom relativen Universalismus" des US-Politologen Jack Donnelly Aufmerksamkeit, die von der Hypothese ausgeht, dass eine ethische Minimalverständigung aus den Ressourcen unterschiedlicher Kulturen (und Religionen) möglich ist.[36]

Die Anerkennung individueller Gewissensfreiheit im Sinne des freien Bekenntnisses und der freien Religionsausübung ist allerdings eine der Voraussetzungen für Pluralismusfähigkeit. Weder die christlichen Kirchen noch

Katalog der Menschenrechte hervorgegangen, vgl. z. B. die dem türkischen Prediger Fethullah Gülen und seiner Bewegung nahestehende Zeitschrift *Die Fontäne* 45 (2009), 47. – Vgl. zu dem zumal in der Diasporasituation wichtigen islamrechtlichen Konzept der *maslaha*, das zur flexiblen Anpassung von Schariabestimmungen an kontingente Erfordernisse dient, Tilman Nagel, Das islamische Recht. Eine Einführung, Westhofen 2001, 84–89.253–275; Ralph Ghadban, Tariq Ramadan und die Islamisierung Europas, Berlin 2006, 126–135.

[35] Friedrich Johannsen, Die Menschenrechte im interreligiösen Dialog, in: Ders. (Hg.), Die Menschenrechte im interreligiösen Dialog, 9–23, hier 21.

[36] Vgl. ebd. 20f. Ein wichtiger Unterschied zu Hans Küngs Projekt Weltethos liegt in dem bewussten Verzicht auf harmonisierende Visionen, die auf einer eurozentrischen Interpretation von Ethik und Humanität beruhen. Donnellys These zielt nicht auf eine ethische Schnittmenge ab, sondern auf die Vitalisierung derjenigen authentischen Ressourcen, die zur Begründung allgemein geltender Menschenrechte beitragen können. Konflikthafte Elemente müssen identifiziert werden (die *particula veri* der Sicht Samuel Huntingtons), ohne sie via „Humanum" nivellieren oder harmonisieren zu können.

RF_2018.indb 96 23.10.18 09:24

aber auch der säkulare Humanismus haben hier Urheberrechte anzumelden. Die Kirchen haben erst ab den 1960er Jahren ihren Frieden mit den Menschenrechten gemacht, haben also nahezu 170 Jahre gebraucht, um die Menschenrechte nicht nur zu akzeptieren, sondern engagiert für sie einzutreten. Allerdings führt kein Weg mehr zurück. Die Begründung universaler Menschenrechte aus der eigenen Tradition ist unabdingbar. Voraussetzung dazu ist ein säkularer Ansatz: Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit sind ohne die Trennung der Kategorien Religion und Recht nicht möglich. Ohne aktive Akzeptanz der Menschenrechte hat die religiös-weltanschaulich plurale Gesellschaft keine Zukunft. Auf dem Weg zu diesem Ziel liegen noch einige Etappen vor uns.

Literatur

Albrecht, Sarah: Wie „islamisch" ist Europa? Muslimische Perspektiven auf die Vereinbarkeit islamischer Normen mit dem Leben in westlichen Gesellschaften, Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh 2016.

Al Hassan Diaw, Moussa: Das Verhältnis von Menschenrechten und Gottesrecht (Scharia) im Islam, in: Friedrich Johannsen (Hg.), Die Menschenrechte im interreligiösen Dialog, 52–75.

Böttrich, Christfried / Beate Ego / Friedmann Eißler, Adam und Eva in Judentum, Christentum und Islam, Göttingen 2011.

Brunozzi, Philippe / Sarhan Dhouib / Walter Pfannkuche (Hg.): Transkulturalität der Menschenrechte. Arabische, chinesische und europäische Perspektiven, Welten der Philosophie Bd. 11, Freiburg i. Br.; München 2013.

Cerić, Mustafa: Religion und politische Verfassung in demokratischen Staaten. Überlegungen zum Verhältnis von Scharia und „muslimischem Gesellschaftsvertrag" in Europa, in: Eißler / Borchard (Hg.), Islam in Europa, 16–24.

Crone, Patricia: „Es gibt keinen Zwang in der Religion": Islam und Religionsfreiheit, Festvortrag DOT 2007, in: CIBEDO 1/2008, 4–9.

Dhouib, Sarhan: Von der interkulturellen Vermittlung zur Transkulturalität der Menschenrechte, in: Brunozzi / Dhouib / Pfannkuche (Hg.), Transkulturalität der Menschenrechte, 173–198.

Eißler, Friedmann: Adam und Eva im Islam, in: Böttrich / Ego / Eißler, Adam und Eva in Judentum, Christentum und Islam, Göttingen 2011, 138–199, hier bes. 180–185.

RF_2018.indb 97 23.10.18 09:24

Eißler, Friedmann / Michael Borchard (Hg.): Islam in Europa. Zum Verhältnis von Religion und Verfassung, EZW-Texte 227, Berlin 2013.

Eißler, Friedmann: Erklärung von Marrakesch: Muslime bekräftigen die Charta von Medina, in: Materialdienst der EZW 3/2016, 103–106.

Duncker, Anne: Menschenrechte im Islam. Eine Analyse islamischer Erklärungen über die Menschenrechte, Berlin 2006.

Joas, Hans: Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, 3. Aufl., Berlin 2012 (1. Aufl. 2011).

Johannsen, Friedrich (Hg.): Die Menschenrechte im interreligiösen Dialog. Konflikt- oder Integrationspotenzial, Religion im kulturellen Kontext Bd. 2, Stuttgart 2013.

Meier, Andreas: Der politische Auftrag des Islam – Programme und Kritik zwischen Fundamentalismus und Reformen. Originalstimmen aus der islamischen Welt, Wuppertal 1994 (kommentierte Quellen).

Nagel, Tilman: Islam. Die Heilsbotschaft des Korans und ihre Konsequenzen, Westhofen 2001.

Nagel, Tilman: Angst vor Allah? Auseinandersetzungen mit dem Islam, Berlin 2014.

Polanz, Carsten: Das ganze Leben als Ǧihād. Yusuf al-Qaradawi und der multidimensionale Einsatz auf dem Wege Allahs, Bonner Islamstudien Bd. 38, Berlin 2016.

Schirrmacher, Christine: „Es ist kein Zwang in der Religion" (Sure 2,256): Der Abfall vom Islam im Urteil zeitgenössischer islamischer Theologen. Diskurse zu Apostasie, Religionsfreiheit und Menschenrechten, Würzburg 2015.

Schlabach, Jörg: Scharia im Westen. Muslime unter nicht-islamischer Herrschaft und die Entwicklung eines muslimischen Minderheitenrechts für Europa, Islam in der Lebenswelt Europa Bd. 7, Münster 2009.

Sookhdeo, Patrick: Global Jihad. The Future in the Face of Militant Islam, Isaac Publishing 2007.

Tibi, Bassam: Euro-Islam. Die Lösung eines Zivilisationskonfliktes, Darmstadt 2009.

Wick, Lukas: Islam und Verfassungsstaat. Theologische Versöhnung mit der politischen Moderne?, Würzburg 2009.

RF_2018.indb 98 23.10.18 09:24

Säkularer Rechtsstaat

Theodor Rathgeber

Dr. Theodor Rathgeber, freiberuflich als wissenschaftlicher Autor zu Menschenrechten, Minderheiten und indigene Völker tätig; Lehrbeauftragter an der Universität Kassel und an der Hochschule Düsseldorf; seit 2003 Beobachter des Forums Menschenrechte für die UN-Menschenrechtskommission und den UN-Menschenrechtsrat.

❖❖❖

Garant und Herausforderung für die Religionsfreiheit

In einer Zeit, in der das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in vielen Ländern auf hohem Niveau eingeschränkt, unterlaufen oder verhindert wird, ist die Frage nach Bedingungen naheliegend, wie Sicherungssysteme eingezogen werden können, um diese Zustände ändern und entsprechende Entwicklungen umkehren zu können. Zumal in der Regel nicht nur die Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf der Strecke bleibt, sondern diese mit Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit bis hin zu willkürlicher Verhaftung oder Folter einhergeht, Gebetshäuser niedergebrannt, Friedhöfe verwüstet werden. Autoritäre Regime sind es sicher nicht, wenngleich alle Autokraten vorgeben, alles kontrollieren und mithin Verbrechen und Vergehen gegen andere eindämmen zu können. Wenn es um Religions- und Meinungsfreiheit geht, sind diese jedoch in aller Regel auf Seiten der Täter, kontrollieren – und unterbinden – jegliche Form von Dissidenz, die die Harmonie zwischen den Religionen stören könnten.

In der jüngeren Zeit ist der säkulare Rechtsstaat als Referenz in diese Diskussion eingebracht worden. Unbeschadet aller Vorbehalte verspricht er eine normative Grundlage, die staatliches Handeln verpflichtet, Unvoreingenommenheit, Egalität, neutraler Abstand zu Religionen und Weltanschauungen, einen fairen Zugang zu Institutionen, die staatliches Handeln überprüfen, eine Absage an jeglichen Totalitätsanspruch. Die Werte und Grundanschauungen seiner Staatsbürger/-innen soll der säkulare Rechtsstaat nicht hoheitlich einfordern. Staatliches Handeln, das Freiheitsrechte einschränkt, braucht eine Rechtfertigung. Der säkulare Staat verweist dabei nicht auf re-

RF_2018.indb 99 23.10.18 09:24

ligiöse oder moralische Ansprüche, sondern auf das Gebot der Gerechtigkeit. Diese kann der säkulare Rechtsstaat mit Hilfe rechtsstaatlicher Verfahren und auf der Basis der Menschenrechte selber schaffen. Das klingt einnehmend. Eine zusehends nach säkularen Gesichtspunkten organisierte Gesellschaft kürzt jedoch andererseits unter anderem notwendigerweise Privilegien tradierter Religionsgemeinschaften und greift in soziale Milieus ein, die bislang aus sich selbst heraus religiöse und moralische Ansprüche für die Gesellschaft generierten. Säkularer Rechtsstaat liest sich hier eher als Gratwanderung, um alte und neue Interessen menschenrechtskonform ausbalancieren zu können. Soweit die konzeptionelle Annahme.

Im Juni 2015 veröffentlichte das Pew Research Centre einen Artikel von Conrad Hackett und Timmy Huynh über die Feststellung, wer die zweitgrößte Religionsgemeinschaft oder Zugehörigkeit zu einer Weltanschauung in einem Land darstellt. In knapp der Hälfte aller Länder weltweit (48 Prozent), so die Auswertungen der Länder- und Zensusstatistiken durch die beiden Autoren, bildeten diejenigen die zweitgrößte Gruppe, die sich als „keiner Religionsgemeinschaft zugehörig" einordneten. In Großbritannien und Deutschland stellten sie zum Beispiel rund ein Viertel der Bevölkerung.

Was ist daran über das schiere Wissen solcher Daten hinaus interessant? Unbeschadet der Notwendigkeit einer aktuelleren Berechnung und Prognose sowie einer begrifflichen Präzisierung beschäftigt mich hier der folgende Gedanke: Zumindest in einigen Teilen der Welt muss davon ausgegangen werden, dass eine Gesellschaft auch aus demographisch-sozialen Trends heraus sich vermehrt nicht an religionskonnotierten Wertemustern orientiert. Was im rechtsstaatlichen Aufbau und im menschenrechtlichen Entwicklungsprinzip einer Gesellschaft grundsätzlich angelegt ist, wird durch eine solche Bevölkerungsstruktur unterfüttert: die Ordnung der Gesellschaft nach diskriminierungsfreien, säkularen Prämissen. Was das aus dem Blickwinkel der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bedeutet, soll anhand zweier exemplarischer Länderbeispiele skizziert werden. Darin eingeschlossen ist die Frage, inwieweit der säkulare Grundstock mit Blick auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit auch unter widrigen Bedingungen trägt.

Die Zweitgrößten

Die Studie von Conrad Hackett und Timmy Huynh wertete Daten zum Pew-Bericht *The Future of World Religions* für ihre Fragestellung neu aus und folgte der dort verwendeten Einteilung der Religionszugehörigkeiten nach Christen, Muslimen, keiner Religion Zugehörigen, Hindus, Buddhisten, Angehörige von

RF_2018.indb 100 23.10.18 09:24

Volksreligionen, des jüdischen Glaubens und anderer Religionen. Die empirischen Daten wurden, wie bei allen Pew-Studien, aus Sekundärquellen zusammengetragen und hier in einer Excel-Tabelle aufgelistet.

Die Anzahl derjenigen, die sich keiner Religion zuordnen, beläuft sich den Berechnungen der Studie zufolge auf insgesamt rund 16 Prozent der Weltbevölkerung (rund eine Milliarde Menschen), die in 48 Prozent der Staaten die zweitgrößte Gruppierung in der Frage nach der religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit stellt; s. auch nachfolgende Tabelle. Die absolute Größe dieser Gruppierung innerhalb der Länder variiert. In China bilden sie die Mehrheit der Gesamtbevölkerung. Größere Prozentanteile (bis zu rund einem Viertel der Gesamtbevölkerung) erreichen sie in Westeuropa, Kanada, USA, Uruguay, Argentinien, Australien, Neuseeland, Südafrika und Botswana. Von geringerer Größe (unter 10 Prozent), aber gleichwohl ‚Zweite', sind diese Gruppierungen in Mittel- und Südamerika und weiteren Ländern im südlichen Afrika. Als nichtzugehörig bezeichnen sich Atheisten, Agnostiker oder sonstige, die sich mit keiner bestimmten Religion in ihrem Land identifizieren.

Christen gehören zur zweitgrößten Religionsgruppe vor allem in islamisch dominierten Ländern in Nordafrika und im Mittleren Osten. Muslime bilden die zweitgrößte Religionsgruppe in den Sub-Sahara-Staaten wie Nigeria oder Äthiopien, in denen Christen die größte Religionsgruppe stellen, sowie in Indien. Angehörige von Volksreligionen stellen etwa in China die zweitgrößte Gruppierung, Hindus in Pakistan und Sri Lanka.

Die geographische Verteilung vor Augen, halten sich viele derjenigen, die sich als keiner Religion zugehörig einteilen und trauen, dies öffentlich zu artikulieren, in der Mehrheit in solchen Staaten auf, in denen die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit und einer Rechte-basierten öffentlichen Ordnung vorangeschritten ist. Die Pew-Studie kann daher so gelesen werden, dass dem Anspruch an eine rechtsstaatlich organisierte Gesellschaft nicht nur in Westeuropa und Nordamerika eine soziale Basis zuwächst, die Interesse an einem religiös nicht-konnotierten Wertesystem sowie an einer offenen, diskriminierungsfreien und privilegienfernen staatlichen Verfasstheit haben.

Größte und zweitgrößte Gruppierungen nach Religionszuordnung

Religion	In Anzahl der Länder	Größte Religionsgruppe (%)	In Anzahl der Länder	Zweitgrößte Religionsgruppe (%)
Christen	162	69	43	18
Muslime	50	21	30	13

RF_2018.indb 101 23.10.18 09:24

Buddhisten	8	3	7	3
Keiner Religion zugehörig	7	3	112	48
Volksreligionen	3	1	23	10
Hindus	3	1	12	5
Jüdischen Glaubens	1	1	0	0
Andere	0	0	8	3
Gesamt	234*	100**	235*	100

Quelle: Pew Research Centre, The Future of World Religions, 2015, Fußnote 2.

* Die Pew-Studien beziehen Territorien mit ein, die von den Vereinten Nationen verwaltet werden oder deren völkerrechtlicher Status ungeklärt ist, wie die West-Sahara, und weisen sie eigenständig aus.
** Rein rechnerisch sind es 98 Prozent. Ab- und Aufrundungen nach dem Komma ergeben die Zahl 100.

Anmerkungen zum säkularen Staat

Heiner Bielefeldt hat 2012/2013 einen Text veröffentlicht, der aktuelle Facetten der internationalen Debatte um Religionsfreiheit behandelt. Darin setzt er sich unter anderem mit wesentlichen Aspekten des säkularen Staates im Kontext der Religionsfreiheit auseinander. Nicht umsonst trägt die englischsprachige Fassung den Begriff des „Missverständnisses" ausdrücklich im Titel. Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht die religiös-weltanschauliche Neutralität des säkularen Rechtsstaates.

Säkularer Rechtsstaat meint laut Bielefeldt nicht, dass Religion aus dem öffentlichen Leben möglichst herauszuhalten wäre; wie dies etwa im laizistisch konstituierten Frankreich anzutreffen ist. Die Menschen sollen zwar von Staats wegen nicht gegen ihren Willen zu einem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis oder zu entsprechenden Praktiken gedrängt werden. Auch in Europa gibt es eine Reihe von Staaten mit offizieller Religion, einer Privilegierung bestimmter Religionen oder mit Tendenzen, den Staat als Kulturstaat auf die vorrangige Pflege christlicher Traditionen zu verpflichten.

RF_2018.indb 102 23.10.18 09:24

Der säkulare Staat wäre jedoch umgekehrt missverstanden, wenn er die Konfrontation mit Religion oder Weltanschauung in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit generell vermiede oder verhindere. Die Präsenz sichtbarer und hörbarer religiöser Symbole gehöre vielmehr zu einer freiheitlichen, pluralistischen Gesellschaft, deren Grundstruktur von Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und anderen Freiheitsrechten bestimmt wird.

Ebenso wenig sei die staatliche Schule ein neutraler Raum, in dem Religion (abseits des Religionsunterrichts) um des allgemeinen Schulfriedens willen nichts zu suchen habe. Der säkular verfasste Staat ermöglicht stattdessen die Präsenz des Religiösen im öffentlichen Raum, ohne sich selbst mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zu identifizieren. Vom säkularen Staat wird hingegen verlangt, dass er fair, unvoreingenommen, ohne Diskriminierung mit den religiösen und weltanschaulichen Bevölkerungsgruppen verfährt und die Pluralität der religiösen Symbole in der Öffentlichkeit fördert statt zurück drängt.

Neutralität und Fairness bedeuten nicht Passivität und Gleichgültigkeit, sondern ein aktives staatliches Bemühen um Offenheit, Inklusion und Nicht-Diskriminierung. Die Neutralität steht auch nicht für Beziehungslosigkeit, sondern kann einhergehen mit förmlichen Kooperationsbeziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften; soweit der Staat wiederum nicht einseitig Partei nimmt. Der religiös und weltanschaulich neutrale, säkulare Staat ergibt sich nicht automatisch, sondern muss konzeptionell errungen und praktisch erstritten werden.

Heiner Bielefeldt setzt sich außerdem mit der Frage auseinander, ob der säkulare Staat nicht selbst ein leitendes Bekenntnis zur Grundlage habe, im Sinne einer postreligiösen Variante des Bekenntnisstaates. In diesem seien nun eben Atheisten oder Agnostiker politisch tonangebend. Traditionelle Religionen müssten hier ihrerseits unter Diskriminierung leiden. Bielefeldt führt einige Beispiele an, in denen Bekenntnisgemeinschaften mit umfassendem weltanschaulichem Deutungsanspruch unter dem Begriff des Säkularen firmierten. Im Unterschied zu den Varianten eines weltanschaulichen Säkularismus stelle die säkulare Prämisse im Kontext des freiheitlichen Rechtsstaats allerdings keinen Wert an sich dar. Der säkulare Politikansatz beauftrage den Staat, sich eine Ordnung und ein Verfahren zu geben, in der der Staat nicht selbst als Instanz zur Sinnorientierung auftritt. Der säkulare Staat sollte den Individuen die Wahlmöglichkeit zwischen Religionen und Weltanschauungen garantieren, damit diese selbst nach Sinn, Wahrheit und eigenem Lebensentwurf suchen. Der säkulare Rechtsstaat soll Freiheit ermöglichen, und zwar die gleichberechtigte Verwirklichung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle.

RF_2018.indb 103 23.10.18 09:24

Die säkular-rechtsstaatlich verfasste Demokratie bedarf eines weiteren Elements, damit auch Minderheiten gegenüber der gesellschaftlichen Mehrheit zu ihrem Recht kommen. Der säkulare Rechtsstaat ermöglicht Angehörigen von Minderheiten Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften, wenn letztere einen gravierenden Gewissenskonflikt für diese bedeuten würden. Beispiele sind Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen, die Berücksichtigung von Speisevorschriften in öffentlichen Institutionen, spezifische Urlaubsregelungen bei religiösen Feiertagen oder die Zeitflexibilität für die Durchführung von Gebeten. Außerhalb des Themenfeldes Religionsfreiheit verlangt die Behindertenrechtskonvention etwa vergleichbare Anpassungsmaßnahmen für behinderte Menschen. Im Religionskontext beruhen solche Anpassungen oft auf pragmatischen Lösungen und werden fallweise erzielt. Die Anpassung muss dabei in einem Rahmen bleiben, der für die Gesellschaft in vernünftiger Weise zumutbar ist. Das Prinzip heißt entsprechend „vernünftige Anpassung" *(reasonable accommodation)*.

Unbeschadet der Grundidee und vieler Beispiele gelungener Anpassung werden immer Konstellationen umstritten bleiben, so die Freistellung von Kindern vom Biologieunterricht aus religiösen Gründen, das Rauchen von Peyote in rituellen Kontexten in US-Gefängnissen, die Weigerung von Standesbeamten, aus religiösen Gewissensgründen homosexuelle Paare zu verheiraten, oder die Weigerung von Vermietern oder Hoteliers, eine Unterkunft für schwule oder lesbische Paare zur Verfügung zu stellen.

Um die Anpassungsleistung nicht als willkürlich oder als unrechtmäßige Privilegierung der Minderheit erscheinen zu lassen, kann der Staat verlangen, dass dargelegt wird, welch grundlegender Konflikt mit dem Glauben oder der Weltanschauung eine Ausnahme von allgemein geltenden Vorschriften notwendig macht. Das Prinzip der vernünftigen Anpassung ist insgesamt ein Versuch, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in konkrete Kontexte angemessen zu übersetzen. In einer pluralistischen Gesellschaft lässt sich eine rigorose Anpassung jedoch nicht einfordern.

Kanada und Indien – säkular verfasste Staaten

Ein prominenter, säkular verfasster Staat mit erklärter politischer Programmatik zum Schutz der Freiheitsrechte und mithin der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist *Kanada*. Hier lässt sich geradezu paradigmatisch die Auseinandersetzung der säkularen Gesellschaft mit dem Recht auf öffentliche Ausübung der Religion oder Weltanschauung sowie dem Widerstreit mit anderen Religionsgemeinschaften nachvollziehen.

RF_2018.indb 104 23.10.18 09:24

Verfassung und nationale Gesetzgebung Kanadas respektieren das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Religionsgemeinschaften müssen sich nicht registrieren, es sei denn, sie beantragen Steuerbefreiung oder nehmen andere staatliche Vergünstigungen in Anspruch. Kinder können aus religiösen Gründen aus öffentlichen Schulen herausgenommen und auf Privatschulen geschickt werden. Die Umsetzung des Rechts kann eingeklagt werden. Die Gesamtbevölkerung (35,6 Millionen) besteht laut Eigenauskunft der Befragten im Zensus von 2011 zu 67 Prozent aus Angehörigen christlicher Glaubensgemeinschaften (23,85 Millionen). Deren größte Gruppe stellt mit 38 Prozent der Gesamtbevölkerung die römisch-katholische Kirche dar (13,53 Millionen), gefolgt von protestantischen Gemeinschaften mit rund 29 Prozent (10,32 Millionen). Über acht Millionen (24 Prozent) rechnen sich keiner Religionsgemeinschaft zu. Muslime stellen etwa drei Prozent der Gesamtbevölkerung.

Der hohe Wert der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Kanada spiegelt sich neben der Verfassung und nationalen Gesetzgebung ebenso im politischen Diskurs der Regierung wider. Im Januar 2017 wurde das islamische Kulturzentrum *(Islamic Cultural Centre)* in Quebec zum Zeitpunkt des Abendgebetes von einem bewaffneten Mann angegriffen, der sechs Personen tötete und 17 weitere Gläubige verletzte. Neben der Anklage wegen Mordes nahmen auch der Ministerpräsident Kanadas sowie der Premierminister der Provinz Quebec unmittelbar danach öffentlich Stellung und verurteilten die Tat als „terroristische Attacke gegen Muslime“. Das Kulturzentrum war mehrfach schon Ziel von Attacken. Im Sommer 2016 wurde ein Schweinskopf vor den Eingang gelegt, und es liegen mehrere Berichte über Vandalismus und andere Formen von feindlich gestimmten Äußerungen gegen das Zentrum und seine Gäste vor. Im August 2017 gab es einen Brandanschlag in zeitlicher Nähe zur Entscheidung der Stadt , einen Friedhof für Muslime einzurichten. Allerdings müssen auch Angehörige jüdischen Glaubens häufiger mit Anfeindungen aus dem sozialen Umfeld rechnen.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist auf gesetzlicher Grundlage an einigen Stellen eingeschränkt. Die Nationalversammlung der Provinz Quebec verabschiedete 2017 ein Gesetz, das ein Ablegen von Gesichtsschleiern *(niqab)* vorschreibt, wenn Dienstleistungen der Provinzregierung bei persönlicher Anwesenheit in Anspruch genommen werden. Eine obere Gerichtsinstanz setzte im Dezember 2017 den Vollzug des Gesetzes aus, bis die Provinzregierung präzise Richtlinien zur Anwendung erlässt. Die Provinzregierung in Quebec hatte umgekehrt Bediensteten in Justizvollzugsanstalten der Provinz zugestanden, Kopftücher zu tragen. Eine Muslima hatte eine Beschwerde wegen Diskriminierung bei der regionalen Menschenrechtskommission eingereicht. In ähnlicher Weise gab der Oberste Gerichtshof Kanadas einem Sikh-

RF_2018.indb 105 23.10.18 09:24

Angehörigen Recht, der auf dem Tragen des für die Religion typischen Dolches als Schüler auch in der Schule bestand. Das Gericht bejahte die grundsätzliche hohe religiöse Bedeutung des Gegenstands, machte aber besondere Vorkehrungen zur Bedingung, so das Einnähen des *Kirpans* in eine Jacke.

In ähnlicher Form gibt es immer wieder Entscheidungen und Verfahren, die sich mit der Zulässigkeit von Restriktionen der Religionsfreiheit beschäftigten. So muss das Gesicht bei öffentlichen Anlässen wie dem Abnehmen des Eides auf die Staatsbürgerschaft unverhüllt sein. Begründet wird dies mit der Geschichte des Landes und den Werten einer offenen und egalitären Gesellschaft. Diese Vorgabe erlaubt außerdem zu prüfen, ob alle Kandidatinnen den Eid tatsächlich persönlich leisten. Ebenso befasste sich der Oberste Gerichtshof Kanadas mit der Frage, ob bei einer Zeugenaussage vor Gericht das Gesicht verdeckt sein darf. Das Berufungsgericht der Provinz Ontario hatte entschieden, dass die Richter zwischen dem religiösen Bedürfnis der Gesichtsverhüllung einer Zeugin und dem Anspruch des Beklagten auf einen fairen Prozess abzuwägen haben. Sie kamen zum Schluss, dass, soweit das verhüllte Gesicht einem Kreuzverhör im Wege steht, das Gericht das Ablegen des Schleiers anordnen kann.

Der Oberste Gerichtshof der Provinz British Columbia entschied, dass Polygamie trotz einer Berufung auf Religionsfreiheit zu Recht verboten ist und führte aus, dass andernfalls gegen die Rechte der Frau und des Kindes verstoßen würde. Der Eingriff in die Religionsfreiheit sei in diesem Fall hinzunehmen. Die Provinzregierung von Quebec verbot die religiöse Unterweisung und religiöse Aktivitäten in Kindertagesstätten, soweit diese vom Staat Unterstützung erhalten. Damit solle der offene und auf Vielfalt angelegte Charakter der Einrichtungen gewahrt bleiben. Im Dezember 2010 hatte die Provinzregierung von Quebec entschieden, jegliche religiöse Unterweisung in staatlichen und staatlich finanzierten Kindertagesstätten zu untersagen. Kindertagesstätten, die sich nicht daran halten, müssen mit dem Entzug der staatlichen Förderung rechnen. Die Provinzregierung argumentierte, dass staatlich unterstützte Kindertagesstätten Horte der unvoreingenommenen Betreuung und keine Orte sein sollen, in denen Glaubensbekenntnisse gelehrt werden. Dies werde zur Genüge in den privat geführten und religiös ausgerichteten Kindertagesstätten geleistet.

In einem ähnlich gelagerten Fall befasste sich das Berufungsgericht in Quebec mit der Frage, inwieweit während der Versammlungen des Stadtrates katholische Symbole im Raum verbleiben und die Sitzungen weiterhin mit einem Gebet eröffnet werden dürfen. Eine Vorinstanz hatte entschieden, dass Gebet und Symbol nicht zulässig seien. In der Provinz Saskatchewan wies das

RF_2018.indb 106 23.10.18 09:24

Berufungsgericht die Klage einer Standesbeamtin zurück, die sich aus religiösen Gründen geweigert hatte, die Ehe zwischen einem gleichgeschlechtlichen Paar zu schließen.

Diese vielzähligen und unterschiedlich gelagerten Beispiele belegen das Ringen, die aktive Auseinandersetzung einer säkular verfassten Gesellschaft und ihrer staatlichen Organe um ein Abwägen zwischen den Interessen verschiedener Rechteinhaber/-innen. Die Beispiele verdeutlichen ebenfalls, dass in Kanada zunehmend rechtsstaatliche Mittel in Anspruch genommen werden, um die Berücksichtigung und Einordnung von Werten im gesellschaftlichen Raum zu justieren. Im Jahr 2008 berief die Regierung der Provinz Quebec sogar eine eigene Kommission ein, die die Dimension und Reichweite von angemessenen Anpassungen erörtern und öffentlich darlegen sollte. Diejenigen, die um ihre historischen Privilegien fürchten, vor allem Kirchen und freikirchliche Glaubensgemeinschaften, kritisieren insofern eine von juristischem Denken dominierte, säkulare Gesellschaft, die traditionelle religiöse Lebensentwürfe diskriminiere. In der Gegenposition fordern kompromisslose Vertreter des Säkularismus, so die „Partei Quebecs“ *(Parti Québécois)*, eine säkulare Charta, die etwa Beamt(inn)en und Staatsangestellten im zivilen Bereich generell verbieten soll, im Dienst religiöse Kleidung zu tragen oder religiöse Symbole zur Schau zu stellen.

Die Beispiele legen nahe, dass staatliches Handeln in Kanada zwar den Aspekt der Neutralität in den Vordergrund rückt, religiöse Werte aber nicht grundsätzlich aus dem öffentlichen Raum verdrängt. Gleichwohl argumentieren einige kirchliche Gruppierungen, auf diese Weise entferne sich die Gesellschaft vom Gründungsmythos Kanadas als Hort für Angehörige verfolgter Glaubensgemeinschaften. Die Angehörigen solcher Gruppierungen sehen sich in ihren Grundrechten auf ein religiöses Umfeld verletzt, das ihnen und ihren Kindern eine angemessene, selbstbestimmte Lebensführung mit Priorität auf religiösen Werten ermöglichen sollte und in der Vergangenheit auch so geschah. Die Auseinandersetzung darüber wird nicht abschließend, sondern nur fallweise entschieden werden können. Überzogen ist auf jeden Fall die Meinung, mit der konsequenten Umsetzung des Strebens nach einem säkularen Staat müsste Kanada zu denjenigen Staaten gezählt werden, die das Recht auf Religionsfreiheit in schwerem Maße verletzen.

Ein zweites Beispielland ist *Indien*, das prominent auf seine säkulare Verfassung verweist. Indiens Verfassung und Staatsaufbau orientieren sich an den Prämissen eines demokratisch organisierten, säkularen und pluralistischen Rechtsstaates, der alle Freiheitsrechte garantiert; zumindest auf Unionsebene. Artikel 25 (bis 28) der indischen Verfassung garantiert die Gewissensfreiheit und das Recht, seine Religion frei zu bekennen, zu praktizieren und dafür zu werben. Die Verfassung erteilt in der 1976 ergänzten Präambel den Auftrag,

RF_2018.indb 107 23.10.18 09:24

einen säkularen Staat zu schaffen, der alle Religionen gleichberechtigt behandelt und eine auf Religion basierte Diskriminierung untersagt. Allerdings besagt die Verfassung ebenfalls, dass die Ausübung der Religion die öffentliche Ordnung, Moral oder Gesundheit nicht beeinträchtigen dürfe; eine dehnbare Vorgabe.

Dessen unbeschadet ist die Republik Indien in der Tat ein religiös vielfältiges Land mit rund 1,3 Milliarden Menschen. Laut Zensus von 2011 haben Angehörige des Hinduismus einen Anteil von rund 80 Prozent an der Gesamtbevölkerung, der Islam von 14,2 Prozent, das Christentum (2,3), Sikhs (1,7), Buddhismus (0,8) oder indigene Religionen hier in der Größenordnung von rund 4 Prozent. Die religiöse Vielfalt kommt in einigen Regionen auch in dortigen Bevölkerungsanteilen zur Entfaltung. Der Bundesstaat Jammu und Kaschmir ist mehrheitlich muslimisch, die Bundesstaaten Uttar Pradesh, Bihar, Maharashtra, West-Bengalen, Telangana, Karnataka und Kerala weisen große Minderheiten muslimischen Glaubens auf. Der Bundesstaat Punjab hat eine von Sikhs gebildete Bevölkerungsmehrheit, in Nagaland, Meghalaya und Mizoram stellen Christen die Mehrheit sowie große Minderheiten in Kerala, Tamil Nadu und Goa. In Sikkim, Ladak, Arunachal Pradesh, Maharashtra und West-Bengalen siedeln viele Angehörige des Buddhismus. Auf den ersten Blick leben alle überwiegend friedlich zusammen und pflegen vielerorts eine lange Geschichte des gegenseitigen Respekts. Die große Mehrheit der Hindu-Angehörigen empfindet sich allerdings, wie oft in Asien in solchen Konstellationen, als großer Bruder, der Entscheidungen setzt, und dabei das Wohlergehen der anderen Familienmitglieder ebenfalls im Auge haben sollte. So legen viele Inder Wert auf die Feststellung, dass in ihrem Land eine Einheit in Vielfalt herrsche.

Im Kleingedruckten überwiegt ein anderer, zwiespältiger Eindruck. Von den 29 indischen Bundesstaaten haben neun davon Landesgesetze eingeführt, die einen Religionswechsel behindern. Die Gesetze schreiben vor, dass die jeweilige Landesregierung die Rechtmäßigkeit des Glaubenswechsels überprüfen und ergründen muss, ob Zwang ausgeübt, ein falsches Versprechen abgegeben, ein verführerischer Anreiz gesetzt wurden. In der Praxis sind diese Gesetze auf den Religionswechsel vom Hinduismus zum Christentum gemünzt. In drei der Bundesstaaten sind die Gesetze vorläufig ausgesetzt. Fundamentalistische Hindus legen allerdings kaum noch Hemmungen an den Tag, in ganz Indien in Slumgebieten oder in ländlichen Gegenden groß angelegte Zeremonien zwecks massenhafter Re-Konvertierung durchzuführen.

So fällt der Unterschied zum Verfassungsauftrag vor allem in der sozialen Praxis drastisch aus. Seit Antritt der von der BJP geführten Regierung 2014 unter Premierminister Narendra Modi haben die Attacken gegen Minderheiten durch religiöse Hindu-Fanatiker und Extremisten spürbar zugenommen.

RF_2018.indb 108 23.10.18 09:24

Hindu Fundamentalisten setzten zum Beispiel eine Kampagne zur Rückbekehrung von Christen und Muslimen zum hinduistischen Glauben *(Ghar Wapsi)* in Gang und nötigen vor allem Christen und Muslime massenweise zur (Re-) Konvertierung zum Hinduismus. Diese Aktionen werden überwiegend von der BJP-nahen RSS durchgeführt, einer radikal-hinduistischen Kaderorganisation, deren übersetzter Name mit Nationales Freiwilligenkorps nicht nur zufällig an Namen wir Reichsfreiwilligenkorps erinnert. Systematische Angriffe werden gegen diejenigen geführt, die für ihre andere Religion werben, Gebetshäuser oder Kirchen errichten oder erneuern wollen, Rindfleisch essen, Kühe schlachten, Viehtransporte durchführen, mit Rindsleder arbeiten. Bereits in der ersten Regierungszeit der BJP von 1998 bis 2004 hatten Angriffe vor allem gegen Christen, Muslime und Sikhs sowie gegen Angehörige indigener Religionen sprunghaft zugenommen.

Die politisch-religiösen Debatten um den Glaubenswechsel sowie die politische Legitimation durch die BJP-Regierungen in der Union sowie in den Bundesstaaten haben Hindu-Fundamentalisten zu Ausschreitungen gegen Andersgläubige ermutigt, die sozialen Spannungen erhöht, die Ausbrüche kommunaler Gewalt befördert und die Idee des historisch gewachsenen, friedlichen Zusammenlebens erschüttert. Direkte Attacken gegen christliche Einrichtungen werden vor allem aus den Bundesstaaten Uttar Pradesh, Karnataka, Odisha, Andhra Pradesh, Bihar, Chhattisgarh, Gujarat, Madhya Pradesh und Maharashtra berichtet.

Die Regierung steht unter Druck, sich von den Attacken und der Re-Konvertierung zu distanzieren sowie Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Dabei ist in der Vergangenheit jedoch selten ein greifbares Ergebnis zustande gekommen. Die Pogrome gegen Sikh-Angehörige 1984 nach dem Attentat an Indira Gandhi blieben ohne Urteil gegen damalige Drahtzieher der Pogrome. Unerledigt blieben die Gewaltexzesse gegen Christen in Odisha 2007-2008, gegen Muslime in Gujarat 2002 und in Uttar Pradesh 2013. Solches Nichthandeln beruht zwar auch auf ineffizienten Strukturen der Strafverfolgung und Korruption in der Verwaltung. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass auf verschiedenen Ebenen des säkularen Staates eine religiös begründete Voreingenommenheit gegen Nicht-Hindus anzutreffen ist, die im Rahmen einer BJP-Regierung ungeniert an den Tag gelegt wird. Die daraus rührende Straflosigkeit ermuntert radikale Gruppen wie das Freiwilligenkorps RSS.

Angesichts dieser Konstellation sind gelegentliche Erklärungen des Ministerpräsidenten Narendra Modi, seine Regierung werde sich für die volle Gewährung der Religionsfreiheit einsetzen, zunächst Lippenbekenntnisse. Er ist sich des Risikos wohl bewusst, dass die gewaltförmigen Konflikte im Namen der Religion sein Ziel einer Modernisierung Indiens und der Aufwertung des Landes auf der internationalen Bühne beschädigen können. Auch Teile der

RF_2018.indb 109 23.10.18 09:24

indischen Justiz erweisen sich nicht als Stütze des säkularen Rechtsstaates. Immerhin ein Oberlandesgericht annullierte 2017 in Kerala die Heirat einer Hindu-Frau mit einem Muslim entgegen dem Willen der Frau und allein auf Basis von Gerüchten, die Frau sei zum Glaubenswechsel zum Islam gezwungen worden. Die Revision vor dem Obersten Gerichtshof *(Supreme Court)* im März 2018 gab der Frau schließlich recht und stellte die Ehe wieder her. Als Stütze erwies sich der Supreme Court ebenfalls im August 2017, als sein Urteil die Praxis abschaffte, der zufolge sich ein Muslim bislang schlicht mit dem Ausspruch *talaq* (Scheidung) von seiner Frau trennen konnte. Dies sei verfassungswidrig und könne nicht mit religiöser Praxis legitimiert werden. Im Mai 2017 hatte die Unionsregierung Viehmärkte verbieten wollen, wenn dort Kühe und Rinder als Schlachtvieh gehandelt würden. Im Juli desselben Jahres setzte der Oberste Gerichtshof den Vollzug des Gesetzes aus. In Ergänzung zur rechtsstaatlichen Strukturbildung durch Gerichte stattete der Oberste Gerichtshof in einem Urteil vom August 2017 das Recht auf Privatheit mit Verfassungsrang aus.

Die BJP-geführte Unionsregierung, wie auch viele BJP-Landesregierungen, führt den Verfassungsauftrag zum säkularen Rechtsstaat nur ungenügend aus. Dabei sehen Reformkräfte in der BJP selber die Notwendigkeit, allein um des ökonomischen Reformkurses willen die Attacken und Gängelungen von Minderheiten im Namen der Religion zurückdrängen zu müssen. Es waren die Wahlversprechen zu wirtschaftlichem Aufschwung und sozialer Besserstellung, die der BJP zum Erfolg verhalfen. Die indische Wählerschaft hat sich schon in der Vergangenheit als kritisch erwiesen, um vermeintlich sicher etablierte Personen und Parteien aus dem Amt zu wählen; so Indira Gandhi 1977.

Ein dynamischer Anstoß zur Umsetzung des säkularen Rechtsstaats ist von der Politik in Indien im Moment nicht zu erwarten. Substanzielle Beiträge dazu werden hier von den höheren Instanzen der Justiz kommen müssen, allen voran seitens des Supreme Courts, ohne diesen stilisieren zu wollen. Nicht zu unterschätzen sind außerdem die vielen lokalen Initiativen, die die multireligiöse Tradition Indiens bis heute aktiv weiter umsetzen, aber namenlos bleiben. Dies alles mag die Nichtregierungsorganisation Freedom House bewogen haben, beim Ranking der Freiheitsrechte Indien beim Status „frei" einzuordnen. Die vorgetragenen Beispiele verdeutlichen insgesamt, wie das Gerüst eines säkularen Rechtsstaates tragen kann, wenn wenigstens eine staatliche Institution (Justiz) zu aktivem Handeln bereit ist, der politische Akteur in diesem Tätigkeitsfeld jedoch weitgehend abwesend ist. Nicht zu vergessen ist in Indien die Zivilgesellschaft und die freie Presse, deren Engagement das Zustandekommen der genannten Urteile ermöglicht hat.

RF_2018.indb 110 23.10.18 09:24

Resümee

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit stellt für alle Gesellschaften eine immer wieder wiederkehrende Herausforderung dar, den Aspekt der Freiheit nicht den vielen Sachzwängen oder Partikularinteressen nachzuordnen. Der säkulare Rechtsstaat bietet von seinen konzeptionellen Voraussetzungen eine hinreichende Grundlage, die durchaus auch strittige Verständigung um Religion und Weltanschauung im öffentlichen Raum nach gleichen Regeln und Verfahren offen, nachvollziehbar, überprüfbar und gleichberechtigt zu organisieren. Das Beispiel Kanadas verdeutlicht, dass dabei historisch gewachsene Annahmen über das Zustandekommen von Wert und Moral in der Gesellschaft hinterfragt werden. Umgekehrt zeigt das Beispiel Kanada ebenso, dass eine christlich geprägte Geschichte und das Christentum eine offene, liberale Gesellschaft nicht allein tragen und begründen können; gleiches würde auch für Westeuropa gelten. Um auf das Entstehen von totalitärem Anspruch, Unfreiheit und Tyrannei frühzeitig kritisch hinweisen und diese verhindern zu können, bedarf es zusätzlicher Denktraditionen; mithin auch für den säkularen Rechtsstaat.

In Indien muss aktuell das institutionelle Gerüst in Form der Justiz den säkularen Rechtsstaat maßgeblich tragen, während politische Akteure sich hingegen am Fundament zu schaffen machen. Das Gerüst reicht immerhin dazu aus, die Anerkennung der Würde des Menschen und Menschenrechte allgemein rechtlich und faktisch einfordern zu können. Die Einklagbarkeit der Rechtsposition nimmt eine wesentliche Bedeutung an, um den religiösen Minderheiten einen gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Raum zu gewährleisten und politisch-rechtlich das plurale Selbstverständnis der Gesellschaft zu verfestigen. Auf dieser Grundlage agiert in Indien eine engagierte Zivilgesellschaft und eine relativ freie Presse, die den in den Menschenrechten formulierten Anspruch auf Selbstbestimmung und den Respekt für die Vielfalt kultureller Ausdrucks- und Lebensformen verstärken.

In beiden Länderbeispielen garantiert der säkulare Rechtsstaat eine unvoreingenommene Klärung über die Rechteinhaber/-innen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, deren Substanz im öffentlichen Raum und mögliche Beschränkung sowie die Wechselwirkung mit anderen Menschenrechten. Vor dem Hintergrund der Studie zu denjenigen, die sich keiner Religion als zugehörig bezeichnen und deren geographischer Verteilung, könnte der säkulare Rechtsstaat grundsätzlich in allen Weltteilen zur Perspektive werden. Aus der eigenen Erfahrung mit Engagierten in Sachen Menschenrechte im allgemeinen sowie Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Besonderen ist eine gewisse Praxis Richtung säkularem Rechtsstaat dort schon angestoßen, bedarf jedoch der entschiedenen Ermutigung.

RF_2018.indb 111 23.10.18 09:24

Hinterfragenswerte Statistiken zu Religionsfreiheit und Christenverfolgung

Thomas Schirrmacher

Prof. Dr. phil. Dr. theol. Thomas Schirrmacher, PhD, DD (geb. 1960) ist Präsident des Internationalen Rates der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte und Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (Bonn, Kapstadt, Colombo, Brasilia): Er lehrt als Professor für Religionssoziologie an der staatlichen Universität des Westens in Timisoara, Rumänien und am Regent's Park College der Universität Oxford. Er ist zudem Stellvertretender Generalsekretär (für Theologie, zwischenkirchliche und interreligiösen Beziehungen, Religionsfreiheit) der Weltweiten Evangelischen Allianz, die 600 Mio. Protestanten vertritt. Zu seinen neuesten Veröffentlichungen gehören etwa Menschenhandel (2018), Koran und Bibel (2017), Korruption (2014), Unterdrückte Frauen (2013), Menschenrechte (2012), Fundamentalismus (2010), Rassismus (2009), Hitlers Kriegsreligion (2007) und Multikulturelle Gesellschaft (2007). Seine Bücher wurden in 18 Sprachen übersetzt.

❖❖❖

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlags für Theologie und Religionswissenschaft (http://www.vtr-online.de) aus. Elmar Spohn (Hg.). Gottes Handeln in der Geschichte: Festschrift für Klaus Wetzel. ISBN 978-3-95776-076-0, S. 114–132.

Im Folgenden sollen zwei statistische Berichte im Bereich der Kirchen und Religionen kritisch hinterfragt werden. Zum einen eine aus dem evangelikalen Bereich stammende Zahl der Märtyrer pro Jahr, zum anderen eine aus dem säkularen Bereich stammende Rangfolge der Länder in Sachen Religionsfreiheit. Klaus Wetzel hat als einer, der häufig in Überblicksvorlesungen und -beiträgen von Zahlen und Statistiken Gebrauch gemacht hat, in seinen Veröffentlichungen früh darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, im Bereich der Missions- und Kirchenstatistik eine Fülle von Zahlen kritisch zu hinterfragen und sich im Klaren darüber zu sein, dass Zahlen nie neutrale Fakten sind.

RF_2018.indb 112 23.10.18 09:24

Und dies gilt für ihn und überhaupt, gleich ob die Zahlen von „Freund“ oder „Feind“ stammen, das heißt dass die evangelikale Bewegung auch einen gesunden kritischen Umgang mit Zahlen aus ihren eigenen Reihen benötigt. Das habe ich früh von ihm gelernt. Dass man durch die Diskussion über den Sinn und Unsinn von Zahlen ungewollt in globale, bisweilen sehr heftig geführte Debatten gezogen werden kann, wie ich es bei beiden vorgestellten Debatten erlebt habe, beweist nur, wie wichtig es ist, hinter die Kulissen zu schauen.[1]

Zur Kritik der Zahl von 90.000 christlichen Märtyrern pro Jahr: Sind es nicht eher drei Prozent dieser Zahl?

Die zu diskutierende Zahl der Märtyrer

Seit vielen Jahren gibt es für jedes Jahr immer nur eine einzige Zahl, die jährlich als Gesamtzahl der christlichen Märtyrer pro Jahr angegeben wird, die Zahl des „Global Status of Mission“. Diese Zahl wird zwar von verschiedenen Institutionen, so vom EU-Repräsentanten für Religionsfreiheit oder dem päpstlichen Missionswerk „Kirche in Not“ („Aid to the Church in Need“) zitiert, Letzteres spricht von 130.000–170.000 Märtyrern pro Jahr.

Aber auch wenn sie mit einer gewissen Schwankungsbreite erscheint, so haben alle, die sie zitieren, sie weder selbst recherchieren lassen, noch überprüft. Sie gehen alle auf eine einzige Quelle zurück.

Die Zahl wird jährlich im International Bulletin for Missionary Research (internationalbulletin 2017) vorgelegt. Für 2010 stand die Zahl bei 178.000, für 2009 bei 176.000, (Status of Global Mission 2011) seit 2011 ist sie – unter anderem aufgrund unseres Einspruchs – auf 100.000 korrigiert worden (Status of Global Mission 2011)[2] und liegt für 2015, 2016, 2017 ohne Angabe von Gründen für die Verringerung um 10% bei 90.000 (gordonconwell 2017) Viele denken natürlich, es handele sich um die Zahl der Märtyrer im jeweiligen Jahr, aber tatsächlich soll sie den Durchschnitt pro Jahr des jeweils letzten vollen Jahrzehnts angeben (also z. B. 2017 gibt den Durchschnitt für 2000–2010 an).

Der Kommentar zu „Global Status of Mission“ gibt selbst an, dass die Zahl die wohl am häufigsten zitierte Zahl aus dieser Statistik ist (gordonconwell 2017:28). Durch die Bücher „World Christian Encyclopedia“, „World Christian Trends“, „Atlas of Global Christianity“ und die elektronische „World Christian Database“ ist die Zahl in dieser Größenordnung weit verbreitet worden.

---

[1] Alle nicht weiter gekennzeichneten Weblinks wurden am 12.07.2017 aufgerufen und überprüft.

[2] Siehe auch Johnson, Barrett & Crossing 2011:29 und dort die Zeile 28.

RF_2018.indb 113 23.10.18 09:24

Es fällt mir schwer, diese Zahl wegen ihrer weiten Verbreitung zu kritisieren, zumal sie von seriösen Forschern und guten Freunden kommt. Aber als Wissenschaftler habe ich solche Zahlen zu oft vor säkularen Kollegen, Politikern und Journalisten weltweit, und als Gutachter im Deutschen Bundestag, dem House of Lords, dem US-Repräsentantenhaus oder im Europäischen Parlament zu verantworten gehabt, als dass unser Institut (das International Institute for Religious Freedom) sie einfach nur übernehmen könnte.

Da die Zahl von vielen säkularen, christlichen, darunter auch evangelikalen (persecution 2017) Forschern und Fachleuten 1. als viel zu hoch angesehen wird, und 2. als aufgrund zahlreicher Faktoren überhaupt nicht zu erheben gilt, wäre es wünschenswert, wenn es eine genaue Darstellung gäbe, aufgrund von welchen umfangreichen Recherchen die Zahl erhoben wird, welche wissenschaftliche Vorgaben dabei befolgt werden oder wie die Belastbarkeit von Forschungskollegen überprüft werden kann. All das liegt nicht vor – auch die ausführlichste Darstellung in den „World Christian Trends" sagt nirgends, woher die Daten kommen und nach welchen Kriterien geschätzt wird (Barrett & Johnson 2001: 531–549, Kap 16).

Nur ist in unserer heutigen Medienwelt natürlich jemand mit einer noch so grob geschätzten Zahl im Vorteil gegenüber demjenigen, der sagt, dass die Zahl derzeit nicht zuverlässig zu erheben ist.[3] Deswegen werde ich am Ende auch eine eigene Schätzung versuchen.

Zur Kritik der Zahl[4]

Die Zahl 90.000 war meines Erachtens für 2015 um mehr als das Zehnfache zu hoch, für 2016 sogar um das Dreißigfache! Die Zahl von 90.000 getöteten Christen ist irreführend, wenn auch korrekt berechnet, wenn man das Kleingedruckte der Berechnung des Instituts liest, das sie veröffentlicht.

1. Es ist die Durchschnittszahl pro Jahr der Schätzung für den gesamten Zeitraum 2000–2010, die auf 2017 übertragen wird. Niemand hat also für diese Zahl im Jahr 2016 Buch geführt, erst recht nicht für 2017. Die Zahl ist nicht aktuell, sondern bezieht sich auf wesentlich ältere Situationen und Verhältnisse (die Zahl für 2017 bezieht sich auf den Zeitraum 2000–2010). Deswegen bleibt die Zahl auch zehn Jahre für jedes Jahr gleich, obwohl in der realen Welt die

[3] Eine Ausnahme ist das BBC, das jährlich meine Kritik aufgreift, z. B. in worldwatchmonitor 2017, BBC 2017a und 2017b.

[4] Vgl. meine frühere Kritik der Zahl (Schirrmacher 2011:9–13). Meiner Kritik schloss sich z. B. David Parks 2015 an.

RF_2018.indb 114 23.10.18 09:24

Zahl von Jahr zu Jahr stark nach oben und unten schwankt. (De facto wurde sie einmal von 100.000 ohne Angabe von Gründen auf 90.000 geändert.) Und nur deswegen steht die Zahl auch immer schon im Voraus fest, das heißt Ende 2016 wurde die Zahl für 2017 veröffentlicht!

Einmal ganz plump gesagt: Die Leute interessiert im Jahr 2017 nicht, wie hoch die Zahl der Märtyrer zwischen 2000 und 2010 war! Und sie gehen selbstverständlich davon aus, dass eine Zahl für 2017 sich auf aktuelle Verhältnisse bezieht.

2. Die Zahl fragt nicht danach, ob die Täter die Christen getötet haben, weil sie Christen sind. Sie enthält zu mehr als 90% Christen, die Opfer von Bürgerkriegen wurden und auch Christen, die in Bürgerkriegen von „Christen" getötet wurden. Das kann man so definieren, die Leser der Zahl werden aber sicher etwas Anderes unter Märtyrern verstehen, Politiker und Medienschaffende sowieso.

Die Rolle von Bürgerkriegen

Die Zahl der 156.000–178.000 Märtyrer pro Jahr in den Angaben für 2001 bis 2010 sind nach eigenen Angaben eigentlich eine Durchschnittszahl pro Jahr für die zehn Jahre 1990–2000 (Christianity 2011:28). Dabei muss man aber wissen, dass der weitaus größte Anteil der 1,6 Mio. Märtyrer in zehn Jahren auf die Bürgerkriege im südlichen Sudan und in Ruanda entfällt, ohne dass das ausdrücklich gesagt wird. Selbst bei einer sehr weiten Definition („martyrs in the widest possible sense") von Christenverfolgung dürfte es aber zumindest umstritten sein, inwieweit man Ruanda überhaupt dazurechnen darf und wie hoch der Anteil der Toten im Südsudan ist, der auf Verfolgung von Christen durch Muslime zurückgeht und nicht entweder Animisten traf oder von südsudanesischen, brutalisierten Bürgerkriegsparteien ausging.

Für die zehn Jahre 2000–2010, deren Durschnitt die neue Zahl 100.000 aus 2011 und später 90.000, ergeben soll, spielen Südsudan und Ruanda keine Rolle mehr. Hier fällt der Mammutanteil der jetzt angegeben 10 x 100.000 auf den Bürgerkrieg in der Demokratischen Republik Kongo (DRC). Zwar starben dabei viele Christen, aber dass sie starben, *weil* sie Christen waren, wird meines Wissens in der Literatur von niemandem vertreten. Vermuten wir einmal, dass für die DRC 900.000 Märtyrer veranschlagt wurden. Der Rest von 100.000 Märtyrern über 10 Jahre käme dann einer viel niedrigeren Zahl schon recht nahe.

RF_2018.indb 115 23.10.18 09:24

Was ich vor allem bemängele ist, dass nirgends die Zusammensetzung der Zahl *nach Ländern* angegeben wird und zwar so, dass man die Schwerpunktländer erkennen und diskutieren kann, also etwa die DRC. Dann wäre nämlich sehr leicht zu ersehen, auf welche ein bis zwei Länder die hohe Zahl zurückgeht. Und ich bemängele, dass über diese schwer einzuordnenden ein bis zwei Situationen dann keine Diskussion stattfindet.

Denn es wird ja nicht einfach jeder Christ, der in einem Bürgerkrieg wie im Kongo stirbt, mitgezählt. Es wird ein Anteil der getöteten Christen geschätzt, der als Märtyrer starb. Dieser Anteil müsste dann aber erst einmal diskutiert und begründet werden. Stattdessen erfährt man nirgends, welcher Anteil geschätzt wurde, geschweige denn wieso. Es heißt nur „a substantial proportion" der 5,4 Mio. in der DRC. Eine Erhöhung des Anteils der Märtyrer in der DRC um 10% würde aber die Gesamtzahl der 100.000 Märtyrer pro Jahr um 54.000, also um 30% nach oben steigen lassen! Würden 10% weniger als der unbekannte Prozentsatz im Kongo geschätzt, wären das jährlich 54.000 weniger, das heißt die Zahl von 100.000 würde auf 46.000 um über 50% schrumpfen!

Das heißt, bei der Schätzung des Anteils der Märtyrer an den Opfern der Unruhen in Kongo wird de facto die Gesamtzahl der Märtyrer weltweit entschieden.

Zur Definition

Ich sehe einen generellen Widerspruch zwischen der Definition des „Status of Global Mission", Märtyrer seien „believers in Christ … in a situation of witness" und der Aussage „Defining and enumerating martyrs in the widest possible sense".

Eine innerchristliche, theologische Definition wird immer viel enger sein, als eine soziologische. Als Religionssoziologe sehe ich durchaus, dass für die säkulare Welt eine sehr weite Zahl gewählt werden darf, die nicht darauf Rücksicht nimmt, ob der ermordete Christ ein Baby, ein schlechter Kirchgänger oder ein Sektierer war. Ich halte dann selbst die „situation of witness" für unnötig. Wenn in Ägypten eine Kirche in die Luft gesprengt wird und dabei 20 Menschen getötet werden, ist das Christenverfolgung, sogar dann, wenn die 20 Ermordeten nur interessierte Gäste waren.

Meine weiteste politische Definition wäre: „Getötete Christen, die nicht getötet worden wären, wenn sie keine Christen gewesen wären." Aber: Selbst wenn ich diese Definition zugrunde lege, komme ich bei weitem nicht auf 170.000 oder 100.000 christliche Märtyrer pro Jahr.

RF_2018.indb 116 23.10.18 09:24

Sehr selten mehr als 50 Märtyrer an einem Tag

Ereignisse mit 20 oder 50 ermordeten Christen werden heutzutage nicht nur in der christlichen Welt breit berichtet, sondern in einigen Ländern wie Deutschland in der Regel sogar auf der Titelseite von Zeitungen. Experten, die sich mit Christenverfolgung beschäftigen, bekommen solche Ereignisse sowieso mit. Keiner würde sagen, dass Ereignisse dieser Art jeden Tag vorkommen. Aber selbst wenn wir einmal davon ausgehen, es gäbe täglich ein Ereignis mit 50 ermordeten Christen, wären das im Jahr immer noch erst 18.250. Bei 20 am Tag wären es 7.300 – eine Zahl, die ich für realistischer halte.

Man mag dem entgegenhalten, dass es Ereignisse mit höheren Zahlen als 50 wegen ihres Glaubens getöteten Christen gab und gibt. Ja, es gibt sie, aber es sind Einzelereignisse und sie sind über die Jahre verteilt. Ich kenne folgende Länder in den letzten Jahren, auf die das zutrifft: Indonesien, Indien, Irak, Syrien, Nigeria. Nur dass sich diese Ereignisse kaum überschnitten haben. In den letzten Jahren sind diese schrecklichen Ereignisse punktuell innerhalb von ein bis drei Jahren geschehen und in den Jahren danach von anderen Schwerpunktländern abgelöst werden. Oder anders gesagt: Ein Ereignis mit mehr als 100 christlichen Märtyrern in einem Land pro Jahr gibt es in der Regel in einem Jahr nur einmal auf der Welt.

Merkwürdige Zahlen aus der Geschichte freier, westlicher Länder

Was für merkwürdige Zahlen herauskommen, wenn man einfach grob schätzt, zeigt sich, wenn man in der „World Christian Database“ die Länder nach der jährlichen Zahl der Märtyrer sortiert, wobei dort der Durchschnitt der letzten 50 Jahre gewählt wurde, also ab 1960.

In Dänemark und Finnland soll es je 15 Märtyrer pro Jahr geben, in Schweden 19, in der Schweiz 20, in den Niederlanden 39, in Australien 45, in Kanada 76, in Großbritannien 149 und in Deutschland sage und schreibe 192. In all diesen protestantischen Ländern sind seit 1960 keine Märtyrer bekannt, niemals aber das jeweils 50fache der genannten Zahlen. Für Deutschland wären das die Zeit von 1960 bis 2010 9.540 Märtyrer, die ein Institut in den USA gefunden hat, von denen in Deutschland selbst aber noch nie jemand gehört hat!

Dass die hohen Zahlen schwer nachvollziehbar sind und auf großzügige Schätzungen der Anteile christlicher Märtyrer an Krieg und Bürgerkrieg zurückgehen, gilt genauso für die Geschichte. Gab es wirklich 1.000.000 christ-

RF_2018.indb 117 23.10.18 09:24

liche Märtyrer in Deutschland durch die Nationalsozialisten? Kein Erforscher des Nationalsozialismus (zu denen ich mit zwei Dissertationen zum Thema selbst zähle) würde das bestätigen. Zwar starben im Zweiten Weltkrieg Millionen von Christen, aber nicht, weil sie als Christen verfolgt wurden. Zu wirklichen christlichen Märtyrern zählen solche Christen, die wegen ihres christlichen Widerstandes oder als Geistliche oder Vertreter von Glaubensgemeinschaften getötet wurden. Ihr Schicksal ist sehr gründlich erforscht, ihre Geschichte wird in Personenlexika dargestellt und zu fast jedem liegt ein Lebenslauf vor.[5] Dennoch sind es insgesamt nur einige Tausende, nicht eine Million.

Soviel Märtyrer wie Tote in Bürgerkriegen und Kriegen?

Ein Vergleich kann helfen: Seit 2003 starben inklusive des Zweiten Irakkrieges im Irak bis heute geschätzte 268.000 Menschen gewaltsam, also 26.800 pro Jahr, in Syrien seit 2011 etwa 350.000 Menschen, also 70.000 pro Jahr. Die vermeintliche Zahl von 90.000 Märtyrern würde der Zahl aller gewaltsamen Opfer im Irak und Syrien entsprechen. Die weitaus meisten der Opfer sind aber keine Christen, nirgends sind aber 2015 und 2016 mehr Christen zu „Märtyrern" geworden als dort.

Ich möchte noch einen anderen Vergleich ziehen, der mir die Zahl der 170.000 oder 90.000 als zweifelhaft erscheinen ließ und lässt. Laut Statistik der World Health Organization gab es 2004 184.000 Opfer von Kriegen und Bürgerkriegen (World Health Organization 2008:74).[6] Und die Zahl der Märtyrer soll etwa genauso groß sein, ohne dass man die Fälle, die diese Zahlen zusammenbringen lassen, selbst als Experte nicht sofort auflisten kann? Man kann doch alle Kriege und Bürgerkriege eines Jahres auflisten und so deutlich machen, wie sich die 184.000 Opfer verteilen. Wenn die Zahl der Märtyrer etwa genauso groß ist: Wieso kann man dann nicht genauso die Ereignisse auflisten und zusammenzählen, quasi aus dem Kopf? Wieso fallen dann selbst Experten viel zu wenige Großereignisse ein, die die hohen Zahlen erklären könnten?

[5] Z. B. für den katholischen Bereich siehe Helmut Moll 2010 und für den evangelischen Bereich siehe Harald Schultze & Andreas Kurschat 2008.

[6] Vgl. die Angabe von 171.000 für 2002 in der Karte des Atlas der wirklichen Welt (worldmapper 2017).

RF_2018.indb 118 23.10.18 09:24

Auf dem Weg zu einer tatsächlichen Zahl für vergangene Jahre

Wie hoch ist denn die Zahl der jährlichen christlichen Märtyrer tatsächlich? Ich beschäftige mich seit Jahren damit und habe weltweit mit jedem mir bekannten Experten aller großen Konfessionen und darüber hinaus diskutiert, der dazu etwas zu sagen hat. Einmal ganz abgesehen von der Schwierigkeit der Definition: Selbst wenn man eine konkrete Definition vorgibt, weichen Experten schon für einzelne Länder stark voneinander ab. Sind die „verschwundenen Christen" Nordkoreas vor Jahrzehnten oder Jahren umgebracht worden oder leben sie noch in Zwangslagern und werden auch aktuell getötet?

Fragt man nach der Gesamtzahl weltweit, wagt praktisch keiner eine Schätzung. Zudem sind sich alle einig, dass eine Durchschnittszahl keinen Sinn macht, sondern die Zahl der Märtyrer von Jahr zu Jahr sehr stark schwankt. Deswegen muss die Zahl – wenn überhaupt – für jedes Jahr neu erhoben werden. Wer eine Zahl für z. B. 2010 hört, geht ja sowieso davon aus, dass dies kein Durchschnittswert für 1990–2000 ist, sondern dass irgendeine Institution die Zahl konkret für 2010 erforscht, belegt oder wenigstens realistisch aufgrund von Berichten geschätzt hat.

Insgesamt sind wir meines Erachtens von einer zuverlässigen Zahl der Märtyrer pro Jahr weit entfernt. Das Internationale Institut für Religionsfreiheit wird am Ball bleiben und will zu einer fairen und offenen Diskussion weltweit beitragen.

Was wir brauchen ist eine Datenbank, in der wir für ein Jahr alle bekannten, größeren Fälle eintragen so dass wir am Ende eines Jahres nicht nur eine brauchbare Schätzung gewinnen, sondern jeder anhand der Auflistung die Belastbarkeit der Schätzung überprüfen kann.[7]

Das Internationale Institut für Religionsfreiheit (IIRF) schätzte die Zahl der Christen, die wegen ihres Glaubens getötet wurden, für 2014 auf 8.000 bis 9.000. Open Doors International erfasste nur belegbare Fälle und kam für 2015 auf 7.106. Für 2016 liegt die geschätzte Zahl des IIRF bei einem Drittel der Zahl für 2015 (2.000 bis 3.000), die Zahl von Open Doors für 2016, die mit dem Weltverfolgungsindex zusammen veröffentlicht wird, liegt mit 1207 wesentlich niedriger als für 2015. IIRF und Open Doors zählen aber nur die Fälle, in denen die Täter Christen getötet haben, weil sie Christen sind. Ich bin der Meinung, dass auch nur diese Zahl für die Diskussion von Interesse ist.

[7] Siehe ausführlicher Schirrmacher &Müller 2011.

RF_2018.indb 119 23.10.18 09:24

Schauen wir uns die Zahlen von Open Doors näher an, dann erklärt sich der Rückgang der Zahlen schnell. 2015 hatten wir laut Open Doors zwei Situationen mit über 1.000 Märtyrern, Nigeria (4.028) und Zentralafrikanische Republik (1.269), daneben drei weitere Länder zwischen 100 und 1.000, Tschad mit 750, die DRC mit 467 und Kenia mit 225. Nigeria kam 2016 auf 695, die DRC auf 156, die anderen drei zusammen auf 70 Märtyrer.

Foto: Übergabe des Jahrbuchs und von Literatur zur Religionsfreiheit an Seine Heiligkeit Patriarch Abuna Matias der Äthiopisch-Orthodoxen Kirche an dessen Amtssitz in Adis Abeba.

Bibliographie

Barrett, David & Johnson, Todd 2001. *World Christian Trends*. Pasadena (CA): William Carey Library.

BBC 2017a. http://www.bbc.co.uk/programmes/p01kdgsw

BBC 2017b. http://www.bbc.com/news/magazine-24864587.

Gordonconwell 2017. http://www.gordonconwell.edu/ockenga/research/documents/StatusofGlobalChristianity2017.pdf.

Johnson, Todd M.; Barrett, David B. & Crossing, Peter F. 2011. Christianity 2011: Martyrs and the Resurgence of Religion. *International Bulletin of Missionary Research* Vol. 35 No. 1, 28–29.

Moll, Helmut (Hg.) 2010. *Zeugen für Christus: Das deutsche Martyrologium des 20. Jahrhunderts*. 2 Bde. 5. Aufl. Paderborn: Schöningh.

RF_2018.indb 120 23.10.18 09:24

Parks, David 2015. „Smoke on the Martyrs". https://www.thegospelcoalition.org/article/smoke-on-the-martyrs (01.07.2015).

Persecution 2017. http://www.persecution.net/faq-stats.htm.

Schirrmacher, Thomas 2011. A Response to the high counts of Christian martyrs per year. *International Journal of Religious Freedom* Vol. 4/2, 9–13.

Schirrmacher, Thomas 2011. Zur Kritik der Zahl von 178.000 (2010) bzw. 100.000 (2011) christlichen Märtyrern pro Jahr, in Klingberg, Max; Schirrmacher, Thomas & Kubsch, Ron (Hg.): *Märtyrer 2012. Das Jahrbuch zur Christenverfolgung heute.* Bonn: Verlag für Kultur und Wissenschaft, 119–124.

Schirrmacher, Thomas 2011. *Christenverfolgung geht uns alle an. Auf dem Weg zu einer Theologie des Martyriums; 70 biblisch-theologische Thesen.* Bonn: Verl. für Kultur und Wiss (Studien zur Religionsfreiheit, Bd. 19).

Schirrmacher, Thomas & Müller Thomas 2016. Märtyrer zählen?, in Schirrmacher,

Thomas;Klingberg, Max Kubsch, Ron (Hg.): *Jahrbuch Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2016*. Bonn: Verlag für Kultur und Wissenschaft, 16–27.

Schultze Harald & Kurschat Andreas (Hg.) 2008. *„Ihr Ende schaut an …": Evangelische Märtyrer des 20. Jahrhunderts.* 2. Aufl. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.

Status of Global Mission 2011. http://ockenga.gordonconwell.edu/ockenga/globalchristianity/resources.php.

World Health Organization 2008 *The Global Burden of Disease*. Geneva: WHO. http://www.who.int/topics/global_burden_of_disease/en/.

Worldmapper 2017. http://www.worldmapper.org/display_extra.php?selected=484.

worldwatchmonitor 2013. https://www.worldwatchmonitor.org/2017/01/90000-christian-martyrs-annually-claim-disputed/.

„Christianity 2011: Martyrs and the Resurgence of Religion". Ibid. p. 28.

RF_2018.indb 121 23.10.18 09:24

50 Jahre Einsatz für religiöse Minderheiten

Kamal Sido

Dr. Kamal Sido ist seit 1993 Mitglied der Gesellschaft für bedrohte Völker. 2006 wurde er Nahost-Referent der Menschenrechtsorganisation.

❖❖❖

Glaubensfreiheit ist ein Menschenrecht

Im Nahen Osten leben die verschiedensten Minderheiten und Glaubensgemeinschaften. Viele von ihnen sind existentiell bedroht. Die GfbV setzt sich mit ihren Ehrenamtlichen und Freunden seit 50 Jahren für Glaubensfreiheit im Nahen Osten ein.

Unsere Menschenrechtsorganisation Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) begleitet die lange und leidvolle Geschichte der Assyrer/Chaldäer/Aramäer und der anderen christlichen Völker in ihrer historischen Heimat Mesopotamien seit nahezu fünfzig Jahren. Wir waren die Organisation, die von Beginn an auf das Schicksal ihrer Volksgruppe aufmerksam gemacht hat. Wir haben unsere Freundin Gabriele Yonan bei dem Verfassen und der Veröffentlichung der Dokumentation „Ein vergessener Holocaust – Die Vernichtung der christlichen Assyrer in der Türkei“ 1989 tatkräftig unterstützt.

Immer wieder forderten wir die Anerkennung des Völkermordes „Sayfo“ an ihrem Volk im Osmanischen Reich. Zum 100. Jahrestag des Völkermordes haben wir eine Sonderausgabe unserer Zeitschrift *pogrom bedrohte Völker* unter dem Titel: „100 Jahre Völkermord – 100 Jahre Leugnen“ herausgegeben.

Oft haben wir Vertreter der christlichen Volksgruppen bei uns in Göttingen empfangen. 2014 schlugen wir die seit 2013 verschleppten Bischöfe aus Aleppo, Mor Gregorius Yoanna Ibrahim und Boulos Yazigi für den Menschenrechtspreis der Stadt Weimar vor – mit Erfolg. Die Bischöfe erhielten den Preis in Abwesenheit für ihren Einsatz als Vermittler, Botschafter und Kämpfer für die Menschenrechte und das friedliche Miteinander.

RF_2018.indb 122 23.10.18 09:24

Jan Gehm ist Mitglied der GfbV und engagiert sich vor allem für Minderheiten im Nahen Osten. Im Mai 2017 war er im Nordirak unterwegs, um mit Menschen zu sprechen, deren Leben seit den Eroberungen des IS von Flucht und Leid geprägt sind. Auf dem Bild trifft er einen jungen Yeziden und seine Schwester. © Bild: Jan Gehm.

In den Jahren 2016 und 2017 haben unsere Mitarbeiter und Freunde die Büros der assyrischen / aramäischen Organisation im nordsyrischen Kamischli insgesamt vier Mal besucht. Wir führten Interviews zur Lage ihres Volkes und veröffentlichten diese in unseren Publikationen sowie auf unserer Webseite.

Jahrzehntelang kämpften wir auch für die Armenier. Gemeinsam mit Vertretern der Armenier in Deutschland und ihren Freunden, insbesondere mit Tessa Hoffman, drängten wir auf die Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern 1915 durch den Deutschen Bundestag und die deutsche Bundesregierung. Ein Erfolg unserer Arbeit war die Verabschiedung einer Resolution im Deutschen Bundestag. Zu diesem Anlass fand der damalige Bundespräsident Joachim Gauck klare Worte. Im Vorfeld hatte die GfbV mehrfach an Herrn Gauck appelliert, die Verbrechen an der christlichen Bevölkerung des Osmanischen Reiches beim Namen zu nennen.

Ferner forderten wir Gleichberechtigung für die armenischen Minderheiten im Irak, Syrien, der Türkei und anderen Ländern. In Syrien, im Irak und in der Türkei besuchten wir Zentren der armenischen Gemeinschaften, führten Interviews. Immer wieder luden wir Vertreter des Zentralrates der Armenier in Deutschland zu uns nach Göttingen ein und organisierten Informationsveranstaltungen. Jahr für Jahr erinnern wir außerdem an den Völkermord an den Armeniern. Von der deutschen Kulturministerkonferenz fordern wir, den Völkermord an den Armeniern als verbindlichen Unterrichtsstoff in die Schulbücher aufzunehmen.

RF_2018.indb 123 23.10.18 09:24

Am 16.04.2015 erinnerte die GfbV mit einer Mahnaktion an die entführten Bischöfe aus Aleppo. An diesem Tag waren sie bereits 723 Tage lang verschwunden. ©Bild: Hanno Schedler/ GfbV.

In deutschen Städten und Gemeinden haben wir angeregt, dass möglichst viele Städte Gedenktafeln für die im Osmanischen Reich ermordeten Vorfahren der in Deutschland lebenden armenischen und assyrisch-aramäischen Christen anbringen oder Gedenkstätten errichten.

Für die Religionsgemeinschaft der Kopten engagiert sich die GfbV seit ihrer Entstehung. Kontinuierlich haben wir die Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen an Kopten und anderen Christen im Nahen Osten dokumentiert. Die fortbestehende Verfolgung, Unterdrückung und religiöse Diskriminierung nahm in verschiedenen Publikationen der GfbV, insbesondere in unserer Zeitschrift *pogrom – bedrohte Völker* einen wichtigen Platz ein. Darüber hinaus haben wir durch Pressekonferenzen, Menschenrechtsreporte und unzählige Pressemitteilungen und Interviews auf die Lage der Kopten aufmerksam gemacht.

Oft begleiteten wir Vertreter der Kopten und anderer christlicher Minderheiten bei Gesprächen mit Politikern, Medien und verschiedenen Institutionen in Deutschland. Wir trugen dazu bei, dass Vereine der Christen aus dem Nahen Osten in Deutschland anerkannt wurden. Wir vermittelten humanitäre Hilfe für die Christen im Nahen Osten. Und bei unzähligen Einzelschicksalen verhinderten wir die Abschiebung von Christen, die in Deutschland Asyl suchten.

Seit 2012 haben wir etwa 20.000 Flyer in Deutschland verteilt, in denen wir über die Lage der Kopten informieren. Wir haben die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, die deutsche Bundesregierung sowie die EU auf-

RF_2018.indb 124 23.10.18 09:24

gefordert, sich für die Rechte der Kopten einzusetzen. Wir dokumentieren die Gewalttaten gegen Christen in Ägypten, im Irak und in Syrien in einer Chronik. Hierbei arbeiten wir sehr eng mit der koptischen Kirche und mit dem Zentralrat der orientalischen Christen in Deutschland zusammen. Der Generalbischof der koptischen Kirche, Anba Damian, besucht unser Bundesbüro in Göttingen regelmäßig.

Die GfbV setzt sich seit Jahren für die die Glaubensfreiheit der Aleviten in der Türkei ein. Sehr eng arbeiten wir mit der Föderation der Aleviten in Deutschland zusammen. Als 2017 die Unterdrückung der Aleviten unter dem Regime Erdoğans zunahm, erstellten wir ein Memorandum unter dem Titel „Aleviten in der Türkei ringen um Anerkennung", welches wir in Deutschland, Österreich und in der Schweiz der Politik, Medien und anderen Institutionen zukommen lassen haben. Wir forderten die Unterstützung der Aleviten, die zunehmend von Islamisten in der Türkei bedrängt werden.

Auch die zahlenmäßig kleine Religionsgemeinschaft der Mandäer haben wir nicht außer Acht gelassen. Als nach 2003 Angehörige der Mandäer im Irak zwischen die Fronten geraten waren, erstellten wir ein Memorandum unter dem Titel: „MANDÄER IM IRAK – Seit Jahrhunderten verfolgt – heute akut in ihrer Existenz bedroht". Wir begleiteten das Oberhaupt der Mandäer und andere Repräsentanten im Deutschen Bundestag, bei Ministerien und Kirchen und setzten uns für ein Ende der Verfolgung von Mandäern im Irak ein. Das Ziel ist ihr Schutz als religiöse Minderheit.

Der Lage der Bahá'i als eine verfolgte Glaubensgemeinschaft, insbesondere im Iran, widmen wir uns regelmäßig. Wir verfassten Menschenrechtsreporte zur Lage der Bahá'i im Iran und forderten ein Ende der Verfolgung und die Freilassung ihrer inhaftierten Mitglieder. Immer wieder führen wir gemeinsam mit dem Nationalen Geistigen Rat der Bahá'i in Deutschland Menschenrechtsaktionen und Konferenzen durch.

Unser Fokus wird weiterhin auf das Schicksal der religiösen Minderheiten wie der Yeziden, Christen, Shabak, Ahl-e Haqq, Schiiten, Drusen, Ismailiten, Zoroastrier, Juden außerhalb des Staates Israel und anderer Minderheiten gerichtet sein. Auch in der Zukunft werden wir uns mit aller Kraft für die Rechte dieser Minderheiten einsetzen. Alle diese Minderheiten werden sowohl von staatlichen als auch von nicht-staatlichen Strukturen, insbesondere von Radikalislamisten, in ihrer Glaubensfreiheit bedroht. Nicht selten wird der Islam von den Machthabern oder politischen Parteien in der Türkei, im Irak, im Iran oder in Syrien als tödliche Waffe gegen die religiösen Minderheiten benutzt. Diese „Waffe" darf nicht gegen Nicht-Muslime eingesetzt werden. Die wichtigste Lehre aus der Geschichte ist: Überall müssen Religion und Staat streng getrennt sein.

RF_2018.indb 125 23.10.18 09:24

Aus der Sicht der Religionen

Zur Situation der anatolischen Aleviten in Deutschland und Österreich

Handan Aksünger-Kizil

Handan Aksünger-Kizil ist seit dem Wintersemester 2018/19 Professorin für „Alevitisch-theologische Studien“ an der Universität Wien. Von 2014/2015 bis 2018 war sie Juniorprofessorin für das „Alevitentum" an der Akademie der Weltreligionen an der Universität Hamburg. Von 2014 bis 2017 war sie stellvertretende Direktorin der Akademie der Weltreligionen. Von 2015 bis 2018 leitete sie den BA-Teilstudiengang „Alevitische Religion“ im Lehramt Primar- und Sekundarstufe I und entwickelte im SoSe 2018 den anschließenden MA-Teilstudiengang „Alevitische Religion. Zudem war sie Lehrbeauftragte an den Universitäten Münster, Duisburg-Essen, Innsbruck und der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Daneben übernimmt sie gutachterliche und beratende Tätigkeiten zum Thema „Alevitische Religion“ für verschiedene Einrichtungen. 2011 promovierte sie zum Thema „Jenseits des Schweigegebots. Alevitische Migrantenselbstorganisationen und zivilgesellschaftliche Integration in Deutschland und den Niederlanden“ im Rahmen eines deutsch-niederländischen DFG-Graduiertenkollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. 2006 und 2014 arbeitete sie in Düsseldorf und Berlin im Bereich der Integrationspolitik. Ihre Forschungsbereiche und Veröffentlichungen sind auf der Homepage des Instituts für Islamische Theologie an der Universität Wien zu finden. Seit 2005 ist sie als ehrenamtliche Referentin für das Alevitentum an den Deutschen Evangelischen Kirchentagen und vielen anderen Dialogrunden engagiert.

❖❖❖

„Wir blicken mit Hoffnung auf Europa. Wir können in unserem eigenen Konvent die alevitische Lehre nicht so praktizieren, wie wir es wollen. Unser Konvent ist zu einem staatlichen Museum geworden, so dass wir

RF_2018.indb 126 23.10.18 09:24

noch nicht einmal unserer Vorfahren gedenken können. Wir beten, dass das Alevitentum sich in Europa frei entfalten kann. D. h. ohne die Kernelemente zu verlieren und eine staatliche Überformung zu erfahren, kann das Alevitentum im Austausch mit anderen Kulturen und Religionen sich dort den Entwicklungen der Zeit anpassen. Da haben wir keine Befürchtungen, im Gegenteil."

Welch große Hoffnung, aber auch positives Vertrauen in Europa sich in der Aussage von Veleyettin Ulusoy[1] verbirgt, ist unübersehbar. In der Hoffnung auf ein besseres Leben sind viele Alevit/innen im Zuge der Gastarbeitermigration (1960er-Jahre) und der politisch-religiösen Fluchtbewegung (1970er bis 1990er-Jahre) aus der Türkei in diverse Länder Europas migriert.[2] Aufgrund ihrer Minderheitensituation in der Heimat war ihr kulturelles und religiöses „Gepäck" durch eine Vielzahl von Diskriminierungserfahren gekennzeichnet, so dass sie bis Ende der 1980er-Jahre ihre Identität geheim hielten. Heute stellen die anatolischen Aleviten mit ca. 550.000 in Deutschland und 80.000 in Österreich nach den katholischen und evangelischen Christen sowie den sunnitischen Muslimen die größte Religionsgemeinschaft dar.[3] Während die anatolischen Aleviten seit der Gründung der Türkischen Republik (1923) als eine „unsichtbare" Gruppe ohne rechtliche Anerkennung in der Türkei leben, gelten sie seit 2005 in Deutschland als eigenständige Religionsgemeinschaft und seit 2013 in Österreich als Islamisch Alevitische Religionsgesellschaft. Woher diese unterschiedlichen politisch-rechtlichen Situationen der Aleviten in diesen Ländern herrühren und warum sie sich im europäischen Kontext als Teil der Gesamtgesellschaft verstehen, soll unter anderem in diesem Beitrag vergleichend aufgezeigt werden.

Zunächst beschäftigt sich der Beitrag mit den Bereichen Gemeinschaftsstruktur, Quellen und Glaubenslehre, die das religions- und kulturspezifische der alevitischen Tradition darstellen. Im Anschluss daran werden die jeweiligen Lebenskontexte Türkei, Deutschland und Österreich dargestellt. Insbesondere in Deutschland und Österreich stehen neben der Migrationsge-

[1] Veleyettin Ulusoy gilt als leiblicher Nachfahre des heiligen Hacı Bektaş Veli, der im Ort Hacıbesktaş in der Türkei lebt. Hacı Bektaş Veli gilt als eine der zentralen Persönlichkeiten aus dem 13. Jahrhundert, der die alevitische Lehre geprägt hat.

[2] Der Beitrag bezieht sich auf die anatolischen Aleviten aus der Türkei.

[3] Für Deutschland siehe Haug/Müssig/Stichs (2009) und für Österreich siehe Bundeskanzleramt (2014). Für die anderen europäischen Länder liegen gegenwärtig folgende Schätzungen vor: 250.000 in Großbritannien, 200.000 in Frankreich, 30.000 in der Schweiz und 10.000 in Dänemark (Çoşan Eke 2014).

RF_2018.indb 127 23.10.18 09:24

schichte die Selbstorganisation und die Phase der rechtlichen Anerkennung im Fokus. Welche Herausforderungen aus dieser gänzlich neuen Situation für die anatolischen Aleviten hervorgehen, wird in einem Fazit verglichen.

Das anatolische Alevitentum: Gemeinschaft, Quellen und Glaubenslehre

Der Diskurs um die religionsgeschichtliche und theologische Verortung des Alevitentums ist – aus der Binnenperspektive – bis heute nicht abgeschlossen, so dass unterschiedliche Vorstellungen über die Anfänge koexistieren[4]. Die damit einhergehende Vielfalt alevitischer Selbst- und Fremdverständnisse ist in den vergangenen Jahren sichtbarer geworden.[5] Das Alevitentum definiert sich durch eine Vielzahl von Glaubenselementen aus vorislamischer Zeit (Zoroastrismus, Gnostik usw.), der schiitischen Erzählversion der frühislamischen Geschichte um die Nachfolgerschaft des Propheten Muhammet und der *Ehl-i beyt*[6] sowie der Mystik des Wanderpredigers *Hacı Bektaş Veli*. Trotz der etymologischen Herleitung des Begriffs Alevi unter anderem aus „*Ali evi*" (aus dem Hause Alis) und der besonderen Verehrung des heiligen Ali – zwei Aspekte, die die Aleviten mit den Schiiten und den arabischsprachigen *Alawiten* teilen – sind sie mit diesen beiden Gruppen nicht zu verwechseln. Es überwiegen die Unterschiede in den geschichtlichen Traditionslinien, Glaubensvorstellungen, der Religionspraxis und Gemeinschaftsordnung (Kehl-Bodrogi 1988: 120; Dreßler 2002: 123).[7] Die gegenwärtige Ausprägung des *Alevilik*[8] (Alevitentum) hat sich voraussichtlich zwischen dem 12. und 16. Jahrhundert in Anatolien ausgeformt, so dass hier die Rede von den anatolischen Aleviten ist.

---

[4] Auf die Schwierigkeit der Rekonstruktion der alevitischen Geschichtsschreibung verweist Béatrice Hendrich (2004) in ihrem Aufsatz „Über einen (möglichen) Umgang der Wissenschaft mit der (schwierigen) Geschichte der Aleviten".

[5] Für die unterschiedlichen Positionen, insbesondere in Bezug auf die innerislamische vs. außerislamische Verortung, siehe Andreas Gorzewski (2010).

[6] Die Ehl-i beyt werden als die „Leute des Hauses des Propheten Muhammet" verstanden. Dies bezieht sich auf den Propheten Muhammet, seine Tochter Fatima und ihren Ehemann Ali (Vetter und Cousin des Propheten) sowie deren Söhne Hasan und Hüseyin (2008: 7).

[7] Für einen direkten Vergleich siehe Necati Alkan (2016).

[8] Der türkische Terminus Alevilik hat sich erst im 20. Jahrhundert als Überbegriff durchgesetzt (Dressler 2013: 21).

RF_2018.indb 128 23.10.18 09:24

Die alevitische Gemeinschaftsstruktur ist durch das patrilineare Abstammungsprinzip gekennzeichnet. Die Person ist via Geburt Teil einer Familie *(Aile)*, einst eine erweiterte Großfamilie, heute Kernfamilie. Die Familie gilt als die kleinste soziale Einheit und stellt ein Haus *(Ev, Hane)* dar, das wiederum Teil einer übergeordneten Verwandtschaftsgruppe Lineage *(Sülale)* ist. Die Lineage umfasst die Bluts- und die angeheiratete Verwandtschaft. Neben diesen Familieneinheiten ist die traditionell endogam (d. h. nach innen) organisierte alevitische Gemeinschaft durch drei sozial-religiöse Beziehungen geprägt, die über ein rituelles Versprechen *(Ikrar)* hergestellt werden. Die *erste* Form ist die *Ocak-Talip*-Beziehung, die zwei einander ergänzende Kategorien darstellt. Auf der einen Seite stehen die *Talip* (Strebende, Schüler)-Gruppen, auf der anderen Seite die *Ocak*-Gruppen. Den *Ocak* (wörtl. Herd, Feuerstelle)-Gruppen obliegt die religiöse und soziale Anleitung der *Talip*-Gruppen. Die Legitimation ihrer Besonderheit beziehen die *Ocak*-Gruppen durch ihre patrilineare Abstammung vom Propheten Muhammet, von den 12 Imamen oder von anderen alevitischen Heiligen (Kehl-Bodrogi 1988: 167).[9] Die Angehörigen eines *Ocak* werden *Dede*[10] (wörtl. Großvater) und *Ana* (wörtl. Mutter) genannt. Ihre Aufgabe ist es, die *Talip*-Gruppen mindestens einmal im Jahr zu besuchen, die Gottesandacht *(Cem)* sowie weitere Rituale zu leiten, religiöses Wissen zu vermitteln, Streit zu schlichten und Seelsorge zu leisten.[11] Traditionell waren nur die *Ocak*-Familien im Besitz der *Buyruk*-Texte[12] und rituellen Objekte, die sie innerhalb ihrer Familien vererbten. Somit galten sie als „Hüter des geheimen Wissens" (Kehl-Bodrogi 2002: 14).

Die *zweite* zentrale Relation ist die *Musahip*-Beziehung, die als Weggemeinschaft *(Musahiplik)* übersetzt werden kann. Der Terminus *Musahip* ist dem arab. Begriff *musāhibe e*ntlehnt und bezeichnet „jene, die befreundet sind und eine schöne Kommunikation haben" (Korkmaz 2003: 204). Die Herkunft der „Weggemeinschaft", die als eine „Grundregel des Weges" (*Yol Erkanı) g*ilt, führen die Aleviten auf Muhammet und Ali zurück. Nach einem Narra-

[9] Jede *Ocak*-Lineage tradiert eine mündliche Überlieferung, die ihre Herkunft sowie die besonderen Fähigkeiten ihrer Vorfahren erzählt.

[10] Der Begriff *Dede* hat sich in der gegenwärtigen Literatur und Alltagssprache als Bezeichnung für die religiösen Spezialisten der alevitischen Gemeinschaft durchgesetzt (Kehl-Bodrogi 1988: 167).

[11] Um dieses Amt adäquat ausüben zu können, verfügt ein *Dede/*eine *Ana* über folgende Fähigkeiten bzw. Charakterzüge: Ehrlichkeit, Bescheidenheit, Gastfreundlichkeit, Geschicklichkeit der Vermittlung zwischen Personen und Interessensgruppen sowie bei der Ausführung der Rituale und Wissensvermittlung. Hinzu kommt das Einvernehmen (Rızalık) der jeweiligen *Talip*-Gruppe, wodurch der *Dede/*die *Ana* in seiner/ihrer Funktion bestätigt wird.

[12] Nähere Beschreibung der *Buyruk*-Texte folgt im Abschnitt zu den Quellen.

RF_2018.indb 129 23.10.18 09:24

tiv, verankert in den B*uyruk*-Schriften, wird berichtet, wie Muhammet selbst 632 auf dem Rückweg seiner letzten Pilgerreise von Mekka nach Medina in seiner letzten Predigt bei G*adr Hum d*ie besondere Bedeutung von Ali hervorhob und mit ihm die M*usahip*-Beziehung einging (Kehl-Bodrogi 1997: 119; Shankland 2003: 84).[13] Diese Beziehung soll idealerweise nach der Heirat eingegangen werden und umfasst zwei Ehepaare, d. h. Familien/Häuser, die zu ideellen Geschwistern werden. Erst durch das Eingehen dieser Beziehung werden die Personen – die sich reziprok als Geschwister ansprechen – durch den D*ede i*n die alevitische Gemeinschaft initiiert.

Als *dritte* Form ist die *Kivre*-Beziehung zu nennen, die bei der Beschneidung *(Sünnet)* eines Jungen eingegangen wird.[14] Durch die *Kivre*-Beziehung werden ebenso zwei „Häuser" bzw. Familien miteinander zu ideellen Geschwistern. In den *Musahip*-und *Kivre*-Beziehungen[15], die als Regeln des „alevitischen Weges" gelten und in alevitischen Quellen verankert sind, sind die beteiligten Familien zu gegenseitiger lebenslanger moralischer, wirtschaftlicher und sozialer Unterstützung angehalten.

Vom Mystikverständnis *Hacı Bektaş Velis u*nd der *Batiniyya*[16] Lehre beeinflusst, gilt in der alevitischen Lehre die Prämisse, Quellen nach einem inneren verborgenen (*Batini) u*nd nicht nur nach dem äußeren sichtbaren (*Zahiri) S*inn zu verstehen.[17] Eine Auslegung von Quellen ist ausdrücklich

[13] Die Predigt bei *Gadr Hum* wird auch bei den Schiiten als Beweis für die besondere Stellung Alis betrachtet (vgl. Halm 2005: 11). Jedoch ist die *Musahip*-Beziehung zwischen Muhammet und Ali kein Element der schiitischen Überlieferung, so dass diese als alevitenspezifisch zu sehen ist.

[14] Die Beschneidung wird als ein Element des jüdischen und islamischen Glaubens anerkannt (Yaman 2007: 324).

[15] Bei der Bezeichnung der Beziehungen können geringe regionale Abweichungen vorkommen.

[16] Unter der *Batiniyya* ist eine frühe Richtung (8–10. Jahrhundert) innerhalb der islamischen Mystik zu verstehen (Kehl-Bodrogi 2008: 4). Vor allem dem Mystiker Husain ibn Mansur al-Halladsch (ca. 857–922), der für seine Aussage *„Anā l-haqq"* (türk. E*ne-l Hak* = Ich bin die göttliche Wahrheit.) als Ketzer in Bagdad erhängt wurde (Schimmel 2008: 16, 22), kommt bei den Aleviten eine besondere Verehrung zu.

[17] Die zum Alevitentum vorliegenden Quellen müssen vor dem Hintergrund dreier Aspekte betrachtet werden. Erstens haben die Aleviten/Kızılbaş, bedingt durch die Stigmatisierung als Häretiker im Osmanischen Reich, jahrhundertelang strikt an der Praxis des Schweigegebots festgehalten, indem sie Glaubensinhalte zum Schutz der Gemeinschaft „Fremden" nicht offenbarten. Zweitens gab es bis heute keine wissenschaftliche Institution, in der das Alevitentum gelehrt wird. Die Wissensvermittlung erfolgte primär über die O*cak*-Lineages. Die bisher einzige schriftliche Überlieferung konnte erst in die gegen Ende des 20. Jahrhunderts beginnende Forschung Eingang finden, was vor allem durch die Emanzipierung im europäischen Migrationskontext angekurbelt wurde. Drittens hat auch das Alevitentum über Jahrhunderte lokalbedingte regionale Einflüsse erfahren.

RF_2018.indb 130 23.10.18 09:24

erwünscht, woraus neben der schwierigen Quellenlage auch die unterschiedlichen Selbstverständnisse im Alevitentum herrühren. Die damit verbundene Weisheit von H*acı Bektaş Veli: „D*as bedeutendste Buch, das man lesen kann, ist der Mensch", brachte ihnen im Osmanischen Reich die Brandmarkung als „Ungläubige" ein. Im Alevitentum gelten Abbildungen von heiligen Personen, rituelle Objekte und Orte in der Natur (Bäume, Wasserquellen, Berge) ebenso als Quellen. Nach alevitischer Vorstellung sind Tora (T*evrat),* Neues Testament (I*ncil),* Psalmen (Z*ebur) un*d Koran (K*uran-ı Kerim) gl*eichberechtigte heilige Bücher, die Gottesgesandten offenbart wurden. Selbst wenn die Aleviten den Koran als heiliges Buch des Islam anerkennen, so hat es nicht dieselbe rituelle und kanonische Bedeutung wie für die Sunniten und Schiiten (Dreßler 2002: 104). Zu den schriftlichen Quellen im Alevitentum zählen v. a. die Im*am Cafer Sadık Buyruğu, ab*gekürzt als Buy*ruk („G*ebot", „Weisung"). Die Texte werden vorrangig auf die Zeit des Şah *Isma*il zurückgeführt, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in osmanisch-türkischer Sprache Schriften als „Sendschreiben" durch seine Kalifen an seine anatolischen Anhänger verschickte. Darin sind Ritualbeschreibungen, mystische Lehren, Gebete und schiitische Vorstellungen vorhanden (Dreßler 2013: 17). Traditionell befanden sich die Buyr*uk-Tex*te im Besitz der Ocak-*Fam*ilien. Des[18] Weiteren gelten die Schriften Vilâ*yet Nâme-i Hacı Bektaş Veli (Die* Erzählung von Hacı *Bektaş Veli), Mak*alat*-ı Hacı Bektaş Veli (Die Ab*handlungen des Hacı Be*ktaş Veli) und Ne*ch`ül *Belâğa (Pfad der* Beredsamkeit) als zentrale Werke, die aber keine strikt systematischen Katechismen darstellen (Vorhoff 1999: 16). Neben diesen Texten dienen vielmehr die gesungene Dichtung wie Deyişler *(Redeformen*), Nefesler (*Atem) oder* auch Deme (Gesa*gtes)* der Tradierung religiösen Wissens (Kehl-Bodrogi 2008: 3). Diese Erzählungen in Gedichtform (Versdichtung) sind ein wichtiger Bestandteil der rituellen Versammlungen (z. B. Gottesandacht, Beerdigung) und der Gespräche (Muhabbet, *Sohbet), die in B*egleitung der türkischen Langhalslaute Bağlama/Sa*z in gesungen*er Form überliefert werden (Ebd. 1988: 122 ff). In diesen Texten werden Traditionen, Weltbild, Rituale und Heiligenlegenden tradiert. Gemeinsam ist allen Texten, dass sie durch ihre spezifische Terminologie und Thematik den Versuch unternehmen, die Wahrheit zu enthüllen.

[18] Bis ins 20. Jahrhundert hinein wurden diese Texte handschriftlich vervielfältigt, ergänzt und fortgeschrieben, sodass unterschiedliche Versionen im Umlauf sind. Die erste *Buyruk*-Sammlung in lateinischer Schrift wurde 1958 von Sefer Aytekin gedruckt. Durch diese Form der Verschriftlichung wurden die Überlieferungen und das rituelle Wissen auch den *Talip* (Strebende, Schüler) und Nicht-Aleviten zugänglich.

RF_2018.indb 131 23.10.18 09:24

Nach alevitischem Verständnis ist die Schöpfung als eine mystische Einheit von „Gott, Mensch und Natur" zu verstehen, was auch mit dem Ausspruch *Hak-Muhammet-Ali* zur Geltung kommt.[19] Die Narrative in den *Buyruk*-Texten und der gesungenen Dichtung beschreiben die Manifestation von *Hak/Hakikat* (Gott/Wahrheit) als göttliches Licht in jedem Lebewesen, Menschen und der Natur. Nach dieser Vorstellung ist alles Leben auf der Erde mit göttlichen Attributen versehen und miteinander verbunden. Das immanente und transzendente Gottesverständnis, das nicht einem personifiziertem „Gott" gleicht, ist trotz seiner Nähe zum *Vahdet-i Vücut*-Konzept (Einheit aller Seienden) aus der islamischen Mystik nicht ausreichend, um das alevitische *Vahdet-i Mevcut*-Konzept (Einheit allen Seins) zu verstehen (Terkivatan 2013). Ziel des Menschen – der mit Vernunft, Verstand und Liebe ausgestattet ist – ist, nach der Einheit zu suchen und sich auf den Weg *(Yol)* zu begeben, wie Aleviten ihre Religion selbst bezeichnen. Auf dem Weg der Wahrheitssuche hat der Mensch – angehalten, sich Wissen anzueignen – in seinem Lebenszyklus vier spirituelle Stadien zu durchschreiten, die in der *4 Tore, 40 Stufen-Lehre* verankert sind.[20] Dieser Vervollkommnungs- bzw. Reifeprozess der menschlichen Seele wird bereits im Diesseits angestrebt. Überlegungen zum „Jüngsten Gericht" und „Jenseits" spielen in der alevitischen Lehre eine untergeordnete Rolle. Nach alevitischem Verständnis kann der Mensch auf der Basis seiner Handlungen bereits im „Hier und Jetzt" den Himmel oder die Hölle erleben. Ausschlaggebend ist, dass sich der Mensch von Eigenschaften wie Gier, Neid, Hass reinigt und sich dabei an die Gebote der *Edep*-Regeln hält, die als ethisch-moralische Orientierungen gelten. Im Vordergrund der *Edep*-Regeln steht die Aussage: „Beherrsche deine Hände, deine Zunge und deine Lenden" *(Eline Diline Beline sahip ol)*. Die Hand zu beherrschen bedeutet, nicht zu stehlen und keine Gewalt auszuüben. Die Beherrschung der Zunge fordert die Menschen auf, stets die Wahrheit zu sagen.[21]

[19] Das alevitische Verständnis von Muhammet und Ali – auch verbunden in dem Dreiklang – unterscheidet sich von der sunnitischen sowie schiitischen Erzähltradition dieser Persönlichkeiten.

[20] Diese Dört Kapı Kırk Makam-Lehre ist vor allem im Makalât-Buch zu finden. Die vier Tore sind 1. Şeriat (Grundregeln des Zusammenlebens), 2. Tarikat (Mystischer Pfad), 3. Marifet (Fähigkeit zur Erkenntnis) und 4. Hakikat (Wahrheit).

[21] Früher beinhaltete die Regel auch, das religiöse Wissen nicht an Außenstehende weiterzugeben.

RF_2018.indb 132 23.10.18 09:24

Die Aufforderung, seine Lenden zu beherrschen, impliziert sexuelle Handlungen auf die monogame Ehe zu beschränken, denn Polygamie ist verboten.[22] Die sukzessive „Unterordnung des Egos" soll im Reifeprozess zu einem guten und emphatischen Menschen behilflich sein.

Des Weiteren ist die alevitische Lehre vom Imperativ des Einvernehmens *(Rızalık)* durchdrungen. Dieses Prinzip gilt für jede Person und dient zur Vermeidung von Konflikten und Herstellung von Gerechtigkeit. Nur durch das *Rızalık* auf drei Ebenen ist der Mensch in der Lage, die beschriebenen vier Tore zu durchschreiten. Die erste Art des Einvernehmens ist der *Einklang mit sich selbst,* d. h. sich mit seinem Inneren konfrontieren und sich selbst reflektieren. Nichts soll aus Zwang, sondern aus freien Stücken, „vom Herzen und aus Liebe" sein. Die zweite Art ist das *Einvernehmen mit der Gesellschaft.* Hier sollen die Gesellschaft, in der man lebt, mit der Person und die Person mit der Gesellschaft einvernehmlich sein. Diese kollektive Ebene zeigt sich auch u. a. in einer Art „öffentlicher Konfliktlösung" bei der Gottesandacht *(Cem)*, wenn der *Dede/*die *Ana* nach Streitigkeiten in der Gemeinde fragt. Diese müssen gemeinschaftlich bereinigt werden, bevor die Andacht anfangen kann. Im erweiterten Kontext wird es auf gute Nachbarschaft, den Einsatz gegen Ungerechtigkeiten jeglicher Art und v. a. auf die Gesetzestreue übertragen.[23] Auf der dritten Ebene bezieht sich das *Einvernehmen auf den spirituellen Weg.* Jeder, der sich auf den Weg begibt, sollte die Regeln aus Liebe befolgen (Missionierungsverbot). Erst wenn man Einvernehmen mit sich selbst und der Gemeinschaft erreicht hat, kann man Einvernehmen mit dem Göttlichen erlangen und eins mit der Wahrheit sein, das auch ein Ziel der alevitischen Gottesandacht *(Cem)* darstellt. Im Vordergrund des *Cem,* an dem Männer und Frauen gemeinsam teilnehmen, steht das Erleben von Gleichwertigkeit, Gerechtigkeit und Gemeinschaft. Während das *Cem*-Ritual im dörflichen Kontext in den eigenen Häusern stattfand, bieten heute die *Cem*-Gebetshäuser *(Cem Evi)* den räumlichen Rahmen. Nicht nur die rituelle Andacht, d. h. das Vollziehen von Gebeten, sondern auch das Lösen von sozialen Konflikten sowie das gerechte Teilen von Gaben *(Lokma)* mithilfe des

[22] In den *Edep*-Regeln lässt sich Durkheims (1903) erstes Element der Moralität – „der Geist der Disziplin" – wiederfinden.

[23] Im Rahmen der Studie zu alevitischen Migrantenselbstorganisationen in Deutschland und den Niederlanden betonten viele der Informanten die Bedeutung der jeweiligen Rechtsordnung für sie als geltendes Recht (siehe Aksünger 2013). Ein weiteres Beispiel dafür ist auch im Alevitischen Religionsunterricht zu finden. Jede Unterrichtsstunde beginnt damit, dass die Lehrperson nach dem Einvernehmen und Konflikten in der Klasse fragt. Vorhandene Konflikte sollen die Schüler/innen gemeinschaftlich lösen: ein Mechanismus der Streitschlichtung, die der alevitischen Lehre inhärent ist.

RF_2018.indb 133 23.10.18 09:24

Rızalık-Prinzips sind zentrale Elemente. Ein weiteres entscheidendes Element stellt das „Erwecken des Lichts" (in Form von Kerzen) dar, das mit dem alevitischen Schöpfungsverständnis unmittelbar in Verbindung steht.[24] Ein anderer wichtiger Aspekt ist der *Semah,* ein spiritueller Gang bzw. Gebet, der von Männern und Frauen gemeinsam im Kreis begangen wird. Das *Cem*-Ritual kann nur von rituellen Spezialisten *(Dede/Ana)* geleitet werden, sodass die herkömmliche Teilnehmerstruktur auf den *Ocak-Talip*-Beziehungen basiert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Identität einer alevitischen Person idealerweise geknüpft ist an: a) die Geburt durch alevitische Eltern, b) das Eingehen der sozial-religiösen *Ikrar*-Beziehungen, c) das Einhalten der ethisch-moralischen Prinzipien wie z. B. *Edep*-Regeln und *Rızalık,* d) die Teilnahme an der rituellen Praxis, insbesondere an der *Cem*-Gottesandacht, d. h. ein spezifisches Set an Identitäts-Merkmalen. Diese gelten für beide Geschlechter gleichermaßen, so dass die „Vervollkommnung der menschlichen Seele" nur durch individuelle und gemeinschaftliche Reflexionsprozesse sowie das Einüben von Gleichwertigkeit und Gerechtigkeit erreicht werden kann. Merkmale, die das Alevitentum vom sunnitischen und schiitischen Islam unterscheiden, so dass es im Herkunftsland Türkei keine rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft erfährt.

Zur Situation der Aleviten im Herkunftsland Türkei

Das „Anderssein" der Aleviten hat eine Nicht-Anerkennung, Ausgrenzung und Diskriminierung zur Folge, was bis in das Osmanische Reich zurückreicht. An der Seite des Şah Ismail kämpften sie als Kızılbaş (rote Kopfbedeckung tragend)[25] Anatolien gegen das Osmanische Reich. Nach der Niederlage des Şah Ismail (1514) in Caldıran wurden die Kızılbaş durch die von Yavuz Sultan Selim I (1470–1520) erlassenen Fatwas (islamische Rechtsgutachten) als Ungläubige (Kuffar) Opfer von Verfolgung und Vernichtung. Diese[26] Verfolgungen führten laut Dreßler (2002: 10) zum Rückzug der Kızılbaş in abgelegene Bergregionen Anatoliens, wodurch sie sich zu einer – mit einer

[24] Das Schöpfungsverständnis lässt sich in den genannten schriftlichen Quellen, aber auch in den traditionellen mündlichen Narrativen finden.

[25] Die Bezeichnung *Kızılbaş b*edeutet wörtlich „Rotkopf" und wurde ursprünglich für die anatolischen Anhänger des persischen *Şah Is*mail verwendet. Bis in die Gegenwart ist diese Bezeichnung in der Fremdbezeichnung negativ behaftet (Dreßler 2013: 22 ff).

[26] Die Tötung von ca. 40.000 auf Anordnung von Yavuz Sultan Selim I. hinterließ eine Wunde in der Erinnerungsgeschichte der Aleviten (vgl. Dreßler 2014: 1).

RF_2018.indb 134 23.10.18 09:24

„ethnischen Gruppe“ vergleichbaren – Sozial und Glaubensgemeinschaft verwandelten. Von Persien als religiösem Zentrum isoliert, akzeptierte ein Teil der Aleviten den Bektaşi-Orden, der sich im 16. Jahrhundert institutionalisierte. Doch mit dem Verbot des Bektaşi-Ordens und der angeordneten Veräußerung an den sunnitischen Nakschibendi-Orden durch Sultan Mahmut II. 1825, wurde die soziale, ökonomische und geistig-religiöse Isolation der Aleviten wieder verstärkt (Franz 2000: 18–20; Sökefeld 2008: 12).

Erst der Zusammenfall des Osmanischen Reichs und die anschließende Gründung der Türkischen Republik 1923 führten – scheinbar – aus der Isolation heraus. Mit der Hoffnung auf eine rechtliche Gleichstellung unterstützten Aleviten den Säkularisierungsprozess und begrüßten die Abschaffung der Scharia. Fortan erhielten sie unter dem Dach einer „homogenen“ Nation nach der Ideologie des Staatsgründers Mustafa Kemal Atatürk (1881–1938) die Identität als türkische Staatsbürger.[27] Bis heute ist den ungefähr 15–20 Millionen Aleviten eine rechtliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft verwehrt geblieben, da mit dem Gesetz von 1925 *(Tekke ve zaviye yasası)* Konvente, Ordensgemeinschaften und deren religiöse Praxis verboten wurden, worunter auch der *Bektaşi*-Orden und die Aleviten fielen. Offizielle Minderheitenrechte wurden nur den ehemaligen nicht-muslimischen M*illet (gayrimüslimler)*[28] *d.* h. den griechisch-orthodoxen, den Armeniern und den Juden gewährt. Davon ausgenommen sind auch die Aramäer[29] Alawiten und die Jesiden.

In dem Vertrag von Lausanne wurden in den Art. 37–45 die Minderheiten und ihre Rechte definiert, so dass die Aleviten unter die Kategorie „Muslime“ fielen. Für alle religiösen Belange der Muslime war fortan das „Präsidium

[27] Doch das Alevitentum überschreitet ethnische Grenzen, so dass ca. 2/3 türkischsprachig sind und 1/3 eine der beiden nordwestiranischen Sprachen Kurmancı und Zazaki spricht. In der Türkei gelten Kurmancı und Zazakisprecher als Kurden, obwohl Wissenschaftler nur das Kurmancı dem Kurdischen zuordnen (vgl. Dreßler 2014; Andrews 2002).

[28] Das zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert vorherrschende *Millet*-System ordnete die Untertanen des Osmanischen Reiches in Religionsgruppen und gewährte diesen im Gegenzug zu höheren Steuern in kultureller und religiöser Hinsicht eine gewisse Eigenständigkeit (vgl. Seufert 2008: 22). In Folge der türkischen Republikgründung wurden in die Personalausweise dieser Gruppen folgende Kodierungen bzgl. der Religionszugehörigkeit eingetragen: 1 = Griechen; 2 = Armenier; 3 = Juden (vgl. http://www.radikal.com.tr/turkiye/iste-soykodlari-rumlar-1-ermeniler-2-yahudiler-3-1144444/).

[29] Die langjährigen Enteignungsversuche des türkischen Staates am aramäischen Kloster Mor Gabriel in Mardin zeigen den Umgang des türkischen Staates mit dem Eigentum religiöser Minderheiten. Auf die Situation religiöser und ethnischer Minderheiten in der Türkei verweisen u. a. die jährlichen Fortschrittsberichte der Europäischen Union im Rahmen der Beitrittsverhandlungen.

RF_2018.indb 135 23.10.18 09:24

für religiöse Angelegenheiten“ *(Diyanet Işleri Başkanlığı, DIB)* zuständig. Diese Behörde regelt den Moscheebau, die Erstellung von *Fatawa (is*lamische Rechtsgutachten), Freitagspredigten, Organisation der Pilgerfahrt sowie Inhalte des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen, so dass alevitische Themen de *facto übe*rall kaum berücksichtigt werden (Dreßler 2013: 16). Auch die nach der AKP-Regierung (seit 2002) unternommenen staatlichen Versuche wie die „Alevitische Öffnung“ (Al*evi Acılımı) 2009*–2010 und die Bemühung der Anerkennung von Irf*an Merkezleri (Or*densgemeinschaften), worunter auch die Alevitischen Cem-*Ge*betshäuser fallen sollten, brachten keine Verbesserung der Situation der Aleviten. Das[30] Gegenteil zeigte sich im jüngsten Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26. April 2016. Demnach verstößt der türkische Staat gegen die Religionsfreiheit (Art. 9) und gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 14) in Bezug auf die Aleviten in der Türkei. Dieses höchstrichterliche Urteil stellt eine eklatante Ungleichbehandlung der Aleviten ohne objektive und einsichtige Rechtfertigung durch den türkischen Staat fest, was bis in die Gegenwart anhält. Eine gänzlich andere Situation lässt sich in Deutschland und Österreich, den neuen Heimatländern der Aleviten, beschreiben.

Einwanderung, Organisation und politisch-rechtliche Situation der Aleviten im Migrationsland Deutschland

Als im Zuge der Gastarbeitermigration ab 1961 türkeistämmige Migranten in Deutschland (darunter auch viele Aleviten) ankamen, wurden sie eher von der Arbeiterwohlfahrt betreut. Die katholische Caritas war vordergründig für die Spanier, Italiener, Portugiesen zuständig. Ohne autochthone Organisationsstrukturen und angelehnt an die Tradition der Arbeiterwohlfahrt begannen sich Aleviten in türkeistämmigen Arbeiter- und Kulturvereinen zu organisieren. Diese waren weniger parteipolitisch ausgerichtet und stellten beratende Treffpunkte für Arbeitsmigranten aus der Türkei dar.[31] Die politischen Wurzeln der nachfolgenden alevitischen Bewegung sieht Sökefeld in der linken Bewegung der 1970/1980er-Jahre in der Türkei, die transnational nicht

[30] Zu den zentralen Forderungen der anatolischen Aleviten zählen u.a. die rechtliche Anerkennung des Alevitentums als Religion und Kultur, die Aufhebung des Religionsunterrichts als Pflichtfach, die rechtliche Anerkennung der *Cem*-Häuser als Gebetsstätten, der Baustopp von Moscheen in alevitischen Dörfern, die Errichtung eines Museums im Madımak-Hotel als Gedenkstätte für die Opfer.

[31] I. H. Özak/Ahmed Sezer (1987): Türkische Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Informationsdienst zur Ausländerarbeit. Nr. 3–4/87, S. 55.

RF_2018.indb 136 23.10.18 09:24

losgelöst voneinander betrachtet werden können (Sökefeld 2013: 19). Die Polarisierung des politischen Diskurses in den 1960/1970er-Jahren ebnete den Weg zu einer verschärften „Links vs. Rechts"-Ausrichtung in der Türkei. Zu dieser Zeit wandten sich vor allem urbanisierte junge Aleviten sozialistisch geprägten Ideen zu, womit zumeist eine gleichzeitige Ablehnung der religiösen Inhalte des Alevitentums einherging. Laut Kehl-Bodrogi (2006: 4) führte diese „Entwicklung zwar nicht zu einem Verlust alevitischer Identität, wohl aber zu einer Neuinterpretation der sie konstruierenden Merkmale". Fortan wuchs eine junge Generation von Aleviten auch in Deutschland heran, die sich vielmehr im linken Spektrum verortete und dabei die „Geschichte des Sozialismus in der alevitischen Geschichte sah" (Dressler 2002: 173). In den 1980er-Jahren begann die Emanzipierung der Aleviten als eigenständige Migrantengruppe. Das Coming-out wurde durch verschiedene Aspekte im Herkunfts- und Aufnahmekontext motiviert. Zu den entscheidendsten Faktoren zählt die in Folge des Militärputsches (1980) staatlich geförderte Rückkehr des Islam in die Politik im Rahmen der „Türkisch-Islamischen-Synthese". Als eine Reaktion darauf ist die Gründung der „Alevitischen Kulturgruppe" 1988 in Hamburg zu nennen. Diese Kulturgruppe organisierte 1989 eine „Alevitische Kulturwoche" an der Universität Hamburg, in deren Rahmen öffentliche Lesungen, Diskussionen und eine *Cem*-Gottesandacht stattfanden. Martin Sökefeld (2008b: 23) bezeichnet diesen kollektiven Bruch mit dem Schweigegebot als den Beginn der alevitischen Bewegung, der eine transnationale Signalwirkung in die Türkei hatte.[32] Dies zog in den 1990er-Jahren eine Welle von Vereinsgründungen, neuen Mitgliedschaften und vielen Publikationen nach sich. Als weitere Zäsuren in dieser Phase gelten insbesondere das Sivas-Massaker 1993 und der Gazi-Vorfall 1995.[33] Vor allem nach den Ereignissen in Sivas mündeten die Gespräche in Deutschland im Zusammenschluss ale-

[32] Dazu zählen unter anderem der Pir Sultan Abdal Kulturverein (PSAKD), Hacı Bektaş Veli Kulturverein (HBVDKD), die Anatolische Hacı Bekta Veli Kulturstiftung (HBVKD), die Ehl-i Beyt Stiftung (DEBV) und die Ce*m*-Stiftung (CEM), die auch zu den Hauptakteuren der Renaissance des Alevitentums gehören (Massicard 2001).

[33] Beim 4. *Pir* Sultan Abdal-Festival, das in Gedenken an den gleichnamigen Dichter in Sivas vom *Pir* Sultan Abdal Kulturverein (PSAKD) durchgeführt wurde, kamen am 2. Juli 1993 33 Menschen ums Leben. Ein Mob von wütenden islamischen Fundamentalisten zündete ein Hotel an, in dem viele Teilnehmer des Festivals, meist alevitische Intellektuelle und Künstler, untergebracht waren (Sökefeld 2008a: 67 f; Massicard 2007: 85). Zwei Jahre später, am 12. März 1995, waren die Aleviten einem weiteren gewaltsamen Übergriff ausgesetzt, diesmal im Stadtteil Gazi von Istanbul, wo Aktivisten bewaffnete Anschläge auf Aleviten verübten. Dabei kam ein älterer Mann ums Leben und mehrere Personen wurden verletzt. Der Vorfall führte zu einem Aufruhr, der sich schnell auch auf andere Stadtteile übertrug. Im Laufe der darauf folgenden Demonstrationen wurden Aleviten von der Polizei erschossen bzw. kamen während des Polizeigewahrsams ums Leben (Kehl-Bodrogi 2002: 33).

RF_2018.indb 137 23.10.18 09:24

vitischer Vereine unterschiedlicher Prägung als Dachverband. Ab 2000 orientierte sich der Dachverband nach einem Wechsel im Vorstand zunehmend an dem gesellschaftlichen Geschehen und Leben in Deutschland. Seit 2002 nennt sich dieser Verband Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. (*Almanya Alevi Birlikleri Federaysonu,* AABF), dem gegenwärtig ca. 157 Ortsgemeinden angehören.[34] Immer mehr Aleviten – seien es Angehörige der 1. oder der 2. Generation – sehen in den europäischen Ländern ihre „neue Heimat".[35] 2002 schlossen sich die AABF und weitere alevitische Dachverbände aus den Niederlanden, Frankreich, Österreich, Dänemark, Belgien, Schweiz und Schweden zur Europäischen Konföderation Alevitischer Gemeinden zusammen (Kaplan 2004: 150), die gegenwärtig ungefähr 250 Gemeinden umfasst (Gümüş 2007: 219). Mit der Satzungsänderung 2002, in der sich der Dachverband dezidiert als „Glaubensgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes definiert" (Sökefeld 2005: 61)[36] findet in der Außenpräsentation eine „Verschiebung von der Kultur zur Religion" statt (Kehl-Bodrogi 2006: 10, 14), die mit einer rechtlichen Anerkennung in Deutschland einhergeht.

Seit Beginn ihrer Migrationsgeschichte standen Aleviten in Deutschland Individualrechte wie die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG), die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG), die ungestörte Religionsausübung (Art. 4 GG) und die freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG) zu.[37] Seit den 2000er-Jahren folgte eine Anerkennung auf kollektiver Ebene. Dazu zählen vor allem die Anerkennung des Kulturzentrums Anatolische Alevi-

[34] Neben der AABF entstand 1997 die Alevitische Gesellschaft Deutschlands (*Cem Almanya Alevi Toplumu,* CEMAAT) als ein Ableger der *Cem*-Stiftung (*Cem Vakfı*) aus der Türkei. Die sich nun in Köln befindende Zentrale zählt ca. zehn alevitische Gemeinden. Des Weiteren ist die Europäische Alevi Akademie (*Avrupa Alevi Akademisi,* AAA) zu nennen, welche mit Unterstützung der AABF und einiger alevitischer Gemeinden in den Niederlanden entstanden ist.

[35] Dies wird vor allem vom Alevitischen Jugendverband, der 1994 als eben solcher gegründet wurde, artikuliert. Gegenwärtig in Bund der Alevitischen Jugend e.V. (BDAJ) umbenannt, sind diesem ca. 96 Ortvereine und weitere 41 Ortsjugenden angeschlossen. In diesen sind nach eigenen Angaben ca. 33.000 Mitglieder aktiv (vgl. www.bdaj.de). Des Weiteren gibt es seit 2011 alevitische Hochschulgruppen in Deutschland, die sich zum Bund Alevitischer Studierender Deutschland (BDAS) zusammengeschlossen haben (vgl. http://bdas.eu/).

[36] Martin Sökefeld (2005): Integration und transnationale Orientierung: Alevitische Vereine in Deutschland, in: Weiss, Karin; Thränhardt, Dietrich (Hrsg.): SelbstHilfe Wie Migranten Netzwerke knüpfen und soziales Kapital schaffen. Freiburg i.B.: S. 61.

[37] Das Recht auf politische Teilhabe im aktiven und passiven Wahlrecht auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene ist an die deutsche Staatsangehörigkeit geknüpft. Nach Untersuchungen von Kehl-Bodrogi (2002) für Berlin, Sökefeld (2008a) für Hamburg und Aksünger (2013) für Duisburg haben mittlerweile ca. 60 % der Aleviten die deutsche oder die deutsch-türkische Staatsangehörigkeit.

RF_2018.indb 138 23.10.18 09:24

ten e.V. (Anadolu Aleviler Kültür Merkezi, AAKM) 2002 in Berlin und des Dachverbandes AABF 2005 unter anderem in Nordrhein-Westfalen, um nach Art. 7 Abs. 3 Religionsunterricht an Grundschulen in deutscher Sprache erteilen zu können. Die Anerkennung erfolgte auf der Basis eines religionswissenschaftlichen Gutachtens von Prof. Ursula Spuler-Stegemann (2003) und eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens von Prof. Dr. Stefan Muckel (2004), die vom damaligen Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen federführend in Auftrag gegeben worden sind.

Auf dieser Grundlage führte das Land Baden-Württemberg im Rahmen eines Modellversuchs im Schuljahr 2006/07 den alevitischen Religionsunterricht (ARU) ein. Die für den ARU erforderlichen Lehrer wurden in einer Fortbildung zwischen 2008 und 2011, welche von der AABF in Kooperation mit den jeweiligen Landesschulbehörden durchgeführt wurde, qualifiziert. 2011 setzte das Pilotprojekt „Lehrerweiterbildung für den alevitischen Religionsunterricht" (ARU) an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ein. Diese Arbeit mündete im Wintersemester 2013/14 in den Erweiterungsstudiengang „Alevitische Religionslehre/-pädagogik" auf drei Semester. Gegenwärtig wird an 100 Schulen in acht Bundesländern durch 67 alevitische Lehrkräfte der ARU erteilt (Ağuiçenoğlu 2015: 3–4).

Ein weiterer wichtiger Schritt erfolgte 2013 durch den Vertrag nach Art. 140 GG[38] zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.[39] Die darauf folgende Einrichtung der Professur für das Alevitentum mit dem Schwerpunkt „Alevitische Religion" an der Akademie der Weltreligionen zum Wintersemester 2014/15 an der Universität Hamburg ist in dieser Denomination ebenso einzigartig wie der neue Studiengang „Alevitische Religion" im Lehramt, wodurch erstmals seit dem Wintersemester 2015/16 alevitische Religionslehrer anhand eines grundständi-

[38] Der Status der Religionsgemeinschaft wurde seit Beginn der Bundesrepublik den beiden christlichen – evangelischen und katholischen – Religionsgemeinschaften und neuerdings auch jüdischen Gemeinden zuteil, welche auf Art. 140 GG zurückzuführen ist. In Art. 140 GG werden die Rahmenbedingungen für Religionsgemeinschaften bestimmt, die u. a. auf Art. 137 der WRV (Reichsverfassung von 1919) beruhen. Nicht nur das „Fehlen einer Staatskirche" in Abs. 1, ebenso die „Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften ohne Beschränkung" in Abs. 2, und dass „jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes verwaltet" in Abs. 3 sind darin festgelegt (vgl. auch Gümüş 2007: 276).

[39] Für den Vertrag siehe http://www.hamburg.de/contentblob/3551366/data/download-alevitische-gemeinde.pdf. In Folge des Vertrags wurde in Hamburg im April 2016 der erste alevitische Friedhof in Europa eingeweiht. 2012 wurde auch ein Vertrag in Bremen und 2013 eine Absichtserklärung in Niedersachen unterzeichnet.

RF_2018.indb 139 23.10.18 09:24

gen Studiums qualifiziert werden.[40] Die Studierenden lernen neben ihrem Schwerpunkt „Alevitentum“ verschiedene Nachbarreligionen – Judentum, Christentum, Hinduismus, Buddhismus und Islam – in entsprechender Intensität kennen, um für den „Religionsunterricht für alle“ in Hamburg qualifiziert zu werden. Gerade durch die zunehmende religiöse und kulturelle Pluralisierung der Gesellschaft steigt die Nachfrage an alevitischen Lehrenden, die ihre eigene Religion und die anderen Religionen in einer heterogen zusammengesetzten Schülerschaft unterrichten können. Mit der religiösen Pluralisierung in Deutschland einhergehend nehmen alevitische Vertreter am nationalen Integrationsgipfel, der Deutschen Islamkonferenz sowie an verschiedenen Dialogrunden in vielen Bundesländern teil. Zudem erhielten Aleviten 2015 einen Sitz in der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).[41] Diese positiven Zeichen der aktiven Teilnahme der Aleviten am gesellschaftlichen Leben in Deutschland werden – ähnlich wie im Nachbarland Österreich – durch rechtliche Rahmenbedingungen gestützt.

Einwanderung, Organisation und politisch-rechtliche Situation der Aleviten in Österreich

Die Migrationsgeschichte der Aleviten in Österreich beginnt mit dem Anwerbeabkommen von 1964 zwischen der Türkei und Österreich. Die sogenannte Gastarbeitermigration verlief relativ ähnlich wie in Deutschland (s.o.). Auch hier wurden die Aleviten in den nachfolgenden Jahren im Rahmen statistischer Erhebungen nicht als eigene Migrantengruppe erfasst. Nach Angaben alevitischer Vertreter organisierten sich die Aleviten erst ab den 1980er-Jahren in explizit „Alevitischen Kulturvereinen“ (Bulut 2014: 65). Nach den Gewaltereignissen in Sivas (1993) und Istanbul-Gazi (1995) in der Türkei kam es auch in Österreich 1998 zur Gründung eines ersten Dachverbands

[40] Bereits 1991 startete das Alevitische Kulturzentrum Hamburg (heute Alevitische Gemeinde Hamburg e.V.; Hamburg Alevi Kültür Merkezi HAKM) eine Unterschriftenkampagne mit dem Ziel, dass alevitische Inhalte in den Schulen Berücksichtigung finden sollten. Die Teilnahme alevitischer Personen in dem 1995 gegründeten „Gesprächskreis Interreligiöser Religionsunterricht“ (GIR) und die gemeinsame Empfehlung 1997 führten dazu, dass 1998 erste alevitische Themen in den Lehrplan für die Hamburger Grundschulen aufgenommen wurden. Das Hamburger Modell „Religionsunterricht für Alle“ (Rufa), der unter der Federführung der Nordelbischen Kirche lag, teilt die Schüler nicht nach Konfessionen auf und ist interreligiös angelegt (Sökefeld 2013: 26; Kaplan 2013: 171).

[41] Vgl. http://www.medienkorrespondenz.de/politik/artikel/aleviten-erhalten-sitz-in-der-lfm-medienkommission.html.

RF_2018.indb 140 23.10.18 09:24

„Föderation der Aleviten Gemeinden in Österreich“ *(Avusturya Alevi Birlikleri Federasyonu),* der die gleiche Abkürzung AABF wie das deutsche Pendant trägt (vgl. auch Coşan-Eke 2014: 17). Der AABF sind heute zehn alevitische Vereine mit 6.000 Familienmitgliedschaften in ganz Österreich angeschlossen. Näheres zur Organisationsstruktur, dem Selbstverständnis und den Handlungsfeldern sind auf der offiziellen Website zu finden.[42]

Daneben existiert(e) das „Alevitische Kulturzentrum in Österreich“ (AKÖ), das 1995 in Wien gegründet wurde.[43] Die Mitglieder der AKÖ sind eher kurdischund zazakisprechende Aleviten, mehrheitlich aus der Region Dersim. Die AKÖ ist Mitglied in der „Föderation der demokratischen Alewiten e.V.“ (*Demokratik Alevi Federasyonu;* FEDA) mit Sitz in Deutschland (Arslan 2010: 173). Aus der AKÖ ist die Organisation mit dem Namen „Alt Aleviten“ hervorgegangen, die seit August 2013 als „Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (AAGÖ) als staatlich eingetragene Bekenntnisgemeinschaft mit Sitz in Wien gilt.[44] Auf ihrer Website[45] die sich noch im Aufbau befindet, erfährt der Leser, dass hier insbesondere das *Kızılbaş*-Alevitentum als eigenständiger Glaube mit insbesondere vorislamischer Prägung verstanden wird.

Als eine dritte Vereinigung ist der „Kulturverein der Aleviten in Wien“ *(Viyana Alevi Kültür Birliği) m*it der Abkürzung VAKB zu nennen, der einst Mitglied in der AABF war. Nach internen Meinungsunterschieden reichte die VAKB im März 2009 beim Kultusamt im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) einen Antrag auf Anerkennung als „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ ein, die heute als IAGÖ eine eingetragene Religionsgemeinschaft in Österreich ist. Die aktuelle politisch-rechtliche Situation der genannten drei alevitischen Gemeinschaften kann nur vor dem Hintergrund des Islamgesetzes in Österreich näher beleuchtet werden.

Geprägt vom Kooperationsmodell, das zum einen die staatliche Neutralität gegenüber allen Religionsgemeinschaften gewährt und zum anderen eine partielle Zusammenarbeit von Staat und Kirche regelt, ist das Islamgesetz aus dem Jahre 1912 von Bedeutung. Mit der Besetzung 1878 und Annexion Bosnien und Herzegowinas 1908 durch Österreich-Ungarn begannen die Bedingungen für eine islamische Religionspolitik, die neben Christen und Juden auch den damals 600.000 Muslimen eine umfassende Religionsfreiheit – ins-

[42] Siehe hierfür http://www.aleviten.com/index.php/de/.

[43] Für die Vereinsseite siehe http://alevi-heute.tripod.com/verein.htm.

[44] Angaben unter dem Link http://www.argerelpaed.at/rp-ph/Liste-eingetragene-Bekenntnisgemeinschaften.pdf, nachlesbar.

[45] http://www.alt-aleviten.at/en/qa-islam-3 (Zugriff 7.6.2017).

RF_2018.indb 141 23.10.18 09:24

besondere der Religionsausübung – ermöglichte.[46] Auf dieser Basis kam es 1932 zur Gründung eines ersten „Islamischen Kulturbunds", der seinen Sitz in Wien hatte. 1971 reichten Vertreter des „Muslimischen Sozialdienstes", der sich 1961 auf Initiative bosnischer Intellektueller gegründet hatte, einen Antrag auf Anerkennung als Religionsgesellschaft beim Kultusamt ein. Seit 1979 genießt die erste „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich" (als IGGIÖ gegründet und heute IGGÖ genannt) als gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und gehört zu den 16 religiös anerkannten Religionsgesellschaften in Österreich (Potz 2013: 51). Eine Veränderung hinsichtlich der Aleviten kam mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, dass die IGGÖ1988 den Passus „nach hanefitischem Ritus" aus ihrer Satzung streichen musste. Damit verbunden wurde das Islamverständnis auch auf die Schafiiten, Malikiten, Hanbaliten, Schiiten, Zaiditen und Ibaditen ausgeweitet, die durch die IGGÖ vertreten werden sollten (Çakır 2010: 58). Mit „dieser Entscheidung wurde jedoch die Frage der Zuordnung jener Gruppen virulent, die sich zwar auf eine islamische Tradition berufen, aber vom islamischen „main stream" nicht als rechtgläubig gesehen werden, wie etwa die Aleviten" (Potz 2013: 52). Die sich Ende der 1980er-Jahre in Kulturvereinen organisierenden Aleviten wollten keine Vertretung durch die IGGÖ, da sie von letzteren nicht als Muslime anerkannt werden. Infolgedessen bemühten sich die Aleviten in Österreich – wie auch in anderen europäischen Ländern – um eine Anerkennung als eigene Religionsgemeinschaft.

Aufgrund inhaltlich-theologischer Differenzen reichten die Akteure der oben genannten VAKB im März 2009 – nach Angaben der AABF ohne ihre Inkenntnissetzung – einen Antrag auf Anerkennung als „Islamische Alevitische Religionsgemeinschaft in Österreich" ein. Direkt einen Monat später reichte die AABF im April 2010 einen Antrag als eigenständige religiöse Bekenntnisgemeinschaft „Föderation der Aleviten Gemeinden in Österreich" beim Kultusamt ein. Die AABF definierte in ihrem Antrag das Alevitentum als eine „[...] eigenständige synkretistische Religion mit besonderen Bezügen zum Islam [...]" und als „[...] eigenständige Größe innerhalb des Islams [...]" (Çakır 2010: 83). Ein dritter Antrag auf Anerkennung als Religionsgesellschaft wurde von der AKÖ im Dezember 2009 beim Kultusamt gestellt. Nach Angaben des AKÖ-Vorsitzenden fühlten sich diese wiederum von der AABF abgehängt, da sie vereinbart hätten, gemeinsam einen Antrag einzureichen (Çakır 2010: 84).

[46] Für eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung und Inhalte des Gesetzes siehe Potz (2013): „Das Islamgesetz 1912 – eine österreichische Besonderheit".

RF_2018.indb 142 23.10.18 09:24

Letztlich wurde die VAKB im Dezember 2010 als „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich" als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft anerkannt. Diese erlangte im Mai 2013 den Status einer der 15 anerkannten Religionsgesellschaften in Österreich. Dieses Novum brachte neben der rechtlichen Anerkennung von alevitischen *Cem*-Gebetshäusern, die Anerkennung alevitischer Feiertage, den Eintrag des Religionsbekenntnisses im Schulzeugnis sowie das Recht auf alevitischen Religionsunterricht (ARU) mit sich. Diese Errungenschaft ist eine der bedeutendsten für die anatolischen Aleviten in Österreich. Denn mit der Anerkennung der IGGIÖ wurde seit dem Schuljahr 1988/89 islamischer Religionsunterricht eingeführt, zu dem auch alevitische Kinder verpflichtet waren, wenn sie nicht rechtzeitig von den Eltern abgemeldet wurden. Seit dem Schuljahr 2014/15 wird ARU in sieben Bundesländern angeboten. Nach Angaben der IAGÖ erteilten 51 Lehrer/innen im Schuljahr 2015/16 an 1.300 Schüler/innen an 123 Standorten alevitischen Religionsunterricht.[47] Die Lehrkräfte wurden in einem Zertifikatskurs der IAGÖ in Kooperation mit den Universitäten Innsbruck und Wien (Wintersemester 2012/13 bis Sommersemester 2014) qualifiziert. Gegenwärtig wird ein Ausbildungskurs für alevitische Lehrer/innen an der Katholisch Pädagogischen Hochschule (KPH) in Wien/Krems seit dem Herbst 2016 angeboten.[48] Weitere Gespräche zur Einrichtung eines Studiengangs „Alevitische Theologie" werden gegenwärtig zwischen der IAGÖ und der Universität Wien geführt.[49] Neben der IAGÖ ist, wie oben erwähnt, die ehemalige AKÖ seit August 2013 als „Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich" (AAGÖ) staatlich eingetragene Bekenntnisgemeinschaft.

Gemeinsam sind allen drei Vereinigungen die Bemühungen um staatliche Anerkennung und damit einhergehend auch der Anspruch, „das wahre Alevitentum" zu repräsentieren – eine ähnliche Situation wie im Herkunftsland Türkei und im Nachbarland Deutschland (vgl. Sökefeld 2008, Gorzweski 2010). Denn in allen drei Ländern befinden sich die Aleviten in einer Minderheitensituation im Bezugskontext „Islam", das auch zu Spannungen führt. Die Spannungen innerhalb der Aleviten in Österreich haben sich jedoch in den vergangenen Jahren zugespitzt (vgl. Çakır 2010), da im Zuge der Islamgesetzerneuerung 2015 ein neuer Faktor hinzugekommen ist. Unter den Schlussbestimmungen sieht § 31 Abs. 3 des Islamgesetzes vor, dass „Vereine,

[47] Vgl. http://www.aleviten.at/schulamt/alevitischer-religionsunterricht-in-oesterreich.

[48] Vgl. http://www.kphvie.ac.at/institute/institut-fuer-ausbildung-alevitische-glaubenslehre.html.

[49] Im November 2015 hat die IAGÖ eine Verfassungsänderung vorgeschlagen und den Namen der Religionsgemeinschaft auf „Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (kurz: ALEVI)" geändert.

RF_2018.indb 143 23.10.18 09:24

die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes bestehen zum 1. März 2016 aufzulösen sind, wenn der Vereinszweck nicht an die Erfordernisse dieses Gesetzes angepasst wurde“.[50] In Bezug auf die AABF, die bisher ohne rechtlichen Status einer Bekenntnisgemeinschaft bzw. Religionsgesellschaft ausgestattet ist, bedeutet dies, sich entweder der IAGÖ anzugliedern oder aufgelöst zu werden. Eine sichtlich konfliktbeladende Situation, die den beiden Experten emer. O. Univ.-Prof. Dr. Richard Potz und Hon.-Prof. Dr. Brigitte Schinkele zur Begutachten gegeben wurde. Diese betonen, dass der Versuch, die AABF unter die Schirmherrschaft der IAGÖ bzw. ALEVI zu assimilieren, in einem eindeutigen Widerspruch zur österreichischen Verfassung (Art. 2 St GG, Art. 7 B-VG) und zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 9) stehen. Wenn es in Österreich rechtsstaatlich zugeht, darf der Staat nicht erzwingen, dass sich die AABF dem Islamgesetz unterwirft. Vielmehr müsse eine juristische Lösung gesucht werden, unter welchen Bedingungen es zwei alevitische Gruppierungen in Österreich geben kann.[51]

Fazit und Ausblick

Aus den oberen Ausführungen wurde deutlich, wie anatolische Aleviten in der Türkei laut der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom April 2016 ohne einsichtige Rechtfertigung heute noch institutionell diskriminiert werden und im Gegensatz dazu in Deutschland sowie Österreich die politisch-rechtliche Anerkennung erreicht haben. Während Aleviten seit der Gründung der Türkischen Republik (1923) und seit dem *Tekke ve zaviye* Gesetz (1925) als „unsichtbare“ und „verbotene“ Gruppe in der Türkei leben, gelten sie seit 2005 in Deutschland als eigenständige Religionsgemeinschaft und seit 2013 in Österreich als Islamisch Alevitische Religionsgesellschaft. Im Unterschied zur Türkei, wo alevitische Themen im Religionsunterricht, in der Ausbildung von Geistlichen, in der Universitätslehre etc. de facto nicht aus alevitischer Perspektive vorkommen, werden in Deutschland und Österreich alevitischer Religionsunterricht erteilt, Multiplikatorenfortbildungen angeboten und die Ausbildung alevitischer Lehrer an Hochschulen/Universitäten schrittweise etabliert. Eine Entwicklung, die den Wandel der anatolischen Aleviten von einer ehemals dem Schweigegebot *(Takiye)* verpflichteten „Geheimreligion“

[50] Vgl. Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften – Islamgesetz 2015 auf Seite 8 unter https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009124.

[51] Siehe Presseaussendung OTS unter http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160225_OTS0012/aleviten-oesterreich-gegen-zwangsislamiesierung-in-oesterreich.

RF_2018.indb 144 23.10.18 09:24

hin zu einer offenen Gemeinschaft in Europa aufzeigt. Die Suche nach rechtlicher Anerkennung unterstützt zum einen die Emanzipation der Aleviten in der Türkei, bringt aber zugleich neue Herausforderungen in Deutschland und Österreich mit sich, die es in der Zukunft zu bewältigen gilt.

Die Herausforderung, die alevitische Lehre erstmals im deutschen und österreichischen Kontext verbindlich für den Religionsunterricht und das universitäre Studium zu verschriftlichen, bringt die Schwierigkeit mit sich, der Vielfalt der unterschiedlichen Traditionen gerecht zu werden. Dafür braucht es weit mehr als Lehrstühle an Universitäten, die in einem interdisziplinären Ansatz die bevorstehenden religiösen, aber auch gesamtgesellschaftlichen Themen akademisch bearbeiten. Das gleiche betrifft auch die zukünftige Qualifizierung der Geistlichen *(Dede/Ana),* die neben der Ritualleitung und Vermittlung des religiösen Wissens zunehmend seelsorgerische Aufgaben übernehmen. Sei es in der Krankenhaus-, Gefängnis- oder auch Jugend- (u. a. bei radikalisierten Jugendlichen) und Familienseelsorge. Ein weiteres Aufgabenfeld der Geistlichen bezieht sich auf den interreligiösen Dialog. Während die Aleviten bis vor ca. 25 Jahren mit dem sogenannten „Schweigegebot" sozialisiert wurden und sich – ohne wissenschaftliche Ausbildung – in Geheimhaltung der Lehre üben mussten, werden sie heute von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften und staatlicher Institutionen dazu aufgefordert, sich in aller Eindeutigkeit zu einer spezifischen Identität – als Muslime oder Nicht-Muslime – zu bekennen. Die daraus resultierende Dynamik einer Homogenisierung der alevitischen Identität(en) führt nicht zuletzt auch zu Unstimmigkeiten und Konflikten unter den anatolischen Aleviten, insbesondere in den Gemeinden, das sich speziell in der aktuellen Situation in Österreich niederschlägt.[52]

Doch andererseits kann dies als Chance wahrgenommen werden, da durch die Vielfalt alevitischer Selbstverständnisse ein ständiger Reflexionsprozess in Gang gehalten wird, der einer Erstarrung dogmatischer Glaubensgesetze entgegenwirkt.

Wie auch oben erwähnt, kann nach alevitischem Verständnis die „Vervollkommnung der menschlichen Seele" nur durch individuelle und gemeinschaftliche Reflexionsprozesse sowie das Einüben von Gleichwertigkeit und Gerechtigkeit erreicht werden. Werte, die bei der Suche nach einem „Islam europäischer Prägung" einen Beitrag zur positiven Wahrnehmung von „kultureller und religiöser Vielfalt" leisten können, um eine friedliche „Einheit der Verschiedenen" in den neuen Heimatländern Deutschland und Österreich zu

[52] Die Diskussionen werden entlang religiöser und ethnischer Zugehörigkeit sowie politischer Einstellungen verschärft.

RF_2018.indb 145 23.10.18 09:24

unterstützen. Insbesondere das Ziel der *Vier Tore, Vierzig Stufen*-Lehre, „ein guter Mensch“ – jenseits ethnischer, nationaler, religiöser, geschlechtlicher Zugehörigkeit – zu werden, bringt nicht nur den Einklang freiheitlich-demokratischer Verfassungen in Deutschland und Österreich mit alevitischen Werten mit sich, sondern auch ein Angebot „des Einklangs zwischen Individuum und Gesellschaft“. In diesem Spannungsfeld geht es um gute Beziehungen zwischen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit, in der heute unlängst ein „Alevitentum europäischer Prägung“ existiert, was selbst Veleyettin Ulusoy als Nachfahre von *Hacı Bektaş Veli m*it Hoffnung verbindet.

RF_2018.indb 146 23.10.18 09:24

Verfolgungen der Griechen in der Türkei nach 1923

Loukas Lymperopoulos

Loukas Lymperopoulos, Studienrat, langjähriger Lehrbeauftragter der Universität Hamburg. Er schreibt als Nachfahre der vor 100 Jahren aus der Türkei vertriebenen Griechen.

❖❖❖

Während des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts fanden im Osmanischen Reich viele politische und gesellschaftliche Umwälzungen statt. Die verschiedenen Nationen in Südosteuropa, die europäischen Großmächte und das Reich verfolgten unterschiedliche Interessen und Ziele.

Ab 1908 bestimmte die Partei der Jungtürken „Einheit und Fortschritt" die Politik des Osmanischen Staates mit. Kurz vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges ergriff die Partei die Macht. Ein Hauptziel der Jungtürken war, aus dem multiethnischen Osmanischen Reich einen homogenen türkischen Staat zu schaffen. War früher das Unterscheidungsmerkmal zwischen den verschiedenen Untertanen die Religion (Muslime und Nichtmuslime) sollte es jetzt die Nationalität (Türken und Nichttürken) sein. Die muslimischen Nichttürken (Araber, Kurden, Tscherkessen, Lasen, Albaner usw.) sollten assimiliert und die Christen vertrieben bzw. vernichtet werden.

Opfer dieser Politik während der Herrschaft der Jungtürken (1913-1918) waren die christlichen Minderheiten: Griechen, syrische Christen und Armenier. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Resolution vom 2. Juni 2016 die Gräuel gegen die Armenier in den Jahren 1915 und 1916 als Völkermord anerkannt. Außerdem ist die Rede von Deportationen und Massakern an den aramäisch-assyrischen und chaldäischen Christen und „anderen christlichen Minderheiten". Mit „anderen christlichen Minderheiten" sind die Griechen gemeint. Von den etwa 5 Millionen Christen, die damals im Osmanischen Reich lebten, waren 2 bis 2,5 Millionen Griechen. Sie wurden in der Resolution aus politischer Zweckmäßigkeit (Griechenland und Türkei Nato-Länder usw.) namentlich nicht genannt.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges gehörte das Osmanische Reich zu den Verlierern. Die Großmächte unternahmen den Versuch, das Reich unter sich aufzuteilen. Dies führte zum Widerstand des türkischen Militärs. Ab 1919

RF_2018.indb 147 23.10.18 09:24

bestimmte Mustafa Kemal (der spätere Kemal Atatürk) zunehmend die Politik. Von 1919 bis 1922 gab es in Kleinasien/Anatolien militärische Konflikte zwischen Athen und Ankara. Während dieser Zeit kam es erneut zu Verfolgungen, Deportation und Massakern gegen die Griechen, vor allem gegen die Pontosgriechen im Nordosten der heutigen Türkei.

Nachdem der Krieg für Griechenland verloren war, kam es in Lausanne von November 1922 bis Juli 1923 zu einer Friedenskonferenz. Unter anderem ging es auch um den Zwangsaustausch der christlichen Griechen des Osmanischen Reiches gegen die muslimischen Türken Griechenlands. Das Kriterium war die Religion. Etwa 1,5 Mill. Griechen kamen nach Griechenland und ca. 500 000 Türken gingen in die Türkei.

Juristisch gesehen war der Zwangsaustausch eine graue Zone. Im Völkerrecht war dies nicht vorgesehen. Es geschah gegen den Willen der betroffenen Menschen. Daher war es mehr eine Vertreibung als ein Austausch. Ende Sommer 1925 war der Zwangsaustausch beendet.

Während der Konferenz wurden der Türkei zwei ostägäische Inseln zugeschlagen, Imvros/Gökcada und Tenedos/Bozca Ada. Beide Inseln bekamen bezüglich der Verwaltung einen Sonderstatus, der die Mehrheit der griechischen Bevölkerung berücksichtigte.

Nach griechischen Angaben fielen dem Völkermord von 1913 bis 1922 etwa 750 000 Griechen zum Opfer. Einige Tausende flohen nach Russland oder Georgien und 1,5 Mill. kamen nach Griechenland.

Kemal setzte die Türkisierungspolitik fort. In der Türkischen Republik gab es weder für ethnische (Griechen, Armenier, Juden, Kurden usw.) noch für religiöse (Aleviten) Minderheiten Platz. Vom Bevölkerungsaustausch waren 106 000 Muslime im Nordosten Griechenlands und 110 000 Griechen in Istanbul ausgenommen. Die letzteren wurden in den nächsten Jahrzehnten von der minderheitenfeindlichen Politik des türkischen Staates hart getroffen.

Die türkische Regierung nutzte den Zweiten Weltkrieg aus, um erneut gegen Nichtmuslime vorzugehen. Nach der Besetzung Kretas durch die Wehrmacht im Mai 1941 ordnete die türkische Regierung, obwohl das Land neutral war, die Mobilmachung an.

Antreten mussten die Männer zwischen 24 und 44 Jahren (die Griechen sprachen von den „Zwanzig Aushebungsklassen"). Die Behörde schickte die meisten nichtmuslimischen Soldaten in die Ostprovinzen um Zwangsarbeit zu leisten. Manche starben dort. Die Familienangehörigen wurden nicht einmal darüber informiert.

Aufgrund der hohen Militärausgaben benötigte die türkische Regierung Geld, um die Staatskasse aufzufüllen und die Inflation zu bekämpfen. Sie griff auf den Plan Milli Iktisat (Förderung der türkischen Wirtschaft durch Enteignung von Christenvermögen) der Jungtürken aus dem Jahr 1914 zurück. Sie

RF_2018.indb 148 23.10.18 09:24

erließ im November 1942 ein Gesetz über die Erhebung einer Sondervermögenssteuer (Varlik Vergisi). Von diesem Gesetz waren alle Selbständigen und Geschäftsbesitzer betroffen.

Der damalige Ministerpräsident Saracoglu behandelte die Nichtmuslime, obwohl sie osmanische Staatsbürger waren, wie feindliche Ausländer. Der Staat ging diskriminierend und rassistisch gegen sie vor. Die Steuerpflichtigen wurden in vier Steuerklassen eingeteilt: Muslime, Nichtmuslime, Islamisierte und Ausländer. Die Höhe der Steuer wurde willkürlich festgelegt. Einspruch war nicht zugelassen. Die Nichtmuslime mussten ein Vielfaches von den Muslimen entrichten. Von den 315 Mill. Lira, die der Staat einnahm zahlten die Nichtmuslime 280 Mill. Der Bevölkerungsanteil der Nichtmuslime lag bei etwa 2 %.

Die Steuer musste innerhalb von 15 Tagen entrichtet werden. Bei einer Verzögerung von einer Woche wurde 1 % und bei zwei Wochen 2 % aufgeschlagen. Konnte die Summe nach Ablauf dieser Frist nicht aufgebracht werden, wurde der Besitz verpfändet und versteigert. Viele Betroffene berichteten, dass sie nach der Verpfändung des ganzen Hausrats nicht einmal Bestecke zu Hause hatten. Reichte nach der Verpfändung des persönlichen Besitzes das eingenommene Geld immer noch nicht aus, um die Schulden zu begleichen, konnte das Vermögen von Eltern, Kindern, Geschwistern und Schwiegereltern in Anspruch genommen werden. Da die Steuerlast zu hoch war, sahen sich viele Immobilienbesitzer gezwungen ihren Besitz zu veräußern, um die entsprechende Summe zusammenzubekommen. Bereits im Januar wurden in Istanbul 7 Einkaufspassagen, 8 Fabriken, 42 Lagerhäuser, 80 Hochhäuser, 97 Läden, 190 Grundstücke und 230 Wohnhäuser zum Verkauf angeboten.

Im schlimmsten Fall wurden die zahlungsunfähigen Steuerpflichtigen zur Zwangsarbeit verurteilt. Im Januar 1943 verließ die erste Gruppe mit dem Zug Istanbul. Es gab keine Ausnahme wie z. B. Alte, Kranke usw., obwohl dies im Gesetz vorgesehen war. Die Fahrkarte mussten sie selbst bezahlen. Sie kamen zum Arbeitslager nach Askale zum „türkischen Sibirien". Es lag wieder in den östlichen Provinzen zwischen den Städten Erzurum und Bayburt. Im Winter herrschten dort Temperaturen bis 35 Grad minus. Sie wohnten in Zelten, lebten unter erbärmlichen Bedingungen und mussten wieder schwere körperliche Arbeiten wie z. B. im Straßenbau, Steinbruch oder bei der Schneeräumung von Straßen leisten. Beschwerden gegen die Lebens- und Arbeitsbedingungen waren nicht gestattet.

Der Arbeitslohn betrug 2 Lira pro Tag. Er wurde aber nicht ausgezahlt. Die eine Lira wurde einbehalten um die Lebensunterhaltskosten zu bezahlen und die zweite wegen der Steuerschulden. Einige der Zwangsarbeiter hatten ausgerechnet, dass sie etwa 300 Jahre hätten arbeiten müssen, um ihre Steuerverbindlichkeiten begleichen zu können.

RF_2018.indb 149 23.10.18 09:24

Von den 1869 Griechen, Armeniern und Juden, die zur Zwangsarbeit verurteilt worden waren, starben 21. Ein griechischer Augenzeuge erinnert sich: Wir haben sie alle zusammen, Griechen, Armenier und Juden, begraben. Ins Ausland konnten 10 fliehen. Die Überlebenden waren für ihr ganzes Leben schwer gezeichnet.

Das Gesetz wurde Mitte März 1944, als die sowjetrussische Armee die rumänische Grenze erreicht hatte, zurückgezogen. Der türkische Staat hatte die wohlhabende nichtmuslimische Ober- und Mittelschicht enteignet und in die Armut getrieben. Deren Besitz war türkisiert worden. Damals verließen fast 3200 Juden die Türkei und zogen nach Palästina.

Die nächste Gewaltwelle gegen die Minderheiten fand 13 Jahre später statt und richtete sich dieses Mal ausschließlich gegen die Griechen. Zypern war seit dem Berliner Kongress 1878 britisches Protektorat. Nach dem Abkommen von Lausanne erklärte London 1925 die Insel zur britischen Kronkolonie. In den 1930er Jahren kam es zu gewalttätigen Unruhen, weil die Inselgriechen die Vereinigung mit Griechenland forderten. Seit 1950 bestimmte der Erzbischof Makarios III. als religiöser und politischer Führer die Politik Zyperns mit. Er war ein Anhänger der Vereinigung. Nachdem Verhandlungen mit den Briten gescheitert waren, begann eine zypriotisch-griechische Untergrundgruppe am 1. April 1955 den bewaffneten Aufstand gegen die Kolonialmacht. Um Athen unter Druck zu setzen, lud die britische Regierung sowohl die griechische als auch die türkische Regierung zu Gesprächen nach London ein. Die türkische Presse hetzte und fanatisierte die Türken gegen die Griechen in Istanbul mit der Behauptung, dass die Inselgriechen ein Massaker gegen die Inseltürken planten. Als am 29. August 1955 die Gespräche in London begannen, verteilte eine ultrarechte türkische Organisation Plakate an türkische Ladenbesitzer in der Innenstadt Istanbuls mit der Aufforderung, diese an den Ladenfenstern anzubringen. Die Läden sollten als türkischer Besitz gekennzeichnet werden. In der Nacht vom 6. auf den 7. September explodierte im Hof des türkischen Konsulats in Thessaloniki eine Bombe. Das Konsulat lag neben dem Geburtshaus von Kemal Atatürk. Durch die Explosion zerbrachen in beiden Häusern einige Fensterscheiben, sonst entstanden keine weiteren Schäden. Die Presse in der Türkei berichtete von der Zerstörung des Atatürkhauses. Die rechtsgerichtete Organisation verteilte zusammen mit dem Dachverband der Studenten in der Stadt ein Hetzflugblatt gegen die Griechen. Am späten Nachmittag sollte eine Demonstration stattfinden. Die Demonstranten versammelten sich auf dem Taksimplatz, manche brachten Schaufeln, Spitzhacken oder Hacken mit. Andere wurden von den Organisatoren der Demonstration mit Brecheisen und Beilen „versorgt“. Die Schlägertrupps zogen los und begannen mit der Zerstörung des griechischen Eigentums. Ab dem frü-

RF_2018.indb 150 23.10.18 09:24

hen Abend nahm auch der Mob an der Zerstörung und Plünderung teil, bis zu 100 000 sollen es gewesen sein. Nach Augenzeugenberichten haben sich apokalyptische Szenen abgespielt. Polizei und Militär griffen nicht ein.

Nach der Verhängung des Kriegsrechts kehrte Ruhe ein. Die Griechen hatten 16 Tote, (die meisten waren Kleriker), 32 Schwerverletzte und mehrere vergewaltigte Frauen zu beklagen. Die materiellen Schäden waren immens: 12 Hotels, 21 Fabriken, 23 Lagerhäuser, 26 Schulen, 27 Apotheken, 73 Kirchen, 97 Restaurants und Cafés, 1004 Wohnhäuser und 4212 Läden. Auch die beiden griechischen Friedhöfe waren geschändet worden. Vertreter des Weltkirchenrates schätzten zwei Monate später allein die Schäden an den Kirchen auf 150 Mill. US-Dollar. Der türkische Staat zahlte insgesamt um die 18 Mill. als Entschädigung.

Nicht nur in Istanbul sondern auch in Smyrna fanden Ausschreitungen gegen die Griechen statt. Ziele waren das Konsulat, die Kirche, der griechische Pavillon auf dem Messegelände so wie die Wohnungen griechischer Offiziere, die bei der NATO Dienst leisteten.

Die Polizei verhaftete später über 3000 Verdächtige. Bis auf 17 ließ sie alle wieder frei. Diese 17 mussten sich vor einem Gericht verantworten. Sie wurden freigesprochen. Das Gericht bewertete deren Gewaltaktionen als Verteidigung der Nationalinteressen und als Notwehr gegen die griechische Aggression auf Zypern.

Die griechische Polizei hatte schnell den Fall der Bombenexplosion in Thessaloniki aufgeklärt. Ein türkischstämmiger Student aus Komotini (eine Stadt in Westthrakien) hatte die Bombe gelegt. Er floh in die Türkei.

Die nächste Phase der ethnischen „Säuberung“ der Griechen in der Türkei fand neun Jahre später statt. Nach langjährigen diplomatischen Verhandlungen zwischen Athen, London und Ankara kam es 1960 zur Gründung der Republik Zypern. Großbritannien behielt zwei Militärstützpunkte. Im ausgehandelten Vertrag war u. a. folgendes vereinbart: Der Präsident sollte ein Inselgrieche und der Vizepräsident ein Inseltürke sein. Der Vize hatte die Möglichkeit, durch sein Vetorecht praktisch die gesamte Regierungsarbeit zu blockieren. Die öffentlichen Ämter wie auch die Parlamentssitze sollten nach dem Verteilungsschlüssel 70:30 und bei Polizei und Militär 60:40 verteilt werden. Das Bevölkerungsverhältnis war aber 80 % Griechen und 18 % Türken. Diese Vertragsbestimmungen kamen auf Drängen der türkischen Regierung zustande. Sie begünstigten die Inseltürken und benachteiligten die Inselgriechen. Entsprechend groß war bei letzteren die Verärgerung und die Unzufriedenheit. Die Verfassung war außerdem sehr kompliziert und dysfunktional. Von 1961 bis 1963 war es friedlich auf der Insel. Wegen eines Gesetzes kam es 1963 zu einem Konflikt. Makarios versuchte die Verfassung einseitig zu revidieren. Der Konflikt eskalierte so stark, dass im Jahr 1964 bürgerkrieg-

RF_2018.indb 151 23.10.18 09:24

sähnliche Zustände herrschten. Dies war wiederum für die türkische Regierung ein willkommener Vorwand, um gegen die Griechen in Istanbul vorzugehen. Die Presse hetzte erneut gegen sie. Sie warf ihnen vor, Geld für die zypriotischen Griechen zu sammeln. Der türkische Ministerpräsident Inönü kündigte einseitig das mit Venizelos und Atatürk geschlossene Freundschafts- und Handelsabkommen aus den 1930er Jahren auf. In Istanbul lebten Griechen mit griechischem Pass und griechischstämmige osmanische Bürger. Die Regierung beschloss, alle Griechen mit griechischem Pass auszuweisen. Die Namen wurden in den Zeitungen bekannt gegeben. Die Betroffenen mussten zur Polizeiwache, wo sie wie Kriminelle behandelt wurden. Die Polizei fotografierte sie und nahm ihnen die Fingerabdrücke ab. Sie mussten vorgefertigte Erklärungen unterschreiben und sich selbst des Landesverrats bezichtigen. Weigerte sich jemand zu unterschreiben, kam es zu Misshandlungen. Binnen 48 Stunden mussten sie die Türkei verlassen. Mitnehmen durften sie Gegenstände mit einem Gesamtgewicht von bis zu 20 kg und türkische Lira im Wert bis zu 20 US-Dollar. Gold und Ikonen mitzunehmen war verboten. Die letzteren galten als Wertgegenstände. Etwa 10 000 wurden sofort ausgewiesen, ihnen folgten noch Tausende mit türkischem Pass. Zu groß war die Angst vor Repressalien. Insgesamt waren es ca. 50 000. Die meisten kamen nach Athen. Der Neuanfang war nicht leicht. Sie mussten ihren neuen Lebensabschnitt bei Null beginnen. Einige zogen ins Ausland, manche von ihnen gingen nach Deutschland.

Der griechische Spielfilm „Politiki Kouzina“ aus dem Jahr 2003 (Küche aus Konstantinopel, deutscher Titel: „Zimt und Koriander“) ist ein ruhiges, melancholisches und einfühlsames Drama. Es handelt von dieser Zeit. Viele Zuschauer in Griechenland waren emotional sehr aufgewühlt. Alte, traumatische Erlebnisse kamen wieder hoch.

Auf Zypern fand zehn Jahre später auch eine ethnische „Säuberung“ statt. Seit 1967 herrschte die Junta in Griechenland. Anfang der 1970er Jahre wurde sie mit zunehmenden Schwierigkeiten konfrontiert, weil der Druck einiger europäischer Staaten auf den Chef der Junta, Oberst Papadopoulos, zugenommen hatte. Um dem entgegen zu wirken leitete er einige kleine Demokratisierungsmaßnahmen ein. Der eigentliche starke Mann der Junta war aber der Chef der Militärpolizei. Da ihm dieser Kurs zu weit ging, organisierte er einen internen Putsch und stürzte Papadopoulos. Außenpolitisch gab es auch genug Spannungen mit der Türkei wegen des Festlandsockels und des Luftraumes über der Ägäis.

Makarios war ein Gegner der Junta und unterstützte den Widerstand gegen sie. Um die griechische Bevölkerung von den Problemen abzulenken, organisierte die Junta im Juli 1974 einen Putsch gegen Makarios. Er konnte sich retten und nach London fliehen. Die türkische Regierung nahm diesen Putsch

RF_2018.indb 152 23.10.18 09:24

zum Anlass, um als Garantiemacht zum Schutz der Inseltürken zu intervenieren. Türkische Truppen landeten im nördlichen Teil der Insel und besetzten 36 % der Fläche. Vor den türkischen Militäreinheiten verließen zwischen 160.000 und 180.000 Inselgriechen ihre Häuser und flohen nach Süden. Umgekehrt gingen zwischen 30.000 und 40.000 Inseltürken nach Norden. Die ethnische „Säuberung" war vollzogen. Später siedelte die türkische Regierung um die 140 000 Türken aus den östlichen Provinzen der Türkei nach Zypern um. Sie übernahmen den Besitz der Inselgriechen und veränderten die Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung zugunsten der Türken.

Da Makarios den Putsch überlebt hatte und nach Zypern zurückkam, war der Status Quo wiederhergestellt. Es bestand rechtlich kein Grund mehr für die Stationierung des türkischen Militärs auf der Insel. Die UNO hat dieses in manchen Resolutionen verurteilt. Die Zypernfrage gilt als das „Grab" der internationalen Diplomatie, es sind 44 Jahre vergangen und eine Lösung ist immer noch nicht in Sichtweite.

In Lausanne waren die beiden ostägäischen Inseln Imvros und Tenedos den Kemalisten zugeschlagen worden. Da die Inseln fast nur von Griechen bewohnt waren, erhielten sie einige Minderheitenrechte. Bereits 1927 wurden diese Rechte durch ein Gesetz z. T. aufgehoben. Kurz nach dem Zweiten Weltkrieg begann die Türkisierung der Inseln mit Siedlern aus den östlichen Provinzen der Türkei. Während der Zypernkrise Anfang der 1960er wurde ein Gefängnis als offene Vollzugsanstalt errichtet. Die Kriminellen terrorisierten die Griechen und zwangen sie dadurch zur Auswanderung. Nach der Statistik des Patriarchats aus dem Jahr 1912 lebten auf Imvros 8125 Griechen und keine Türken, auf Tenedos 3752 Griechen (das waren 80 % der Bevölkerung). Heute leben dort nur eine Handvoll zumeist ältere Griechen.

Das griechisch-orthodoxe Priesterseminar von Chalki wurde auf Veranlassung der türkischen Regierung 1971 geschlossen. Nach einem Gesetz haben alle Bildungseinrichtungen unter staatlicher Aufsicht zu stehen. Da das Patriarchat keine staatliche Einrichtung ist, musste das Seminar seinen Betrieb aufgeben. Schon früher hatten türkische Regierungen unter Androhung das Patriarchat zu schließen, dafür gesorgt, dass der Patriarch die türkische Staatsangehörigkeit annehmen musste, d. h. das Oberhaupt der Orthodoxie heute ist ein türkischer Staatsbürger.

Seit der Zeit der Jungtürken verfolgen die türkischen Regierungen im Rahmen des Türkisierungsprogramms eine nationalistische und repressive Politik sowohl den Christen und Juden als auch allen anderen Volksgruppen gegenüber, die keine ethnischen Türken sind wie Kurden, Araber, Tscherkessen, Lasen usw. Aber auch ethnische Türken, die von der offiziellen Religion, wie die Aleviten oder von der Staatsideologie abweichen, werden unterdrückt, schikaniert, verfolgt und getötet. Heute leben in Istanbul etwa 2000 Griechen.

RF_2018.indb 153 23.10.18 09:24

Kleinere Beiträge

Ein Menschenrecht auf Missionieren

Alexandra Belopolsky

Alexandra Belopolsky ist seit 2017 Volontärin der Stuttgarter Zeitung. Die gebürtige Sowjetbürgerin, geboren auf dem Gebiet der heutigen Ukraine, war jahrelang als Kulturjournalistin in Israel tätig, dessen Staatsbürgerin sie ist.

❖❖❖

Quelle: Alexandra Bepolowsky: Ein Menschenrecht auf Missionieren, in: Stuttgarter Zeitung vom 26. Dezember 2017, unter: https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.ehemaliger-un-sonderberichterstatter-fuer-religionsfreiheit-ein-menschenrecht-auf-missionieren.6356c71c-ca4b-4775-88c3-16cec0cd3942.html. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung.

Der Theologe und Menschenrechtler Heiner Bielefeldt verteidigt im Interview Glaubenswerbung und fordert mehr Einsatz für Religionsfreiheit seitens der Katholiken und der Nichtreligiösen.

Der neue ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit zeigt eine schwierige Lage in vielen Ländern. Heiner Bielefeldt, ehemaliger UN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit, widmet darin ein ganzes Kapitel dem Recht zum Glaubenswechsel. Er argumentiert: Missionierung gehöre dazu.

Herr Bielefeldt, wie steht es zurzeit weltweit um die Religionsfreiheit?

Im Nahen Osten hat sich die Lage der Religionsfreiheit weitgehend verschlechtert. Im Irak hat sie sich aber in den letzten Wochen womöglich etwas verbessert – seit dem Fall des Islamischen Staates. In China hat der ideologische Druck in den letzten Jahren zugenommen. In Afghanistan ist die Lage anders als im Iran, in Vietnam verhält es sich anders als in Indonesien. Man kann nicht verallgemeinern.

RF_2018.indb 154 23.10.18 09:24

Sie treten dafür ein, dass auch das Missionieren zur Religionsfreiheit gehört. Führt das nicht zwingend zu Spannungen zwischen religiösen Gruppen?

Missionierung ist die gewaltfreie, zwangsfreie Werbung für die eigene Glaubensposition. Sie ist eine Einladung zum Religionswechsel und ist als solche Teil der Religionsfreiheit. Die Freiheit, die Religion zu wechseln, ist die Nagelprobe der Religionsfreiheit. Religionswerbung gehört dazu. Ich weiß, dass dieses Recht politisch umstritten ist. Nachdem ich 2012 vor der UNO-Generalversammlung für diese Position eingetreten bin, hat es teils sehr unfreundliche Reaktionen gegeben. Mir wurde vorgeworfen, ich hätte ein Menschenrecht frei erfunden. Im Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht aber, dass man das Recht hat, seine Religion zu wechseln („to change his religion or belief"). Dieses Recht schließt die Freiheit ein, andere Menschen zum Religionswechsel einzuladen.

Wo zieht man die Grenze zwischen Missionierung, die noch zur Religionsfreiheit zählt, und Indoktrinierung?

Es ist in der Tat im Einzelnen schwer. Es gibt zweifellos Formen von Zwangsbekehrung, die natürlich illegitim wären. Das Recht auf Religionswechsel als solches ist absolut, das Recht auf Religionswerbung ist aber nicht ohne Vorbehalt. Überall wo Machtungleichgewichte bestehen, ist Vorsicht angebracht. Besondere Aufmerksamkeit gehört Situationen, wo Menschen sich einer Aktivität nicht entziehen können. Es gab in Griechenland zum Beispiel einen Fall von Missionarstätigkeit innerhalb des Militärs, wo der Vorgesetzte seine Position zum Missionieren genutzt hatte. Das geht selbstverständlich nicht, weil man sich beim Militär nicht entziehen kann. In der Schule darf Missionierung auch nicht stattfinden, weil die Schule eine Pflichtveranstaltung ist, in der Autorität ausgeübt wird. In Myanmar wurden Kinder während eines Schulausflugs zum Buddhismus konvertiert, ohne dass die Eltern Bescheid wussten. In China versucht man Kinder von Uiguren dazu zu verlocken, während des Ramadans die islamischen Fastengebote zu brechen. Das geht alles nicht.

Ist Missionierung nicht ein Verstoß gegen das Recht des Einzelnen, seine Religion in Ruhe ausüben zu können?

Man hat nicht das Recht auf Ruhe. Es gibt kein Recht darauf, von konkurrierenden Positionen in Ruhe gelassen zu werden. Wenn es ein solches Recht gäbe, wäre es das Ende der pluralistischen Gesellschaft. Man kann sich an Vielem stören – an Kirchenglocken, an Minaretten, an religiöser Werbung, an Weihnachtsmärkten… Man hat nicht das Recht darauf, völlig „ungestört"

RF_2018.indb 155 23.10.18 09:24

zu leben. Man hat zwar das Recht auf Privatsphäre, man kann sich entziehen und die Tür hinter sich zu machen. Andere haben aber das Recht, an der Tür zu klingeln.

Meinen Sie das buchstäblich – zum Beispiel auch für Mormonen, die Missionierung von Tür zu Tür machen?

Sowohl buchstäblich als auch im übertragenen Sinne.

Haben auch Salafisten ein Recht auf Missionierung?

Korane zu verteilen ist in Ordnung, darauf haben sie ein Recht. Verfassungsfeindliche Propaganda ist dagegen zu verurteilen. Wir haben Gesetze gegen Hassrede und Volksverhetzung. Religionsfreiheit ist kein Titel für Hasspropaganda. Aber die Schwelle ist hoch. Das Strafrecht hat eine begrenzte Fähigkeit in der Bekämpfung von Hasspropaganda. Dort, wo es angebracht ist, muss es zugreifen.

Die Stadt Nürtingen will einen Dialog mit der vom Verfassungsschutz beobachteten islamistischen Gemeinschaft Milli Görüs führen. Finden Sie das richtig?

Prinzipiell finde ich Dialog richtig. Man muss es nur klug machen. Ich habe selbst häufig Gespräche mit Vertretern von Milli Görüs geführt, die sehr unterschiedlich verliefen. Man kann sich auch über strittige Fragen unterhalten. Man darf nicht unkritisch hereingehen, man muss Rückfragen und Bedingungen stellen. Ich persönlich wäre auch zurückhaltend, mit Milli Görus gleich öffentlich aufzutreten; das käme auf die Bedingungen an. Aber dass man mit Menschen redet, ist völlig normal. Es ist fast immer besser, als nicht zu reden.

Wie soll ein Dialog mit Fundamentalisten vonstatten gehen?

Es gibt den Spruch: „Fundamentalisten sind immer die Anderen." Man weiß gar nicht, wer Fundamentalist ist, ehe man einen Dialog führt. Jeder Mensch ist ein Individuum – es kann passieren, dass jemand Mitglied einer fundamentalistischen Gruppe ist und doch offene Positionen hat. Es kann auch sein, dass das Gespräch in eine Sackgasse gerät und man es abbrechen muss. Das entbindet uns aber nicht von der Verpflichtung, es zu probieren.

Sie haben vor kurzem die katholische Kirche dafür kritisiert, dass sie sich nicht genug für die Religionsfreiheit einsetze. Was wünschen Sie sich anders?

Ich habe bei einer Rede in Tübingen unter anderem kritisiert, dass katholische Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bei den UNO-Treffen zur Religionsfreiheit zu wenig präsent sind. Ich habe es immer wieder erlebt und

RF_2018.indb 156 23.10.18 09:25

mich immer wieder darüber gewundert. Die katholische Kirche hat auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1965 mit dem Dokument „Dignitatis Humanae“ gezeigt, dass sie Religionsfreiheit wertschätzt und hat sich dazu klar positioniert. Ich wünsche mir bei diesem Thema mehr Engagement der katholischen Zivilgesellschaft. Dass das Engagement für Religionsfreiheit breiter wird. Dass auch nicht-religiöse Gruppen sich dafür einsetzen. Religionsfreiheit ist nicht nur eine Sache der Frommen.

Werden in der katholischen Kirche die Menschenrechte bewahrt, zum Beispiel von Frauen oder von gleichgeschlechtlich Liebenden?

Es ist tatsächlich ein Problem. Es gibt zum Beispiel eine offenkundige Diskriminierung der Frau beim Priestertum. Aber das kann der Staat nicht erzwingen. Es ist eine theologische Debatte, die die Kirche regeln muss. Das kann nur das Kirchenvolk bewirken, wenn es merkt, dass die Kirche sich diskriminierend verhält. Es muss lauter werden, immer wieder hartnäckig nachfragen. Unter Papst Franziskus ist die Kirche schon weitergekommen. Er hat Hinweise gegeben, dass die Kirche gegenüber Homosexualität eine offenere Linie einschlägt. Es sind gewisse Lockerungsübungen. Es gibt große interne Streitereien in der Kirche.

Sind Sie in dieser Hinsicht optimistisch?

(lacht) Was soll ich denn sonst sein?

RF_2018.indb 157 23.10.18 09:25

Antisemitismus in Europa. Kann Deutschland seine Juden schützen?

James Kirchick

James Kirchick ist Journalist und Auslandskorrespondent, derzeitig tätig in Washington, D.C. Zuvor hat er aus Süd- und Nordafrika sowie aus dem Nahen Osten, Zentralasien und Europa berichtet. Er ist ein Fellow der Brookings Institution in Washington, D.C.

❖❖❖

Quelle: James Kirchick: Antisemitismus in Europa. Kann Deutschland seine Juden schützen?, in: FAZ vom 2. Mai 2018, unter: http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/antisemitismus-in-europa-kann-deutschland-seine-juden-schuetzen-15569643.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0 (Der Text ist im Original zuerst in „The Atlantic" erschienen. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Michael Bischoff.)

Aus verständlichen Gründen fällt es den Europäern sehr viel leichter, den bekannten Antisemitismus der extremen Rechten zu verurteilen als den von Migranten, die als Opfer von Kriegen und wirtschaftlicher Not nach Europa kommen. Nirgendwo ist dieses Thema so heikel wie in Deutschland. Wie kein anderes Land hat Deutschland sich mit vorbildlicher Aufrichtigkeit seiner schrecklichen Vergangenheit gestellt. Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahm Deutschland die Verantwortung für seine Verbrechen und verpflichtete sich, jüdisches Leben zu schützen und zugleich all jenen Zuflucht zu gewähren, die vor gewaltsamen Konflikten und politischer Verfolgung fliehen. Doch die jüngste Aufnahme so vieler Migranten aus Ländern, in denen der Antisemitismus floriert, hat zu einer unangenehmen Spannung zwischen diesen beiden Verpflichtungen geführt.

Diese Spannung kam erst kürzlich wieder zum Vorschein, als ein auf einer Berliner Straße aufgenommenes Video virale Verbreitung fand. Darin war zu sehen, wie ein junger Mann, der eine Kippa trug, von einem syrischen Asylbewerber angegriffen wurde. Bundeskanzlerin Angela Merkel bezeichnete den Vorfall als eine „Schande". In mehreren Städten gingen Tausende von Deutschen jeglicher Glaubensrichtung auf die Straße, um mit einer Kippa auf dem

RF_2018.indb 158 23.10.18 09:25

Kopf ihre Solidarität mit der jüdischen Gemeinde zu demonstrieren. Man sah sogar einige muslimische Frauen, die eine Kippa über ihrem Hijab trugen. Es war eine eindrucksvolle Demonstration. Aber wenn es Deutschland – das eine führende Rolle in Europa spielt – ernst ist mit der Bekämpfung des Antisemitismus, wird es der Sicherheit der Juden bei der Entscheidung über den zukünftigen Zustrom von Migranten höhere Priorität einräumen müssen.

Denn es ist nun einmal eine Tatsache, dass die meisten Migranten, die nach Europa gekommen sind (und weiterhin kommen werden), aus mehrheitlich muslimischen Ländern stammen, die schon vor langer Zeit ihre einstmals lebendige jüdische Bevölkerung vertrieben haben, in deren staatlicher Propaganda der Antisemitismus eine bedeutende Rolle spielt und in denen der Glaube an antisemitische Verschwörungstheorien weit verbreitet ist. Als Beispiel sei hier nur eine Unvereinbarkeit zwischen Deutschland und den von ihm aufgenommenen Migranten genannt: Die in Deutschland strafbare Leugnung des Holocaust ist im muslimischen und arabischen Nahen und Mittleren Osten gang und gäbe. Natürlich wäre es eine irrige Annahme, dass alle syrischen Flüchtlinge die antisemitischen Einstellungen des früheren syrischen Verteidigungsministers teilten, der in einem Buch die uralte Anschuldigung erhob, die Juden töteten nichtjüdische Kinder, um Mazze für das Passahfest zu backen. Aber es ist ebenso irrig, wenn man leugnete, dass viele von ihnen zutiefst von der antisemitischen Umgebung beeinflusst wurden, in der sie aufgewachsen sind.

Viele Deutsche waren indessen derart besorgt, nicht gleichgültig gegenüber dem Leid ausländischer Muslime zu erscheinen, dass sie die muslimischen Flüchtlinge willkommen hießen, ohne an die möglichen Folgen für ihre jüdischen Mitbürger zu denken. Erst nach dem Ende seiner Amtszeit im letzten Jahr gestand der frühere Bundespräsident Joachim Gauck ein, es habe ihn „erschreckt", wohin der „Multikulturalismus" führen könne: „So finde ich es beschämend, wenn (...) Antisemitismus unter Menschen aus arabischen Staaten ignoriert oder mit Verweis auf israelische Politik für verständlich erklärt wird. Oder wenn Kritik am Islam sofort unter den Verdacht gerät, aus Rassismus und einem Hass auf Muslime zu erwachsen." Und Merkel wartete bis Februar, bis sie in der Öffentlichkeit auf „No-Go-Areas" einging, Gebiete mit hoher Kriminalität und weitgehend muslimischer Bevölkerung in ganz Europa, die Vertreter staatlicher Behörden und der Polizei kaum noch zu betreten wagen und deren bloße Existenz von Liberalen lange bestritten und als islamfeindliche Erfindung abgetan wurde. „Solche Räume gibt es, und das muss man dann auch beim Namen nennen, und man muss etwas dagegen tun", erklärte Merkel.

RF_2018.indb 159 23.10.18 09:25

Einen Monat, nachdem Merkel 2015 beschlossen hatte, die Grenzen für mehr als eine Million meist muslimische Migranten zu öffnen, warnten vier deutsche Geheimdienste in einem wenig beachteten Bericht: „Wir importieren islamischen Extremismus, arabischen Antisemitismus, nationale und ethnische Konflikte anderer Völker sowie ein anderes Verständnis von Gesellschaft und Recht." Die Nachrichtendienste äußerten sich skeptisch hinsichtlich der Fähigkeit Deutschlands, so viele Neuankömmlinge zu assimilieren, deren Anwesenheit ihres Erachtens bereits vorhandene soziale Spannungen nur verstärken könne.

„Weit verbreiteter Antisemitismus"

Eine im letzten Jahr veröffentlichte Studie des American Jewish Committee in Berlin fand einen „weit verbreiteten Antisemitismus" bei den 68 befragten Flüchtlingen aus Syrien und dem Irak. „Was wissen wir über Juden? Sicher, es ist eine Religion, aber sie haben sie verfälscht", sagte Bader, ein 33 Jahre alter Mann aus Damaskus, den Forschern. „Wir wissen: Sie haben ein Buch wie unseres und sie haben Propheten, und wir erkennen ihre Propheten an und so weiter, aber sie haben das von Gott offenbarte Buch gefälscht (…) Der Koran sagt auch, dass es nicht dasselbe Buch ist." Zum Teil wegen solcher Einstellungen meinte die ehemalige Präsidentin des Zentralrats der Juden in Deutschland Charlotte Knobloch: „Jüdisches Leben kann in der Öffentlichkeit nur unter Polizeischutz und schärfsten Sicherheitsvorkehrungen stattfinden."

Ähnlich äußerte sich Angela Merkel am 27. Januar, dem Holocaust-Gedenktag: „Es ist kaum zu verstehen und eine Schande, dass keine jüdische Einrichtung ohne polizeiliche Bewachung existieren kann – sei es eine Schule, sei es ein Kindergarten oder eine andere Einrichtung wie eine Synagoge." Einen Monat zuvor hatten mehrere tausend Menschen, meist Muslime und Migranten, gegen die Entscheidung der Vereinigten Staaten demonstriert, ihre Botschaft in Israel nach Jerusalem zu verlegen. Kaum hundert Meter entfernt vom Berliner Denkmal für die ermordeten Juden Europas verbrannten Demonstranten jüdische Fahnen und skandierten antisemitische Parolen.

Merkel ist die israelfreundlichste Kanzlerin

Das Problem, vor dem Deutschland steht, findet seinen Ausdruck nirgends besser als in der Person der Bundeskanzlerin selbst. Sie ist die israelfreundlichste und für jüdische Belange aufgeschlossenste Kanzlerin in der Geschichte des Landes, und ihre Einstellung zum Judentum ist frei von den

RF_2018.indb 160 23.10.18 09:25

Ressentiments und geschichtlichen Lasten einiger ihrer Vorgänger. In einer Rede, die sie 2008 vor der israelischen Knesset hielt, sprach sie ungewöhnlich deutlich über die deutsche Verantwortung für die Sicherheit Israels und bezeichnete sie als Deutschlands „Staatsräson". Und Mitte April bestellte ihre Regierung einen Antisemitismus-Beauftragten.

In ihrem Blick auf die Vertriebenen in aller Welt ist Merkel ähnlich standhaft. 2014 fragte George Packer in einem Artikel für den „New Yorker" einen führenden Politiker der Grünen, ob Merkel – die für ihre ideologische Flexibilität bekannt ist – irgendwelche Prinzipien habe. „Sie hat eine starke Wertbindung an die Freiheit, alles andere ist verhandelbar", erklärte dieser Politiker. „Andere Deutsche", so schrieb Parker, „fügen dieser Liste [der Merkelschen Prinzipien] auch die Unterstützung für Israel hinzu." Beide Überzeugungen – die Pflicht Deutschlands, die Freiheit zu verteidigen und die Pflicht, die Juden und den jüdischen Staat zu schützen – resultieren zumindest teilweise aus dem Umstand, dass Merkel die erste Bundeskanzlerin aus der ehemals kommunistischen DDR ist. Sie wuchs in einem Land auf, das seinen Bürgern wesentliche Grundrechte verweigerte und von 1967 bis zum Ende des Kalten Kriegs arabische Regime und terroristische Organisationen in ihren Angriffen auf Israel unterstützte. Ihr Engagement für die Freiheit und ihre Sympathie für die jüdische Gemeinschaft stehen für eine vollkommene Ablehnung des vergifteten politischen Erbes der DDR.

Nun bedeutet der Einsatz für die Erleichterung des Leids von Flüchtlingen nicht notwendig auch, dass man sie alle in Europa willkommen heißen müsste. Auch besteht hier kein Vakuum, in dem andere Werte und Erwägungen – wie der soziale Zusammenhalt der eigenen Gesellschaft, die Sicherheit der jüdischen Gemeinden und die Auswirkungen auf die europäische Politik – nicht gleichfalls Beachtung finden dürften.

Der chaotische Charakter des Zustroms und die fehlenden Grenzkontrollen sorgten dafür, dass die meisten der annähernd zwei Millionen Menschen, die in der großen Welle von 2015 und 2016 nach Europa kamen, keine Flüchtlinge, sondern Wirtschaftsmigranten auf der Suche nach Arbeit waren, wie der Vizepräsident der Europäischen Kommission Frans Timmermans erklärte. Außerdem flohen viele von denen, die zu Recht den Flüchtlingsstatus beanspruchen konnten, nicht unmittelbar vor drohender Gewalt, sondern kamen aus Flüchtlingslagern, die unter der Verwaltung der Vereinten Nation in sicheren Staaten wie dem Libanon, Jordanien und der Türkei eingerichtet worden waren. In diesen Lagern herrschen gewiss keine idealen Zustände. Aber es gibt dort weder Verfolgung noch Krieg oder staatlich gelenkte Gewalt – die drei üblichen Voraussetzungen, unter denen Menschen den Flüchtlingsstaus beanspruchen können. Vergleiche mit dem Schicksal der staatenlosen Juden Europas (von denen viele in Amerika abgewiesen wurden und in den

RF_2018.indb 161 23.10.18 09:25

Gaskammern endeten), wie sie auf dem Höhepunkt der Flüchtlingskrise 2015 vielfach beschworen und als Keule gegen Merkels Kritiker eingesetzt wurden, sind unangemessen.

Ein weiterer Punkt, den Merkel offensichtlich nicht berücksichtigte, waren die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidung auf die europäische Innenpolitik. Selbst wer der Überzeugung ist, dass Europa eine große Zahl von Flüchtlingen und Migranten aufnehmen sollte, kann nicht die unheilvollen Folgen dieser Politik bestreiten, weil sie den einwanderungsfeindlichen Parteien Oberwasser verschaffte, die stets zugleich auch gegen die Vereinigten Staaten, gegen die Nato, für Russland und generell illiberal eingestellt sind. Merkels Entscheidung könnte sehr wohl auch beim Brexit den Ausschlag gegeben haben.

Zu den Parteien, die ihren Erfolg dem Zustrom von Migranten verdanken, gehört auch die AfD. Sie wurde 2013 von Wirtschaftsprofessoren gegründet, die sich gegen den Euro wandten, und scheiterte bei der Bundestagswahl im selben Jahr an der Fünf-Prozent-Hürde. Schon vier Jahre später – sie hatte sich inzwischen in eine ethnisch-grundierte Partei mit all dem dafür typischen illiberalen Gepäck verwandelt – verdreifachte sie ihren Wähleranteil und wurde zur ersten rechtsextremen Partei, die in sechs Jahrzehnten in den Bundestag eingezogen ist. Viele Mitglieder der Partei sind sowohl Muslimen als auch Juden feindlich gesinnt. Die AfD ist zugleich ein Zufluchtsort für Nationalisten, die den historischen Konsens Deutschlands hinsichtlich der Übernahme der Verantwortung für die Verbrechen des Zweiten Weltkriegs ablehnen. Einer ihrer Führer, Björn Höcke, nannte das Holocaust-Denkmal einmal ein „Denkmal der Schande“ und forderte eine „erinnerungspolitische Wende um 180 Grad“.

Eine unglückselige Dynamik

All das sahen deutsche Geheimdienste als Folgen des Migrantenzustroms voraus. Durch die Einwanderung produziere Deutschland Extremisten, erklärte ein Geheimdienstmitarbeiter 2015 gegenüber der Zeitung „Welt am Sonntag“. Der Mainstream der Zivilgesellschaft radikalisiere sich, weil die Mehrheit keine Zuwanderung wolle, aber von der politischen Elite dazu gezwungen werde. Der zweite Hauptnutznießer der unkontrollierten Masseneinwanderung sind die nationalistischen Regierungen Europas, insbesondere in Polen und Ungarn. Diese Regierungen fühlen sich durch die große Unterstützung, die ihre harte Haltung in der Einwanderungsfrage beim Volk – und sogar unter ihren Kritikern – findet, zu ihrer autoritären Politik ermutigt.

RF_2018.indb 162 23.10.18 09:25

Die Geschichte einer angesehenen liberalen Persönlichkeit Ungarns demonstriert diese unglückselige Dynamik. György Konrád ist ein jüdischer Holocaust-Überlebender, einer der meistgefeierten lebenden Schriftsteller Ungarns und ein entschiedener Kritiker des amtierenden rechtsnationalistischen und autoritären Ministerpräsidenten Viktor Orbán. Anfang April wurde Orbáns Fidesz-Partei bei Wahlen wiedergewählt, die weithin als „frei, aber nicht fair" bezeichnet wurden. Schon 2012 behauptete Konrád in der „New York Times", Orbán habe Ungarn in eine „Schrott-Demokratie" verwandelt. Aber seine Einschätzung Orbáns änderte sich in der Folge der Flüchtlingskrise, in der sich der ungarische Regierungschef als Hardliner erwiesen hatte. Er widersetzte sich dem Zustrom von Migranten und baute Grenzzäune, um sie fernzuhalten.

> „Es schmerzt mich, aber ich muss zugeben, dass Orbán in diesem Punkt Recht hatte", meinte Konrád gegenüber der „New York Times" mit Blick auf den Ministerpräsidenten. Konrád nahm nichts von seiner früheren Kritik an Orbán zurück („er ist kein guter Demokrat, und ich glaube auch nicht, dass er ein guter Mensch ist") – und ebenso wenig an seiner Besorgnis über die Fidesz, die Ungarn fast in einen Einparteienstaat verwandelt habe. Aber obwohl er dem Ministerpräsidenten vorwarf, „die Demokratie zu entleeren", bedeute das nicht notwendiger Weise auch, „dass die Schengen-Grenze nicht besser gegen diesen Tsunami geschützt werden muss".

Die europäischen Regierungen mögen heute einmütig entschlossen sein, eine Wiederholung der Krise von 2015 und 2016 zu verhindern, aber das Problem der massenhaften Einwanderung verschwindet nicht einfach. Die Nähe Europas zu Afrika wie auch zum Nahen und Mittleren Osten bedeutet, dass Klimawandel, wirtschaftliche Stagnation und Krieg auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten für einen Migrationsdruck sorgen werden. Den Kontinent vollständig abzuschotten wäre weder sinnvoll noch human. Doch es wäre auch nicht sinnvoll oder human, in unbegrenzter Zahl Menschen aufzunehmen, deren Kulturen und Wertsysteme sich so grundlegend von denen der einheimischen Bevölkerung unterscheiden – und von denen viele so entschieden an Überzeugungen festhalten, die mit den Vorstellungen Europas nach dem Holocaust unvereinbar sind.

Mehr Wertschätzung für die liberalen Werte

Ein Land wie Deutschland wird sich stärker bemühen müssen, bei den Muslimen, die dort leben möchten, eine größere Wertschätzung für seine liberalen und demokratischen Werte zu wecken. Zu diesen Werten gehört auch

RF_2018.indb 163 23.10.18 09:25

die Anerkennung dessen, was es heißt, ein Bürger des Landes zu sein, das die Schuld am Holocaust trägt. Deutsche Politiker beginnen diese Herausforderung anzunehmen. Die Berliner Staatssekretärin Sawsan Chebli (SPD), selbst Tochter palästinensischer Flüchtlinge, hat angeregt, alle Neuankömmlinge sollten als Teil ihrer Integrationserfahrung zu einem Besuch in einem Konzentrationslager verpflichtet werden, und ein Abgeordneter aus Merkels CDU forderte: „Wer zu antisemitischem Hass aufruft und jüdisches Leben in Deutschland ablehnt, kann keinen Platz in unserem Land haben." Zu einer Zeit, da manche Juden wegen des Antisemitismus wieder aus Europa fliehen, erscheint dies als eine durchaus vernünftige Forderung an Menschen, die ein neues Leben in einem Land anfangen möchten, das es sich zur Pflicht gemacht hat, Menschen, die vor Verfolgung fliehen, willkommen zu heißen und zugleich das verbliebene jüdische Erbe zu schützen.

Auch wenn die meisten Schlagzeilen zum jüdischen Leben in Europa beängstigend sein mögen, gibt es doch Anzeichen dafür, dass ein Wandel möglich ist. Als das Video der antisemitischen Attacke in Berlin Furore machte, wurde bekannt, dass der Mann, der die Kippa trug, kein Jude, sondern ein arabischer Israeli war. Er mochte nicht glauben, dass es für gläubige Juden gefährlich sei, in Berlin mit einer Kippa auf die Straße zu gehen und unternahm deshalb dieses Experiment. Es überzeugte ihn davon, dass er sich geirrt hatte. Er sagte, er veröffentliche die Attacke, um „für die Polizei und das deutsche Volk und für die ganze Welt" zu dokumentieren, „wie schrecklich es heutzutage ist, als Jude durch die Straßen Berlins zu gehen".

RF_2018.indb 164 23.10.18 09:25

Warum der IS in Indien scheitert

Ronald Meinardus

Dr. Ronald Meinardus leitet das Regionalbüro Südasien der Friedrich Naumann Stiftung für die Freiheit (FNF) in Neu Delhi. Zuvor verbrachte er viele Jahre im Nahen Osten, in Ost- und Südostasien und Griechenland. Der gelernte Hörfunkredakteur nennt journalistisches Schreiben (link zu: www.meinardus.info) sein Hobby. Für ihn ist das Informieren interessierter Menschen in Deutschland über die Partnerländer auch Teil seines beruflichen Auftrags. Das gelte besonders für Indien, das in der deutschen Öffentlichkeit nicht die Beachtung finde, die ihm wegen seiner Größe, vor allem seines enormen Potentials zustehe.

❖❖❖

Quelle: Ronald Meinardus: Warum der IS in Indien scheitert, in: 8mrd.com vom 25. Juli 2017. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung.

Trotz religiöser Spannungen schließen sich kaum Muslime dem Islamischen Staat an. Das hat seine Gründe

In den internationalen Statistiken der seitens der Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) inspirierten Terroranschläge sucht man das südasiatische Land vergebens. Dabei böte Indien wegen seiner Demographie und der sozioökonomischen Rahmenbedingungen einen Nährboden für fremdgesteuerten islamistischen Terrorismus: Von rund 1, 3 Milliarden Indern bekennen sich 180 Millionen zum Islam, nur in Indonesien leben mehr Muslime als hier.

Bei der überwältigenden Mehrheit der indischen Muslime fallen die Hassbotschaften der Dschihadisten offenkundig auf taube Ohren. Zwar tauchen immer wieder Werbevideos mit Untertiteln in den Landessprachen Hindi, Urdu und Tamil im Internet auf, in einer Rede erklärte IS-Chef Abu Bakr al Baghdadi den indischen Subkontinent zum Einzugsgebiet des angestrebten Welt-Kalifats. Doch allem Anschein nach sind nur vergleichsweise sehr wenige indische Staatsbürger den IS-Rufen gefolgt.

RF_2018.indb 165 23.10.18 09:25

Im Vergleich zu anderen Ländern, wo Hunderte, teilweise Tausende den Anschluss an die Terrormiliz gefunden haben, ließen sich kaum Inder für den IS begeistern. Wissenschaftler des *Brookings Institution* auf das Thema beziffern die Zahl der Inder, die vom IS angeworben wurden, mit 142. Von diesen seien 132 den Behörden namentlich bekannt. Seit 2013 sei die Zahl der Rekruten stetig gewachsen, inzwischen sei dieser Trend aber zum Stillstand gekommen. „Dies weist darauf hin, dass der Islamische Staat in Indien kaum Fortschritte gemacht hat", resümieren die Experten.

Angespanntes Verhältnis zwischen Hindus und Moslems

Diese Aussage deckt sich mit dem offiziellen Narrativ der Regierung, die schnell eine Erklärung zur Hand hat: „Dies liegt in hohem Maße an dem indischen Ethos", sagt Außenministerin Swaraj. „Die Verfassung ist säkular und selbst die religiösen Führer predigen Mitgefühl und Toleranz. Wir sind gegen Gewalt."

Dem offiziellen Bild der interreligiösen Harmonie würden vermutlich viele Inder, vor allem Inder muslimischen Glaubens, widersprechen. Das Verhältnis zwischen Hindu-Mehrheit und Muslim-Minderheit ist historisch belastet. Politisch und gesellschaftlich ist die kopfstarke Muslim-Gemeinde Indiens marginalisiert; auf örtlicher Ebene kommt es immer wieder zu Übergriffen und gewalttätigen Auseinandersetzungen. Anti-muslimische Rhetorik aus dem Umfeld der hindu-nationlistischen Regierungspartei BJP trägt nicht dazu bei, bestehende Gräben zu überwinden; es gibt Stimmen, die das Gegenteil behaupten.

Indiens demokratische Verfassung ist eine wichtige Erklärung für den Erfolg des Staates bei der Eindämmung religiös inspirierter Militanz. Der Säkularismus ist Verfassungsprinzip und Garant für weitreichende Autonomie der Muslime in Glaubensfragen. Beim Personenstandsrecht gilt für Indiens Muslime die Scharia. Mit Argus-Augen wacht eine konservative Geistlichkeit darüber, dass althergebrachte islamischen Traditionen erhalten bleiben, wenn es etwa um Ehe-, Erbschafts- oder das Scheidungsrecht geht.

Die Verfassung gibt der Minderheit auch das Recht eigene Schulen zu betreiben: Die Mehrheit der Madrasen stehen unter der Verwaltung des konservativen religiösen Establishments. Dieses wacht darüber, dass die Koran-Schulen nicht zum Einfallstor für den aus dem Nahen Osten importierten gewaltorientierten Islam werden.

Entsprechend hat das Terrornetzwerk seine Rekrutierungsstrategie ganz auf den digitalen Raum verlegt. Im Internet sehen Indiens Sicherheitsbehörden die wichtigste Quelle der islamistischen Bedrohung. Facebook, Whats-

RF_2018.indb 166 23.10.18 09:25

App und Twitter sind ein Tummelplatz für IS-Propagandisten und gelten als Kontakthof für die Rekruten. Wie die Online-Anwerbung funktioniert, berichten indische Zeitungen immer wieder im Detail. Oft sind die Verbindungsleute Diaspora-Inder, die im arabischen Raum leben, dort in die Fänge des IS geraten sind und nun ihre Landsleute daheim anlocken wollen.

Beratung statt Bestrafung

Mit einer Reihe von Gegenmaßnahmen hat der indische Staat reagiert. Anfang Mai verkündete die Anti-Terror-Gruppe in der Wirtschaftsmetropole Mumbai, sie habe in den zurückliegenden zwei Jahren 60 Jugendliche daran gehindert, dem „Islamischen Staat" beizutreten. „Die meisten Jugendlichen wurden online radikalisiert", erklärt ein Sicherheitsbeamter. „Die Agenten des ISIS suchen im Internet Kontakt zu den jungen Menschen und versuchen sie auf ihr Gebiet zu locken oder zu (terroristischen) Einzeltaten zu verleiten".

Radikalisierte Muslime an der Ausreise in die arabische Welt zu hindern, ist ein Kernelement der indischen Anti-Terrorstrategie. Zu dieser Strategie gehört auch, die Überführten bzw. Festgenommenen mit Samthandschuhen und nicht wie Schwerverbrecher zu behandeln. „Unser Ziel ist es, sie in die Gesellschaft zurückzuführen und nicht zu Opfern zu machen", zitiert die indische Presse einen Anti-Terror-Offizier. Beratung statt Bestrafung gilt als Maxime des Umgangs der Behörden mit den meist jugendlichen potentiellen IS-Rekruten.

Dabei greifen die Inder auf die Erfahrungen anderer Regierungen mit so genannten Deradikalisierungsprogrammen für islamistische Gefährder zurück. Wenn Indiens Ministerpräsident Narendra Modi mit Amtskollegen zusammentrifft, steht die Terror-Abwehr immer auf der Tagesordnung. Das war kürzlich bei seinem Besuch in Berlin so und wird ganz bestimmt auch der Fall sein, wenn der indische Regierungschef Anfang Juli zu einem offiziellen Besuch nach Israel reist. Die Koordinierung und der Erfahrungsaustausch bei der Terror-Abwehr sind längst eine Priorität der indischen Außenpolitik.

Derweil versteht der 17-jährige Abdur Raheman aus Uttar Pradesh die Welt nicht. Zusammen mit vier anderen Muslimen hatte ein Spezialkommando den Jugendlichen festgesetzt, dann aber nach kurzer Zeit wieder laufen lassen. Die Tageszeitung *The Times of India* zitiert den Koran-Schüler mit den Worten: „In Zukunft werde ich vorsichtiger sein, wen ich auf Facebook als Freund annehme."

RF_2018.indb 167 23.10.18 09:25

Vorstellung der Professur für Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung

Christof Sauer

Dr. Christof Sauer ist Professor für Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung an der Freien Theologischen Hochschule Gießen sowie in Teilzeit Professor of Religious Studies and Missiology an der Evangelisch-Theologischen Faculteit Leuven, Belgien. Er ist Mitbegründer und Co-Director des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (Bonn – Kapstadt – Colombo – Brüssel/Genf – Brasilia). Er lebt einen Teil des Jahres in Kapstadt, Südafrika, und hat sich mit einer Arbeit zu Martyrium und Mission an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel habilitiert. Kontakt: ChristofSauer@icloud.com, Facebook: christof.sauer.12.

❖❖❖

Freien Theologische Hochschule Gießen am 18. Mai 2018

Verehrte Festversammlung!

Wir haben gehört: Religions- und Weltanschauungsfreiheit als ein grundlegendes Menschenrecht ist in vielen Ländern der Welt eingeschränkt oder bedroht. Dabei werden häufig auch Christen Opfer von Diskriminierung oder Verfolgung.

Welchen Nutzen hat es, Religionsfreiheit und Diskriminierung allgemein oder Verfolgung von Christen im Besonderen in der Welt der Wissenschaft zu behandeln? Der Einsatz der Praktiker leuchtet ja sofort ein, also der Einsatz von Journalisten und Nichtregierungsorganisationen, Politikern, Regierungseinrichtungen und zwischenstaatlichen Organisationen, Kirchen und Missionswerken. Sie recherchieren und informieren, treten für die Betroffenen ein, leisten Hilfe oder versuchen Strukturen zu verbessern. Wozu braucht es noch die Wissenschaft?

Ich möchte dazu kurz vier Punkte ansprechen: (1) Name und Sache der Professur, (2) Ausbildung der nächsten Generation, (3) Forschung und ihre Schwerpunkte, sowie (4) den erhofften Beitrag zum Gemeinwesen.

RF_2018.indb 168 23.10.18 09:25

Zu Name und Sache der Professur

Wie der Name schon sagt, hat die Professur zwei große Gegenstände: Religionsfreiheit und Christenverfolgung.

„Religionsfreiheit" steht als Überbegriff für die Freiheit von Meinung, Gewissen, Religion und Weltanschauung, und zwar für alle Menschen, gleich welchen Glauben sie haben. Dazu gehören auch Humanisten, Atheisten und Agnostiker. Dabei geht es um die Begründung, den Schutz, die Förderung, sowie um Einschränkungen und Verletzungen dieser Freiheiten.

„Erforschung der Christenverfolgung" steht als Überbegriff für die weltweite Untersuchung von Diskriminierung und Verfolgung von Christen, wesentlich aufgrund ihres Glaubens, in der Gegenwart und der Geschichte. Dabei interessieren die Vielfalt der Erscheinungsformen und Verfolger, die ganze Bandbreite der Äußerungsformen von Verspottung oder Ausgrenzung, über gewaltsame und systematische Verfolgung, Ermordung und Genozid, bis hin zur Auslöschung aller Erinnerungen an eine Gemeinschaft. Es geht um ein Verstehen von Motiven, Ursachen und Hintergründen in einer komplexen Gemengelage von unterschiedlichen Faktoren.

Zur Lehre

Ein erster Auftrag der Professur besteht in der Lehre, also in der Ausbildung der nächsten Generation. An wohl den wenigsten theologischen Hochschulen und Fakultäten weltweit haben die Studierenden die Möglichkeit, sich intensiv über Religionsfreiheit oder religiöse Verfolgung zu bilden. An der FTH wird dies nun bewusst zum Unterrichtsgegenstand gemacht. Hier sollen zukünftige Pastoren und Mitarbeiter christlicher Werke bereits in ihrer Ausbildungsphase lernen, (1) das Gebiet der Religionsfreiheit und ihrer Verletzungen in den Grundzügen zu überschauen, (2) wesentliche Erscheinungsformen von Diskriminierung oder Verfolgung von Christen zu identifizieren und zu verstehen, (3) die komplexe Dynamik religiöser Verfolgung in einzelnen Ländern zu erfassen (dieses Jahr haben wir exemplarisch Nord Korea, Pakistan, Eritrea und Iran untersucht), und (4) die Glaubwürdigkeit von unterschiedlichen Informationsquellen zur Lage der Religionsfreiheit und Verfolgung von Christen in einem beliebigen Land einzuschätzen. Darüber hinaus sollen sie (5) lernen über theologische und ethische Fragen und Handlungsfelder im Zusammenhang mit Verletzungen der Religionsfreiheit und Verfolgung von Christen nachzudenken.

RF_2018.indb 169 23.10.18 09:25

Zur Forschung

Da es sich wesentlich um eine Forschungsprofessur handelt, liegt hier der Schwerpunkt.

Zunächst einmal gilt es, den Ertrag der Forschung aus den verschiedensten Wissenschaftsbereichen zusammenzutragen, bibliographisch zu erfassen und auszuwerten. Unsere bibliographische Datenbank hat schon annähernd 5000 Einträge, die wir gerne der Allgemeinheit zugänglich machen. Ein weiteres Ziel ist, an der FTH in Gießen eine der besten thematischen Fachbibliotheken aufzubauen.

Forschungsschwerpunkte

Die Forschungsschwerpunkte für die nächsten fünf Jahre verraten, dass ich von Haus aus evangelischer Theologe mit Qualifikationen in Interkultureller Theologie, Missionswissenschaft und Religionswissenschaft bin, der sich interdisziplinär orientiert und in globaler Perspektive arbeitet. Ich nenne exemplarisch einige Schwerpunktbereiche für die Forschung:

1. *Philosophische Aspekte:* Beispielsweise: Wie kann man Verfolgung definieren, juristisch, soziologisch und theologisch? In welchen Begriffen kann differenziert und angemessen über Diskriminierung und Verfolgung gesprochen werden?
2. *Methodische Aspekte in der Erfassung von Verletzungen der Religionsfreiheit und ihrem transnationalen Vergleich:* Beispielsweise hat die Parlamentariergruppe im Europäischen Parlament, die sich für Religionsfreiheit einsetzt, gefragt: Wie kann mit objektiven Maßstäben entschieden werden, auf welche Länder das Parlament seine Aufmerksamkeit besonders richten soll? Also muss erforscht werden: Welche Ansätze zur Situationsbeschreibung gibt es? Welche Stärken und Schwächen haben sie? Inwieweit lassen sich Vergleiche zwischen Ländern anstellen? In dieses Feld fallen auch die neuesten Veröffentlichungen: „Empfehlungen zum Umgang mit dem Weltverfolgungsindex“ und ein Kommentar zum Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit, wo ich einen Wettstreit um die Deutungshoheit feststelle. (Eng mit den methodischen Fragen verwandt sind …:)
3. *Demographische Aspekte religiöser Verfolgung:* Da gilt es solche Fragen zu untersuchen wie: Wie viele Gläubige oder Menschen sind von Verfolgung betroffen? Kann man sagen, welche religiöse Gruppe die meistverfolgte ist? Wie viele Gläubige oder Menschen kommen derzeit in einem Jahr im Zusammenhang mit ihrem Glauben ums Leben? Wie viele christliche Märtyrer gab es in der Kirchengeschichte insgesamt?

RF_2018.indb 170 23.10.18 09:25

4. *Kontextuelle Untersuchungen über Einschränkungen von Religionsfreiheit und Verfolgung mit religiösem Bezug:* Beispielsweise: Rechercheprojekte über die Situation in einzelnen Ländern. Wo gibt es staatliche Versuche, Religion zu regulieren und Religionspraktiker zu lizensieren? Wie steht es um die Religionsfreiheit im pluralistischen Europa? Inwieweit sind Frauen und Kinder besonders betroffen von Verfolgungsphänomenen?

5. *Theologische Reflexionen über Diskriminierung, Verfolgung und Martyrium:* Welche christlichen Deutungen sind aus Bibel, Kirchengeschichte, und theologischer Tradition zu gewinnen? Wie reagieren Christen (empirisch gesehen) auf Verfolgung, wie sollen sie reagieren (normativ, welche Handlungsoptionen gibt es)? Wie hängt Verfolgung mit Konversion oder friedlicher Glaubensbezeugung zusammen? Was ist von Forderungen zum Verzicht auf christliche Glaubenswerbung zu halten? Wie ist der Märtyrerbegriff christlich gefüllt? Wie kann/soll der christlichen Märtyrer angemessen gedacht werden?

6. *Kirchengeschichtliche Erfassung von Massenverfolgungen oder -martyrien von Christen sowie von einzelnen Märtyrern:* Wer sind die evangelischen Glaubensboten im 20. Jahrhundert, die im Zusammenhang mit ihrer Sendung im Ausland ums Leben gekommen sind? Die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft für Zeitgeschichte hat sie in ihrem Sammelwerk zu evangelischen Märtyrern im 20. Jahrhundert mangels Kompetenz ausgeklammert, anders als das katholische Vorläuferprojekt. Welche Verzeichnisse (Martyrologien) gibt es überhaupt, z. B. in deutscher Sprache und veröffentlicht im 20. oder 21. Jahrhundert?

Ich belasse es bei diesen Beispielen. Drei Dinge werden dabei deutlich:

1. Die Themenfelder Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung überschneiden sich zum Teil stark und haben zugleich je ihre ganz eigenen Bereiche.

2. Es gibt theologische Fragen, die weit über die Perspektive von Religionsfreiheit als Menschenrecht hinausführen und für eine theologische Hochschule auch angemessen sind. Sie sind quer durch alle theologischen Disziplinen hinweg zu beantworten. Hier liegt ein Beitrag, den keine andere Wissenschaft so leisten kann.

3. Selbst diese kleine Auswahl an Themen deutet mehr Arbeit an, als eine Einzelperson allein bewältigen kann. Ich bin dankbar für meinen wissenschaftlichen Mitarbeiter Colin Bergen. Ich freue mich über Vernetzungen mit Kolleginnen und Kollegen aus allen Wissenschaften. Und ich hoffe auf Masterarbeiten an der FTH, die Betreuung von Doktorandinnen und Dok-

RF_2018.indb 171 23.10.18 09:25

toranden an anderen Hochschulen, mit denen wir verbunden sind, sowie assoziierte Forscher, die eines dieser Themen in Zusammenarbeit aufgreifen.

Beitrag zum Gemeinwesen

Die Professur strebt an, über die Hochschule und den Bereich der Wissenschaft hinaus, auf mehrfache Weise zum Gemeinwesen und Nutzen der Allgemeinheit beizutragen, sei es durch die Beratung von Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und politischen Institutionen (Bundesregierung, Parteien, EU, VN) in Deutschland und weltweit, oder durch die Entwicklung von Veröffentlichungskanälen zur allgemeinverständlichen Verbreitung der Forschungsergebnisse in den virtuellen Medien.

Wir hatten eingangs gefragt: Wozu braucht es die Wissenschaft, wenn es um Religionsfreiheit oder Diskriminierung bzw. Verfolgung von Christen geht?

Ich hoffe, es ist deutlich geworden: Wer in der Welt der Wissenschaft Grundlagenforschung und kritische Analyse aus der wissenschaftlichen Distanz betreibt, wer nach Hintergründen, Zusammenhängen, Ursachen fragt, und wer beste Praxis im Schutz und in der Verteidigung von Religionsfreiheit erforscht, fördert durch diese wissenschaftliche Arbeit indirekt die Tätigkeit der Praktiker und den Schutz der Betroffenen.

Zu guter Letzt möchte ich danken: zunächst meiner Frau, die durch ihre vielseitige Unterstützung mir diese Arbeit seit Jahren ermöglicht. Weiter dem wissenschaftlichen Mitarbeiter dieser Professur, Colin Bergen, für alle Zusammenarbeit. Und heute besonders allen, die diese Professur ermöglichen oder ihr Interesse daran durch ihre Grüße oder Aufmerksamkeit heute bekundet haben.

Herzlichen Dank!

Christof Sauer

RF_2018.indb 172 23.10.18 09:25

Die Zukunft der religiösen Minderheiten im Nahen Osten – Einleitung von Dr. John Eibner

John Eibner

Dr. John Eibner, Historiker, arbeitet seit über 25 Jahren bei Christian Solidarity International und ist Mitglied des Internationalen Managements. Von Anfang an war sein Engagement sowohl humanitär als auch menschenrechtlich geprägt. In seinen frühen Jahren bei CSI baute er die Arbeit in Bergkarabach auf und das Sklavenbefreiungsprogramm im Sudan/Südsudan, das bis heute andauert. Seit 1995 reiste er über 100 Mal in den Sudan, um Versklavte zu befreien und den Sklavenhandel zu dokumentieren. In den letzten zehn Jahren stand die Fürsprache und Hilfe für die existenziell bedrohten religiösen Minderheiten im Nahen Osten im Zentrum seiner Tätigkeit. Bis heute bereist er die Region – insbesondere Syrien und den Irak – regelmäßig, informiert Politiker und Behörden in den USA und in europäischen Ländern über die Situation vor Ort und erreicht über die Medien und Vorträge auch eine breitere Öffentlichkeit.

❖❖❖

Deutsche Übersetzung von Eibner, John: Einleitung, in: The Future of Religious Minorities in the Middle East, herausgegeben von John Eibner. Lanham: Lexington Books, 2018, ix–xxv.

Haben religiöse Minderheiten eine Zukunft im Nahen Osten? Hätte man diese Frage Ende des 7. Jahrhunderts n. Chr. in Konstantinopel gestellt, der sich wie in einem Trauma befindenden Hauptstadt des zu einem Rumpf verkommenen byzantinischen Reiches, hätten die griechisch-orthodoxen Gelehrten über die Überlebensperspektiven der neuesten religiösen Minderheit in der Region debattiert. Diese bestand aus muslimischen Soldaten und Kolonisten, die kurz zuvor im Laufe der frühesten islamischen Eroberungsfeldzüge von der arabischen Halbinsel fortgeströmt waren und sich ursprünglich in den militärischen Außenposten der ganzen Region verteilt hatten. Die arabisch-

RF_2018.indb 173 23.10.18 09:25

muslimischen Invasoren überrannten das gesamte byzantinische Besitztum in der Levante und in Nordafrika sowie das mesopotamische und persische Reich der zoroastrischen Sassaniden-Dynastie. Die eroberten Gebiete wurden allesamt einem neuen Reich einverleibt: dem „Dar al-Islam" (Haus des Islam) – die eroberten Gebiete wurden dem Islam unterworfen und nach dem muslimischen Gesetz – der Scharia – beherrscht. Das Reich wurde von einem Kalifen, dem Nachfolger von Mohammed, dem Propheten des Islam, regiert. Die restliche Welt wurde von den Herrschern dieses neuen muslimischen Reiches als „Dar al-Harb" angesehen – als Gebiete, die es für sie noch zu erobern und zu unterwerfen galt und die gleichermaßen in das auf der Scharia basierende Regierungssystem integriert werden sollten.

Zur Zeit der ersten islamischen Dschihad-Feldzüge war die große Mehrheit der Bevölkerung der Levante, Nordafrikas und Mesopotamiens christlich. Die Christen bildeten jedoch untereinander keine Einheit, sondern waren institutionell aufgeteilt in griechisch-orthodoxe, lateinisch-katholische, koptisch-orthodoxe, syrisch-orthodoxe, armenisch-orthodoxe und östliche (nestorianische/assyrische) Traditionen, von denen jede in einer einzigartigen historischen Tradition, Sprache und theologischen Perspektive verwurzelt ist. Das Kalifat umfasste zudem antike jüdische Gemeinden, mit dem Christentum verwandte häretische Sekten und Heiden. Sie alle lebten verstreut innerhalb des Dar al-Islam. Es traten auch islamische Sekten hervor, welche sowohl die Macht der aufsteigenden Kalifen herausforderten als auch die – später so bezeichneten – offiziell anerkannten Schulen der orthodoxen sunnitischen Rechtslehre.

Die gegenwärtige Rivalität zwischen den Sunniten, heute 85–90 Prozent aller Muslime weltweit, und der abgespaltenen schiitischen Minderheit wurzelt in den Machtkämpfen zwischen den frühesten Kalifen und ihren Rivalen. Persien war hauptsächlich von Zoroastriern bevölkert, ebenso Teile von Süd- und Ostmesopotamien. Der Nahe und Mittlere Osten war, vorsichtig ausgedrückt, multikulturell.

Die religiöse Demographie des Nahen Ostens hat sich in den letzten dreizehn Jahrhunderten dramatisch verändert.[1] Die militärisch erfolgreichen Muslime entwickelten sich innerhalb des institutionellen Rahmens der Scharia-Regeln schließlich zur Mehrheit und umfassen heute weit über

[1] For in-depth accounts of the historic demographic decline of the largest nonMuslim communities in the Middle East from the time of the Islamic conquests, see Youssef Courbage and Philippe Fargues, Christians and Jews Under Islam (trans. Judy Mabro, London: I.B. Tauris, 1998), and Bat Ye'or, The Decline of Eastern Christianity Under Islam: From Jihad to Dhimmitude, Seventh~Twentieth Century (trans. Miriam Kochan and David Littman, Madison: Farleigh Dickinson University Press, 1996).

RF_2018.indb 174 23.10.18 09:25

90 Prozent der Bevölkerung. Die ehemalige Mehrheit – die Christen – machen jetzt weniger als 5 Prozent aus und ihre demographische Entwicklung bleibt weiterhin rückläufig.[2] Die jüdische Gemeinschaft der Region ist verschwunden und existiert nur noch im Staat Israel, der im 20. Jahrhundert gegründet wurde, um Juden aus aller Welt eine sichere Heimat zu bieten. Religionsgemeinschaften wie die Alawiten, Jesiden, Drusen, Kaka'i und Mandäer kämpfen ebenso wie die Christen um ihr Überleben. Die religiösen Minderheiten des Nahen Ostens sind in ihrer Existenz bedroht. Nach dem „Arabischen Frühling" sank die Region in einen – wie es der ehemalige CIA-Direktor und US-Verteidigungsminister Leon Panetta treffend bezeichnete – verheerenden religiösen Konflikt, ähnlich dem Dreißigjährigen Krieg im Europa des 16. Jahrhunderts.[3] Seither beschleunigt sich der demographische Niedergang rapide.

Die Entstehung dieses Buches basiert auf den düsteren prophetischen Worten eines der Mitwirkenden, nämlich des ehemaligen libanesischen Präsidenten Amin Gemayel. Am 3. Januar 2011, als die Aufstände des „Arabischen Frühlings" gerade an Dynamik gewannen, verkündete Gemayel eine kraftvolle Botschaft, die mit den weit verbreiteten Schilderungen der Medien über die Entwicklungen im Nahen Osten nicht in Einklang zu bringen war. „Es finden Massaker gegen Christen statt, ohne Grund und ohne jede Rechtfertigung", erklärte er. „Es ist nur deshalb, weil sie Christen sind. Das, was mit den Christen geschieht, ist ein Völkermord."[4] Innerhalb einer Woche fand Gemayels Besorgnis ein Echo bei einem weiteren amtierenden Staatsoberhaupt, nämlich beim französischen Präsidenten Nicolas Sarkozy: „Wir können es auf keinen Fall hinnehmen und damit fördern, was sich im Nahen Osten zunehmend als ein ausgesprochen abartiger religiöser Säuberungsplan entpuppt", so Sarkozy.[5] Gemayel und Sarkozy nahmen einen

---

[2] Gina A. Zurlo, "A Demographic Profile of Christianity in North Africa and West Asia," in Christianity in North Africa and West Asia, eds. Kenneth R. Ross, Mariz Tadros, Todd M. Johnson (Edinburgh: Edinburgh University Press, 2018).

[3] See Susan Page, "Panetta: '30-Year War' and a Leadership Test for Obama," USA Today, October 6, 2014, https://www.usatoday.com/story/news/politics/2014/10/06/ leon-panetta-memoir-worthy-fightsl16737615/. Franck Salameh forecast in March 2011 that a "30-Year War" would be the likely outcome of the "Arab Spring" uprisings, unless the artificial Arab edifice of the region were to be replaced by existing ethno-religious nations. See Franck Salameh, "The Arab Westphalia," The National Interest, March 7, 2011, http://nationalinterest.org/commentary/the-arabWestphalia-4949.

[4] Quoted after CBS News, "Ex-Lebanon Leader: Christians Target of Genocide," CBS News, January 3, 2011, http://www.cbsnews.com/news/ex-1ebanon-leaderchristianstarget-of-genocide/.

[5] Quoted after Henry Samuel, "Nicolas Sarkozy Says Christians in Middle East are Victim of

RF_2018.indb 175 23.10.18 09:25

äußerst beunruhigenden Trend von ansteigender religiöser Gewalt wahr. Ohne Kontrolle würde dieses Phänomen weiteren Millionen von Menschen in der gesamten Region Tod, Zerstörung und Vertreibung bringen. Außerdem würde es einem tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel, der bereits im Gange ist, weiteren Antrieb geben. Während der Okzident sich kulturell vielfältig entwickelt, wird der Orient religiös zunehmend homogener. Wir sehen, wie sich in der Globalisierung nach dem Kalten Krieg die Moscheen im postchristlichen, säkularisierten Westen vermehren, während im islamischen Orient immer mehr Kirchen, Synagogen und andere nichtislamische Tempel in Trümmern liegen. Diese Gotteshäuser symbolisieren selbstverständlich viel mehr als die privaten Glaubensüberzeugungen ihrer Besucher. Sie repräsentieren die Kulturen, die Zivilisationen geformt haben.

Die Warnungen von Gemayel und Sarkozy waren eine direkte Reaktion auf zwei spektakuläre terroristische Anschläge, die diesen besorgniserregenden Trend widerspiegelten. Der erste Anschlag ereignete sich im Oktober 2010. Ein Dutzend gut organisierter, schwer bewaffneter Dschihadisten stürmte unter „Allahu akbar"-Rufen in Bagdad die syrisch-katholische Kathedrale „Unsere Liebe Frau von der Immerwährenden Hilfe" und erschoss mit automatischen Waffen über 50 Gläubige. Dieser aufsehenerregende Massenmord geschah im Kontext einer religiösen Schreckensherrschaft, die infolge des Sturzes von Saddam Hussein während der von Amerika angeführten „Operation Iraqi Freedom" 2003 zustande kam. Die wichtigsten bewaffneten Protagonisten waren einerseits sunnitische Aufständische und andererseits ein Zusammenschluss schiitischer Milizen. Erstere versuchten, die historische politische Vorherrschaft der Sunniten wiederherzustellen, während letztere kämpften, um die schiitische Herrschaft zu konsolidieren. Christen und andere nichtmuslimische Minderheiten wurden ebenfalls ins Visier genommen, insbesondere von den sunnitischen Aufständischen. Die meisten Angriffe gegen sie gelangten jedoch nicht in die Schlagzeilen. Es handelte sich hauptsächlich um individuelle Morde, Entführungen, Raubüberfälle, Erpressungen und Zwangskonversionen zum Islam. Aber die Attacken waren so weit verbreitet, dass sie zu einer Massenmigration führten. Glaubwürdige Schätzungen deuten darauf hin, dass die Zahl der Christen im Irak – der größten

'Religious Cleansing,"' The Telegraph, January 7, 2011, http://www. telegraph.co.uk/ news/ worldnews/europe/france/8246278/Nicolas-Sarkozy-saysChristians-in-Middle-East-are-victim-of-religious-cleansing.html.

RF_2018.indb 176 23.10.18 09:25

nichtmuslimischen Minderheit des Landes – zwischen dem Beginn der „Operation Iraqi Freedom“ im Jahr 2003 und den Aufständen des "Arabischen Frühlings" von 800.000 auf 400.000 halbiert wurde.[6]

Sowohl der irakische Premierminister, Nuri al-Maliki, als auch der Minister für Menschenrechte, Wijdan Michael, erkannten, daß das Massaker in der Kathedrale in Bagdad als warnender Aufruf an die Christen geplant war, das Land zu verlassen.[7] Das war es in der Tat. Doch Osama bin Ladens al-Qaida, die die Verantwortung für den Angriff übernahm, verkündete eine antichristliche Agenda, die über die Grenzen des Irak hinausging: „Alle christlichen Zentren, Organisationen und Institutionen, Führer und Anhänger [sind] legitime Ziele für die Mudschaheddin, wo immer sie sie erreichen können.“[8] Außerdem bezeichnete diese weltweit agierende sunnitische Terrororganisation die Christen in Ägypten – etwa 10 Millionen Menschen – als besondere Zielscheibe. Al-Qaida behauptete, muslimische Frauen würden von Priestern und Mönchen in Klöstern festgehalten. Auf diese Weise wollte sie die Gewalt gegen Christen schüren.

Der zweite gegen Christen gerichtete Terrorakt, der die Aufmerksamkeit von Gemayel und Sarkozy erregte, geschah kurz nach Mitternacht am Neujahrstag 2011. Eine Explosion direkt vor der koptisch-orthodoxen St.-Markus-Kirche in Alexandria katapultierte Nägel, Kugellager und andere Splitter in die Luft. Über 20 Menschen wurden getötet und fast 100 verletzt. Gemayel und Sarkozy ahnten, dass das Bombenattentat auf die Kirche in Alexandria ebenso wie zuvor das Massaker in Bagdad kein zufälliges isoliertes Ereignis war, sondern Zeichen einer drohenden Ausrottung von Christen und anderen religiösen Minderheiten der Region.

Das in Ägypten neu gegründete Nationale Komitee zur Bekämpfung religiöser Gewalt – eine hauptsächlich aus säkularen Muslimen bestehende Gruppe der Zivilgesellschaft – interpretierte das Bombenattentat auf die Kirche in Alexandria auf gleiche Weise. Bereits zwölf Monate zuvor berichtete das Komitee, dass „Ägypten kürzlich eine beispiellose Eskalation reli-

---

[6] See BBC, “Iraqi Christians‘ Long History,” BBC, November 1, 2010, http:// www.bbc.com/ news/world-middle-east-1 1669994, and Todd M. Johnson and Gina A. Zurlo, “Ongoing Exodus: Tracking the Migration of Christians for the Middle East,” Harvard Journal of Middle Eastern Politics and Policy 3 (2013-2014): 44.

[7] See Tehran Times, “Grand Ayatollah Sistani Condemns Attack on Baghdad Church,” Tehran Times, November 3, 2010, http://archive.li/ bB8Fj#selection-517.12-517.126, and Muhanad Mohammed, “Iraq Church Raid Ends with 52 Dead,” Reuters, November 1, 2010, http:// www.reuters.com/article/ us-iraq-violence-idUSTRE69U1YE20101 101.

[8] Quoted after CNN, “All Christians ‘Targets,’ Iraqi Militant Group Says,” CNN, November 3, 2010, http://edition.cnn.com/2010/WORLD/meast/1l/03/iraq.christians. threat/, and “Al-Qaeda Threatens Christians,” Al-Manor TV, November 3, 2010.

RF_2018.indb 177 23.10.18 09:25

giöser Gewalt gegen friedliche Bürger aufgrund ihrer christlichen Identität erlebt" habe.[9] Zwei Tage nach Herausgabe dieser Erklärung wurde die Feststellung des Komitees bestätigt, als sechs Kirchgänger nach dem Verlassen einer koptischen Heiligabendmesse im Dorf Naga Hammadi in Oberägypten erschossen wurden.

Der lokale koptisch-orthodoxe Bischof Kyrillos bezeichnete die Täter als „muslimische Radikale"; es gab jedoch keine Hinweise auf ein transnationales Terrornetzwerk wie al-Qaida. Dieser antichristliche Terrorakt schien das Resultat lokaler religiöser Spannungen zu sein, wobei die Mörder offensichtlich durch die Hetze von al-Qaida und die Straflosigkeit bei physischen Angriffen auf Nichtmuslime angespornt waren. Die Morde in der Kirche von Naga Hammadi folgten auf tagelange antichristliche Ausschreitungen, die ausgelöst waren von Gerüchten, ein junges muslimisches Mädchen sei von einem Christen vergewaltigt worden. Trotz dieses lokalen Bezugs realisierte Bischof Kyrillos, dass die Verfolgungswelle in seiner Diözese in einen größeren Zusammenhang gehörte: „Das hat jetzt alles einen religiösen Hintergrund. Das ist ein religiöser Krieg, der darauf abzielt, mit den Christen in Ägypten Schluss zu machen."[10] Die antichristliche Gewalt in Naga Hammadi war „nur eine von vielen koordinierten Attacken auf koptische Christen, die in den letzten Jahren zu mehreren Hundert Toten geführt haben, ohne dass jeweils irgendein Täter dafür angemessen verurteilt wurde", stellte CNN iReport fest.[11] Zum Zeitpunkt des Bombenattentats auf die Kirche von Alexandria im folgenden Jahr befanden sich die christlichen und nichtchristlichen Minderheiten in Ägypten und im Irak in einer existentiellen Krise.

Obwohl es zahlreiche Beweise gab, welche die Befürchtungen von Gemayel und Sarkozy bestätigten, fanden deren Warnungen in der internationalen Gemeinschaft kein großes Echo. Im Fall des Kirchenmassakers von Bagdad behauptete die amerikanische Besatzungsmacht, es habe sich um einen „schiefgelaufenen Raubüberfall" gehandelt, ohne einen Hinweis auf den religiösen Charakter der Tat zu geben.[12] Das Weiße Haus lehnte eine Erklärung dazu ab. Als Reaktion auf die Bombardierung in Alexand-

[9] Quoted after Saif Nasrawi, "Sectarian Violence: What Can Be Done?" Egypt Independent, January 5, 2010, http://www.egyptindependent.com/sectarianviolencewhat-can-be-done/.

[10] Quoted after Jack Shenker, "Egyptian Christians Riot after Fatal Shooting," The Guardian, January 7, 2010, https://www.theguardian.com/world/2010/jan/07/egypt-gunmen-kill-coptic-christmas.

[11] CNN iReport, "Violence against the Christian Population of Egypt," CNN iReport, January 16, 2010, http://ireport.cnn.com/docs/DOC-392091.

[12] Al Jazeera, "Iraq church hostages rescued," Al Jazeera, November 1, 2010, http://www.aljazeera.com/news/middleeast/2010/10/20101031 155653449733.html.

RF_2018.indb 178 23.10.18 09:25

ria ließ Präsident Obama eine banale, gewissermaßen rituelle Verurteilung der Gewalttat publizieren sowie Beileidsbekundungen, die heutzutage eine Art weltlich-liturgische Reaktion führender Politiker auf terroristische Akte darstellen, die in den Medien genügend Aufmerksamkeit finden.[13]

Obwohl Papst Benedikt bereits im Jahr 2007 verlauten ließ, die Kirche im Nahen Osten sei „in ihrer Existenz bedroht", wurde seine Botschaft in katholischen und anderen kirchlichen Kreisen allgemein abgeschwächt.[14] Die verhaltenen Töne aus kirchlichen und anderen Kreisen standen zweifellos unter dem Einfluss der heftigen – zum Teil blutigen – Reaktionen in der muslimischen Welt auf die wissenschaftliche Vorlesung des Papstes im Vorjahr an der Universität Regensburg über das Verhältnis von Religion und Gewalt.[15] Zu sagen, die gewaltsame Verfolgung von Christen und anderen Nichtmuslimen im Namen des Islam sei sowohl im Okzident als auch im Orient ein heikles Thema, ist eine Untertreibung. Die Angst vor negativen Reaktionen hat einen immensen Einfluss auf den Charakter der vorherrschenden Narrative, die von westlichen Staaten gebildet und von deren meinungsbildenden Organen weit verbreitet werden.

Als Anfang 2011 die Grundfesten langjähriger Nahostdiktaturen vor unbewaffneten Demonstranten, die Demokratie und größere Achtung vor Menschenrechten forderten, zu zittern begannen, entstand das Narrativ der „Facebook-Revolution". Bilder von jungen idealistischen Aktivisten auf öffentlichen Plätzen, welche die neuesten sozialen Medien verwendeten, ließen den Eindruck entstehen, eine neue Ära westlicher Demokratie und Menschenrechte sei im Kommen. Washington spielte eine wichtige Rolle bei der Förderung dieser aufkommenden Opposition gegen die arabischen Diktatoren und der medialen Aufrechterhaltung des Narrativs der „Facebook-Revolution".[16] US-Präsident Barack Obama vermeldete am 19. Mai 2011, die

---

[13] See Barack Obama, "Statement by the President on the terrorist attacks in Egypt andNigeria," The White House, January 1,201 1,https://obamawhitehouse.archives.gov/ the-press-office/201 1/01/01/statement-president-terrorist-attacks-egypt-andnigeria.

[14] Quoted after Zenit, "Iraqi Christians Searching for Signs of Hope," Zenit, June 9, 2011, https://zenit.org/articles/iraqi-christians-searching-forsigns-of-hope/.

[15] His Holiness Benedict XVI, "Faith, Reason and the University. Memories and Reflections," Regensburg, September 12, 2006, http://w2.vatican.va/content/benedictxvi/ en/speeches/2006/september/documents/hf_ben-xvi_spe_20060912_universityregensburg. html. The Pope, while appealing for the inclusion of rationality as an essential aspect of religious dialogue, cited passages from a fourteenth-century dialogue with the Byzantine emperor, among them the sentence, "Show me just what Mohammed brought that was new, and there you will find things only evil and inhuman, such as his command to spread by the sword the faith he preached."

[16] See Scott Ritter, "'Digital Democracy' and the 'January 25 Revolution' in Egypt," HuffPost,

RF_2018.indb 179 23.10.18 09:25

Aufstände im Nahen Osten seien ein von Amerika unterstützter „Übergang zur Demokratie". Er porträtierte die Aufstände als Zeichen der Umsetzung seiner Rede vor der muslimischen Welt in Kairo im Jahre 2009, in der er eine Vision von Religionsfreiheit und Toleranz propagierte.[17] „Überall in der Region", verkündete der Präsident, „werden die Rechte, die für uns selbstverständlich sind, mit Freuden von denen gefordert, die sich aus dem Griff einer eisernen Faust lösen."[18] Zu dem Zeitpunkt, als der amerikanische Präsident diese Worte sprach, waren seine tunesischen und ägyptischen Amtskollegen bereits gestürzt worden. Washingtons Einsatz für einen „Übergang zur Demokratie", so der Präsident, würde sich nun auf Libyen, Syrien und den Jemen konzentrieren.

Die Euphorie rund um den „Arabischen Frühling" ähnelte auf gespenstische Weise der Begeisterung, die den „Osmanischen Frühling" vor mehr als hundert Jahren begleitet hatte. Im Jahr 1908 veranlasste die Revolution der „Jungtürken" – progressive, säkulare Militäroffiziere – den autokratischen, panislamischen Sultan-Kalifen Abdul Hamid II. zur Wiedereinsetzung der liberalen Verfassung von 1876, die während der vorherigen drei Jahrzehnte außer Kraft gesetzt worden war. Eine parlamentarische Regierung und bürgerliche Freiheiten, die der europäischen Aufklärung entsprangen, waren Teil dieses Maßnahmenpakets. Dazu gehörte auch das Prinzip gleicher Bürgerrechte, unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Diese Verfassungsänderungen waren tatsächlich revolutionär und weitgehend unvereinbar mit der Scharia, dem sakrosankten Gesetz des Islam. Die Scharia hatte seit dem 7. Jahrhundert n. Chr. den konstitutionellen Rahmen des Osmanischen Kalifats und seiner imperialen Vorgänger gebildet. Die muslimischen Traditionalisten fühlten sich gedemütigt durch die Untergrabung der Scharia-Prinzipien, insbesondere im Hinblick auf die nichtmuslimischen Minderheiten. Die progressive Presse in Istanbul hingegen jubelte. Christen, Juden und weltlich gesinnte Muslime tanzten gemeinsam auf den Straßen. Die religiösen Führer dieser drei Glaubensgemeinschaften verbrüderten sich

January 26, 2016, http://www.huffingtonpost.com/scott~ritter/ digital-democracy-and-the__b_9077082.html.

[17] See Barack Obama, "Remarks by the President on a New Beginning," The White House, June 4, 2009, https://obamawhitehouse.archives.gov/blog/2009/O6/04/ presidentrsquos-speech-cairo-a-new-beginning.

[18] This speech was portrayed by the White House as a presentation of the President's "vision for a new chapter in American diplomacy as calls for reform and democracy spread across the Middle East and North Africa." Barack Obama, "Remarks by the President on the Middle East and North Africa," The White House, May 19, 2011, https://obamawhitehouse .archives.gov/realitycheck/photosandvideo/video/201 1/05/19/moment-opportunity-american-diplomacy-middle-eastnorthafrica?page=26#transcript.

RF_2018.indb 180 23.10.18 09:25

öffentlich. Einer der Mächtigsten unter den Offizieren der „Jungtürken", Enver Bey (später: Pascha), veröffentlichte eine Erklärung, in der es hieß: „Von jetzt an sind wir alle Brüder. Es gibt keine Bulgaren mehr, keine Griechen, Rumänen, Juden, Muslime; wir sind alle gleich unter demselben blauen Himmel; wir rühmen uns, Osmanen zu sein."[19] Die festliche Stimmung kam auch bis über den Atlantik. Ein „Großes Massentreffen" wurde in der Carnegie Hall in New York organisiert unter der Schirmherrschaft der Jungtürken, der Armenischen Revolutionären Föderation sowie der Huntschak-Gesellschaft; die Teilnehmer waren „Türken, Syrer, Griechen, Hebräer, Albaner, etc.". Ein Glückwunschschreiben von Präsident Theodore Roosevelt wurde verlesen.[20] Für viele inner- und außerhalb des Nahen Ostens schien es, dass für alle osmanischen Bürger ein neues Zeitalter von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit begonnen habe, nicht zuletzt auch für die Mitglieder nichtmuslimischer religiöser Minderheiten.

Der Überschwang des „Osmanischen Frühlings" war allerdings nur von kurzer Dauer. Innerhalb eines Jahrzehnts wurden im ersten großen Genozid des zwanzigsten Jahrhunderts zwei Millionen armenischer, syrischer und assyrischer Christen aus dem osmanischen Anatolien ausgemerzt: über eine Million durch Tod, der Rest durch Vertreibung. Enver Pascha, nunmehr Kriegsminister, warf seine „Wir sind alle Brüder"-Rhetorik komplett über Bord und entwickelte sich zu einem der Hauptarchitekten des osmanischen Völkermords. Dieser Vorbote des Holocausts in Mitteleuropa fand im Rahmen eines Dschihads statt, den der osmanische Kalif gegen die Gegner im Ersten Weltkrieg ausgerufen hatte. Die grauenvollen Ereignisse veranlassten die internationale Gemeinschaft, den damaligen Völkerbund, sich mit der Frage ethnischer und religiöser Minderheiten auseinanderzusetzen. Aber trotz der Schaffung einer Vielzahl von rechtlichen Instrumenten, um die Rechte der Minderheiten zu garantieren, hörten die religiösen und ethnischen Säuberungen nicht auf. Bald darauf wurde der größte Teil der übriggebliebenen Christen Anatoliens – hauptsächlich Griechen – auf Befehl des säkularen Regimes von Mustafa Kemal Atatürk aus dem Land vertrieben.

[19] Lord Kinross, The Ottoman Centuries: The Rise and Fall of the Turkish Empire (New York: Morrow, 1977), 574.

[20] Bedross Der Matossian, "Revolutionary Fallout: How the Young Turks went from Carnegie Hall to the Collapse of the Ottoman Empire," Stanford University Press Blog Series on Remembering the Armenian Genocide, May 20, 2015, http:// stanfordpress.typepad .com/ blog/2015/04/revolutionary-fallout-.html. (Author of Shattered Dreams of Revolution: From Liberty to Violence in the Late Ottoman Empire [Stanford Stanford University Press, 2014].)

RF_2018.indb 181 23.10.18 09:25

Ähnliches ereignete sich im Anschluss an die überschwänglichen Tage des „Arabischen Frühlings". Fast fünf Jahre, nachdem Präsident Obama seine Vision von der Umwandlung der Diktaturen des Nahen Ostens in Demokratien vorgelegt hatte, bestätigte die US-Regierung die Richtigkeit der düsteren Beurteilung der Entwicklungen von Gemayel und Sarkozy. Im März 2016 gab US-Außenminister John Kerry zu, es habe tatsächlich ein „Genozid" gegen Christen, Jesiden und schiitische Muslime im Irak und in Syrien stattgefunden, verursacht vom Islamischen Staat (IS), genannt Daesh.[21] Zu dieser Schlussfolgerung kam Außenminister Kerry fast zwei Jahre nachdem der Islamische Staat von seinen Stützpunkten in den irakisch-syrischen Grenzgebieten aus tief in den Irak vorgedrungen war. Der IS hatte die Stadt Mossul ohne Widerstand erobert, etwa 400.000 Jesiden, 200.000 Christen und 200.000 Schiiten aus ihren Häusern in der Provinz Ninive vertrieben, Zehntausende getötet und versklavt und schließlich gedroht, die Interessen der USA in Bagdad und Erbil anzugreifen. Amerikanische Luftangriffe gegen den Islamischen Staat im Irak begannen erst, als sich dessen Vorhut den Außenbezirken der irakischen und kurdischen Hauptstädte näherten. Präsident Obama hatte zuvor Warnungen über die zerstörerische Kraft des Islamischen Staates in den Wind geschlagen und diese als bloße Juniorenmannschaft unter den Dschihadisten im Nahen Osten bezeichnet – eine Einschätzung, für die er später fehlerhafte Informationen der amerikanischen Geheimdienste verantwortlich machte.[22]

Die religiösen Säuberungen beschränken sich nicht auf die Levante und Mesopotamien. In Oberägypten wurden koptische Christen aus ihren Dörfern deportiert, als nach dem Sturz von Präsident Hosni Mubarak die antichristliche Gewalt parallel zum politischen Aufstieg der islamistischen Muslimbruderschaft dramatisch zunahm. Die koptischen Christen befürchteten, dass Ägypten rasant auf eine ähnliche Katastrophe zusteuerte, wie sie Syrien und der Irak erlebten. Der religiöse Säuberungsprozess in Ägypten wurde jedoch ausgesetzt, als die Streitkräfte des Landes unter Führung von General Abdel Fattah al-Sisi im Juli 2013 vor dem Hintergrund der Massendemonstrationen gegen den neuen Präsidenten der Muslimbruderschaft, Mohammed Mursi, die Macht ergriffen. Ägyptens Kopten werden zwar weiterhin diskriminiert und sind Zielscheibe von Angriffen sunnitischer Dschi-

[21] See John Kerry, "Remarks on Daesh and Genocide," US Department of State, March 17, 2016.

[22] See David Remmick, "Going the Distance: On and Off the Road with Barack Obama," The New Yorker, January 27, 2014, http://www.newyorker.com/ magazine/2014/01/27/going-the-distance-david-remnick, and CBS News, "Obama: US Underesti mated Rise of ISIS in Iraq and Syria," CBS News, September 28, 2014, http:// www.cbsnews.com/news/obama-u-s-underestimated-rise-of-isis-in-iraq-and-syria/.

RF_2018.indb 182 23.10.18 09:25

hadisten, ebenso wie dies unter Präsident Mubarak und seinem Vorgänger Anwar el-Sadat der Fall war. Doch hat die unmittelbar drohende Gefahr, daß Einzelfälle von religiöser Säuberung in einen weitreichenden Genozid ausarten könnten, stark abgenommen – zumindest vorläufig.

Im Jemen blieben die Proteste des „Arabischen Frühlings" nicht lange friedlich. Der Präsident des Landes, Ali Abdullah Saleh, fügte sich Präsident Obamas Forderung nach einer „Machtübertragung".[23] Dieser Regimewechsel hat den Jemen allerdings weder der Verwirklichung der Demokratie noch religiöser Toleranz näher gebracht. Heute ist der Jemen das schlimmste humanitäre Katastrophengebiet der Welt. Das Land wird von einem religiösen Bürgerkrieg zwischen sunnitischen und schiitischen Kräften verwüstet. Saudi-Arabien und seine westlichen Verbündeten unterstützen militärisch die Sunniten, während der Iran hinter den Schiiten steht.

Dem Libanon, einem fragilen Gefüge aus religiösen Minderheiten, gelang es, einer Verwicklung in den „Arabischen Frühling" zu entgehen. Seine hochrangigen Staatsmänner und ihre ausländischen Förderer haben kein Interesse daran, das gegenwärtige Gleichgewicht zu stören. Allerdings könnte der Libanon jederzeit zum Schauplatz eines religiösen Bürgerkriegs werden, wie es zwischen 1975 und 1990 der Fall war, besonders wenn externe Akteure dies wollen.

Das Territorium, das seit Ende des Zweiten Weltkriegs im Zentrum der meisten staatenübergreifenden religiösen Auseinandersetzungen war, nämlich das Gebiet des alten britischen Mandats von Palästina, blieb wie der Libanon vom „Arabischen Frühling" weitgehend unberührt. In den von der PLO und der Hamas verwalteten Territorien befindet sich die christliche Minderheit nach wie vor in einem anhaltenden demographischen Niedergang und droht nun gänzlich zu verschwinden.

Im Staat Israel nehmen die muslimischen, christlichen und drusischen Minderheiten zahlenmäßig zu. Dies ist weitgehend auf die innere Stabilität, die soziale Vielfalt und das wirtschaftliche Gedeihen des israelischen Staates zurückzuführen. Die christliche Bevölkerung in Israel wird jedoch auch durch die Einwanderung von Christen aus dem Ausland, oft Mitglieder gemischter jüdisch-christlicher Familien, verstärkt.

[23] Barack Obama, "Remarks by the President on the Middle East and North Africa," The White House, May 19, 2011, https://obamawhitehouse .archives.gov/ realitycheck/photos-and-video/video/201 1/05/19/moment-opportunity-americandiplomacymiddle-east-north-africa?page=26#transcript. Karim Fahim and Laura Kasinof, "Yemen's Leader Agrees to End 3-Decade Rule," New York Times, November 23, 2011, http://www.nytimes.com/2011/11/24/world/middleeast/yemen-salehtransferpower-deal-saudi-arabia.html.

RF_2018.indb 183 23.10.18 09:25

Die existenzielle Bedrohung der nichtmuslimischen Minderheiten im Nahen Osten kommt eigentlich nicht überraschend. In der Ära unmittelbar nach dem Holocaust wurde die Welt Zeuge der Dezimierung der orientalisch-jüdischen Gemeinden als Folge der Massenvertreibung muslimischer und christlicher Araber aus dem Staat Israel während des Krieges von 1948. Außerhalb dieser Kriegszone jedoch suchten und fanden die Christen der Region weitgehend Sicherheit im vorherrschenden, scheinbar säkularen arabischen Nationalismus. Die Verletzlichkeit dieser Christen war für oberflächliche Beobachter von außerhalb nicht so leicht erkennbar. Die politischen Entscheidungsträger wußten dagegen um die Verletzlichkeit der Christen. Bereits in den Anfangsjahren des Kalten Krieges, als Washington versuchte, London und Paris als dominierende Macht in der Region zu ersetzen, erinnerte ein amerikanischer Offizieller die Verantwortlichen des amerikanischen Programms für psychologische Kriegsführung im Nahen Osten (PWPME) an die Grenzen religiöser Toleranz. „Der orthodoxe Islam toleriert Christen und Juden", stellte er oder sie fest, „allerdings nur in einer untergeordneten Position." Bezugnehmend auf die bislang einmalige Toleranz dieser Minderheiten in den post-osmanischen französischen und britischen Mandatsgebieten erklärte die Person, dass „die Muslime in diesem Punkt Kompromisse eingehen mussten". Allerdings: „Jetzt, … da die arabischen (muslimischen) Staaten ihre vollständige Unabhängigkeit erlangt haben, könnten Spannungen die traditionelle Haltung wieder zum Vorschein bringen." Im arabischen Nationalismus seien keinerlei Schutzgarantien zu finden, sei der doch „manchmal ein Deckmantel für … einen Fremdenhass, der antiwestlich und antichristlich ist." Im Bericht heißt es weiter: „Es ist sicherlich angebracht, zu bedenken, dass die Christen in Syrien manchmal hinter vorgehaltener Hand sagen: ‚Gottlob gibt es Israel. Denn wenn die Moslems sich jemals mit den Juden einigen, sind wir als nächste dran.'"[24] Der Region mangelte es seit diesem Bericht nicht an Spannungen. Entsprechend haben die christlichen Anführer der Region festgestellt, dass die jahrzehntelange Unterstützung der politischen Ziele des arabischen Nationalismus, zu denen auch die Vernichtung Israels gehört, keinen langfristigen Schutz gebracht hat.

Das Scheitern der arabisch-nationalistischen Mächte bei ihrem Versuch, den Staat Israel in den Kriegen von 1967 und 1973 zu zerstören, die Islamische Revolution im Iran 1978–1979 und der antirussische Krieg in Afghanis-

[24] United States Psychological Warfare Program in the Middle East: Study and Recommendations for Improvements, December 10, 1957, Secret (Inter Agency Report), Folder Near and Middle East 1957, Box, 154, Lot 167D548, State Department, Lot Files, Records of PPS 1957-1961 RG 59, National Archives.

RF_2018.indb 184 23.10.18 09:25

tan waren solche Spannungen. Diese Ereignisse spielten eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung eines „Islamischen Erwachens“ als einflussreichen Faktor in globalen Angelegenheiten. Dass diese Entwicklung nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte nichtmuslimischer Minderheiten haben würde, war offensichtlich. Im Jahr 1984 legte die Direktion der CIA einen geheimen Bericht vor, der hinwies auf eine starke Tendenz im gesamten Nahen Osten zur vermehrten Befolgung einer auf der Scharia gründenden Orthodoxie. Die Folge, so die CIA-Direktion:

> „Von sämtlichen Regierungen der überwiegend muslimischen Länder in der Region – mit Ausnahme der Baath-Regierungen in Syrien und im Irak – wurden einige oder alle der folgenden Maßnahmen zur Beschwichtigung der Fundamentalisten getroffen: 1) vermehrte Konsultationen mit Klerus und Religionsgelehrten, 2) Bau von mehr Moscheen und islamischen Schulen, 3) Vorbereitung von mehr religiösen Fernsehsendungen, 4) Förderung von Koran-Konferenzen und Mekka-Reisen, 5) hartes Vorgehen gegen westlich-freizügiges Verhalten und 6) striktere Geschlechtertrennung sowie Forderung nach gesitteter Kleidung der Frauen.“[25]

Schlechte Nachrichten gab es im CIA-Bericht schließlich für Christen und andere Nichtmuslime:

> „In der gesamten Region ist die Position nichtmuslimischer Minderheiten infolge des Wiederauflebens orthodoxer islamischer Praxis gefährlicher geworden. Fundamentalistische Kritik an anderen religiösen und sozialen Bräuchen hat zu einem diskriminierenden, von der Regierung gebilligten Verhalten geführt, das von geringfügigen Belästigungen bis hin zu Verfolgung reicht. … Repressive Maßnahmen und Intoleranz gegenüber nichtmuslimischen Minderheiten werden zu einer weiteren Verschärfung der religiösen Spannungen führen.“[26]

Die Autoren des Berichts gaben keinerlei Hinweise darauf, dass die verletzlichen nichtmuslimischen Minderheiten im Nahen Osten von irgendeinem strategischen oder wirtschaftlichen Interesse für die Vereinigten Staaten wären und daher Schutz verdienten; auch gaben sie keine Empfehlungen zur Bekämpfung dieses negativen Phänomens. Stattdessen fühlte Washington seinen Interessen am besten gedient, wenn es sich dem religiös intole-

[25] Central Intelligence Agency (CIA), Directorate ofIntelligence, “NearEast~South Asia: Regime Responses to Islamic Fundamentalist Demands,” July 23, 1984. https:// www.cia.gov/library/readingroom/docs/CIA-RDP85T00287R001301 870001-3.pdf.

[26] Ibid.

RF_2018.indb 185 23.10.18 09:25

ranten sunnitischen „Islamischen Erwachen“ anpasste, um dieses als Waffe gegen seine Gegner, insbesondere die Sowjetunion und den schiitischen Iran, zu benutzen. Der CIA-Bericht räumte ein, dass die wichtigsten regionalen Verbündeten drakonischere Strategien auf Grundlage der Scharia anwandten, um dadurch größere Legitimität zu gewinnen und um „Fundamentalisten“ zu beschwichtigen. Zum Beispiel bestätigte der Bericht in Bezug auf Saudi-Arabien die Existenz „strenger Regeln gegen die öffentliche Ausübung anderer Religionen“ und stellte fest: „Die religiöse Unterdrückung der schiitischen Minderheit hat zugenommen“, „interne polizeiliche Überwachung und Verhaftungen (sind) gestiegen.“ Bezüglich Ägypten gab der Bericht an: „Gemäß der Verfassung ist die Scharia die Grundlage der Gesetzgebung“. Zudem stellte er „weiterhin Diskriminierungen der Kopten durch die Regierung“ fest. Unterdessen entwickelte die US-Regierung in Zusammenarbeit mit den saudischen und pakistanischen Geheimdiensten eine Strategie zur Stärkung radikaler sunnitischer Dschihadisten, damit diese als Stellvertreter gegen die Sowjetunion in Afghanistan kämpften.

Darin liegen die Wurzeln der politischen und militärischen Modernisierung nichtstaatlicher Dschihad-Bewegungen. Diese haben sich seither zu jenen terroristischen Netzwerken entwickelt, die jetzt an vorderster Front religiöse Säuberungen gegen schutzlose Nichtsunniten im Nahen Osten vorantreiben und in Europa und Nordamerika Terrorakte begehen. Seit den Anfängen des „Islamischen Erwachens“ haben die Westmächte keine einheitliche Strategie zur Bekämpfung der Verfolgung religiöser Minderheiten in Ländern mit muslimischer Mehrheit zustande gebracht. Selbst Nicolas Sarkozy, der verkündet hatte: „Wir können die religiösen Säuberungen auf keinen Fall hinnehmen und damit fördern“, gab lediglich einen inzwischen verstaubten Bericht über die Thematik in Auftrag, bevor er sich Washingtons destabilisierender Regimewechsel-Strategie des „Arabischen Frühlings“ anschloß.[27] Andere NATO-Verbündete verhielten sich ähnlich wie Frankreich.

Die Verbrechen des Islamischen Staats gegen die Menschlichkeit verdienen die Bezeichnung „Völkermord“, doch Außenminister Kerry ging nicht so weit, die volle Bandbreite der Ereignisse zu reflektieren. Er unterließ es, weitere Schuldige in diesem Zusammenhang zu benennen, von denen viele von Washington und seinem Netzwerk aus europäischen und regionalen sunnitisch-islamistischen Verbündeten – Saudi-Arabien, Katar und Türkei

[27] Sénateur Adrian Gouteyron, Rapport sur la Situation des Communautés Chre'tiennes d ’0rlTent, Paris, 201 1.

RF_2018.indb 186 23.10.18 09:25

– Unterstützung erhalten hatten und immer noch erhielten. Während der vorangegangenen fünf Jahre war in Syrien und im Irak ein riesiges „Sunnistan" entstanden, eine Region, die praktisch frei war von Nichtsunniten.

Dieses *de-facto*-Einheitsgebiet umfasst nicht nur die vom Islamischen Staat eroberten Gebiete, sondern auch diejenigen, die von einer Reihe anderer radikalislamischer Milizen – von der Freien Syrischen Armee (FSA) bis zu al-Qaida – überrannt wurden. Die „religiöse Säuberung", die wir heute in Syrien erleben, findet im Rahmen eines religiösen Konflikts statt, der das Leben von Menschen jeden religiösen Hintergrunds tief erschüttert und bis jetzt fast eine halbe Million Todesopfer gefordert hat, während die Hälfte der Bevölkerung von 22 Millionen Menschen vertrieben wurde.

Die Optimisten des „Osmanischen Frühlings" wie auch des „Arabischen Frühlings" hatten es gleichermaßen versäumt, einen wichtigen Faktor zu berücksichtigen: Jahrhunderte institutionalisierter sunnitischer Vorherrschaft und ihre gesellschaftliche Begleiterscheinung – ein weitverbreitetes Misstrauen, wenn nicht sogar Abscheu gegenüber Nichtmuslimen – hatten sich prägend auf die politische Kultur und die Seele der sunnitischen Mehrheit des Nahen Ostens ausgewirkt. Verfassungen auf bloßem Papier und aus dem Westen importierte säkulare Ideologien konnten dies ebenso wenig beseitigen, wie im 19. Jahrhundert die Gewährung der rechtlichen Gleichstellung für Juden in Mitteleuropa den Antisemitismus ausmerzen oder wie die Emanzipation der Sklaven in den Vereinigten Staaten und die anschließende Aufhebung der Rassentrennungsgesetze den Rassismus dort ausrotten konnte.

„Die Gewohnheit, nicht die Vernunft, regiert die Menschheit", schrieb David Hume. Angesichts der gegenwärtigen politischen Ereignisse, nicht zuletzt derjenigen im Nahen Osten, wird die Beobachtung dieses Philosophen der Aufklärung wieder aktuell. Uralte, auf der Religion basierende Institutionen wie *Scharia, Dschihad, Umma, Kaffir, Dhimmi* und *Mushrikun,* um nur einige zu nennen, führen zu tiefsitzenden Gewohnheiten, die in der politischen Kultur der Region noch immer vorhanden sind.[28]

[28] Shari 'a-—The sacrosanct, universal law of Islam, whose principles should govern all aspects of human endeavour, including the organization of society and the state. Shari'a principles are drawn from the Kur'an, and from the words and deeds of the Prophet Mohammed. Jihad-—The sacred endeavour to expand the bounds of Dar al-Islam, using shari'a sanctioned means, ranging from violence to personal piety. Umma—-The universal community of Muslims. Within Dar al-Islam, members of the umma constitute a privileged caste. Kafir-—-One who do not accept the basic tenets of Islam. Dhimmi-—A Christian, Jew, or a Persian Zoroastrians who accepts the rule of Muslims and the lower caste assigned to them by the Shari'a. The spirit, if not the letter of the disabilities imposed this caste is embodied in the 'ahd Umar (the 'Pact of Umar'), which, according to tradition, fixed the terms of surrender imposed by

RF_2018.indb 187 23.10.18 09:25

Diese diskriminierenden Institutionen sind nicht in sich allein die Erklärung für die existenzielle Bedrohung der nichtmuslimischen Gemeinschaften in der Region. Sie werden gefördert und instrumentalisiert durch mächtige politische Akteure einschließlich externer Mächte. Doch diese dynamischen, widerstands- und anpassungsfähigen Institutionen sind wichtige Faktoren, die man nicht ignorieren sollte.[29] Ob festgeschrieben im Gesetz, der vorherrschenden Ideologie oder nur in den Herzen und Köpfen vieler Menschen – diese historischen und sakrosankten religiös-politischen Institutionen sind machtvolle Elemente des „Islamischen Erwachens". Die US-Geheimdienste verstanden vor über drei Jahrzehnten, dass dieses Phänomen die nichtmuslimischen Minderheiten im Nahen Osten gefährden würde. Die erwähnten religiösen Institutionen sind weit davon entfernt, angesichts des modernen Zeitalters in Verfall zu geraten; vielmehr erleben sie ein Comeback.

Christian Solidarity International (CSI) – eine zivilgesellschaftliche Organisation ohne staatliche Unterstützung, deren Auftrag sich von Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ableitet[30] – reagierte früher als das US-Außenministerium und forderte mit einer Genozid-Warnung bereits im Herbst 2011 zur Aufmerksamkeit für die drohenden Anzeichen einer religiösen Säuberung auf. Zu den sichtbarsten Anzeichen gehörte die Entstehung eines weitreichenden Netzwerks bewaffneter Akteure, angetrieben von einer Ideologie der Vorherrschaft, welche in einer religiösen Tradition verankert war und wehrlose Opfergruppen insgesamt als minderwertig

---

the 'Rightly Guided Caliph' Umar I on conquered Christians and Jews. In return for accepting this status, protection is to be afforded dhimmis, so as to guarantee physical security and the right to worship and to live according to the tenets of their faith community. Dhimmis who are deemed individually or collectively to have violated the disabilities on which protection depends run the risk of being regarded by their Muslim overlords as outside the protection of the law. Mushrikun-—Non-Muslims who do not belong to the protected caste of the dhimmis. They remain outside the law, and can therefore be killed, enslaved, or otherwise abuse with impunity. The most authoritative source in English on these institutions is the Encyclopaedia of Islam, New Edition, 12 vols., Leiden: Brill, 1986-2004.

[29] These ancient institutions are often ignored in contemporary analyses of sectarian issues in the Middle East. Nader Hashemi and Danny Postel, the editors of Sectarianization: Mapping the New Politics of the Middle East, Oxford University Press, Oxford, 2017, have done so in their ambitious effort to "explain the explosion of sectarian conflicts in the Arab Islamic world today." This complex phenomenon cannot be comprehensively understood by viewing it through the prism of the "machinations of dictators and tyrants," while obfuscating the history of the religiously based political institutions that have provided so much character to the region's sectarian conflicts from the 7th century A.D. until the present day.

[30] Universal Declaration of Human Rights, Article 18: "Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion; this right includes freedom to change his religion or belief, and freedom, either alone or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in teaching, practice, worship and observance."

RF_2018.indb 188 23.10.18 09:25

und grundlegend subversiv diffamierte. Die aus dieser Ideologie erwachsenden Gefahren wurden verstärkt durch die Schwächung und in einigen Fällen den Zusammenbruch etablierter Regierungen, wodurch der Widerstand gegen die völkermörderische Triebkraft nichtstaatlicher Akteure erschwert wurde.[31] Es war nicht schwierig, die Glaubwürdigkeit der Einschätzung von Gemayel und Sarkozy zu bestätigen.

Gerade als die Aufstände des „Arabischen Frühlings" sich in blutige religiöse Konflikte verwandelten, lancierte CSI die Veranstaltungsreihe, deren Referate in diesem Buch vorliegen. Die Reihe trug den Titel „Die Zukunft der religiösen Minderheiten im Nahen Osten", wobei der Nahe Osten als die Levante, Mesopotamien, Ägypten und Arabien definiert wurde. Die Vortragsreihe erstreckte sich über einen Zeitraum von vier Jahren und bot in den Städten Zürich, Genf, Bern und Boston[32] eine Plattform für eine Reihe angesehener Gelehrter, Journalisten, Menschenrechtsaktivisten und Politiker. Die Mitwirkenden hatten ganz unterschiedliche politische, kulturelle und religiöse Hintergründe. Das Projekt war gewissermaßen eine Anstrengung zur Wahrnehmung vielfältiger Sichtweisen. Jeder der Mitwirkenden schöpft dabei aus einer tiefen Quelle von Wissen, Erfahrung, Besonnenheit und Leidenschaft. In ihrer Gesamtheit leisten die Referate einen wesentlichen Beitrag, um die Dynamiken der existenziellen Bedrohung der religiösen Minderheiten in der Region zu verstehen. Es handelt sich bei den Referaten im Großen und Ganzen nicht um politische Strategien, sondern vielmehr um Analysen.

Einige der Beiträge wurden in Form von wissenschaftlichen Arbeiten präsentiert, andere als informelle Beobachtungen. Jeder Beitrag ist zeitlich datiert und steht als ein eigenständiges historisches Dokument, das die Ansichten des Referenten zum Zeitpunkt der Präsentation wiedergibt. Die Inhalte wurden nicht nachträglich aktualisiert, um den aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Referate werden in chronologischer Reihenfolge wiedergegeben, mit Ausnahme des Vortrags von Taner Akçam

[31] See Helen Fein, "What are the Conditions for Genocide?" Center on Law and Globalization, no date, based on Helen Fein, "Genocide: A Sociological Perspective," Current Sociology 38, no. 1 (1990): 1-126.

[32] Events in Boston were co-sponsored with the Departments of Slavic and Eastern Languages and Literatures and Political Science, and the Boise Center for Religion and American Public Life at Boston College. The contribution entitled "Social Pluralism, 'Religious Cleansing' and Hybrid Warfare in Contemporary Syria" is based on a talk given at the Changing Character of Modern Warfare Seminar, Pembroke College, Oxford.

RF_2018.indb 189 23.10.18 09:25

über den antichristlichen Genozid in der Türkei während des Ersten Weltkriegs, da er einen wichtigen historischen Kontext für die folgenden Präsentationen bietet.

Haben religiöse Minderheiten eine Zukunft im Nahen Osten? Die Leser dieses Bandes werden am düsteren Horizont nicht viele Silberstreifen entdecken. Wenn die institutionalisierten Gewohnheiten der maßgeblichen Regional- und Großmächte nicht aufgebrochen werden können, ist die Zukunft tatsächlich sehr düster. Dies wirft eine andere wichtige Frage auf, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Wenn der soziale Pluralismus im mehrheitlich arabischen Nahen Osten stirbt, wenn die Zukunft der religiösen Minderheiten unsicher ist, wenn Völkermord und „religiöse Säuberungen" andauern, ohne Aussicht auf ein Ende – sollten dann auf internationaler Ebene Anstrengungen unternommen werden, um den Überlebenden zu helfen, die Region zu verlassen und ein neues Leben für sich und ihre Kinder an sicheren und geschützten Orten außerhalb des Nahen Ostens aufzubauen? Oder sollten die Bemühungen zur Erhaltung des sozialen Pluralismus in der Region verstärkt werden, damit Angehörige der existentiell bedrohten religiösen Minderheiten in ihren Heimatländern in Frieden und Würde leben können? Die Antwort auf diese Fragen wird tiefgreifende Auswirkungen haben – nicht nur auf die Völker des Nahen Ostens, sondern auch auf die globale Zivilisation.

Bibliographie

Al Jazeera. "Iraq church hostages rescued." Al Jazeera. November 1, 2010. http://www.aljazeera.com/news/middleeast/2010/10/20101031155653449733.htm1.

Al-Manar TV. "Al-Qaeda Threatens Christians." Al-Manor TV. November 3, 2010.

Bat Ye'or. The Decline of Eastern Christianity Under Islam: From Jihad to Dhimmitude, Seventh—Twentieth Century. Translated by Miriam Kochan and David Littman. Madison: Farleigh Dickinson University Press, 1996.

BBC. "Iraqi Christians' Long History." BBC. November 1, 2010. http://www.bbc.com/news/world-middle-east-1 1669994.

RF_2018.indb 190 23.10.18 09:25

Benedict XVI. "Faith, Reason and the University. Memories and Reflections." Lecture. Regensburg, September 12, 2006. http1//w2.vatican.va/content/benedictxvi/en/speeches/2006/september/documents/hf_ben-xvi_spe_20060912_university-regensburg.htm1.

CBS News. "Obama: US Underestimated Rise of ISIS in Iraq and Syria." CBS News. September 28, 2014. http://www.cbsnews.com/news/obama-u-s-underestimatedrise-of-isis-in-iraq-and-syria/.

—-—. "Ex-Lebanon Leader: Christians Target of Genocide." CBS News. January 3, 2011. http://www.cbsnews.com/news/ex-lebanon-leader-christians-targetof-genocide/.

Central Intelligence Agency (CIA), Directorate of Intelligence. "Near East~South Asia: Regime Responses to Islamic Fundamentalist Demands." July 23, 1984.

CNN. "All Christians 'Targets,' Iraqi Militant Group Says." CNN. November 3, 2010. http://edition.cnn.com/2010/WORLD/meast/1 1/03/iraq.christians.threat/.

CNN iReport. "Violence against the Christian Population of Egypt." CNN iReport. January 16, 2010. http://ireportcnn.com/docs/DOC-392091.

Cohen, Jared and Ben Rhodes (NYT).

Courbage, Youssef, and Philippe Fargues. Christians and Jews Under Islam. Translated by Judy Mabro. London: I.B. Tauris, 1998.

Fein, Helen. "What are the Conditions for Genocide?" Center on Law and Globalization, no date, based on Helen Fein, "Genocide: A Sociological Perspective," Current Sociology 38 no. l (1990): 1-126.

Gouteyron, Adrian (Sénateur). Rapport sur la Situation des Communautés Chrétiennes d'Orient, Paris, 2011.

Hashemi , Nader and Danny Postel. Sectarianization: Mapping the New Politics of the Middle East. Oxford: Oxford University Press. 2017.

Johnson, Todd M., and Gina A. Zurlo. "Ongoing Exodus: Tracking the Migration of Christians for the Middle East." Harvard Journal of Middle Eastern Politics and Policy 3 (2013-2014).

Kerry, John. "Remarks on Daesh and Genocide." US Department of State. March 17, 2016.

Lord Kinross. The Ottoman Centuries: The Rise and Fall of the Turkish Empire. New York: Morrow, 1977.

RF_2018.indb 191 23.10.18 09:25

Matossian, Bedross Der. Shattered Dreams of Revolution: From Liberty to Violence in the Late Ottoman Empire. Stanford: Stanford University Press, 2014.

—-—. "Revolutionary Fallout: How the Young Turks went from Camegie Hall to the Collapse of the Ottoman Empire." Stanford University Press Blog Series on Remembering the Armenian Genocide. May 20, 2015. http://stanfordpress.typepad.com/blog/2015 /04/revolutionary-fallout-. htm1.

Mohammed, Muhanad. "Iraq Church Raid Ends with 52 Dead." Reuters. November 1, 2010. http://www.reuters.com/artic1e/us-iraq-violenceidUSTRE69U1YE20101101 .

Nasrawi, Saif. "Sectarian Violence: What Can Be Done?" Egypt Independent, January 5, 2010, http://www.egyptindependent.com/sectarian-vio1ence-what-can-be-done/.

Obama, Barack. "Remarks by the President on a New Beginning," The White House, June 4, 2009, https://obamawhitehousearchives.gov/blog/2009/06/04/presidentrsquos-speech-cairo-a-new-beginning.

——. "Statement by the President on the terrorist attacks in Egypt and Nigeria." The White House. January 1, 2011. https://obamawhitehouse.archives.gov/thepress-office/ 201 1/01/01/statement-president-terrorist-attacks-egypt-and-nigeria.

————. "Remarks by the President on the Middle East and North Africa." The White House. May 19, 201 1. https://obamawhitehouse .archives.g0v/realitycheck/photosand-video /video/201 1/05/19/moment-opportunity-american-diplomacy-middleeast-north-africa? page=26#transcript.

Page, Susan. "Panetta: '30-Year War' and a Leadership Test for Obama." USA Today. October 6, 2014. https://www.usatoday.com/story/news/politics/2014/10/06/leon-panetta-memoir-worthy-fights/16737615/.

Remmick, David. "Going the Distance: On and Off the Road with Barack Obama." The New Yorker. January 27, 2014. http://www.newyorker.com/magazine/20l4/O1/27/going-the-distance-david-remnick.

Ritter, Scott. "'Digital Democracy' and the 'January 25 Revolution' in Egypt." HajfP0st. January 26, 2016. http://www.huffingt0npost.com/scott-litter/digitaldemocracy-and-the_b_907'7082.html.

Salameh, Franck. "The Arab Westphalia." The National Interest. March 7, 2011. http://nationalinterest.org/commentary/the-arab~westphalia-4949.

RF_2018.indb 192 23.10.18 09:25

Samuel, Henry. "Nicolas Sarkozy Says Christians in Middle East are Victim of 'Religious Cleansing/" The Telegraph. January 7, 2011. http://www.telegraph.c0.uk/news/worldnews /Europe/france/8246278/Nicolas-Sarkozysays-Christiansin-Middle-East-are-victim-of-religious-cleansinghtml.

Shenker, Jack. "Egyptian Christians Riot after Fatal Shooting." The Guardian. January 7, 2010. https://www.theguardian.com/world/2010/jan/07/egypt-gunmen-killcoptic-christmas.

Tehran Times. "Grand Ayatollah Sistani Condemns Attack on Baghdad Church." Tehran Times. November 3, 2010. http://archive.li/bB8Ei#selection-517.12-517.126.

Zenit. "Iraqi Christians Searching for Signs of Hope." Zenit. June 9, 2011. https://zenit.org/articles/iraqi-christians-searching-for-signsof-hope/.

Zurlo, Gina A. "A Demographic Profile of Christianity in North Africa and West Asia." In Christianity in North Africa and West Asia, edited by Kenneth R. Ross, Mariz Tadros, and Todd M. Johnson. Edinburgh: Edinburgh University Press, forthcoming 2018.

RF_2018.indb 193 23.10.18 09:25

Vietnam

Kirche in Not

Mit freundlicher Genehmigung übernommen aus: Kirche in Not. Christen in großer Bedrängnis: Dokumentation 2018, https://shop.kirche-in-not.de/Weltkirche-und-Hilfe/Christen-in-grosser-Bedraengnis-2018::366.html

Einwohner: 92 Millionen
Religionszugehörigkeit:
Buddhisten 50%
Religionslose 30%
Christen 10%
sonstige 10%

Staatsform und Verfassung

In der Sozialistischen Republik Vietnam liegt die politische Macht in den Händen der Kommunistischen Partei Vietnams (KPV). Diese ist die einzige zugelassene politische Partei. Oppositionsparteien sind verboten. Vietnam ist ein Einparteienstaat. Das ist in Artikel 4 der Verfassung so festgelegt, die am 1. Januar 2014 in einer überarbeiteten Form in Kraft getreten ist. Die Führungsrolle der KPV wurde mit dieser überarbeiteten Verfassung noch weiter gefestigt: Die KPV ist jetzt nicht mehr nur Führer der Arbeiterklasse, sondern aller Vietnamesen und der ganzen Nation. Sie ist die „führende Kraft in Staat und Gesellschaft".

Die Richtlinien der Politik und damit das Geschehen in Politik und Gesellschaft werden vom 19-köpfigen Politbüro bestimmt, das vom Generalsekretär der KPV geleitet wird. Die Nationalversammlung besteht zum größten Teil aus Mitgliedern der kommunistischen Partei. Sie wird zwar vom Volk gewählt, die Kandidaten werden aber zuvor von der KPV ernannt oder gebil-

RF_2018.indb 194 23.10.18 09:25

ligt. Im politischen Entscheidungsprozess hat die Nationalversammlung nur eine untergeordnete Bedeutung. Verbände, Organisationen und die Gewerkschaft sind in der „Vaterländischen Front“ zusammengefasst, wodurch die Parteiführung große Teile der Gesellschaft kontrollieren kann. Die „Vaterländische Front“ ist auch verantwortlich für die nationale Religionspolitik und bestimmt, welche religiösen Gruppen offiziell anerkannt werden.

Die vietnamesische Verfassung gewährt rein formal bestimmte Grundrechte wie Meinungs-, Glaubens-, Versammlungs- und Pressefreiheit. In der Praxis werden diese Rechte aber durch weit gefasste Gesetze und Vollmachten der Behörden zum Teil erheblich eingeschränkt. Medien, Internet und Satellitenfernsehen werden staatlich überwacht. Auch sonst gibt es ein ausgedehntes Netz staatlicher Kontrollen. Es gibt Berichte, nach denen jeder sechste Erwerbstätige für staatliche Sicherheitsbehörden arbeitet. Aktivisten, die sich für Menschenrechte oder politische Freiheit einsetzen, müssen mit staatlichen Repressionen rechnen.

Bestimmungen zur Religionsfreiheit

Im Artikel 24 der Verfassung von 2014 wird die „Glaubens- und Religionsfreiheit“ zugesichert. Jeder hat das Recht, „einer beliebigen Religion anzugehören oder auch keiner Religion“. „Vor dem Gesetz sind alle Religionen gleich.“ „Der Staat respektiert und schützt die Glaubens- und Religionsfreiheit.“ Allerdings darf dieses Grundrecht nicht missbraucht werden, „um gegen andere Gesetze zu verstoßen“.

Die Kontrolle und Steuerung der Religionsgemeinschaften auf allen Ebenen erfolgt über die „Büros für religiöse Angelegenheiten“, die zur Verwaltungsstruktur der „Vaterländischen Front“ gehören. Den rechtlichen Rahmen dazu bildet ein Religionsgesetz, die „Verordnung über Religion und Glauben“, die es seit 2004 gibt. Am 1. Januar 2018 trat eine neue Fassung dieses Gesetzes in Kraft. Im Mai 2015 war der Entwurf dieser Neufassung unter anderem der katholischen Kirche zur Stellungnahme vorgelegt worden. Dieser Vorgang war eine Neuerung in Vietnam, solch ein Vorgehen hatte es zuvor nicht gegeben. Die Stellungnahme der katholischen Kirche zu dem Gesetzentwurf fiel allerdings sehr kritisch aus. In dieser Form verstoße der Gesetzentwurf gegen internationale Standards der Religionsfreiheit und auch gegen die vietnamesische Verfassung. Im Oktober 2015 wurde der Gesetzentwurf dann in erster Lesung von der Nationalversammlung beraten. Danach gab es einige Änderungen, teils zum Besseren, teils zum Schlechteren für die Religionsgemeinschaften. Im November 2016 wurde das Gesetz dann in seiner endgültigen Fassung von der Nationalversammlung verabschiedet. In einer Stellung-

RF_2018.indb 195 23.10.18 09:25

nahme gestand die katholische Bischofskonferenz zu, dass das Gesetz in der neuen Fassung zwar durchaus einige „innovative und positive Aspekte“ habe. Allerdings gebe es auch „viele Punkte, die uns beunruhigen und alarmieren“. Das neue Gesetz enthalte „Mehrdeutigkeiten und Widersprüche“, was zu sehr willkürlichen Entscheidungen führen könne. Auch erlaube das Gesetz zahlreiche Möglichkeiten der „Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften“ und der „strengen Kontrolle ihrer Aktivitäten“. Nach Einschätzung der katholischen Bischöfe hat die kommunistische Regierung ein unzulängliches Verständnis für die Rolle der Religion und der Religionsgemeinschaften: „Die Regierung betrachtet die Religionsgemeinschaften lediglich als politische Organisationen, manchmal auch als oppositionelle Kräfte. Pastorale Aktivitäten im Bereich der Caritas, der Gesundheit oder im Bildungswesen werden nicht angemessen bewertet und pastorale Aktivitäten werden geächtet.“

Schon die bisherigen staatlichen Bestimmungen für religiöse Aktivitäten waren sehr streng. Den staatlichen Behörden werden darin umfassende Kontrollmöglichkeiten eingeräumt. Einzelheiten werden in einer Durchführungsverordnung, dem sogenannten Dekret 92, geregelt, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Für ein legales Handeln müssen sich Religionsgemeinschaften staatlich registrieren lassen. Religionsgemeinschaften, die sich einer staatlichen Registrierung verweigern und entziehen, gelten als illegal und werden vom Staat bekämpft. Viele religiöse Aktivitäten sind nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden gestattet. Freiheit gibt es nur für alltägliche Aktivitäten, Riten und liturgische Handlungen in Kirchen, Gebetsstätten und Tempelanlagen. Alles, was darüber hinausgeht, muss zuvor beantragt und genehmigt werden. Dazu zählen zum Beispiel größere Versammlungen außerhalb von Gottesdiensten, Reparatur und Neubau von Kirchen, die Aufnahme von Kandidaten für das Priesteramt in das Priesterseminar, die Weihe von Priestern oder Sitzungen der Bischofskonferenz inklusive der Tagesordnung.

Religionsgemeinschaften in Vietnam

Religion hat eine relativ hohe Bedeutung in Vietnam. Mehr als die Hälfte der Vietnamesen fühlen sich mit dem Buddhismus verbunden. Etwas mehr als sechs Millionen Vietnamesen sind Mitglied in der katholischen Kirche, das sind rund sieben Prozent der Bevölkerung. Der Anteil protestantischer Christen liegt bei ein bis zwei Prozent. Zur Cao-Dai-Bewegung (eine synkretistische Religion) rechnen sich etwa zwei bis vier Prozent der Bevölkerung, zur Sondergemeinschaft der Hoa Hao (aus dem Buddhismus hervorgegangen)

RF_2018.indb 196 23.10.18 09:25

gehören rund zwei bis drei Prozent der Bevölkerung. Darüber hinaus gibt es zahlreiche sehr kleine Religionsgemeinschaften. Laut dem Religionsfreiheitsbericht des US-Außenministeriums sind in Vietnam 38 Religionsgemeinschaften staatlich registriert und anerkannt.

Katholische Kirche

Der katholische Glaube kam erstmals im 16. Jahrhundert mit französischen, spanischen und portugiesischen Missionaren ins Land. Im Jahr 1659 wurden die ersten beiden katholischen Diözesen in Vietnam gegründet. Mit einem „Heiligen Jahr" und zahlreichen Aktionen feierte die katholische Kirche vom 24. November 2009 bis zum 6. Januar 2011 ihr 350-jähriges Bestehen. Dieses Heilige Jahr verlieh der katholischen Kirche in Vietnam weiteren Schwung und führte zu weiterem Wachstum.

Als Vietnam am Ende des Indochinakrieges (1946 bis 1954) in ein kommunistisch regiertes Nordvietnam (Hauptstadt: Hanoi) und ein vom Militär regiertes Südvietnam (Hauptstadt: Saigon) geteilt wurde, flüchteten etwa zwei Drittel der Katholiken von Nordvietnam nach Südvietnam. Die Zahl der Katholiken in Nordvietnam sank damit auf etwa 300.000 Gläubige. Die Kirche in Nordvietnam wurde von der kommunistischen Partei und der Regierung als ideologischer Gegner gesehen und in den Folgejahren mit vielerlei Repressalien systematisch unterdrückt und verfolgt. In Südvietnam dagegen gestaltete sich das Leben der katholischen Kirche sehr lebendig. Beide Landesteile waren aber Schauplatz des blutigen und sehr verlustreichen Vietnamkrieges (1955 bis 1975), an dessen Ende die Wiedervereinigung von Süd- und Nordvietnam stand. Am 2. Juli 1976 wurden Nord- und Südvietnam unter dem Namen Sozialistische Republik Vietnam zu einem neuen Staat unter kommunistischer Herrschaft zusammengefügt.

Das Verhältnis zwischen kommunistischer Regierung und katholischer Kirche war in den ersten Jahren der neuen sozialistischen Republik wegen der früheren antikommunistischen Haltung der in Südvietnam lebenden Katholiken stark belastet. Es kam zu einer Reihe von Prozessen gegen Priester, Ordensleute und Laien, in denen ihnen eine grundsätzliche Gegnerschaft zum Kommunismus und zum Sozialismus vorgeworfen wurde. Der katholischen Kirche wurde der Weiterbetrieb von Schulen, Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen verboten, der dazugehörige Besitz wurde vom Staat konfisziert. In der politischen Führung herrschte ein großes Misstrauen gegenüber den Katholiken, vor allem auch wegen ihrer Verbindungen ins Ausland und zum Vatikan. Es wurde ihnen unterstellt, keine echten Patrioten zu sein. Im Jahr 1980 wurde für die katholische Kirche ein „Einheitskomitee der Pat-

RF_2018.indb 197 23.10.18 09:25

riotischen Katholiken“ gegründet. Dieses wurde aber von den katholischen Bischöfen abgelehnt und konnte nur wenig Einfluss auf die Kirche gewinnen. Eine Spaltung in eine „offizielle patriotische Kirche“ und eine „Untergrundkirche“, die sich der Zusammenarbeit mit dem kommunistischen Staat verweigert hätte, konnte, anders als in China, in Vietnam vermieden werden.

Seit einigen Jahren gibt es nun eine gewisse Entspannung im Verhältnis zwischen kommunistischer Regierung und katholischer Kirche. Nach über dreißig Jahren nahmen im Jahr 2011 der Heilige Stuhl und Vietnam wieder diplomatische Beziehungen auf. Allerdings gibt es bis heute noch keinen Apostolischen Nuntius in Vietnam, sondern mit Erzbischof Leopoldo Girelli nur einen nichtresidierenden Sondergesandten für Vietnam. Seine Besuche in Vietnam müssen vorher von der Regierung genehmigt werden und dürfen nie länger als einen Monat sein.

Protestantische Kirchen

Das protestantische Christentum kam Anfang des 20. Jahrhunderts vor allem durch Missionare aus den USA nach Vietnam. Die Missionare waren vorwiegend unter den Bergvölkern im zentralen Hochland Vietnams aktiv. Nach der Gründung der Sozialistischen Republik Vietnam im Jahr 1976, nach dem Vietnamkrieg, war das Misstrauen gegenüber den protestantischen Christen wegen ihrer Verbindungen zu den USA noch größer als gegenüber den Katholiken. Viele protestantische Kirchen in Südvietnam wurden zerstört oder konfisziert, zahlreiche Pastoren und Gemeindeleiter wurden verhaftet oder unter Hausarrest gestellt.

Heute liegt die Zahl der protestantischen Christen in Vietnam bei etwa einer Million. Wegen des Mangels an Kirchengebäuden trifft sich etwa die Hälfte von ihnen in sogenannten Hauskirchen zu Gebetskreisen und Gottesdiensten.

Die in den Bergregionen lebenden ethnischen Minderheiten unterscheiden sich in Sprache und Kultur sehr deutlich von der Mehrheitsbevölkerung der ethnischen Vietnamesen, deren Anteil bei knapp neunzig Prozent liegt. Die Bergvölker sind von der wirtschaftlichen Entwicklung oft abgeschnitten und leben in Armut. Zum Teil gibt es unter ihnen separatistische Bestrebungen. Von der kommunistischen Regierung werden christliche Missionare häufiger verdächtigt, solche separatistischen Bestrebungen zu fördern.

RF_2018.indb 198 23.10.18 09:25

Exemplarische Fälle von Gewalt und wichtige Entwicklungen

Im Folgenden werden einige exemplarische Fälle von Diskriminierung und Gewalt aufgelistet, in denen die Religionszugehörigkeit eine gewisse Rolle spielt. Eine vollständige Darstellung ist wegen der Vielzahl der Vorfälle nicht möglich. Darüber hinaus werden einige wichtige Vorkommnisse und Entwicklungen der letzten zwei bis drei Jahre dargestellt.

August 2015: Laut einer Meldung des katholischen asiatischen Pressedienstes Ucanews äußerte sich der Vatikan sehr besorgt über das geplante neue Religionsgesetz. Der nicht-residierende päpstliche Repräsentant, Erzbischof Leopoldo Girelli, sprach laut Ucanews von einem „Schritt zurück". Die katholische Kirche in Vietnam hoffe noch, an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt zu werden. Schon im Mai 2015 hatten katholische Bischöfe Kritik an dem Gesetzentwurf geübt.

Oktober 2015: Sehr kritisch äußerte sich die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) über das geplante neue Religionsgesetz, dass Ende Oktober 2015 von der vietnamesischen Nationalversammlung in erster Lesung beraten wurde. Der Asienreferent der Organisation, Ulrich Delius, sagte: „Dieses Gesetz ist kein Fortschritt bei der Umsetzung der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit, sondern öffnet lokalen Behörden alle Möglichkeiten, Glaubensgemeinschaften willkürlich zu drangsalieren und Gläubige an der Religionsausübung zu hindern."

Januar 2016: Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Reinhard Kardinal Marx, äußerte sich nach einer neuntägigen Reise nach Vietnam vorsichtig optimistisch über die Lage der Religionsgemeinschaften in Vietnam. Die katholische Kirche in Vietnam genieße nach Jahren der Unterdrückung inzwischen wieder ein gewisses Maß an Freiheit für die Ausübung ihrer pastoralen Aufgaben. In einer Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz wird Kardinal Marx mit den Worten zitiert: „Meine kirchlichen Gesprächspartner haben deutlich gemacht, dass für die Kirche in Vietnam vieles möglich ist – aber abhängig von politischen Konjunkturen der Zentralregierung und dem Wohlwollen der lokalen Behörden. Das ist nicht die rechtlich gesicherte Religionsfreiheit, wie wir sie uns wünschen und wie sie in den internationalen Menschenrechtsvereinbarungen festgehalten ist; aber der heutige Zustand ist auch weit entfernt von der Repression, die die Kirche in früheren Jahrzehnten erleiden musste." Es habe in den letzten Jahren einige Verbesserungen gegeben. Dazu zähle auch, dass die Kirche inzwischen selbst entscheiden könne, wie viele Priester sie ausbilden und wo sie sie in der Pastoral einsetzen wolle. Kardinal Marx sprach aber auch die Kritik an, die die katholischen Bischöfe in Vietnam am Entwurf für das neue Religionsgesetz

RF_2018.indb 199 23.10.18 09:25

geübt hatten. Durch die dort vorgesehenen weitreichenden Registrierungs- und Mitteilungspflichten drohe die Gefahr einer umfassenden Überwachung der Kirche.

Januar 2016: Das katholische Hilfswerk missio Aachen und die Menschenrechtsorganisation Reporter ohne Grenzen (ROG) starteten in Berlin eine Kampagne, um die Freilassung des vietnamesischen Bloggers und katholischen Priesters Nguyen Van Ly zu erreichen. Zum Hintergrund erläuterten die beiden Organisationen, Kritik an der Regierung sei in Vietnam verboten. Blogger und unabhängige Journalisten würden von den staatlichen Behörden hartnäckig unterdrückt und verfolgt, „oft auch mit brutaler Gewalt und der Hilfe krimineller Gruppen". Auffallend viele der verfolgten Blogger hätten einen kirchlich-christlichen Hintergrund: „Die Kirchen gehören in Vietnam zu den wenigen Orten, an denen ein freier Meinungsaustausch möglich ist", erklärten die beiden Organisationen. Allerdings stünden auch die Religionsgemeinschaften unter einer strengen Kontrolle durch den Staat. Für viele ihrer Aktivitäten müssten sie bei den „Büros für religiöse Angelegenheiten" vorab staatliche Genehmigungen einholen.

Mai 2016: Kurz vor dem Besuch von Präsident Barack Obama in Vietnam wurde der katholische Priester, Blogger und Dissident Nguyen Van Ly aus dem Gefängnis entlassen. Als politischer Häftling hatte er schon mehrfach Gefängnisstrafen verbüßen müssen, zuletzt war er wegen „Propaganda gegen den sozialistischen Staat" zu acht Jahren Haft verurteilt worden. Nguyen Van Ly hatte sich zusammen mit anderen Dissidenten für Freiheit, Demokratie und Menschenrechte in Vietnam eingesetzt.

September 2016: Am 14. September 2016 wurde in Ho-Chi-Minh-Stadt die erste katholische Universität in Vietnam feierlich eröffnet. Rektor des neuen Instituts ist Bischof Joseph Dinh Duc Dao. Die Hochschule ermöglicht das Studium der Theologie. Der Lehrbetrieb begann im ersten Studienjahr mit 23 Studenten, die am Katholischen Institut eingeschrieben waren.

Oktober 2016: Eine vatikanisch-vietnamesische Arbeitsgruppe kam im Vatikan zu einem zweitägigen Treffen zusammen, um über kirchliche und religionspolitische Fragen zu sprechen. Es war das sechste Treffen dieser Arbeitsgruppe. Beide Seiten bekräftigten ihren Willen zu einer weiteren Annäherung. Erste Schritte dazu hatte es in den 1990er Jahren gegeben. Nach Angaben des Vatikans gab es jetzt ein konkretes Entgegenkommen der vietnamesischen Regierung beim Aufbau eines Katholischen Instituts in Ho-Chi-Minh-Stadt sowie bei der Ausrichtung katholischer Feierlichkeiten. Die

RF_2018.indb 200 23.10.18 09:25

vietnamesische Seite sprach von Verbesserungen im Bereich der Religionsfreiheit und würdigte die aktive Rolle der Kirche für die gesellschaftliche Entwicklung des kommunistischen Landes.

November 2016: Staatspräsident Tran Dai Quang wurde im Vatikan von Papst Franziskus zu einem rund 15-minütigen Gespräch empfangen. Beide Seiten lobten das gute Verhältnis und die Zusammenarbeit zwischen der Kirche und dem sozialistischen Staat in verschiedenen Bereichen, wie der Vatikan anschließend mitteilte. Es war von einem „gemeinsamen Geist des Dialogs" die Rede. Nach der Privataudienz beim Papst traf sich Quang mit Kardinalstaatssekretär Pietro Parolin und dem vatikanischen Außenminister, Kurienerzbischof Paul Richard Gallagher.

April 2017: Der vietnamesische Rechtsanwalt Nguyen Van Dai erhielt den Menschenrechtspreis des Deutschen Richterbundes als Anerkennung für sein Engagement in Vietnam und seine Bemühungen, das Land in eine demokratische, freiheitliche und rechtsstaatliche Zukunft zu führen. Nguyen Van Dai wurde im Dezember 2015 in Vietnam unter dem Vorwurf verhaftet, er habe Propaganda gegen die sozialistische Republik betrieben. Der Rechtsanwalt hatte Christen und Angehörige anderer Minderheiten in Vietnam vor Gericht verteidigt, hatte Hilfsprojekte für religiöse Minderheiten sowie Beratungsstellen für den Aufbau zivilgesellschaftlicher Gruppen und Studentenvereinigungen organisiert. Aufgrund der Anklage droht dem Menschenrechtsaktivist eine langjährige Haftstrafe.

Juni 2017: Der „Interreligiöse Rat von Vietnam", ein Gremium vor allem aus Katholiken, Protestanten und Buddhisten, übte scharfe Kritik an der geplanten Neufassung der „Verordnung über Religion und Glauben". In diesem Gesetz komme die „Mentalität des totalitären atheistischen Regimes von Vietnam" zum Ausdruck.

Oktober 2017: Der regierungskritische Blogger Phan Kim Khanh wurde wegen „regierungsfeindlicher Propaganda" zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt. Nach Angaben des Redemptoristenpaters John Nguyen Ngoc Nam Phong hat der katholische Student in seinem Blog über soziale Ungerechtigkeit und Korruption unter Regierungsmitarbeitern geschrieben. Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW) forderte die sofortige Freilassung des jungen Mannes. In einer Presseerklärung von HRW wird der Asien-Experte Brad Adams mit den Worten zitiert: „Dieses Pseudoverbrechen der staatsfeindlichen Propaganda wurde extra geschaffen, um friedliche Kritiker zum Schweigen zu bringen. […] Vietnam sollte diese Gesetze abschaffen und damit aufhören, Studenten und normale Bürger zu verfolgen, die sich im Internet einfach nur über die Probleme des Landes äußern."

RF_2018.indb 201 23.10.18 09:25

Januar 2018: Am 1. Januar 2018 trat die „Verordnung über Religion und Glauben“ in einer neuen Fassung in Kraft. Das kommunistische Regime und die Religionsbehörden besitzen mit dieser Verordnung weitreichende Kontrollrechte über die Aktivitäten der Religionsgemeinschaften.

Januar 2018: Ein Berufungsgericht in der Stadt Nghe An bestätigte im Fall des katholischen Bürgerrechtlers Nguyen Van Dai die fünfjährige Gefängnisstrafe mit einer anschließenden vierjährigen Bewährungszeit. Er war im September 2017 wegen „Widerstands gegen die Staatsgewalt“ verurteilt worden. Internationale Menschenrechtsorganisationen hatten sich für die sofortige Freilassung von Dai eingesetzt. „Nguyen Van Dai und viele andere mutige Vietnamesen setzen für Demokratie und Menschenrechte ihre persönliche Sicherheit und Freiheit aufs Spiel“, hieß es dazu in einer Stellungnahme von Human Rights Watch (HRW). Aktuell seien mehr als 100 Vietnamesen in Haft, weil sie „ihr Grundrecht auf Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Religionsfreiheit“ ausgeübt haben.

März 2018: 33 Bischöfe und Weihbischöfe reisten zum Ad-Limina-Besuch in den Vatikan, um Papst Franziskus über die neuesten Entwicklungen in Vietnam zu berichten. Geleitet wurde die Delegation von Kardinal Pierre Nguyen Van Nhon, dem Erzbischof der Hauptstadt Hanoi. Überschattet wurde der Besuch von dem plötzlichen Tod des Erzbischofs von Ho-Chi-Minh-Stadt, Paul Bui Van Doc. Der 73-jährige starb während eines Gottesdienstes in der Papstbasilika Sankt Paul vor den Mauern an einer Herzattacke.

Quellen

Agenzia Fides (missionarischer Nachrichtendienst der katholischen Kirche); Asia News (Nachrichtendienst des Päpstlichen Instituts für die auswärtigen Missionen – PIME); Deutsche Welle (DW): www.dw.com; Human Rights Watch; Katholische Nachrichtenagentur (KNA); Radio Vatikan, Newsletter; Union of Catholic Asian News (UCAN); U.S. Department of State: International Religious Freedom Report (IRFR), 2016; U.S. Commission on International Religious Freedom (USCIRF): Annual Report 2017; ZENIT (Nachrichtenagentur)

RF_2018.indb 202 23.10.18 09:25

Kasachstan – Kirgistan – Russland – Usbekistan

Forum18

Auswahl aus den Meldungen zu Zentralasien und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion von Forum 18, Oslo [http://www.forum18.org] mit täglicher oder wöchentlicher Zusendung. Die deutschen Fassungen stammen vom Arbeitskreis Religionsfreiheit der Österreichischen Evangelischen Allianz.

Kasachstan: Gesetzesänderungen – Text nicht veröffentlicht, keine Überprüfung durch OSZE

Umfassende Änderungen des Religionsgesetzes und einer Reihe weiterer Gesetze, durch die die Einschränkungen der Religions- bzw. Glaubensfreiheit weiter verschärft werden sollen, wurden am 23. Mai von der Madschlis, dem Unterhaus des Parlaments, gebilligt. Die Gesetzesänderungen, die an den Senat, das Oberhaus, weitergeleitet werden, wurden bisher nicht veröffentlicht. Der Aufruf des kasachischen Ombudsmanns für Menschenrechte, Askar Schakirov, den Gesetzesentwurf zur Überprüfung an das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE in Warschau zu senden, wurde von der Arbeitsgruppe des Unterhauses, die den Entwurf ausgearbeitet hatte, abgelehnt. Trotz Aufrufen auch aus der Zivilgesellschaft haben die kasachischen Behörden weder die OSZE noch die Venediger Kommission des Europarats um eine rechtliche Überprüfung des Gesetzesentwurfs ersucht, obwohl Kasachstan Teilnehmerstaat der OSZE und Mitglied der Venediger Kommission ist. Überdies haben die kasachischen Behörden frühere Empfehlungen der OSZE und der Vereinten Nationen ignoriert, die Gesetze und die Praktiken der Behörden in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen des Landes zu bringen.

Die weitgehenden Gesetzesänderungen führen erstmals die willkürlich interpretierbaren Begriffe „destruktive religiöse Bewegung“ und „religiöser Radikalismus“ als juristische Termini ein. Die staatliche Kontrolle über die Ausübung der Religionsfreiheit wird weiter verschärft. Staatsbeamten wird es verboten, Gründer oder Mitglieder von Religionsgemeinschaften zu sein, sie dürfen allerdings religiöse Veranstaltungen besuchen. Auch scheint es, dass der Besuch von Gottesdiensten durch Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erschwert wird. Nach Angaben des Ministeriums für Religion und Zivilgesellschaft auf dessen Website sieht die Gesetzesno-

RF_2018.indb 203 23.10.18 09:25

velle nach Verabschiedung durch die Madschlis derzeit 53 Änderungen in insgesamt zwölf Gesetzen vor, darunter zahlreiche Änderungen des Religionsgesetzes von 2011 und des Verwaltungsstrafgesetzbuchs. In letzter Zeit wurden abgesehen von der erwähnten Gesetzesnovelle weitere Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit sowie der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit verfügt. Es gab Versuche, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer des Landes die Anwaltsbefugnis zu entziehen.

Das zu erwartende weitere Vorgehen ist wie folgt: Sobald der Senat die Gesetzesnovelle erhalten hat, wird er in einer Arbeitsgruppe darüber beraten. Nach deren Billigung sind zwei Lesungen vor dem vollständigen Senat vorgesehen, bevor das neue Gesetz zur Unterzeichnung an den Staatspräsidenten Nursultan Nazarbayev übermittelt wird und danach in Kraft tritt.

Kasachstan: Razzien, Beleidigungen, Strafverfahren

Eine Spezialabteilung der Polizei zur Bekämpfung des Extremismus nahm am 25. Februar 2018 eine Razzia beim Sonntagsgottesdienst der staatlich registrierten „Neues Leben“ Gemeinde in Kyzylorda vor. Alle Anwesenden wurden gefilmt. Als einige Anwesende begannen, die Polizeiaktion zu filmen, wurde ihnen dies untersagt und man drohte mit der Beschlagnahme ihrer Handys. Die Gottesdienstbesucher wurden gezwungen, niederzuschreiben, weshalb sie die Kirche besuchen und seit wann, ob sie jemand dazu gezwungen hatte, und ob sie irgendwelche religiöse Literatur besitzen. Etwa 20 Personen wurden zur Polizeistation mitgenommen. Während der Razzia lud die Polizei zwei Lehrer einer Sonderschule für hörgeschädigte Kinder vor, die nach etwa einer halben Stunde erschienen, in Gebärdensprache übersetzten, aber auch als Zeugen auftraten. Diese befragten erwachsene ehemalige Schüler, weshalb sie den Gottesdienst besuchten und äußerten sich beleidigend über deren Glauben. Die Polizei fragte, weshalb Kinder anwesend waren und wo deren Eltern wären. Nach kasachischem Recht ist es Kindern nicht verboten, an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen teilzunehmen, wenn ein Elternteil anwesend ist und sich der andere nicht dagegen ausgesprochen hat. Dennoch versuchen die Behörden immer wieder, Religionsgemeinschaften unter Druck zu setzen, Kindern die Teilnahme an Gottesdiensten und religiösen Handlungen zu verbieten. Es wird befürchtet, dass die in Vorbereitung befindlichen Abänderungen des Religionsgesetzes und einer Reihe anderer Gesetze neue Einschränkungen und Strafen für den Gottesdienstbesuch von Kindern vorsehen werden.

RF_2018.indb 204 23.10.18 09:25

Die Polizei durchsuchte das Gebäude, einschließlich der Wohnräume des Pastors, nach Literatur und beschlagnahmte Bücher, alle von der verpflichtenden staatlichen Zensur religiöser Literatur genehmigte Werke. Selbst vier Bände eines Lexikons aus der Zeit der Sowjetunion wurden beschlagnahmt.

Gegen Pastor Serik Bisembayev wurden strafrechtliche Ermittlungen wegen des „Schürens von Zwietracht" eingeleitet. Anklagen wegen dieses „Delikts" nach dem mehrdeutig formulierten Artikel 174 des Strafgesetzbuchs werden von den Behörden häufig gegen ihnen nicht genehme Personen und Gemeinschaften eingesetzt. Dies betrifft sowohl Oppositionspolitiker und Gewerkschafter als auch Personen, die ihr legitimes Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit ausüben. Artikel 174 des Strafgesetzbuchs sieht Strafen für das Schüren von sozialer Zwietracht bzw. Zwietracht aufgrund von Volks- oder Clanzugehörigkeit, Rasse oder Religion sowie für die Beleidigung der nationalen Ehre und Würde oder der religiösen Gefühle der Bürger vor, insbesondere auch Strafen für Propaganda der Exklusivität, Überlegenheit oder Unterlegenheit von Bürgern aufgrund von Religion, Klassen- oder Volkszugehörigkeit etc. Im Falle eines Schuldspruchs drohen Pastor Bisembayev bis zu 10 Jahre Haft.

Der ehemalige Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für friedliche Versammlungsfreiheit, Maina Kiai, der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen und kasachische Menschenrechtsverteidiger haben den mehrdeutig formulierten Artikel 174 des Strafgesetzbuchs und andere menschenrechtswidrige Gesetze wiederholt kritisiert.

Kasachstan: Strafverfahren gegen „Neues Leben" Gemeinde

Ein Gericht in Schymkent im Süden Kasachstans hat eine Geldstrafe gegen die protestantische „Neues Leben" Gemeinde verhängt und dieser für einen Monat jede Betätigung verboten. Der Anlass war eine Kontrolle der Feuermelder in einem Nebengebäude auf dem Gelände der Gemeinde, das nur als Lager verwendet wird. Der Brandschutzinspektor hatte am 4. Januar festgestellt, dass in dem Gebäude anstatt der vorgeschriebenen fünf Feuermelder nur drei installiert waren und wies die Gemeinschaft an, innerhalb eines Monats zwei weitere zu installieren. Die Gemeinde kam dieser Aufforderung nach Angaben ihres Pastors, Zhetis Rauilov, fristgerecht nach. Dessen ungeachtet wurde ein Gerichtsverfahren nach Artikel 462 des Verwaltungsgesetzbuches wegen „Nichterfüllung oder unzureichender Erfüllung gesetzlicher Anordnungen" gegen die Gemeinde eingeleitet. Am 22. Februar wurde die „Neues Leben" Gemeinde von Richter Abdugappar Beknazarov vom Sondergericht für Verwaltungsangelegenheiten von Schymkent zu einer Geldstrafe

RF_2018.indb 205 23.10.18 09:25

von 100 monatlichen Finanzindikatoren verurteilt. Das sind umgerechnet etwa 605 Euro, was in Kasachstan zwei durchschnittlichen Monatsgehältern entspricht. Außerdem sprach der Richter ein Betätigungsverbot für einen Monat aus. „Ich habe alle Dokumente zur Gerichtsverhandlung mitgenommen, um zu zeigen, dass wir die zusätzlichen Feuermelder installiert haben, aber der Richter hat sie nicht einmal angesehen", beklagte Pastor Rauilov gegenüber Forum 18. Die Gemeinschaft hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Daher wird vor dem Regionalgericht für Südkasachstan eine Berufungsverhandlung stattfinden. Die Verurteilung zu der Geldstrafe und das Betätigungsverbot werden nur dann wirksam, wenn das Gericht zweiter Instanz die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigt.

Dieses Betätigungsverbot ist das jüngste in einer Reihe von vorübergehenden Verboten der Ausübung der Religions- bzw. Glaubensfreiheit, die immer häufiger gegen verschiedene Gemeinschaften ausgesprochen werden. Im Laufe des Jahres 2017 wurden 20 dokumentierte Fälle zeitweiliger oder permanenter Schließungen von Glaubensgemeinschaften aufgrund von gerichtlichen Verfügungen bekannt. Betroffen waren nicht nur verschiedene protestantische Gemeinden, sondern auch das Zentrum der Zeugen Jehovas in Astana und eine Kaufhausgesellschaft, die einen islamischen Gebetsraum auf ihrem Gelände zur Verfügung gestellt hatte.

Während das Gerichtsverfahren, dass zum vorübergehenden Betätigungsverbot der „Neues Leben" Gemeinde von Schymkent führte, im Gang war, gingen Polizeibeamte mit Hilfe eines Spitzels gegen dieselbe vor. Elmira Inibekova besuchte die Gemeinde seit Ende 2017 und bat Dilobarkhon Sultanova, ein Mitglied der Gemeinde, mehrmals, ihr beim Herunterladen der Bibel auf ihr Handy zu helfen, was diese nach einem vereinbarten Treffen in einem Kaffeehaus tat. Unmittelbar darauf wurde sie verhaftet. Frau Sultanova erklärte, dass sie nichts Verbotenes getan hätte. Die Beamten nahmen sie auf die Polizeistation des Bezirks Abai mit, wo sie eine Stunde festgehalten wurde. Sie zeigten ihr eine schriftliche Aussage von Frau Inibekova, in der diese ihr vorwarf, sie „in die Religion hineingezogen" zu haben. Sultanova bestritt dies und betonte, dass der mit ihrer Hilfe heruntergeladene Bibeltext von Playmarket und nicht von ihr selbst angeboten wurde. Dennoch wurde Frau Sultanova wegen „Missionstätigkeit" angeklagt. Aus den Gerichtsakten geht hervor, dass Inibekova vor dem Treffen im Kaffeehaus die Polizei angerufen hat. Am 20. Februar fand die Verhandlung vor dem Sondergericht für Verwaltungsangelegenheiten von Schymkent statt. Richter Abdugappar Beknazarov sprach Frau Sultanova von den Vorwürfen frei. Das Gericht stellte fest, dass die Bibel in der Republik Kasachstan kein verbotenes Buch ist. Frau Inibekova gab vor Gericht an, sie hätte wegen familiärer Probleme begonnen, in die Kirche zu gehen.

RF_2018.indb 206 23.10.18 09:25

Razzien und Geldstrafen gegen Religionsgemeinschaften sind auch 2018 keine Seltenheit. In der Stadt Kyzylorda im Süden des Landes führte die Polizeieinheit zur Terrorismusbekämpfung gemeinsam mit örtlichen Polizeibeamten während des Sonntagsgottesdienstes eine Razzia in einer protestantischen Kirche durch. Der Gottesdienst wurde von den Beamten unterbrochen, Kirchenmitglieder wurden festgenommen und befragt und religiöse Literatur beschlagnahmt. Gegen den Pastor, Serik Bisembayev, wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des „Schürens von Hass" eingeleitet.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgänge, die mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Kasachstans nicht in Einklang zu bringen sind, berät das kasachische Parlament derzeit eine Gesetzesnovelle, durch die im Falle des Inkrafttretens die Ausübung der Religions- bzw. Glaubensfreiheit weiter eingeschränkt und erschwert würde.

Usbekistan – Versuch eines Schauprozesses und Geldstrafen

Die Behörden in der Region Navoi im Südwesten Usbekistan führen immer wieder Razzien gegen Baptisten durch und verhängen Geldstrafen, um sie daran zu hindern, sich zum Gottesdienst zu versammeln. Außerdem versuchen die Behörden laut Angaben örtlicher Baptisten, die aus Furcht vor staatlichen Repressalien nicht namentlich genannt werden wollen, die Familienangehörigen von Christen, die der usbekischen Volksgruppe angehören, dazu zu bringen, nicht mehr an christlichen Versammlungen teilzunehmen. Ein wesentlicher Teil der Baptisten sind Russen oder Angehörige anderer Minderheiten. In einem Gerichtsverfahren in Urgentsch versuchten die Behörden, zwei Baptisten dazu zu bringen, während der Verhandlung „Reue zu zeigen und um Vergebung zu bitten". Dann könne der Richter eine mildere Strafe verhängen. Als die Baptisten den Gerichtssaal betraten, sahen sie TV Kameras. „Wir begriffen, dass sie einen Schauprozess veranstalten wollten, aber wir blieben fest und legten Zeugnis über unseren Glauben ab", erklärte Stanislav Kim gegenüber Forum 18. Er wurde zu einer Geldstrafe von 100 monatlichen Mindestgehältern verurteilt, sein Mitangeklagter Oybek Rahimov zu 90 Mindestgehältern. Kim erklärte gegenüber Forum 18, dass sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen beabsichtigen, da sie nur ihr von der Verfassung garantiertes Recht auf Religionsfreiheit ausgeübt haben.

Im Januar kam es zu einer Razzia in der Baptistengemeinde von Navoi. Die Namen und Wohnadressen der Gottesdienstbesucher wurden notiert. Danach kam es zu weiteren Razzien in den Wohnungen der Baptisten und in einem Geschäft, das einem Baptisten gehört. Bei den Razzien wurde auch Literatur beschlagnahmt.

RF_2018.indb 207 23.10.18 09:25

Am 26. Januar holte die Polizei den 8-jährigen Sohn des Baptisten Nikolay Pivtsev, in dessen Wohnung zwei Tage zuvor eine Razzia stattgefunden hatte, aus der Schule und brachte ihn zur Bezirksverwaltung (Mahalla Komitee), wo ihn Beamte in Abwesenheit seiner Eltern und ohne diese zu informieren befragten. Sowohl die Polizei als auch die Lehrer haben Kindern wiederholt erklärt, dass sie bestraft werden, wenn sie irgendeine Gottesdienststätte, egal ob Moschee oder Kirche, besuchen. Es gibt kein formelles Verbot des Gottesdienstbesuchs für Kinder und Jugendliche, doch Beamte üben oft Druck auf Gemeinschaften aller Glaubensrichtungen aus, Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Gottesdiensten und religiösen Handlungen zu verbieten. Nach der Befragung des Sohns von Nikolay Pivtsev wurde dieser mit seiner Mutter wieder vor das Mahalla Komitee vorgeladen. Der Familie wurden Geldstrafen oder eine Verurteilung zu einer kurzen Haftstrafe (bis zu 21 Tage) angedroht, sollte Pivtsev weiterhin die Gottesdienste der Baptistengemeinde besuchen. Ende Februar wurden Pivtsev und ein weiterer Baptist zu einer Geldstrafe von je zwei monatlichen Mindestgehältern verurteilt.

Am 19. Februar wurden die Baptisten Nikolay Serin, Artur Alpayev und Ilya Bachurin vom regionalen Verwaltungsgericht Navoi wegen Missionstätigkeit zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 monatlichen Mindestgehältern verurteilt.

Kirgistan – Brandstiftung in Baptistengemeinde – Staat versagt bei der Gewährleistung der Menschenrechte

Am 2. Januar 2018 wurde das Gebäude der Baptistengemeinde in Kaji-Sai im Nordosten Kirgistans niedergebrannt. Die Baptisten fanden in der Nähe mit Benzin gefüllte Flaschen. Den Zusicherungen der Polizei, Nachforschungen anzustellen, schenken sie nur wenig Glauben. Sie sind davon überzeugt, dass diese Brandstiftung stattfinden konnte, weil die Polizei nichts unternommen hat, um eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen, darunter auch Verletzungen der Religionsfreiheit, abzustellen, die sich ab 2010 ereignet haben. Dazu zählen gefährliche Drohungen und Angriffe, Vertreibung von Menschen aus ihren Wohnungen, die Einschüchterung eines Lehrers bis zu dem Punkt, dass er seine Arbeitsstelle „freiwillig“ aufgab, und die Weigerung, Beerdigungen von Nichtmuslimen nach den Riten ihrer jeweiligen Gemeinschaft zuzulassen. In diesem Zusammenhang ist es bereits zu gewalttätigen Übergriffen und sogar zu illegalen Exhumierungen gekommen.

RF_2018.indb 208 23.10.18 09:25

Nach dem Brandanschlag in Kaji-Sai interessierte sich die Polizei mehr für die Baptistengemeinde als für die Aufklärung der Straftat und fragte, weshalb Christen, die dem kirgisischen Volk angehören, nicht in die Moschee gehen. Die Baptisten gehen davon aus, dass die Brandstifter nicht bestraft werden. Sie arbeiten an der Reparatur ihres Gemeindehauses und haben erklärt, dass sie ihre Gottesdienste trotz widriger Umstände fortsetzen werden. Die Baptistengemeinde in Kaji-Sai wurde in den Neunzigerjahren nach dem Zerfall der Sowjetunion gegründet und 1994 staatlich registriert. „Wir haben uns immer friedlich verhalten", erklärte ein Baptist aus dem Ort am 12. Januar gegenüber Forum 18. „Aber ab Ende 2010 erhielten Christen in einigen Dörfern in der Region (wo es keine staatlich registrierten Kirchen gibt) Drohungen". Diese Drohungen folgen einem verbreiteten Muster. Ab 2007 befahlen die staatlichen Behörden verschiedenen nicht registrierten protestantischen Gemeinschaften, Ahmadi Muslimen und Hare Krishna Anhängern in verschiedenen Teilen des Landes, sich nicht mehr zu versammeln.

Nach einem früheren Vorfall in der Baptistengemeinde des Dorfes Ak-Terek lud die Polizei die Christen in die Polizeistation von Karakol, der Hauptstadt der Region, vor. Nachdem Polizeibeamte Sympathie für die Angreifer bekundet hatten, lud man Baptisten und Angreifer ein, Erklärungen zu verfassen, dass sie einander vergeben und in Zukunft friedlich zusammenleben wollen. Die Baptisten erlebten die Atmosphäre bei dem Treffen als sehr einschüchternd und fühlten sich gezwungen. Die Polizisten weigerten sich, die Strafverfolgung der Angreifer in die Wege zu leiten, und zwei Polizeibeamte erklärten „Würden wir nicht bei der Polizei arbeiten, hätten wir euch auch angegriffen, weil wir Muslime sind". Ein anderer erklärte, dass die Polizei nichts dagegen unternehmen könnte, sollte die Dorfbevölkerung beschließen, die Baptisten aus Ak-Terek zu vertreiben.

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat Kirgistan bereits 2014 aufgefordert, „alle Restriktionen aufzuheben, die mit Artikel 18 des International Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) unvereinbar sind" und „Maßnahmen zu setzen, auch durch öffentliche Bekanntmachungen und Kampagnen zur Bewusstseinsbildung, um die religiöse Toleranz zu fördern und jeden Akt der religiösen Intoleranz und des Hasses zu verurteilen." Weiters wurde die Regierung Kirgistans aufgefordert, bei allen religiös motivierten Gewalttaten Ermittlungen durchzuführen und die Strafverfolgung der Täter und Entschädigung der Opfer zu gewährleisten.

RF_2018.indb 209 23.10.18 09:25

Russland: Geldstrafen wegen Verwendung von Immobilien für andere Zwecke als in der offiziellen Widmung vorgesehen – ein „Lotteriespiel“

In Russland riskieren Religionsgemeinschaften und Einzelpersonen in zunehmendem Maße Geldstrafen, wenn sie sich in Gebäuden versammeln, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, so z. B. in Privatwohnungen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind widersprüchlich und oft unklar formuliert. Dadurch wird das Risiko einer Geldstrafe in den Worten eines Rechtsanwalts, der Betroffene verteidigt, zum Lotteriespiel. In der Vergangenheit wurden nur selten Geldstrafen wegen Verwendung von Immobilien für einen nicht vorgesehenen Zweck gegen Religionsgemeinschaften verhängt. Doch ab 2016 kam es zu einem deutlichen Anstieg.

Insbesondere in ländlichen Gebieten versammeln sich manche Religionsgemeinschaften in Wohnhäusern und Privatwohnungen. Kleine Gemeinschaften brauchen keine diesem Zweck gewidmeten Gottesdienststätten oder können sich diese nicht leisten, oder es gelingt ihnen nicht, eine Umwidmung eines Gebäudes von Wohnzwecken auf religiöse Zwecke zu erwirken. Insbesondere die kleinen, als religiöse Gruppen gemeldeten Gemeinschaften, die über keine Rechtspersönlichkeit verfügen, können keine Gebäude kaufen oder mieten. Daher stellen Mitglieder Räume für Gottesdienste, Gebetskreise und andere Treffen zur Verfügung.

Die Bundesbehörde für staatliche Registrierung, Kataster und Kartographie (Rosreestr) verhängt sowohl gegen Einzelpersonen als auch gegen religiöse Organisationen Geldstrafen wegen der Verwendung von Wohnraum für religiöse Zwecke, obwohl das Religionsgesetz diese Art der Ausübung der Religionsfreiheit in Privatwohnungen und im Eigentum von Religionsgemeinschaften stehenden Gebäuden gestattet. Einige Betroffene haben mit Erfolg vor Gericht gegen die Geldstrafen Berufung eingelegt. Doch Gerichtsverfahren sind mit erheblichen Kosten verbunden. Andere mussten hohe Strafen bezahlen und müssen vielleicht ihre Treffen in Privatwohnungen einstellen, um weitere Strafen zu vermeiden. Rosreestr überprüft generell Gebäude auf Verwendung entsprechend der jeweiligen Widmung. Religionsgemeinschafen sind zusätzlich Kontrollen durch Polizei, Sicherheitsbehörden (FSB) und Beamte der Staatsanwaltschaft ausgesetzt. Manchmal werden ihnen „extremistische Aktivitäten“ oder der Besitz „extremistischer Literatur“ vorgeworfen. Diese Überprüfungen können zu Anklagen wegen verschiedener Vergehen führen bzw. zu Verwaltungsstrafverfahren wegen des unklar formulierten Artikels 5.26, der sich gegen Missionstätigkeit richtet.

RF_2018.indb 210 23.10.18 09:25

Die Geldstrafen wegen Verwendung von offiziell bewerteten Gebäuden für einen anderen Zweck als in der offiziellen Widmung vorgesehen betragen für Organisationen zwischen 1,5 und 2 % des Werts der Immobilie und für Einzelpersonen zwischen 0,5 und 1 % des Immobilienwerts. Bei nicht offiziell bewerteten Gebäuden betragen die Geldstrafen für Einzelpersonen zwischen 10.000 und 20.000 Rubel. 20.000 Rubel sind (Stand März 2018) zwei durchschnittliche Wochenlöhne für Personen in regulären Arbeitsverhältnissen. Organisationen müssen in diesem Fall mit Strafen von 100.000 bis 200.000 Rubel rechnen. Diese Geldstrafen sind eine enorme Belastung, insbesondere für Personen mit geringem Einkommen, wie etwa Rentner, und kleine Religionsgemeinschaften. Mittel, die für die Unterstützung der Armen oder für andere wichtige Zwecke einer Gemeinschaft vorgesehen sind, werden dadurch gebunden. Berufungen an Gerichte sind mit hohen Kosten verbunden. Selbst wenn eine Geldstrafe vom Gericht aufgehoben wird, kann Rosreestr Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts einlegen. Verfahren können sich über Monate hinziehen und der Ausgang ist ungewiss. So verhängte die für die Udmurtische Republik zuständige Zweigstelle von Rosreestr 2017 eine Geldstrafe von 10.000 Rubel gegen Lyudmila Ivantsova, weil sie der Pfingstgemeinde Banner der Liebe gestattet hatte, wöchentliche Gottesdienste in einem Raum ihres Hauses im Dorf Igra abzuhalten. Am 12. Juli 2017 folgte Richterin Anastasiya Kasatkina vom Bezirksgericht Igra dem Vorbringen der Berufungsklägerin, dass Gottesdienste in Wohnräumen erlaubt sind, und hob die Geldstrafe auf. Doch Rosreestr legte am 4. September 2017 Berufung vor dem Obersten Gerichtshof der Udmurtischen Republik ein, und am 23. Oktober wurde die Geldstrafe gegen Frau Ivantsova bestätigt. Oleg Leschtschenko, der sein Haus in Volgodonsk in der Region Rostov für Gottesdienste einer evangelikalen Gemeinde zur Verfügung stellt, erging es nicht anders. Auch er muss nach zunächst erfolgreicher Berufung und erneuter Berufung durch Rosreestr 10.000 Rubel Strafe zahlen.

Rosreestr wendet sich allem Anschein nach nicht spezifisch gegen Religionsgemeinschaften. Die nach Plan durchgeführten Inspektionen betreffen Immobilien von Privatpersonen und Gesellschaften aller Art (so auch Immobilien von Behörden, Nichtregierungsorganisationen, staatlichen Unternehmen, Privatunternehmen und Einzelunternehmern). Nur ein geringer Prozentsatz dieser Kontrollen betrifft Religionsgemeinschaften und deren Mitglieder. Bei vielen Gemeinschaften ziehen die Inspektionen keine Geldstrafe nach sich. Allerdings ist Rosreestr verpflichtet, im Falle von Anzeigen anderer staatlicher Stellen wegen Verwendung von Immobilien für einen anderen Zweck, als in der offiziellen Widmung vorgesehen, Inspektionen durchzuführen. Dies ist ein willkommenes Werkzeug für Behörden, die Druck auf Religionsgemeinschaften auszuüben beabsichtigen.

RF_2018.indb 211 23.10.18 09:25

Usbekistan: Kurze Haftstrafe und Geldstrafen für nicht genehmigte Gottesdienste

Ein Gericht in Karschi im Süden Usbekistans hat Strafen gegen vier Mitglieder einer Baptistengemeinde wegen der Teilnahme an einem Gottesdienst verfügt. Nabijon Bolikulov, einer der vier, wies den Richter darauf hin, dass weder er noch die anderen die Verfassung oder internationale Menschenrechte verletzt hätten. „Beten Sie zuhause. Es ist gegen das Gesetz unseres Landes, sich ohne staatliche Registrierung zum Gottesdienst zu versammeln", belehrte ihn der Richter. Bolikulov wurde sofort nach dem Urteilsspruch mit Handschellen gefesselt und zur Verbüßung seiner fünftägigen Haftstrafe abgeführt. Die anderen erhielten Geldstrafen. Bolikulov berichtete nach seiner Rückkehr aus der Haft: „Jedes Mal, wenn sie kommen, filmen sie uns und schreiben unsere Namen auf. Und dann bestrafen sie unsere Leute, die sie aufgeschrieben haben, einen nach dem anderen."

In Urgentsch im Nordwesten des Landes drangen zwei Beamte der örtlichen Polizeiabteilung für die Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus in die Wohnung des Protestanten Saidjon Urazov ein. Sie übergaben ihm eine offizielle Verwarnung, dass er nicht mehr an illegalen religiösen Versammlungen teilnehmen dürfe, keine religiöse Literatur bei sich zu Hause haben, keine religiösen Doktrinen lehren und das Religionsgesetz nicht verletzen dürfe.

Ebenfalls in Urgentsch hat ein Gericht zwar die gegen die Protestantin Shakhzoda Rajabova in erster Instanz verhängte Geldstrafe herabgesetzt, jedoch die Verfügung zur Vernichtung ihrer Bibel und anderer religiöser Literatur und die Beschlagnahme ihres Handys aufrechterhalten. Von dem Verfahren erster Instanz, zu dem sie vom Gericht nicht geladen wurde, hatte sie erst im Nachhinein erfahren. Daher hatte dieses in Abwesenheit der Angeklagten stattgefunden.

In Usbekistan ist jede Ausübung der Religions- bzw. Glaubensfreiheit ohne ausdrückliche staatliche Erlaubnis illegal, ebenso die Weitergabe von Glaubensüberzeugungen und jede Art von Treffen in Privatwohnungen zum gemeinsamen Gebet oder, um heilige Texte zu studieren.

Usbekistan – Strafverfolgung wegen Ostergottesdienst?

Die Usbekische Polizei hat Mitgliedern einer Baptistengemeinde in Urgentsch in der nordwestlichen Region Choresm Strafverfolgung angedroht. Die Strafandrohung folgte auf Razzien der Polizeiabteilung zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus an aufeinanderfolgenden Sonntagen im

RF_2018.indb 212 23.10.18 09:25

April bei den Sonntagsgottesdiensten der Gemeinde. Die erste Razzia fand am Ostersonntag während einer gemeinsamen Mahlzeit der Gemeinde statt, die sich in der Wohnung von Stanislav Kim versammelte. Die Anwesenden wurden aus dem Haus gedrängt und ihre Namen notiert. Bei der Razzia am 15. April beschlagnahmte die Polizei christliche Bücher, nahm einige Gemeindemitglieder fest, brachte sie auf eine Polizeistation, befrage sie und warnte sie, dass ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet würde, als sie sich weigerten, von der Polizei erstellte Papiere zu unterschreiben. Die Gemeinde in Urgentsch ist eine kleine Hausgemeinde. Beim Gottesdienst am 15. April waren lediglich 7 Erwachsene anwesend. Die Gemeinde war auch in der Vergangenheit Opfer von menschenrechtswidrigen Razzien, Beschlagnahme von Literatur und sonstigen Gegenständen. Ihre Mitglieder wurden wiederholt mit Geldstrafen belegt. Erst im März hatten die Behörden versucht, ein Gerichtsverfahren zum Schauprozess umzufunktionieren. Doch als Stanislav Kim und seine Mitangeklagten die Fernsehkameras sahen, legten sie mutig Zeugnis von ihrem Glauben ab. Kim hält im Fall einer Anklage entweder eine kurze Haftstrafe für möglich oder auch eine Verurteilung nach Artikel 244-3 des Strafgesetzbuchs („illegale Produktion, Lagerung, illegaler Import oder Vertrieb von religiöser Literatur“) wofür Geldstrafen von mehreren Jahresgehältern oder bis zu drei Jahre Arbeitslager drohen. Ob eine Anklage nach dem Verwaltungsstrafrecht oder nach dem Strafgesetzbuch mit den höheren Strafandrohungen erfolgt, steht noch nicht fest (Stand 25. Mai 2018). Da Kim als „Wiederholungstäter“ gilt, ist die strengere Version nicht auszuschließen.

Ebenfalls am 15. April kam es zu einer Razzia beim Sonntagsgottesdienst der Baptistengemeinde in Mubarek in der südlichen Region Kaschka-Darja. Die Polizei filmte und befragte Gemeindemitglieder und beschlagnahmte religiöse Literatur. Danach wurden zwei von ihnen von einem Gericht ohne Anhörung und ohne ordentliches Gerichtsverfahren zu einer Geldstrafe in Höhe von fünf monatlichen Mindestgehältern verurteilt. Sie erhielten keine schriftliche Ausfertigung des Urteils, die gesetzlich vorgeschrieben und für eine Berufung erforderlich ist. Auch diese Gemeinde hat bereits zuvor zahlreiche Razzien erlebt.

Am 6. Mai drang die Polizei in Karschi in der Region Kaschka-Darja in die Privatwohnung des Baptisten Viktor Taschpulatov ein, wo die Gemeinde ihren Sonntagsgottesdienst feierte. Auch hier wurde gefilmt und auch hier war dies keineswegs die erste Razzia. Die Polizei notierte die Namen der ca. 50 Anwesenden, einschließlich der Kinder. „Trotz des Drucks schrieb keiner von uns eine Aussage nieder, und es unterschrieb auch niemand das Polizeiprotokoll“, erklärte Taschpulatov gegenüber Forum 18. Als die Polizei die Wohnung verließ, drohte sie: „Wartet auf die Vorladung des Gerichts“. Beson-

RF_2018.indb 213 23.10.18 09:25

ders interessiert zeigte sich die Polizei an zwei hör- und sprechbehinderten Mitgliedern der Gemeinde, vermutlich um sie unter Druck zu setzen, und sich selbst oder andere zu belasten.

Die Gemeinden des Rats der Baptistengemeinden versammeln sich, ohne um eine gesonderte staatliche Erlaubnis oder staatliche Registrierung anzusuchen, was auch aufgrund der international akzeptierten Menschenrechte ihr gutes Recht ist. Doch die usbekische Regierung verbietet entgegen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen jede kollektive Ausübung der Religions- bzw. Glaubensfreiheit ohne ausdrückliche staatliche Erlaubnis.

Doch es ist keineswegs einfach, eine derartige Erlaubnis oder staatliche Registrierung zu erlangen. Dies zeigt der Fall eines Zeugen Jehovas, der sich zur Bezirksverwaltungsbehörde (Mahalla) von Samarkand begab, um sich zu erkundigen, wie man eine lokale Gruppe der Zeugen Jehovas registrieren lassen könne. Die Bezirksverwaltung rief daraufhin die Polizei, die sein Handy beschlagnahmte. Danach wurde er zu einer Geldstrafe von zwei Monatsgehältern verurteilt, weil er Publikationen der Zeugen Jehovas auf dem Handy gespeichert hatte.

Präsident und Generalsekretär des Internationalen Rates der IGFM/ISHR, rechts Prof. Marat Zakhidov aus Usbekistan.

RF_2018.indb 214 23.10.18 09:25

Aus der Pressearbeit des IIRF

Muslime beschützen, Islamisten in die Schranken weisen

Sachverständiger des EAK der CDU/CSU zum dritten Mal in Solingen

„Der deutsche Staat muss gleichermaßen Religionsfreiheit für freiheitsliebende Muslime garantieren, wie er die Religionsfreiheit bekämpfende Muslime (Islamisten) mit seinem Gewaltmonopol in die Schranken weisen muss." Diese Forderung stellte der Direktor des Internationalen Institutes für Religionsfreiheit und Präsident der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte bei einem Informationsabend auf, die der Evangelische Arbeitskreis der CDU/CSU des Bergischen Kreises und die Seniorenunion Solingen gemeinsam in der zentralen Lutherkirche in Solingen veranstalteten.

Schirrmacher sprach zum dritten Mal im Abstand von 2 Jahren im Rahmen derselben Veranstaltung zum selben Thema. Wie der Gastgeber und Moderator Hansjörg Schweikhart betonte, könnten sich so interessierte Bürger langfristig über die Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Religionsfreiheit sei nie „für lau" zu bekommen, sagte der Religionssoziologe, der an der Universität des Westens in Rumänien lehrt und auch Sachverständiger des Bundesarbeitskreises des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU ist. Man müsse Muslime ebenso vor denen schützen, die ihre Religionsfreiheit in Frage stellten, wie man Muslime – oder orientalische Christen und Konvertiten vom Islam zum Christentum – vor solchen

Thomas Schirrmacher und Hansjörg Schweikhart (von links) © BQ / Martin Warnecke.

RF_2018.indb 215 23.10.18 09:25

Muslimen schützen müsse, die man gemeinhin Islamisten nennt, deren Ziel die Abschaffung der Religionsfreiheit sei oder die Gewalt rechtfertigten oder einsetzten. Religionsfreiheit müsse wie jedes andere Menschenrecht nicht nur ermöglicht werden, sondern ausdrücklich auch mit dem staatlichen Gewaltmonopol gegen diejenigen verteidigt werden, die Menschenrechtsverletzungen rechtfertigten, propagierten oder ausübten. Thema des Abends war „Christenverfolgung im Nahen Osten als Spiegel der Lage der Religionsfreiheit weltweit". Schirrmacher, der auch Vorsitzender des Beirates des Zentralrates Orientalischer Christen (ZOCD) ist, erinnerte an den Völkermord an Christen im Nahen und Mittleren Osten, der in immer neuen Schüben seit über einhundert Jahren im Gange sei. Wer die Lage in Syrien und Irak nur als neues und kurzfristiges Problem sehe, sei geschichtsvergessen. Für die orientalischen Christen sei der Nahe Osten spätestens seit dem Massenmord an mehr als einer Million Christen 1915 nie wirklich zur Ruhe gekommen, weshalb der Genozid der Gegenwart nur ein neues Aufwallen einer langen und bösen Tradition sei.

Quelle: BQ 465 – Nr. 04/2017.

Die Weltweite Evangelische Allianz (WEA) bietet an, Friedensunterhändler zu allen Regierungen und Religionsgruppen zu entsenden, die sich im Konflikt mit Evangelikalen befinden

Am Ende seiner Rede über Prinzipien des Friedensstiftens auf einer Vatikan-Konferenz über „Ethik in Aktion" bat Prof. Thomas K. Johnson, der WEA-Botschafter im Vatikan, die Reporter, nach vorne zu kommen. Sodann gaben er und der schiitische Ayatollah Mostafa Damad aus dem Iran, prominenter internationaler Sprecher für seine Variante des Islam, sich öffentlich die Hand. Auf die Frage nach der Bedeutung seiner Geste sagte Johnson, dies sei ein öffentliches Angebot seitens der Weltweiten Evangelischen Allianz, erfahrene Botschafter auszusenden, um mit jeder Regierung und jeder Religionsgemeinschaft, die sich im Konflikt mit evangelikalen Christen befinden, am Frieden zu arbeiten.

Auf eine Nachfrage diesbezüglich antwortete Prof. Dr. Thomas Schirrmacher, Vize-Generalsekretär der WEA und Johnsons Vorgesetzter: „Dr. Johnson ist für diese Bemühungen im Hinblick auf alle römisch-katholischen Organisationen verantwortlich, während ich und andere es übernommen haben, alle größeren muslimischen Organisationen und Leiter zu besuchen. Die

RF_2018.indb 216 23.10.18 09:25

Foto © Päpstliche Akademie der Wissenschaften: Personen auf dem Foto mit dem Ayatollah und Thomas K. Johnson: Sitzend zur Linken des Ayatollah: Der Metropolit Emmanuel Adamakis, Vizepräsident der Konferenz Europäischer Kirchen. Sitzend, eine Reihe dahinter und zur Linken des Ayatollah: Bischof Alastair Redfern, Vertreter des Erzbischofs von Canterbury. Sichtbar zwischen dem Ayatollah und Thomas K. Johnson: Dr. Muhammad Sammak, Generalsekretär des Komitees für Islamisch-Christlichen Dialog in Libanon. Sitzend zur Rechten von Thomas K. Johnson: Frau Aruna Oswal, Vizepräsidentin der World Jain Federation. Zwei Plätze rechts neben Thomas K. Johnson: Prof. Dr. Anantanand Rambachan, hinduistischer Theologe. Sitzend eine Reihe dahinter und rechts von Thomas K. Johnson: Gunnar J. Stalset, Bischof (emeritus) der norwegischen Kirche und Vertreter des Nobelpreis-Komitees. In der letzten Reihe: Rev. Kosho Niwano und ihre Mannschaft als Vertreter der Rissho Kosei-Kai.

WEA ernennt jetzt Menschen, die uns anderen Religionen und Regierungen gegenüber vertreten werden; doch bis diese Vertreter ernannt sind, können entweder Prof. Johnson oder ich überall hingehen, wo wir gebraucht werden. Natürlich stehen auch Kommissarin Christine MacMillan, unsere WEA Vize-Generalsekretärin für Öffentlichkeitsarbeit, und Prof. Dr. Johannes Reimer, unser WEA Direktor für Frieden und Versöhnung, zur Verfügung und werden gerne ihr beträchtliches Fachwissen einbringen." An der Konferenz, die in der historischen und schönen Päpstlichen Akademie für Sozialwissenschaften in Vatikanstadt abgehalten wurde, nahmen drei römisch-katholische Kardinäle teil sowie zahlreiche römisch-katholische Erzbischöfe, ein Präsident i. R. der Europäischen Kommission, ein führender Vertreter der Vereinten Nationen, ein Vertreter des Nobelpreis-Komitees, ein Vertreter des Erzbischofs von Canterbury, gemeinsam mit führenden römisch-katholischen Gelehrten und Vertretern der meisten größeren religiösen Traditionen. In seiner Rede sagte Johnson: „Konflikte scheinen sich wie von selbst zu ergeben; Friede erfordert Initiative." Matthäus 18,15 zitierend, stellte er fest: „Um Frieden zu erneuern, müssen wir Gerechtigkeit und Barmherzigkeit als Teamkameraden vereinen. Und Barmherzigkeit und Vergebung zu zeigen, erfordert immer persönliche Initiative. Jemand muss den Teufelskreis des Konflikts durchbre-

RF_2018.indb 217 23.10.18 09:25

chen, indem er die Initiative ergreift, Barmherzigkeit zu praktizieren und zu vergeben. Das ist es, so glauben wir Christen, was Gott durch Jesus Christus tut. Er bietet uns Barmherzigkeit an, die zu Frieden mit Gott führt, ohne darauf zu warten, das wir sie uns verdienen. Dasselbe Prinzip muss auf unsere menschlichen Beziehungen übertragen werden."

Diese Konferenz ist Bestandteil einer Mehrjahres-Initiative als Reaktion auf die Wahrnehmung, dass religiöse Verfolgung, religiöse Gewalt, religiöser Extremismus, endlose Kriege im Mittleren Osten sowie die damit verbundene Flüchtlingskrise nicht nur extreme Ausmaße erreicht haben, sondern auch zu weiteren Kriegen führen könnten. Dieser Problemkomplex scheint mit den Problemen des Menschenhandels und der Korruption verknüpft zu sein. Die zweitägigen Treffen werden alle drei Monate, gewöhnlich im Vatikan, stattfinden. Sie werden von der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften, der Päpstlichen Akademie der Sozialwissenschaften, der Organisation „Religionen für den Frieden", der Universität von Notre Dame und dem UN Netzwerk für Nachhaltige Entwicklungslösungen geleitet.

Prof. Thomas K. Johnson ist Autor von *‚Human Rights: A Christian Primer'*, eines der weltweit verbreiteten Bücher eines Einzelautoren zur Verteidigung der Menschenrechte. Die zweite Auflage wurde 2016 für die WEA gemeinsam mit einer Vatikan-ansässigen Denkfabrik veröffentlicht. Im Dezember 2016 wurde er für seinen internationalen Einsatz für die Menschenrechte von Prinz Gharios El Chemor von dem souveränen Kaiser- und Königshaus von Ghassan, der einzigen christlichen Königsfamilie des Mittleren Ostens, mit einem Ritterorden geehrt.

Quelle: BQ 467 – Nr. 06/2017.

Politischer Islam und Religionsfreiheit

Kelek, Kirchhof und Schirrmacher diskutieren mit dem bayrischen Justizminister in Berlin

Der politische Islam stellt Deutschland vor neue Herausforderungen. Das Grundrecht in Artikel 4 Grundgesetz (GG) schützt die Religionsfreiheit des einzelnen und verpflichtet den Staat zur Neutralität gegenüber den Religionen. Was aber ist, wenn auch patriarchalisch-archaische Traditionen zu religiösen Geboten erklärt werden? Wenn solche Gebote im Widerspruch stehen zu den Grundwerten unserer Verfassung? Müssen wir dann unsere Religionsfreiheit neu denken? Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback und die Bayerische Vertretung in Berlin luden am 1. Juni 2017 zur Podiumsdiskussion „Politischer Islam und Grundgesetz – müssen wir die Religionsfreiheit

RF_2018.indb 218 23.10.18 09:25

in Deutschland neu denken?“ mit drei hochkarätigen Experten ein, nämlich den Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, die Bonner Islamwissenschaftlerin Prof. Dr. Christine Schirrmacher, die auch bei vielen staatlichen Behörden wie dem Auswärtigen Amt unterrichtet, und die Publizistin Dr. Necla Kelek. Staatsminister Prof. Dr. Bausback führte in das Diskussionsthema und die aktuellen Herausforderungen des politischen Islams ein und moderierte die Podiumsdiskussion.

Staatsminister Prof. Dr. Bausback, Dr. Necla Kelek, Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, Prof. Dr. Christine Schirrmacher (v.l.n.r.), während der Podiumsdiskussion © Henning Schacht.

Die Experten waren sich darin einig, dass einerseits das Verhältnis der Freiheit von Religionen und Weltanschauungen zu religiös begründeter Verletzung der Menschenrechte und Gewalt eine viel größere Aufmerksamkeit verdient, andererseits aber unsere Rechtsordnung nicht geändert werden muss, um die Probleme zu bewältigen. Denn Religionsfreiheit schließe wie jedes andere Menschenrecht immer sowohl den Schutz der Menschenrechte aller, hier auch der Muslime, ein als auch die Abwehr von solchen Personen und Bewegungen, die diese Religionsfreiheit verletzen und in Frage stellen. Eine religiös begründete Verletzung der Menschenrechte mache außerdem ja auch immer die Anhänger der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Bewegung mit zu Opfern.

Quelle: BQ 474 – Nr. 13/2017.

Das IIRF veröffentlicht die Berichte des UN-Sonderberichterstatters für Religionsfreiheit, Professor Bielefeldt

Das Internationale Institut für Religionsfreiheit hat alle 12 Berichte des Sonderberichterstatters für Religionsfreiheit („UN Special Rapporteur on Freedom of Religions and Belief“), Professor Heiner Bielefeldt, an den UN-Menschenrechtsrat veröffentlicht. Jeder Bericht behandelt neben Angaben zu den Aktivitäten des Sonderberichterstatters und allgemeinen Themen ein bestimmtes Thema beziehungsweise einen bestimmten Problembereich der Religionsfreiheit.

RF_2018.indb 219 23.10.18 09:25

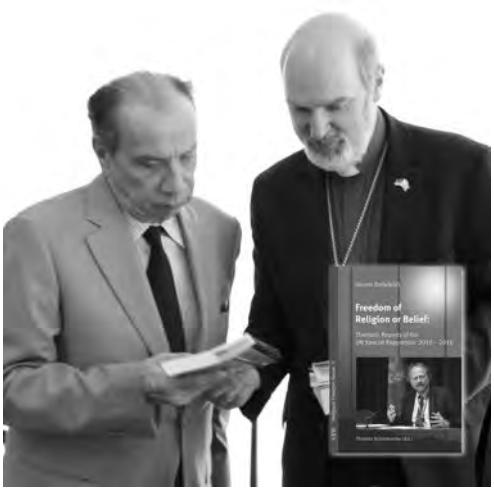

Thomas Schirrmacher übergibt dem brasilianischen Außenminister ein Exemplar des Buches © BQ / Warnecke.

„Die offiziellen Berichte des UN-Sonderberichterstatters zur Religionsfreiheit gehören zum Besten, was es zum Thema gibt, und behandeln auch solche Bereiche, die sonst gerne übergangen werden, wie Religionswechsel/‚Bekehrung', Registrierung von Religionsgemeinschaften, Frauenrechte, Schule oder Apostasie- und Blasphemiegesetze", stellte der Direktor des IIRF, Thomas Schirrmacher, bei der Veröffentlichung des Buches fest. Professor Bielefeldt will dabei vor allem davor warnen, Menschenrechte gegeneinander zu stellen. Die Menschenrechte entspringen alle gemeinsam der Menschenwürde, und nur gemeinsam können sie die Würde des Menschen garantieren. Bielefeldt will auch die Religionsfreiheit des Individuums, die Ausgangspunkt und Zentrum der Religionsfreiheit ist, nicht im Gegensatz zur Religionsfreiheit religiöser Gemeinschaften sehen.

Heiner Bielefeldt studierte katholische Theologie, Philosophie und Geschichte und erwarb einen Doktortitel in Philosophie. Nachdem er unterschiedliche Positionen an verschiedenen deutschen Universitäten inne hatte, war er 2003 bis 2009 Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, dass die Lage der Menschenrechte im Auftrag der Bundesregierung beobachtet und die Bundesrepublik in internationalen Gremien vertritt. Seit 2009 ist er Professor für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik auf einem eigens für ihn geschaffenen Lehrstuhl an der Universität Erlangen-Nürnberg. 2010 wurde er zusätzlich als Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit ernannt. 2013 wurde sein Mandat erneuert.

Das Buch steht zum kostenlosen Download zur Verfügung (https://iirf.eu/journal-books/religious-freedom-series/).

Quelle: BQ 482 – Nr. 21/2017.

RF_2018.indb 220 23.10.18 09:25

EAK der CDU/CSU: Menschenrechte in der einen Welt

Der Evangelische Arbeitskreis der CDU/CSU hat in seiner Zeitschrift „Evangelische Verantwortung“ den auf der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Württemberg gehaltenen Vortrag „Menschenrechte in der einen Welt“ des Präsidenten des Internationalen Rates der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte, Thomas Schirrmacher, veröffentlicht.

In ihm vertritt der Theologe und Religionssoziologe, die Menschenrechte stünden nicht nur vor und über den Staaten, sondern auch über den Religionen. Auch die Religionen, auch solche, denen es am leichtesten fällt, dem Konzept der Menschenrechte zuzustimmen, wie das Christentum, müssten sich daran messen lassen, wie sie mit den Menschen umgingen und inwiefern sie förderten – oder nicht –, dass die Würde des Menschen unantastbar ist.

„‚Menschenrechte müssen allen Religionen und Weltanschauungen vorgeordnet sein, sonst funktionieren sie nicht.‘ Das Christentum tue sich unter den Religionen am leichtesten damit, den säkularen Charakter der Menschenrechte zu akzeptieren“, fasst der Evangelische Pressedienst (epd) den Vortrag zusammen.

Schirrmacher ist auch Beauftragter für Religionsfreiheit und verfolgte Christen des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU.

Quelle: BQ 484 – Nr. 23/2017.

Thomas Schirrmacher stellt der Bundeskanzlerin beim EAK- Empfang zum Kirchentag die muslimischen Gäste vor © BQ / Warnecke.

RF_2018.indb 221 23.10.18 09:25

Weltweite Evangelische Allianz veröffentlicht die wichtigsten globalen Erklärungen zu Religionsfreiheit und Menschenrechten

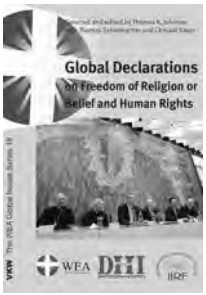

Buchcover.

Die Weltweite Evangelische Allianz (WEA) hat in ihrer *‚Global Issues Series‘* ein englischsprachiges Kompendium mit 19 globalen Erklärungen zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zu den Menschenrechten veröffentlicht. Eine US-Ausgabe erscheint in Kürze. Das Buch ist in gedruckter Form in Buchhandlungen und im Internet als kostenloses PDF erhältlich.

Eine frühere Fassung hatte das Internationale Institut für Religionsfreiheit für eine Konsultation des Global Christian Forum in Tirana im Auftrag des Vatikan, des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), der WEA und der Pentecostal World Fellowship erarbeitet. Es wurde nun um weitere Texte und die Abschlusserklärung von Tirana erweitert. Die Dokumente stammen sowohl von nichtreligiösen Einrichtungen wie der UN, als auch von religiösen Verbänden, wie Vatikan, ÖRK oder WEA. Die Texte sind in historischer Reihenfolge sortiert.

I. The Universal Declaration of Human Rights, 1948

II. Dignitatis Humanae, 1965

III. The Oslo Declaration on Freedom of Religion or Belief, 1998

IV. PCJP: Human Rights, 2004

V. WEA: Resolution on Religious Freedom …, 2008

VI. The Universal Declaration of Human Dignity, 2008

VII. WEA: The Bad Urach Call, 2010

VIII. WEA: Statement on the Defamation of Religions, 2011

IX. Christian Witness in a Multi-Religious World, 2011

X. WCC: Religious minorities …, 2011

XI. The Global Charter of Conscience, 2012

XII. WCC: Statement on the Politicization of Religion …, 2013

XIII. The PCID: Declaration on Iraq, 2014

Quelle: BQ 490 – Nr. 29/2017.

RF_2018.indb 222 23.10.18 09:25

Thomas Schirrmacher dankt dem Großmufti von Lahore

Großmufti und Bischof wenden sich gemeinsam gegen das Blasphemiegesetz

Der stellvertretende Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA), Thomas Schirrmacher, und die bei der WEA für Fragen des Islam zuständige Bonner Islamwissenschaftlerin, Christine Schirrmacher, haben den Großmufti von Lahore, Maulana Abdul Khabir Azad, besucht. In dessen 1671–1673 errichteten Badschahi Moschee beten freitags bis zu 100.000 Menschen. Es ist die größte Moschee Pakistans, die zweitgrößte in Südasien und die fünftgrößte weltweit.

Schirrmacher dankte dem Großmufti, dass er sich mehrfach einem muslimischen Mob in den Weg gestellt habe, der christliche Häuser anstecken wollte, und dass er häufiger nach Anschlägen auf Christen seine Solidarität gezeigt habe, in dem er die Schauplätze der Verbrechen aufsuchte und den islamischen Extremismus verurteilt habe.

Themen des rund vierstündigen Besuches waren daneben die wesentlichen Unterschiede zwischen Islam und Christentum, die Lage der religiösen Minderheiten in Pakistan, das Blasphemiegesetz Pakistans und die Sklaverei zur Ziegelherstellung.

Großmufti Azad und Bischof Schirrmacher waren sich darin einig, dass es in Pakistan inzwischen von Extremisten als Blasphemie angesehen werde, das Blasphemiegesetz nur zu kritisieren. Minister, Gouverneure, oder oberste Richter wurden gleichermaßen deswegen umgebracht oder bedroht. Auch der Großmufti lebt unter massivem Polizeischutz und berichtete von seiner ständigen Gefährdung.

> „Maulana Abdul Khabir Azad ist Großimam der Badshahi Moschee in Lahore/Pakistan. Er ist Vorsitzender des Interreligiösen Rates für Frieden und Harmonie, Vorsitzender von Tanzeem Aiema Masajid Council Pakistans, Majlas-e-Ulama Council Pakistans. Seit 20 Jahren ist er im interreligiösen Dialog engagiert. Als leidenschaftlicher Förderer von Harmonie und Frieden unter den Religionen und Kulturen, insbesondere zwischen Christen und Muslimen, setzt er sich für den Dialog sowohl in Pakistan als auch international ein.“ (www.forum-weltkirche.de)

Neben dem Großmufti trafen sich Christine und Thomas Schirrmacher mit dem Erzbischof der anglikanisch-lutherischen Kirche, weiteren Leitern protestantischer Kirchen und dem Vorstand der Evangelischen Allianz von Pa-

RF_2018.indb 223 23.10.18 09:25

Großmufti Azad und Bischof Schirrmacher im Gespräch © BQ / Warnecke.

kistan. Außerdem hielten sie Gastvorlesungen, interviewten Sklaven in einer Ziegelei und hielten ein Seminar über Menschenrechte zusammen mit der pakistanischen Rechtsanwaltsvereinigung „The Voice“ ab.

Auszug aus einem Interview des Forum Weltkirche mit dem Großmufti

„Meiner Meinung nach ist der interreligiöse Dialog von höchster Bedeutung in der heutigen Welt, die zu einem globalen Dorf geworden ist. Überall kommen Menschen unterschiedlicher Religionen zusammen. Auch für Pakistan ist dieser Dialog eminent wichtig, da auch hier Menschen unterschiedlicher Religionen zusammenleben, seien es Muslime, Christen, Hindus oder Gläubige anderer Religionsgemeinschaften. Als Pakistan gegründet worden ist, wurde versichert, dass alle Bürger des Landes in Frieden miteinander in diesem Land leben können, ganz gleich wer sie sind und welcher Religion sie angehören. Alle Menschen sollen in Sicherheit leben können. Unsere Vorfahren haben zusammen für die Unabhängigkeit Pakistans gekämpft. Es ist schrecklich, dass der Terrorismus in der Welt von heute einen Aufstieg erlebt und Spaltungen zwischen den Menschen erzeugt. Pakistan bildet diesbezüglich keine Ausnahme.“

RF_2018.indb 224 23.10.18 09:25

„Durch den Dialog wollen wir Barrieren einreißen und gute Beziehungen sowie Harmonie zwischen den Menschen unterschiedlicher Religionen in Pakistan errichten. Mein Vater, Maulana Dr. Muhammad Abdul Qadir Azad, der ebenfalls Großimam der Badshahi Moschee in Lahore war, hat zutiefst die Notwendigkeit verspürt, sich für den Dialog in Pakistan einzusetzen. Aus diesem Grund hat er ... die Initiative ergriffen und den Dialog gefördert. Mein Vater hat sich auf den Weg gemacht, um diejenigen Menschen zu treffen, die aufgrund sektiererischer und religiöser Gewalt zu leiden hatten. Er ging nach Shanti Nagar, ein christliches Dorf, das von gewaltbereiten muslimischen Fanatikern angegriffen worden war. (Anm. d. Red.: Im Jahr 1997 hat ein aufgebrachter Mob muslimischer Fanatiker dieses Dorf angegriffen; etwa 800 Häuser wurden zerstört, vier Kirchen und Gotteshäuser angezündet, 85 Prozent der Einwohner haben ihr gesamtes Hab und Gut verloren.) Mein Vater drückte den Opfern dieses furchtbaren Angriffes seine Solidarität aus, trauerte zusammen mit den Christen um die Opfer und verurteilte aufs Schärfste diese Gewalt. Es gab eine Zeit, in der Kirchen als nicht sicher angesehen wurden. Heute muss man sagen, dass sowohl Kirchen als auch Moscheen keine Sicherheit mehr bieten."

„Mein Vater und ich haben eng mit dem Dominikaner Fr. James Channan zusammengearbeitet, um den Dialog und die Harmonie in den vergangenen Jahren zu fördern. Unsere gemeinsamen Bemühungen haben einige positive Resultate hervorgebracht. Wir sind heute in der Lage, Muslime, Christen, Hindus und Sikhs unter einem Dach zu versammeln. Fr. James Channan spielt in diesem Zusammenhang eine ganz wichtige Rolle. Wir haben Konferenzen durchgeführt, die sich mit der Frage der Förderung des Friedens auseinandersetzten, zusammen haben wir Pressekonferenzen durchgeführt, um Angriffe auf christliche Kirchen und Wohnviertel gemeinsam zu verurteilen. Wir haben zusammen Weihnachten und Eid-al-Fitr gefeiert. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass ich zusammen mit anderen muslimischen Führern unsere Solidarität mit Christen zum Ausdruck gebracht habe, die Opfer von Gewalt geworden sind. Ich nenne an dieser Stelle ein Wohnviertel der Christen in Lahore, Joseph Colony, das im vergangenen Jahr durch einen aufgebrachten Mob muslimischer Fanatiker fast vollkommen zerstört worden ist, oder auch das christliche Wohnviertel in Gojra; auch haben wir den Christen in Sangla Hill, die im Jahr 2005 von muslimischen Extremisten angegriffen worden sind, unsere Solidarität zum Ausdruck gebracht, sie mit Hilfsgütern versorgt und ihnen Zuflucht und Unterkunft geboten. Im Jahr 2001 bin ich zur Kirche St. Dominic in Bahawalpur geeilt, nachdem Extremisten 16 Menschen umgebracht hatten. Es war eine große Tragödie. Es ist höchste Zeit, sowohl auf globaler

RF_2018.indb 225 23.10.18 09:25

als auch auf lokaler Ebene, dass wir uns gemeinsam für diese noble Sache des Dialogs einsetzen. Unsere Mission ist es, Harmonie in dieser Welt zu errichten."

Quelle: BQ 493 – Nr. 32/2017.

Tragen Soziale Medien zur Förderung von Extremismus und Populismus bei?

Ein Seminar des IIRF und CISG beim Global Media Forum

Pressemitteilung des Global Media Forum: http://www.dw.com/en/does-social-media-help-promote-extremism-and-populism/a-39343062

Seitdem die Verbreitung von extremistischen Ideologien und Populismus über das Internet weltweit immer offensichtlicher wird, stehen Medien und Soziale Netzwerke zunehmend in der Kritik. Experten halten dies jedoch für einen bequemen Vorwand, weitaus komplexere gesellschaftliche Belange unter den Teppich zu kehren.

Nachdem Terroristen am 3. Juni 2017 in London einen Lieferwagen in eine Gruppe Fußgänger gesteuert hatten, warf die britische Premierministerin Theresa May Internetunternehmen wie Google und Facebook vor, extremistischen Ideologien einen Rückzugsraum zu gewähren, durch die sie sich „fortpflanzen" können. May forderte Großbritannien auf, demokratischen

Christine Schirrmacher beim Vortrag im Global Media Forum © BQ / Schirrmacher.

RF_2018.indb 226 23.10.18 09:25

Regierungen dafür ein Beispiel zu geben, „internationale Abkommen zur Regulierung des Cyberspace zu verabschieden, die den virtuellen Raum vor der Ausbreitung von Extremismus und terroristischen Planungen schützen sollen".

Im Global Media Forum des Auslandssenders Deutsche Welle stand die Diskussion über die Rolle der Medien bei der Begünstigung von Extremismus und Populismus im Mittelpunkt. Journalisten und Experten kamen zusammen, um die Frage zu erörtern, wie Menschen radikalisiert werden, wie Regierungen die Medien manipulieren und ob Sozialen Netzwerken die Schuld dafür gegeben werden kann.

Ahmad Mansour ist ein führender internationaler Experte im Bereich Radikalismus, der mit gefährdeten Jugendlichen arbeitet, um dessen Wurzeln ausfindig zu machen. Er hielt einen Vortrag bei einer Podiumsdiskussion des Global Media Forum zu dem Thema „Ist Radikalisierung die Lösung für meine Suche nach Identität?". Veranstalter waren das Center for International Security and Governance (CISG) und das Internationale Institut für Religionsfreiheit (IIRF).

Mansour, der als israelischer Araber aufgewachsen ist, sagte, als Teenager sei er Islamist gewesen. Nach seinem Psychologiestudium habe er aber seine Ansichten geändert. Mansour bemerkte, dass viele Islamisten tatsächlich „gute Psychologen" seien, die jungen Menschen ihre Identitätsverwirrung und fehlenden Ziele abspürten und sich dies zunutze machten, um sie zu einem Identitäts- und Orientierungsgefühl zu nötigen. Mansour erklärte, dass Medien eher gefährdeten Individuen die Identifizierung mit einer Gruppe ermöglichten, als dass sie direkt zum Extremismus beitrügen.

Laut Mansour sind Vereinsamung, fehlende Identität und schwierige Familienverhältnisse die Hauptursachen, ob jemand für extremistisches Gedankengut empfänglich ist. Er betonte, dass die Zivilgesellschaft eine neue Definition von Gewalt benötige.

> „Gewalt fängt nicht erst an, wenn wir einander abschießen", sagte er. „Verschwörungstheorien sind auch eine Form von Gewalt, ebenso wie üble Nachrede und andere Menschen in Angst zu versetzen."

„Ein Radikaler braucht ein Netzwerk"

Obwohl das Internet weitestgehend als Hauptursache für den Extremismus betrachtet wird, würden Forschungsergebnisse diese Theorie überwiegend nicht bestätigen, vertrat Christine Schirrmacher, Professorin der Islamwissenschaften an der Universität Bonn, während der Diskussion.

RF_2018.indb 227 23.10.18 09:25

„Der wirkliche Ausgangspunkt ist eine persönliche Verbindung zu einem Mentor und einer Gruppe“, sagte sie. „Ein Reaktionsspielraum und eine persönliche Verbindung sind notwendig.“ Sie fügte hinzu, dass Menschen, die alleine online extremistisches Gedankengut verbreiteten, sehr wahrscheinlich nicht diejenigen wären, die andere radikalisierten. „Ein Radikaler braucht ein Netzwerk“, sagte sie.

Einige Gruppen von Medienexperten mahnten während der Diskussion die Medien zur Achtsamkeit bei der Darstellung terroristischer Handlungen. Ausdrucksweisen, die zu Stereotypen oder Vorurteilen bei der Schilderung von Radikalisierung beitragen könnten, sollten vermieden werden. Andere sagten, die Medien könnten dazu beitragen, ein positiveres Bild zu kreieren, indem sie Berichte über Menschen, die sich trotz sozialer Schwierigkeiten nicht radikalisieren ließen, veröffentlichen würden.

Kulturelle Vereinsamung und Verwirrung

Der an der Podiumsdiskussion teilnehmende iranische Journalist und politische Berater Mohammed Hashemi sagte, seiner Erfahrung nach bedeute das Leben in einer fremden Kultur, die Betroffenen müssten entweder proaktiv sein oder sie würden vereinsamen. „Terrorgruppen wie der IS können Menschen etwas Abenteuerliches bieten, ihnen eine Waffe geben und ihnen ein aufregendes Leben versprechen“, sagte er. „Stellen Sie sich vor, jemand fühlt sich alleingelassen und Sie würden ihm all das geben.“

Beschreibung des Workshops mit Biografie

Radikalisierung als Identitätssuche: Was Medien vorher und nachher ausrichten können und sollten

Nach einer kurzen Einführung über die Relevanz des Themas für Medien und die globale Sicherheit werden zwei Experten anhand aktueller Forschungsergebnisse und ihrer persönlichen Erfahrungen darlegen, wie Radikalisierung funktioniert und in welchem Zusammenhang sie zur Suche und zum Verlust von Identität steht. Die Experten werden die Thematik über persönliche Fallstudien bis hin zu globalen Perspektiven erarbeiten.

Der Workshop wird sich in Kleingruppen um die Frage drehen, wie Medien über die Lebensgeschichte derer berichten können, die radikalisiert und über diejenigen, die entradikalisiert wurden, ohne dass diese Berichterstattung zu weiteren Radikalisierungen beiträgt, sondern Mediennutzern hilft, eine

RF_2018.indb 228 23.10.18 09:25

selbstbewusste Identität über Extremismus und Gewalt hinaus zu finden. Die Ergebnisse werden über die Experten zu der Frage, welche Rolle Medien in der Radikalisierung spielen und was Medien unternehmen können und sollten, um Radikalisierung entweder zu verhindern oder Entradikalisierung zu unterstützen, in die abschließende Plenumsdiskussion hineingetragen.

Moderator

Prof. Dr. theol. Dr. phil. Thomas Schirrmacher, PhD, ThD, DD, erwarb drei Doktortitel in ökumenischer Theologie, Kulturanthropologie und Vergleichender Religionswissenschaft und ist Professor für Religionssoziologie an der staatlichen ‚Universität des Westens', Timisoara, Rumänien. Als Präsident des Internationalen Rates der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte und Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (Bonn, Kapstadt, Colombo, Brasília) sagt er regelmäßig als Experte vor Parlamenten in aller Welt und vor UN-Gremien aus. Er hat 102 Bücher geschrieben und herausgegeben; seine neuesten sind: „Fundamentalismus – Wenn Religion gewalttätig wird", „Rassismus", „Menschenrechte", „Unterdrückte Frauen" und „Menschenhandel". Die bekannte deutsche Zeitung „Die Welt" bezeichnet ihn als einen der drei führenden Experten in Sachen Religionsfreiheit und „Papst Franziskus' liebster Protestant".

Einführung

Prof. James D. Bindenagel war viele Jahre für die USA als Diplomat und Botschafter in verschiedenen Ländern tätig. Später wurde er ein führender Experte für transatlantische Beziehungen und Vizepräsident der DePaul Universität in Chicago. Seit 2014 ist er Direktor und Professor am Center for International Security and Governance (CISG) an der Universität Bonn.

Experte 1

Ahmad Mansour wurde in einer arabischen Familie in Israel geboren und wurde als Teenager in den Islamismus hineingezogen. Er studierte Psychologie in Tel Aviv und kam 2004 nach Deutschland, wo er eine Anti-Gewaltkampagne und ein Entradikalisierungszentrum für radikalisierte Jugendliche ins Leben rief. Er arbeitet für das „Center for Democracy" in Berlin und für die EU in Brüssel. Er ist Autor des Buches „Generation Allah".

RF_2018.indb 229 23.10.18 09:25

Expertin 2

Prof. Dr. habil. Christine Schirrmacher ist Professorin für Islamwissenschaften an der Universität Bonn in Deutschland und der Evangelisch-Theologischen Fakultät (ETF) in Leuven/Belgien. Sie lehrt an mehreren Bundesbehörden und Sicherheitsinstitutionen wie dem Auswärtigen Amt. Sie wurde kürzlich vom Bundesinnenminister zum Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Bundeszentrale für politische Bildung und zum Kuratoriumsmitglied des Deutschen Instituts für Menschenrechte ernannt. Ihre Forschungsschwerpunkte sind die Veränderungsprozesse von Kultur, Gesellschaft, Gesetz und Theologie in der muslimischen Welt, besonders Extremismus gegen Frauen- und Minderheitenrechte sowie der interreligiöse Dialog.

Quelle: BQ 495 – Nr. 34/2017.

Das Internationale Institut für Religionsfreiheit eröffnet Geschäftsstelle in Lateinamerika

Das Internationale Institut für Rechtswissenschaften und Forschung für fundamentale bürgerliche Rechte (IILSRFCL), das unter der Aufsicht der brasilianischen Anwaltsvereinigung Anajure steht, ist offiziell zur lateinamerikanischen Zweigstelle des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (IIRF) ernannt worden.

Die beiden Organisationen haben bereits in der Vergangenheit in der Organisation internationaler Konferenzen, bei größeren Veröffentlichungen sowie als Experten der Internationalen Plattform von Parlamentariern für Religions- und Glaubensfreiheit (IPPFoRB) zusammengearbeitet. Im Laufe der Zeit besuchten etliche reziprok Brasilia bzw. São Paulo und Berlin bzw. Bonn und Brüssel. Im deutschen Bundestag kam es beim letzten IPPFoRB-Gipfel 2016 zu einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit.

Die Unterzeichnung der gemeinsamen Absichtserklärung fand in der Nähe des brasilianischen Parlaments in den Amtsräumen des IILSRFCL statt und erfolgte durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Vereinigung Anajure, Prof. Dr. Uziel Santana und Dr. Jonas Moreno, sowie die Direktoren des IIRF, Prof. Dr. Christoph Sauer aus Südafrika und Prof. Dr. Thomas Schirrmacher aus Deutschland. Uziel Santana, der neue Direktor des IIRF für Lateinamerika, ist Professor für Recht an der privaten Universität Mackenzie der presbyterianischen Kirche in São Paulo, der Bundesuniversität von Sergipe, Gastprofessor der Rechtsfakultät der Universität in Buenos Aires (FD-UBA) sowie Präsident der Interamerikanischen Vereinigung christlicher Anwälte Anajure.

RF_2018.indb 230 23.10.18 09:25

Professor Sauer bei der Unterzeichnung © BQ / Warnecke.

Die gesamte Gruppe besuchte am Tag zuvor zusammen mit Leonardo Quintão, dem Präsidenten der Parlamentarischen Koalition für Flüchtlinge und humanitäre Hilfe des brasilianischen Nationalkongresses, und Gerardo Amarilla, dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer von Uruguay, den Außenminister Aloysio Nunes Ferreira Filho.

Quelle: BQ 498 – Nr. 37/2017.

Weltweite Evangelische Allianz ist zufrieden mit ihrem Dialogprogramm mit islamischen Führern

Der stellvertretende Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz, Thomas Schirrmacher, zieht eine positive Bilanz des internationalen Dialogprogramms mit führenden muslimischen Geistlichen weltweit.

Kurz nach der Amtseinführung des Generalsekretärs der WEA erteilte Bischof Efraim Tendero (Manila) dem von Schirrmacher zusammen mit Bischof Cesar Vicente P. Punzalan, III (Manila) geleiteten *Office for Intrafaith and Interfaith Relations* (OIIR) den Auftrag, jährlich einen offiziellen Dialog mit zehn Personen der obersten Leitungsebene des Islam in einem Land oder von globalen islamischen Bewegungen zu führen. Unterstützt werden sollten

RF_2018.indb 231 23.10.18 09:25

sie dabei durch die Expertise des Internationalen Instituts für Islamfragen der WEA, das der Bonner Islamwissenschaftlerin Christine Schirrmacher untersteht, sowie durch den Global Ambassador der WEA, Brian Stiller.

Grundlage sollte die ökumenische Erklärung *‚Christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt‘* sein, die 2011 vom Vatikan, dem Ökumenischen Rat der Kirchen und der WEA verabschiedet worden war. Dialog bleibt dort in den Missionsauftrag eingebunden, da das Dokument mit den Worten beginnt: „Mission gehört zutiefst zum Wesen der Kirche.“ Gleichzeitig aber ist der Dialog unverzichtbar: „Christliches Zeugnis in einer pluralistischen Welt umfasst auch den Dialog mit Menschen, die anderen Religionen und Kulturen angehören (vgl. Apostelgeschichte 17,22–28).“ Christen sollten „von Respekt und Vertrauen geprägte Beziehungen mit Angehörigen aller Religionen aufbauen, insbesondere auf institutioneller Ebene zwischen Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften, und sich als Teil ihres christlichen Engagements in anhaltenden interreligiösen Dialog einbringen. In bestimmten Kontexten, in denen Jahre der Spannungen und des Konflikts zu tief empfundenem Misstrauen und Vertrauensbrüchen zwischen und innerhalb von Gesellschaften geführt haben, kann interreligiöser Dialog neue Möglichkeiten eröffnen, um Konflikte zu bewältigen, Gerechtigkeit wiederherzustellen, Erinnerungen zu heilen, Versöhnung zu bringen und Frieden zu schaffen“.

Seitdem führten Thomas Schirrmacher, Christine Schirrmacher, Bischof Cesar Vicente P. Punzalan, III, Brian Stiller, Rosalee Velosso Ewell sowie Thomas K. Johnson und andere jeden Monat auf allen Erdteilen ein offizielles Dialoggespräch mit einem Großmufti eines Landes oder führenden islamischen Theologen oder den Oberhäuptern islamischer Bewegungen wie den Bektaschis oder den Ahmadiyyas.

Laut Schirrmacher würden dabei nicht nur respektvoll die Glaubensüberzeugungen beider Seiten dargestellt und tragfähige Beziehungen aufgebaut, sondern oft auch die Lage verfolgter religiöser Minderheiten und andere heikle Themen besprochen. Insgesamt zeigte sich Schirrmacher sehr zufrieden, dass es gelinge, auf Versöhnung und Menschenrechte angelegte Beziehungen mit einem klaren Zeugnis des Glaubens zu verbinden.

Schirrmacher fügte hinzu, dass es hier natürlich nur um die oberste Ebene gehe. Gleichzeitig führten evangelikale Leiter ungezählte Treffen mit muslimischen Leitern auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene durch.

Quelle: BQ 499 – Nr. 38/2017.

RF_2018.indb 232 23.10.18 09:25

„Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit als Herz unserer Demokratie“

Erneuter IGFM-Vortrag von Thomas Schirrmacher an der Universität Freiburg

„Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit sind keine Randwerte, sondern zentrale Elemente im Konzert der Menschenrechte, ohne die es auch keine Demokratie geben kann“, vertrat der Präsident des Internationalen Rates der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte in einem Vortrag im Horst-Weizmann-Hörsaal im Hauptgebäude der Universität Freiburg.

Anhand zahlreicher Beispiele aus seiner weltweiten Reisetätigkeit in über 100 Ländern belegte Schirrmacher, dass ohne Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit kein Land frei sein könne.

Schirrmacher ging speziell auf die Frage „Kann man in Deutschland zugleich die Religionsfreiheit aller beschützen und Feinde der Religionsfreiheit bekämpfen?“ ein. Seiner Meinung nach „kann“ man das nicht nur, sondern „muss“ es. Jedes Menschenrecht erfordere den Schutz vor solchen, die es beseitigen wollen, und eine wehrhafte Demokratie müsse sowohl dafür sorgen, dass alle in den Genuss eines Menschenrechtes kommen, als auch, dass sie vor denen geschützt werden, die es brechen oder seine Abschaffung fordern oder fördern. Deswegen müsse es auch in Deutschland gelingen, allen Menschen aller Religionen und Weltanschauungen hier ein freies Zuhause zu bie-

Thomas Schirrmacher während seiner IGFM-Vorlesung an der Universität Freiburg (mit Publikum) © BQ / Warnecke.

RF_2018.indb 233 23.10.18 09:25

ten und gleichzeitig die Feinde der Religionsfreiheit in die Schranken zu weisen. Denn Religionsfreiheit gibt es nur dort, wo sie auch vom Gewaltmonopol des Staates beschützt wird. Das beinhalte dann auch, dass man freiheitsliebende Muslime vor gewaltbereiten Muslimen schützen müsse. Die Freiburger Arbeitsgruppe der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) hatte Schirrmacher bereits 2013 an den selben Ort an der Universität Freiburg eingeladen. Der Leiter der Arbeitsgruppe, Heinz Ernst, zeigte sich hochzufrieden mit der Teilnehmerzahl und dem aktiven Mitwirken der Teilnehmer in der langen anschließenden Diskussionsrunde.

Quelle: BQ 500 – Nr. 39/2017.

Christine Schirrmacher besucht in Singapur islamisches Dialog-Zentrum

Christine Schirrmacher, Professorin für Islamwissenschaft in Bonn und Leuven (Belgien) und Leiterin des Internationalen Instituts für Islamfragen der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA), hielt kürzlich in Singapur mehrere Vorträge und besuchte ein islamisches Dialogzentrum. Dabei ging es u. a. um das Thema Islamismus und die notwendigen Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben von Christen und Muslimen.

Christine Schirrmacher im Dialog mit muslimischen Leitern in Singapur © BQ / Warnecke.

RF_2018.indb 234 23.10.18 09:25

Schirrmacher referierte auch vor den Leitern christlicher Akademien und theologischer Seminare aus Afrika, Asien und Europa, die in Singapur zur Jahreskonferenz des „International Council for Higher Education" (ICHE) zusammengekommen waren. Dabei ging es um die notwendige Etablierung des Themas Islam in der Aus- und Fortbildung des theologischen Nachwuchses.

Christine Schirrmacher wurde auch von der Leitung des „Harmony Centers" eingeladen, einem staatlicherseits geförderten Zentrum für muslimische Bildung und die Verständigung zwischen den Religionen. Es ging bei diesem Gespräch vor allem um die Gründe für den weltweiten Anstieg von Gewalt und Extremismus sowie um die Notwendigkeit der Stärkung der gemäßigten Stimmen innerhalb der Religionsgemeinschaften.

Für den Abend desselben Tages hatte die „Comparative Religions Interest Group" (CRIG), ein Netzwerk für Akademiker im Bereich Religionswissenschaften, eingeladen. Christine Schirrmacher hielt dort eine Vorlesung, an der etwa 100 Muslime und Christen teilnahmen. Sie sprach über die gegenwärtige Situation im Miteinander von Christen und Muslimen und über die Gründe für Missverständnisse und Konflikte. In der folgenden Podiumsdiskussion schloss sich der Leiter des „Harmony Centers", Mohammed Imran, Christine Schirrmacher an, indem er betonte, wie wichtig es sei, dass Muslime und Christen gemeinsame Bemühungen unternähmen, um zu verhindern, dass junge Menschen von Gruppen angezogen würden, die einen radikalen Islam lehren.

Am folgenden Tag hielt Christine Schirrmacher zwei Vorträge vor christlichen Leitern aus Singapur und vor Ausländern, die in Singapur leben und Mitarbeiter christlicher Kirchen sind. Es ging dabei um die Notwendigkeit, sich mit den Eigenarten der verschiedenen religiösen Gruppierungen innerhalb des Islam zu beschäftigen und sich mit dem auseinanderzusetzen, was die Menschen, unter denen kirchliche Mitarbeiter arbeiten, tatsächlich glauben und wie sie diesen Glauben leben.

Quelle: BQ 502 – Nr. 41/2017.

Schirrmacher spricht im britischen Parlament

Der Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (IIRF) sprach im britischen Oberhaus bei einem Treffen von Parlamentariern aus dem Vereinten Königreich und aus ganz Lateinamerika.

„Jede Religion und jede Weltanschauung hat ihren extremistischen, gewalttätigen Flügel", sagte der Religionssoziologe. „Was sich im Laufe der Zeit verändert, ist die Prozentzahl derjenigen, die ihm anhängen." So befürwortete noch vor 100 Jahren ein großer Teil der Christenheit den Gebrauch von

RF_2018.indb 235 23.10.18 09:25

Schirrmacher und Baronin Berridge mit den Leitern der Delegation von Parlamentariern aus fünf lateinamerikanischen Ländern. © BQ / Warnecke.

Staatsgewalt, um andere Religionen und andere Konfessionen innerhalb des Christentums zu bekämpfen, während sich heute nur noch eine winzige Minderheit dafür ausspricht.

Die für Gewalt anfälligen Flügel innerhalb des Christentums, des Judentums und nichtreligiöser Weltanschauungen sind seit 1950 rückläufig. Doch die für Gewalt anfälligen Flügel innerhalb des Islam und des Hinduismus wachsen und gewinnen stetig neue Anhänger. Vor allem friedliche Muslime und Hindus sind in großen Zahlen die Opfer der gewaltbereiten Flügel ihrer Religionen. Es ist aber offensichtlich, dass der Anteil der Extremisten innerhalb dieser beiden Religionen erheblich gestiegen ist.

Schirrmacher appellierte an die friedliebenden Flügel der Religionen und Weltanschauungen, für Religions- und Glaubensfreiheit gegen die Feinde von Religions- und Glaubensfreiheit innerhalb ihrer eigenen Religion zu kämpfen.

Den Vorsitz der Tagung hatte Elizabeth Baronin Rose Berridge (vom Vale-of-Catmose College in der Grafschaft Rutland), die dem Oberhaus seit 2011 – als damals jüngste Frau aller Zeiten – angehört und Mitvorsitzende der All-Parteien Parlamentarischen Gruppe für Internationale Religions- und Glaubensfreiheit (All Party Parliamentary Group for International Freedom of Religion or Belief) ist, einem Netzwerk von 67 britischen Parlamentariern für Religionsfreiheit. Sie sitzt zudem im Kirchlichen Komitee, ist Mitdirektorin

RF_2018.indb 236 23.10.18 09:25

der Commonwealth Initiative für Religions- und Glaubensfreiheit (CIFoRB) sowie Mitglied im Lenkungsausschuss der Internationalen Plattform von Parlamentariern für Religions- und Glaubensfreiheit (IPPFoRB).

Den Mitvorsitz der Tagung hatte Leonardo Quinão, der Präsident der Parlamentarischen Koalition für Flüchtlinge und Humanitäre Hilfe des brasilianischen Nationalkongresses. Organisator des Treffens war Uziel Santana, der Direktor von ANAJURE und des lateinamerikanischen Büros des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (IIRF).

Quelle: BQ 506 – Nr. 45/2017.

Schirrmacher trifft Kalif der Ahmadiyya Muslim Jamaat in London

Prof. Dr. Thomas Schirrmacher hat sich zum zweiten Mal im Auftrag der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA) mit „Seiner Heiligkeit" Mirza Masroor Ahmad, dem fünften Kalif der Ahmadiyya Muslime, diesmal in dessen Hauptquartier in London, getroffen. In dem Dialoggespräch ging es um den gemeinsamen Kampf für Religionsfreiheit.

Die Verantwortlichen der Ahmadiyya Muslim Jamaat dankten der Weltweiten Evangelischen Allianz, dass sie sich weltweit für den Schutz der Ahmadiyyas einsetzt und Pakistan immer wieder heftig dafür kritisiert, Ahmadiyyas zu töten, zu verfolgen und in der Verfassung das Bürgerrecht abzusprechen.

Schirrmacher hatte den Kalifen bereits 2014 in Karlsruhe getroffen, vor 34.000 Besuchern den christlichen Glauben und die Arbeit der WEA erläutert und für die Ablehnung jeder Gewalt gegen Andersdenkende gedankt. Die Ahmadiyyas seien auch ein großes friedliches Vorbild für die Gewalttäter eines politischen Islam. In Karlsruhe wurde eine weitere Zusammenarbeit auf Ebene der UNO und globaler Plattformen vereinbart. Ein Beispiel der Zusammenarbeit war die Tagung des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen innerhalb des sogenannten Rabat-Prozesses im Libanon Anfang 2017.

Schirrmacher hat als Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit mehrfach darauf hingewiesen, dass erst die Ahmadiyya-Muslime und dann die Christen Opfer geworden seien, so etwa in Indonesien.

Das Treffen fand gegenüber der Fazl Moschee im Londoner Stadtteil Wandsworth statt. Die 1924 bis 1926 erbaute Fazl Moschee (Deutsch: „Moschee des Freigebigen/Tugendhaften") ist die älteste Moschee in Großbri-

RF_2018.indb 237 23.10.18 09:25

Schirrmacher vor der Fazl Moschee mit „Seiner Heiligkeit" Kalif Mirza Masroor Ahmad © BQ / Warnecke.

tannien und seit 1984 zusammen mit den umliegenden Gebäuden Sitz des Kalifen und der internationalen Leitung, da der Kalif in seiner Heimat Pakistan seines Lebens nicht sicher ist.

Weitere Einzelgespräche führte Schirrmacher mit verschiedenen Vertretern des britischen Zweiges der Ahmadiyya Muslim Jamaat, so mit deren Präsidenten, Rafiq Ahmed Hayat, dem Vizepräsidenten, Mansoor A. Ahab, und dem Generalsekretär, Mahmud Mubartik, sowie mit dem Imam der Londoner Moschee, Ataul Mujeeb Rashed.

Die Verfolgung in sunnitischen muslimischen Ländern, und besonders im Ursprungsland Pakistan, geht vor allem darauf zurück, dass es dort nach Mohammed keinen weiteren Propheten geben darf. Sonderrichtungen des Islam mit einem Propheten nach Mohammed werden in der Regel viel stärker als Juden und Christen diskriminiert und verfolgt und nicht als Buchreligion eingestuft. Die Ahmadiyya-Bewegung entstand 1889, nachdem sich Mirza Ghulam Ahmad (1835–1908) zunächst als Empfänger von Offenbarungen bezeichnet hatte, später auch als Inkarnation des Christus, Krishna und Mahdi, der einem von Gott beauftragten Propheten gleichkäme, auch wenn er nicht mit einer Schrift gesandt sei. Ab 1914, unter dem übernächsten Nachfolger von Mirza Ghulam Ahmad, seinem Sohn Mirza Bashir ad-Din Ahmad, spaltete sich die Bewegung in die sog. Qadiyani-Gruppe, die Mirza Bashir ad-Din Ahmad als zweiten Kalifen verehrt, und die sog. Lahori-Gruppe, die den Gründer Mirza Ghulam Ahmad lediglich als „Erneuerer" betrachtet, das Kalifenamt ablehnt und stattdessen von einem Emir geleitet wird. Heute ist die Qadiyani-Gruppe als Ahmadiyya Muslim Jamaat (Ahmadiyya Muslim-Gemeinschaft) die weitaus größere und weltweit verbreitet.

RF_2018.indb 238 23.10.18 09:25

Die Ahmadiyya-Muslim-Gemeinschaft tritt im Gegensatz zur großen Mehrheit der sunnitischen und schiitischen Theologen für Religionsfreiheit ein und lehnt Gewalt zur Ausbreitung des Islam strikt ab. Sie will durch intensive, aber völlig freiwillige und friedliche Missionsarbeit für sich werben. Das wichtigste Motto des Kalifen hängt bei Großveranstaltungen in großen Bannern überall: „Love for all, hatred for no one".

Quelle: BQ 508 – Nr. 47/2017.

Religion – die Ursache für Einheit oder Zwiespalt?

Eine nationale Orientierungs-Dialogkonferenz an der Great Hall, Konferenzzentrum Kensington, London

Auf dieser Orientierungs-Veranstaltung mit mehr als eintausend Zuhörern stand die Frage auf dem Programm: Ist Religion Anstifter oder Friedensstifter in gesellschaftlichen Konflikten und Spaltungen? Um dieses Thema zu behandeln, kamen religiöse Führer verschiedener Glaubensrichtungen und Wissenschaftler zusammen, um gemeinsam die Tiefen der Geschichte, der Theologie und der Politik zu erforschen.

Gastredner des Forums waren Baba Harjit Singh von der Gharib Newaz Stiftung, Prof. Dr. phil. Thomas Schirrmacher, Vorsitzender der Theologischen Kommission und Vize-Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz, Muhammad Ibrahim Ikhlaf, Direktor der Abteilung Öffentlichkeits-

Die Rednerbühne, Schirrmacher während seiner Ansprache © BQ / Warnecke.

RF_2018.indb 239 23.10.18 09:25

arbeit und Public Relations der muslimischen Ahmadiyya Gemeinde in Großbritannien, und Karen Armstrong OBE, eine der integrativsten Autoren über Religion in der modernen Welt.

Die Redner sagten, dass wir in einer Zeit zunehmender Konflikte in der Welt das Prinzip hervorheben müssen, dass jede Form des Bösen und der Grausamkeit unterdrückt und jede Form des Guten und der Menschlichkeit befürwortet werden sollte. Wenn wir uns vereinen, um diese Bedingungen zu schaffen, wird uns das Frieden und Wohlstand gewährleisten.

Abschließende Bemerkungen wurden von Rafiq Ahmed Mayat, dem nationalen Präsidenten der Ahmadiyya Gemeinde Großbritanniens, gemacht, der betonte, der Islam sei eine Religion des Friedens. Er sagte, in den Lehren des Islam gehe es um Frieden und Sicherheit für alle Menschen. Durch dienendes Engagement in der Gesellschaft können wir mithelfen, ein Empfinden von Einheit, Zusammenhalt und Frieden in der ganzen Welt zu fördern.

Die Organisatoren selbst sagten über die Konferenz: „Die Konferenz hat die Zielsetzung zu informieren und der Öffentlichkeit die wahre Botschaft des Islam zu vermitteln, und gleichzeitig den wahren Islam von Extremismus zu unterscheiden. Die Kampagne zielt zudem darauf ab, Communities in einem Geist der Kooperation zum Wohl des Vereinten Königreichs zusammenzubringen. Gleichzeitig hilft sie, die nationale Sicherheit gegen den Extremismus zu stärken."

Zusätzliche Anmerkungen

Karen Armstrong ist eine führende akademische Autorin im Fachbereich vergleichende Religionswissenschaft. Ihr neues umfangreiches Werk ist *‚Fields of Blood: Religion and the History of Violence'* (2014). Sie behauptet darin sehr entschieden, dass dieselbe Religion gewaltsame Bewegungen und friedensstiftende Bewegungen hervorbringen kann, und dass es somit die Entscheidung jedes einzelnen Gläubigen ist, welchen Weg er befürworten will. Sie rief führende Gläubige von den friedensstiftenden Flügeln der Religionen auf, so eng wie möglich zusammenzuarbeiten.

Baba Harjit Singh ist ein führender hinduistischer Philosoph und Musiker. Er unterstrich Armstrongs Botschaft und betonte, dass die Entscheidung, ob wir andere lieben, der Gesellschaft helfen und Frieden unterstützen wollen, im Herzen jeder einzelnen Person getroffen wird.

Thomas Schirrmacher zitierte Jesus, der sagte, dass Hass aus dem Herzen der Menschen kommt, sich von dort zunächst in ihr Umfeld und zuweilen bis auf die globale Ebene ausbreitet. Auch wenn der Staat das Gewaltmonopol besitzt und die Aufgabe hat, Gewalt so weit wie möglich einzugrenzen und

RF_2018.indb 240 23.10.18 09:25

zu verhindern, ist doch jedes Bemühen, Gewalt zu beenden, ohne die Menschen zu verändern, letztlich vergeblich, wenn nicht gleichzeitig das Herz der Leute verändert wird. „Bereits das Alte Testament erklärt ganz deutlich", sagt Schirrmacher, „dass Gott das Land nur heilen kann, wenn Gottes Volk um Vergebung für seine bösen Wege bittet und umkehrt", wobei er 2. Chronik 7,14 zitierte.

Quelle: BQ 509 – Nr. 48/2017.

Der Direktor des IIRF hält Gastvorlesungen an der Oxford Universität

Der Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (IIRF) hat an der Oxford Universität eine Gastvorlesung über die Philosophie der Religionsfreiheit gehalten. Er appellierte an die akademische Gemeinschaft, das Thema „FoRB" (Freedom of Religion and Belief; Religions- und Glaubensfreiheit) zu einem wichtigen Thema in verschiedenen akademischen Disziplinen, wie Rechtswissenschaft, Soziologie, Geschichte und Religionswissenschaft, zu machen.

Schirrmacher sprach im Rahmen eines von dem lateinamerikanischen Zweig des IIRF, ANAJURE, organisierten Programms vor Studenten aus vier Kontinenten am Regent's Park College der Oxford Universität. Der vollständige Titel des Programms lautet: *‚Oxford Advanced Studies Program in Fun-*

Schirrmacher lehrt an der Oxford Universität © BQ/Warnecke.

RF_2018.indb 241 23.10.18 09:25

damental Civil Liberties: freedom of religion, freedom of expression and conscientious objection' (Oxford Programm für weiterführende Studien grundlegender zivilrechtlicher Freiheiten: Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit und Wehrdienstverweigerung). Organisiert wird es von ANAJURE, FLC, dem Internationalen Institut für Rechtsstudien und Erforschung fundamentaler zivilrechtlicher Freiheiten, IPPFoRB, dem Internationalen Forum von Parlamentariern für Religions- und Glaubensfreiheiten und dem Regent's Park College der Oxford Universität.

Das Programm und der Kurs beinhalten ein Rechtsseminar über FoRB von Baronin Berridge und Thomas Schirrmacher im Oberhaus des britischen Parlaments.

Uziel Santana ist Koordinator des Oxford Programms für weiterführende Studien und lateinamerikanischer Direktor des IIRF. Er ist zugleich Präsident des nationalen Vorstands der Nationalen Vereinigung Christlicher Anwälte in Brasilien (ANAJURE), Rechtsprofessor an der Universidade Presbiteriana Mackenzie und der Universidade Federal de Sergipe, Gastprofessor an der Faculdad de Derecho da Universidad de Buenos Aires (FD-UBA) und Präsident der Federación Inter Americana de Juristas Cristianos (FIAJC) sowie IPPFoRB Sekretär für Lateinamerika.

Quelle: BQ 510 – Nr. 49/2017.

Extremistische Gruppen werden zur neuen Familie

„Tag der Menschenrechte" an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW hat sich im Rahmen ihres „Tag der Menschenrechte" neben Referaten zum Thema „Polizei und Menschenrechte" auch mit sicherheitspolitisch relevanten Fragen rund um den Islamismus beschäftigt. Die Bonner und Leuvener Islamwissenschaftlerin, Christine Schirrmacher, ging dabei vor allem auf die Radikalisierung von Jugendlichen ein.

Auf die Frage nach den Ursachen für die Radikalisierung von Jugendlichen gebe es nicht die eine Antwort, so Schirrmacher. Wörtlich sagte sie: „Zurecht hat der multifaktorielle Ansatz viel Anerkennung gefunden, der zur Erklärung von Radikalisierung im Leben europäischer Jugendlicher verschiedene begünstigende Faktoren zu einem Gesamtbild von Gefährdungsmomenten zusammenfügt. Fragen der Identität und Zugehörigkeit, Entwurzelung und Vaterlosigkeit, Kriminalität sowie Chancen- und Perspektivlosigkeit auf dem

RF_2018.indb 242 23.10.18 09:25

Der Vorlesungssaal während des Vortrags von Prof. Dr. Christine Schirrmacher © BQ.

Ausbildungs- und Arbeitsmarkt können vorbereitende Faktoren werden für die menschlich oft warme Aufnahme und Akzeptanz in einer salafistischen Gruppe."

Extremistische Gruppen böten klare Regeln und einfache Feindbilder, eine Elite-Identität, den Einsatz für eine vermeintlich gerechte Sache, einen Platz innerhalb der Gesellschaft, Bewunderung durch die muslimische Gemeinschaft und das Angebot der Wiederherstellung der verloren geglaubten Ehre. Sie schenkten durch die Verbindung mit einer Gemeinschaft Gleichgesinnter Geborgenheit und stellten die vermeintlich „natürliche" Ordnung wieder her, in der der „wahre" Islam und das Gesetz der Scharia die Oberhand erlangen und schließlich siegen werden. Die radikalisierte Gruppierung werde, so Schirrmacher, zum vorweggenommenen, schon heute sichtbaren Jenseits, zur besseren Welt der Gläubigen, die die „reine" islamische Gesellschaft nach dem Vorbild Muhammads erstehen lässt. Der Jihadismus werde so zu einer Handhabe, eine als verdorben wahrgenommene Kultur durch eine andere, bessere Gegenkultur zu ersetzen.

Noch einmal der Wortlaut: „Extremistische Gruppen bieten dem Entwurzelten ein Zuhause, wahre Freundschaften und eine neue Familie – kurz: Eine neue Identität, mit der die ‚negative' Identität des Verachteten, Vereinsamten, Heimatlosen überwunden wird. Ein Anschlag verschafft dem Täter persönliche Bedeutung, ja, eine Art Heldenstatus, der im bürgerlichen Leben für ihn unerreichbar geblieben wäre. Die Suche nach einem Abenteuer oder

RF_2018.indb 243 23.10.18 09:25

die Möglichkeit, als Fortsetzung einer früheren kriminellen Karriere Gewalt anzuwenden, sind weitere Komponenten, die zum Eintritt in eine jihadistische Gruppe ermutigen können."

Quelle: BQ 519 – Nr. 02/2018.

WEA und IIRF gratulieren zur Einführung der neuen Bildungsplattform für Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Ein neues Lernprogramm verbessert den Wissensstand zum Thema Religionsfreiheit

Die Weltweite Evangelische Allianz und ihr Internationales Institut für Religionsfreiheit (IIRF) gratulieren dem Nordischen Ökumenischen Netzwerk für Internationale Religions- und Weltanschauungsfreiheit (NORFORB) zur Erstellung der Bildungsplattform für Religions- und Weltanschauungsfreiheit (The FORB Learning Platform). Diese wurde der Öffentlichkeit am 6. März 2018 auf einer hochrangig besetzten Nebenveranstaltung zur „Wirkung der Medien auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit" im UN Menschenrechtsrat in Genf vorgestellt.

> „Am 22. September 2016 organisierte der damalige UN Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, gemeinsam mit dem Weltkirchenrat und dem Finnischen Ökumenischen Rat, ein Seminar und eine öffentliche Veranstaltung zu ‚Religion und Religionsfreiheit in der internationalen Diplomatie' bei den Vereinten Nationen in Genf", erinnert sich Prof. Dr. Christof Sauer, der damals einer der Diskussionsleiter war. „Es wurde der Informationsbedarf in jenen Kreisen hinsichtlich Religion und Religionsfreiheit betont und zur Erstellung von geeignetem Schulungsmaterial aufgerufen. Eine der Referentinnen, Katherine Cash vom Schwedischen Missionsrat, versprach, dem Aufruf Folge zu leisten. Das IIRF ermutigte und unterstützte sie. Das hervorragende Bildungsprogramm, das jetzt vorgestellt wurde, ist die Frucht ihrer Lehrkompetenz und ihrer sorgfältigen Arbeit."

„Die Weltweite Evangelische Allianz war eine der ersten, welche die Produktion der Filme als Hauptpartner unterstützen", fügte Prof. Dr. Dr. Thomas Schirrmacher, der Vize-Generalsekretär der WEA für intra- und interreligi-

RF_2018.indb 244 23.10.18 09:25

öse Beziehungen, hinzu. Die Logos der WEA und des IIRF stehen, neben verschiedenen weiteren Partnern, auf der Webseite der FORB-Bildungsplattform. Die WEA unterstützte die Produktion und die Einführung zudem finanziell.

Ein wesentlicher Bestandteil der neuen Plattform ist eine Reihe kurzer Schulungsvideos mit dem Titel „Einführungs-Lernpaket". Sie stehen bislang auf Englisch, Arabisch, Russisch, Französisch, Spanisch und Schwedisch zur Verfügung. Zunächst gibt es acht Videos. Die meisten sind zwischen fünf und neun Minuten lang, nur ein Video ist, mit fast zwanzig Minuten, länger. Ein weiteres Video ist für Ende 2018 angekündigt. Die Themen sind:

1. Eine Einführung in die Religions- und Weltanschauungsfreiheit;
2. Das Recht, seine Religion bzw. seine Weltanschauung zu haben oder zu wechseln;
3. Das Recht, seine Religion bzw. seine Weltanschauung öffentlich auszuüben (zu praktizieren);
4. Schutz vor Zwang;
5. Schutz vor Diskriminierung;
6. Rechte für Eltern und Kinder;
7. Gewissensschutz;
8. Einschränkungen von Religions- und Weltanschauungsfreiheit;
9. (angekündigt) Religions- und Weltanschauungsfreiheit in aller Welt.

Zusätzlich zu der Sammlung von Einführungsvideos wird eine zweite Gruppe kurzer Videos über „Zugang zur Rechtsmitteln" geboten. In dieser Reihe gibt es bis jetzt nur vier Videos, und zwar nur auf Englisch. Weitere Schulungsvideos sind angekündigt.

Zur Unterstützung der Videos bietet die Plattform zahlreiche Bildungsressourcen, darunter Dokumente in 13 Sprachen, praktische Lehrtipps für Lehrer, theologische und ethische Reflexionen aus den meisten größeren Religionen, Material für Journalisten, Länderinformationen aus aller Welt und einen Bereich mit dem Titel „zur Vertiefung", in welchem Links zu den größeren internationalen Menschenrechtserklärungen und -abkommen enthalten sind. Der Bereich „zur Vertiefung" enthält auch einen Teil der im Auftrag der Weltweiten Evangelischen Allianz veröffentlichten wachsenden Veröffentlichungsreihen des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit. Die philosophische Grundlage für diese Bildungsplattform findet sich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen; in ihren rechtlichen

RF_2018.indb 245 23.10.18 09:25

Die Teilnehmer der Diskussionsrunde (von links): Danielle Turkov Wilson (Think Film Impact Production), Dilnoza Satarova (ODHIR), Jan Figel (EU special envoy on FORB), Ann Shin (MEMB director), Katherine Cash (NORFORB), Juliana Sfeir (SAT-7 Academy), Ahmed Shaheed (UN special rapporteur on FORB) und Dr. Dwayne Menezes (Think Film Impact Production) © FORB.

Ausführungen hingegen lehnt sich die Plattform eng an die Grundsätze des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte an, der in 169 Ländern rechtskräftig ist.

In seinem Briefwechsel mit Katherine Cash, die NORFORB bei der UN Einführung vertrat, schrieb Prof. Dr. Thomas K. Johnson: „Ich möchte Ihnen zur Einführung der FORB-Bildungsplattform gratulieren! Dies ist ein riesiger Schritt nach vorn."

In späteren Kommentaren sagte Dr. Johnson, der die Weltweite Evangelische Allianz als Botschafter für Religionsfreiheit beim Vatikan vertritt: „Ich bin einer von vielen, die schon lange die Notwendigkeit für einen solchen Schritt gesehen haben. Ich bin sehr froh, dass die WEA sich in partnerschaftlicher Zusammenarbeit für seine Verwirklichung eingesetzt hat. Ich wäre enttäuscht, wenn diese Materialien nur innerhalb der verschiedenen Zweige des Christentums breite Anwendung fänden. Zumindest auf dem Papier haben die meisten Regierungen der Welt in den letzten 70 Jahren einmal oder mehrfach diesen Grundsätzen zugestimmt. Doch viel zu wenige Bürger jedes Landes kennen die moralischen und gesetzlichen Grundsätze, die von ihren Regierungen bestätigt wurden. Und dieser Informationsmangel erstreckt sich weltweit sogar auf Richter, Diplomaten und Parlamentarier. Diese Tendenzen sind durch viele Umfrageinstitute deutlich bestätigt worden. Jetzt haben wir ein zusätzliches und wertvolles Programm, um diesem Mangel abzuhelfen."

Quelle: BQ 526 – Nr. 09/2018.

RF_2018.indb 246 23.10.18 09:25